

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

Statistisches Informationssystem des Bundes
(STATIS-BUND)

Definitionskatalog

Definitionen

Ergänzungsband

Statistisches Bundesamt
Bibliothek · Dokumentation · Archiv

Statist. Bundesamt - Bibliothek



09-05764

C10.1197

Arbeitsunterlage

Erschienen im Januar 1981

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Band soll die Anfang 1980 in zwei Bänden erschienene Erstauflage des Definitionskatalogs ergänzt und aktualisiert werden. Daher enthält dieser Ergänzungsband sowohl Definitionen, die seit Redaktionsschluß der ersten beiden Bände fertiggestellt wurden, als auch Definitionen, die schon in den beiden Bänden der Erstauflage enthalten sind, aber inzwischen in einer erweiterten oder überarbeiteten Fassung vorliegen.

Bei der Benutzung des Definitionskatalogs ist daher darauf zu achten, daß bei den Arbeiten mit dem Statistischen Informationssystem ggf. die im Ergänzungsband enthaltene aktuellere oder vollständigere Fassung der jeweiligen Definition herangezogen wird. Fundstellennachweis für die aktuelle wie auch die alte Fassung der Definition zu einem gesuchten Begriff ist ein entsprechend ergänztes und überarbeitetes Register, das in einem gesonderten Band zur Verfügung gestellt wird. Es ersetzt vollständig das im Band 1 der Erstauflage enthaltene Register.

Die methodischen Erläuterungen und Benutzungshinweise im Band 1 der Erstauflage gelten uneingeschränkt auch für diesen Ergänzungsband.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, den Definitionskatalog nicht nur in einer Loseblattsammlung vollständig neu aufzulegen, sondern auch eine im Dialog aufrufbare Bildschirmfassung zu erstellen.



Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ABENDGYMNASIEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Fortbildung

ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die Berufstätige
im sog. zweiten Bildungsweg zur Hochschulreife führen.

Der Unterricht findet in Abendkursen statt. Die Schulbesuchsdauer beträgt mindestens 3 Jahre. Die Schüler müssen während des Schulbesuchs mit Ausnahme der letzten 3 Semester berufstätig sein.

2. Statistik des
Personals im
allgemeinen
Schulwesen

ab 1967

Voraussetzung für den Besuch eines Abendgymnasiums ist eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit. Ferner soll der Bewerber das 19. Lebensjahr vollendet und vor dem Eintritt in den Hauptkurs einen mindestens einsemestrigen Vorkurs absolviert haben.

Die Abendgymnasien rechnen zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Eine Schulpflicht besteht demzufolge nicht.

Erfasst werden öffentliche und private Abendgymnasien.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Sowohl Abendgymnasien als auch *Kollegs* (Statistik der Schulen der allgemeinen Fortbildung, Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen) führen im sog. zweiten Bildungsweg zur Hochschulreife. Während Abendgymnasien jedoch als Teilzeitschulen geführt werden und eine Berufstätigkeit zumindest während eines Teils des Schulbesuchs vorgeschrieben ist, sind *Kollegs* Vollzeitschulen, für deren Besuch die Schüler in der Regel ihre Berufstätigkeit unterbrechen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ABENDREALSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Fortbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die Berufstätige
im sog. zweiten Bildungsweg zum Realschulabschluß führen.

Der Unterricht findet in Abendkursen statt. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre bzw. 6 Semester.

2. Statistik des
Personals im
allgemeinen
Schulwesen
ab 1967

Voraussetzung für den Besuch einer Abendrealschule ist der Hauptschulabschluß.

Die Abendrealschulen rechnen zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Eine Schulpflicht besteht demzufolge nicht.

Erfaßt werden öffentliche und private Abendrealschulen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ABFALLBESEITIGUNG	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4861

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe

ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Der Abfallbeseitigung dienen Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.

Abfälle sind alle in einem Betrieb anfallenden nicht verkaufsfähigen, nicht wieder in den Produktionsprozessen des Betriebes einsetzbaren und auch nicht anderweitig im Betrieb verwendbaren Stoffe. Es kann sich sowohl um feste als auch flüssige (nicht in den Vorfluter leitbare) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefaßte Gase handeln.

Nachgewiesen werden *Umweltschutzinvestitionen* der *Unternehmen* und *Betriebe* für die Abfallbeseitigung.

Zu den Investitionen für die Abfallbeseitigung rechnen z.B. Sammel- und Transporteinrichtungen, Behandlungsanlagen, Verbrennungsanlagen, Deponien, Laboratorien für ständige Kontrollen und Stoffbestimmungen, Pilotanlagen zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen und Einrichtungen zur Abfall-Wiederverwendung, -Behandlung und Beseitigung.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ABGEGEBENE STIMMEN DER BRIEFWÄHLER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3874

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bundestags-
wahlstatistik
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Von Wählern unter Beifügung des zuvor beschafften Wahlscheins brieflich für die Bundestagswahl abgegebene Stimmen.

Werden Wahlbriefe zurückgewiesen, so gelten die darin enthaltenen Stimmen als nicht abgegeben. Wahlbriefe werden zurückgewiesen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig (bis spätestens 18.00 Uhr am Wahltag) beim Kreiswahlleiter eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die abgegebenen *Erststimmen* und *Zweitstimmen* der Briefwähler werden - wie die abgegebenen Stimmen der übrigen Wähler - danach unterschieden, ob sie gültig oder ungültig sind.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ABGEBENE STIMMEN DER BRIEFWÄHLER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3874

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ABGEBENE STIMMEN (EINSCHL. BRIEFWÄHLER)	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 4081
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bundestags-
wahlstatistik
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Von Wählern bei der Bundestagswahl abgegebene *Erststimmen* und *Zweitstimmen* - unabhängig davon, ob sie gültig oder ungültig sind und unabhängig davon, ob sie persönlich oder brieflich abgegeben werden.

Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie Stimmen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Zu Einzelheiten siehe unter *abgegebene Stimmen (ohne Briefwähler)* oder unter *abgegebene Stimmen der Briefwähler*.

Werden Wahlbriefe zurückgewiesen, gelten die darin enthaltenen Stimmen als nichtabgegeben. Zu Einzelheiten siehe unter *abgegebene Stimmen der Briefwähler*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ABGEBEBENE STIMMEN (OHNE BRIEFWÄHLER)

DFK - Nr.:

GBK - Nr(n):

3871

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bundestags-
wahlstatistik
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Von Wählern persönlich in einem Wahllokal des Wahlkreises für die Bundestagswahl abgegebene Stimmen.

Die Stimmen können entweder im zuständigen Wahllokal abgegeben werden oder mittels eines Wahlscheines in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, abgegeben werden.

Brieflich abgegebene Stimmen (denen ebenfalls ein Wahlschein beigelegt sein muß) werden nicht einbezogen.

Die abgegebenen *Erststimmen* und *Zweitstimmen* werden - ebenso wie die Stimmen der Briefwähler - danach unterschieden, ob sie gültig oder ungültig sind.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von Ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ABSATZ (NETTOUMSATZ) VON SELBSTÄNDIGEN HANDWERKS-
UNTERNEHMEN AN PRIVATE HAUSHALTE/ AN ÖFFENTLICHE
AUFTRAGGEBER/ AN GEWERBLICHE WIRTSCHAFT, LAND-
WIRTSCHAFT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4411-4414

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Aufteilung des *Nettoum-*
satzes von selbständigen Handwerksunternehmen nach
Abnehmergruppen.

Es werden drei Abnehmergruppen unterschieden:

- private Haushalte,
- öffentliche Auftraggeber; dazu zählen Bund (einschl. Bundeswehr), Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, (Zweckverbände), sonstige Personen des öffentlichen Rechts (Stiftungen, Anstalten, Körperschaften) und die Sozialversicherung, nicht jedoch Bundesbahn und Bundespost.
- gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft sowie sonstige Abnehmer; zu dieser Gruppe rechnen auch die Bundesbahn und die Bundespost, ferner Verbände, Versicherungen und freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten u.dgl.), soweit die letzteren ihre Aufträge nicht für den eigenen privaten Haushalt erteilen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ABWASSER- UND FÄKALIENBESEITIGUNG	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5101
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Gebäude- und Wohnungszählung 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Als Arten der Abwasser- und Fäkalienbeseitigung eines Gebäudes werden nachgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschluß an eine Kanalisation für Fäkalien mit oder ohne Schmutzwasser: Hierunter ist der Anschluß des Gebäudes an das öffentliche, ein genossenschaftliches oder ein werkseigenes Netz zur Beseitigung der Fäkalien bzw. des Schmutzwassers (Abwasser) zu verstehen. - Hauskläranlage: Als Hauskläranlagen gelten sowohl biologische als auch mechanische (Senkgruben, Sickergruben usw.) Kläranlagen. - Sonstige Fäkalien- und Schmutzwasserbeseitigung: Hierzu rechnen z.B. Anschlüsse nur für Schmutzwasser, Fäkalienabfuhr, Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach. Einbezogen sind auch Gebäude, bei denen eine Fäkalienabfuhr oder -ableitung nicht erfolgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AGRAR-, FORST- UND ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5783
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Studien- und Berufswünsche ab 1976	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung folgender Studienbereiche an Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agrarwissenschaften, - Gartenbau, Landespflege, - Forstwissenschaften, Holzwirtschaft, - Ernährungs- und Haushaltswissenschaften. <p>Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Agrar-, Forst- oder Ernährungswissenschaften zu studieren.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächergruppe Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften entspricht der Fächergruppe <i>Land- und Forstwirtschaft</i> (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979).</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ANGELERNTTE UND UNGELERNTTE ARBEITER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4415

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Arbeiter ohne Facharbeiter-tätigkeit, einschließlich der *Fachwerker und Werker* im Baugewerbe.

Zu den Fachwerkern und Werkern zählen Arbeiter, die ange-lernte Spezialtätigkeiten ausüben oder bestimmte Merkmale solcher Tätigkeiten erfüllen, ferner Kraftfahrer, die lediglich über Fahrpraxis verfügen, Baumaschinenisten und Maschinenfachwerker sowie Arbeiter, die einfache Bauar-beiten verrichten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die angelernten und ungelerten Arbeiter entsprechen in der Qualifikation ihrer Tätigkeit weitgehend den *Fachwerkern und Werkern* (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftrags-eingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteil-bau)).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">ANGESTELLTE (R)</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4457, 907, 3283, 4810, 4985, 3284

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Alle folgenden Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, die überwiegend eine kaufmännische, büro- bzw. verwaltungsmäßige, höhere technische oder überwiegend leitende oder sonst gehobene Tätigkeit ausüben.

1.1 Volks- und Berufszählung 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Angestellten ist grundsätzlich die Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend.

1.2 Mikrozensus ab 1972

Zu den Angestellten zählen auch leitende Angestellte und Direktoren großer Betriebe, sofern sie nicht Miteigentümer sind. Ebenfalls zu den Angestellten rechnen Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter", "Betriebsbeamter" oder "Bankbeamter", soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z.B. bei der Deutschen Bundesbank).

Werkmeister sind in der Regel Angestellte, auch wenn sie ihre Versicherung in der Rentenversicherung für Arbeiter beibehalten haben. Dasselbe gilt auch für Angestellte, die aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Betrieb vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden und weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zahlen.

Hausangestellte sind meistens in der Rentenversicherung für Arbeiter versichert und rechnen in der Regel zur Gruppe der Arbeiter. In seltenen Fällen sind sie im Angestelltenverhältnis (meistens dann als Hausdame bezeichnet) und in der Rentenversicherung für Angestellte versichert.

Gemeineschwester (Nonnen und Diakonissen), die von ihrem Mutterhaus versorgt werden, zählen wie die Nonnen und Ordensbrüder in ihren Häusern als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der evangelischen und römisch-katholischen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ANGESTELLTE (R)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4457, 907, 3283, 4810, 4985, 3284

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Kirchen werden alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgemeinschaften zu den Angestellten gezählt.

Zu den Angestellten zählen auch mithelfende Familienangehörige, sofern sie Beiträge zur Angestelltenrentenversicherung entrichten. Nicht zu den Angestellten zählen Auszubildende in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen, einschl. der Praktikanten und Volontäre (*kaufmännisch und technisch Auszubildende bzw. kaufmännisch, technisch und Verwaltungs-Auszubildende*).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 6.

2. Arbeitsstättenzählung 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Angestellten ist grundsätzlich die Beitragspflicht zur Angestelltenrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend. Als Angestellte gelten auch Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Beitragspflicht zur Angestelltenrentenversicherung befreit sind.

Zu den Angestellten zählen auch leitende Angestellte, Direktoren, Betriebsleiter u.dgl., die nicht Inhaber oder Miteigentümer sind und im Angestelltenverhältnis stehen. Ebenfalls zu den Angestellten rechnen mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb tätig sind und Gehalt beziehen, sowie Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter", "Bankbeamter" oder "Betriebsbeamter", soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z.B. bei der Deutschen Bundesbank).

Mit Ausnahme der Geistlichen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen werden alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgemeinschaften als Angestellte gezählt.

Nicht zu den Angestellten rechnen Auszubildende in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen, einschl. der Praktikanten und Volontäre.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:

ANGESTELLTE (R)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 422, 2817,
1133, 4457, 907, 3283,
4810, 4985, 3284

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 6.

3. Wohngeld-
statistik
ab 1965

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Angestellten ist grundsätzlich die Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag und nicht die Beitragspflicht in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend. Ferner ist vorausgesetzt, daß diese Personen aus ihrer Tätigkeit als Angestellte ihr hauptsächlichs Einkommen beziehen.

Zu den Angestellten zählen auch kaufmännisch, technisch und Verwaltungsauszubildende sowie Praktikanten und Volontäre.

Nachgewiesen werden *Wohngeldempfänger*, die zu den Angestellten rechnen. Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden *Familienmitglieder* - Wohngeld beziehen. Insoweit können unter den Angestellten auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Angestellte sind.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 6.

4. Statistik des
Kraftfahrzeug-
und Kraftfahr-
zeuganhänger-
bestandes
ab 1952

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Angestellten ist grundsätzlich die Beitragspflicht zur Angestelltenrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend. Als Angestellte gelten auch Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Beitragspflicht zur Angestelltenrentenversicherung befreit sind.

Zu den Angestellten rechnen auch Auszubildende in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen, einschl. der Praktikanten und Volontäre.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ANGESTELLTE (R)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4457, 907, 3283, 4810, 4985, 3284
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Nachgewiesen wird der *Fahrzeugbestand* nach Fahrzeughaltern, darunter der Fahrzeugbestand der Angestellten. Als Fahrzeughalter gilt derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen wird. Halter und Eigentümer eines Fahrzeuges müssen nicht identisch sein.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Von 1952 bis 1967 wird der Bestand an *Lastkraftwagen* der Angestellten im Lastkraftwagenbestand der *Beamten* nachgewiesen. Im Jahre 1954 ist im Bestand an *Krafträdern* der Angestellten auch der Krafträderbestand der *Arbeiter* enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 6.

5. Studenten-
statistik
ab Winter-
semester
1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden deutsche *Studienanfänger*, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Angestellte(r)" eingetragen haben. Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 6.

6. Statistik
über den Personalstand
des öffentlichen Dienst
ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : In einem privat-rechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die regelmäßig in der Rentenversicherung für Angestellte versicherungspflichtig und nicht Lohnempfänger sind.

Zu den Angestellten zählen auch angestelltenversicherungs-pflichtige Auszubildende, ferner Lernschwestern und Krankenpflegeschüler sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z.B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge) und noch nicht mit Ernennungsurkunde zu Beamten auf Widerruf ernannt worden sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ANGESTELLTE (R)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4457, 907, 3283, 4810, 4985, 3284
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Die Angestellten des mittelbaren öffentlichen Dienstes gliedern sich in Tarifangestellte und Dienstordnungs-Angestellte (DO-Angestellte).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : In der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes werden keine Personenzahlen, sondern Fahrzeugbestände von Angestellten nachgewiesen; in der Wohngeldstatistik werden Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Angestellte sind; in der Studentenstatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Angestellte(r)" eingetragen haben.

In der Wohngeldstatistik spielt für die Zuordnung zu den Angestellten auch der überwiegende Lebensunterhalt eine Rolle.

Während in der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus und in der Wohngeldstatistik für die Zuordnung zu den Angestellten die Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag maßgebend ist, ist für die Zuordnung zu den Angestellten in den anderen o.g. Statistiken die Beitragspflicht in der Angestelltenrentenversicherung entscheidend.

Im Unterschied zur Volks- und Berufszählung 1970, dem Mikrozensus und der Arbeitsstättenzählung 1970 zählen in der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes, in der Wohngeldstatistik und der Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes auch die kaufmännisch, technisch und Verwaltungsauszubildenden (einschl. der Praktikanten und Volontäre) zu den Angestellten.

Unterschiede in den Angestelltenzahlen der Volks- und Berufszählung 1970 und des Mikrozensus einerseits sowie der Arbeitsstättenzählung 1970 andererseits ergeben sich u.a. daraus, daß Angestellte in mehreren Arbeitsstätten beschäftigt sein und deshalb in der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können. In der

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ANGESTELLTE (R)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4457, 907, 3283, 4810, 4985, 3284 .

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Volks- und Berufszählung 1970 und im Mikrozensus dagegen wird jeder Angestellte nur einmal erfaßt, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist. Außerdem können die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig machen als die befragten Arbeitsstätten.

Zur Abgrenzung der Angestellten (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Arbeitsstättenzählung 1970) von den *kaufmännischen und technischen Angestellten* (Handwerkszählung 1977) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ANTEIL DES AUFTRAGSEINGANGS AM UMSATZ

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

690

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Monatsbericht
für Unternehmen
und Betriebe im
Bergbau und im
Verarbeitenden
Gewerbe
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Quotient aus Auftrags-
eingang und Umsatz des Berichtszeitraums, bezogen auf
die entsprechende Größe des Basiszeitraums.

Als Auftragseingang gilt die Summe der Werte aller im
Berichtszeitraum eingegangenen und vom Betrieb akzep-
tierten Aufträge von anderen Firmen und sonstigen Kun-
den laut Auftragsbestätigung. Zu Einzelheiten siehe
Index des Auftragseingangs.

2. Statistik des
Auftragseingangs
in der Industrie
1962 bis 1976

Der Umsatz ist gleich der Summe der abgerechneten Er-
löse für Lieferungen von betriebseigenen Erzeugnissen
und Leistungen ohne Umsatzsteuer. Zu Einzelheiten siehe
Index des Umsatzes.

Im Monatsbericht beziehen sich die Angaben über den An-
teil des Auftragseingangs am Umsatz auf das Verarbeiten-
de Gewerbe ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe; in der
Statistik des Auftragseingangs in der Industrie auf die
Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien, die Investi-
tionsgüterindustrie und die Verbrauchsgüterindustrie.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ARBEITER (IN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5180, 4810; 4985, 422, 2817, 1133, 3284, 907, 3345, 3283, 3597, 4457

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Alle Lohnempfänger unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode.

1.1 Volks- und
Berufszäh-
lung 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag und nicht die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung maßgebend.

1.2 Mikrozensus
ab 1964

Zu den Arbeitern zählen im einzelnen Facharbeiter, Gesellen, angelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter und Heimarbeiter. Mithelfende Familienangehörige und Hausgehilfinnen werden zu den Arbeitern gerechnet, wenn sie in der Arbeiterrentenversicherung pflichtversichert sind.

Nicht zu den Arbeitern zählen die *gewerblich Auszubildenden*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Mikrozensus wurden die *gewerblich Auszubildenden* bis einschl. 1971 ebenfalls bei den Arbeitern nachgewiesen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.

2. Gebäude- und
Wohnungszäh-
lung 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend. Ferner ist vorausgesetzt, daß diese Personen aus ihrer Tätigkeit als Arbeiter ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.

Mithelfende Familienangehörige gelten ebenfalls als Arbeiter, wenn sie Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ARBEITER(IN),

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 5180, 4810, 4985,
422, 2817, 1133, 3284,
907, 3345, 3283, 3597, 4457

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gewerbliche Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre, Praktikanten usw. zählen ebenfalls zu den Arbeitern.

Als Arbeiter gelten auch Wehrdienstleistende im Grundwehrdienst und auf Wehrübung sowie Arbeitslose, sofern diese Personen vor ihrer Einberufung bzw. vor dem Verlust oder der Aufgabe ihrer Stellung Arbeiter waren.

Nachgewiesen werden *Wohnparteien*, gegliedert nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.

3. Arbeitsstättenzählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

Zu den Arbeitern zählen im einzelnen Facharbeiter, Gesellen, angelernte und ungelernte Arbeiter bzw. Hilfsarbeiter. Mithelfende Familienangehörige rechnen ebenfalls zu den Arbeitern, soweit sie in einem Lohnverhältnis stehen.

Nicht zu den Arbeitern zählen die Heimarbeiter und die gewerblichen Auszubildenden einschl. der Praktikanten und Volontäre.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.

4.1 Monatlicher
Industrie-
bericht
1950 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ARBEITER (IN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5180,4810,4985,422, 2817, 1133, 3284, 907,3345,3283,3597,4457

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

- 4.2 Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe
ab 1970
- Zu den Arbeitern zählen im einzelnen Facharbeiter, Gesellen, angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Saisonarbeiter sowie die gewerblich Auszubildenden. Mithelfende Familienangehörige, die in der Arbeiterrentenversicherung pflichtversichert sind, rechnen ebenfalls zu den Arbeitern.
- Nicht zu den Arbeitern zählen die Heimarbeiter.
- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.
- 5.1 Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen
1950 bis 1974
- B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend.
- Zu den Arbeitern zählen im einzelnen Facharbeiter, Gesellen, angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter und Saisonarbeiter.
- 5.2 Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen
1950 bis 1974
- Nicht zu den Arbeitern zählen Personen, die in keinem festen Lohnverhältnis zum befragten Unternehmen stehen und nur regelmäßig zeitweise bestimmte Arbeiten durchführen (z.B. Schriftführer, Kassierer). Gleiches gilt für Arbeiter von sog. Bruttounternehmen, die im Unternehmen nur nebenbei stundenweise tätig sind.
- Ebenfalls nicht zu den Arbeitern zählen die *gewerblich Auszubildenden*.
- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.
6. Wohngeldstatistik
ab 1965
- B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag und nicht die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung maßgebend.

Statistisches Informationssystem des Bundes
 - Definitionskatalog -

Begriff:	ARBEITER (IN)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5180, 4810, 4985, 422, 2817, 1133, 3284, 907, 3345, 3283, 3597, 4457
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Ferner ist vorausgesetzt, daß diese Personen aus ihrer Tätigkeit als Arbeiter ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.

Zu den Arbeitern zählen im einzelnen Facharbeiter, angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Heimarbeiter sowie gewerblich Auszubildende.

Nachgewiesen werden *Wohngeldempfänger*, die zu den Arbeitern rechnen. Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden *Familienmitglieder* - Wohngeld beziehen. Insofern können unter den Arbeitern auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Arbeiter sind.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.

7. Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes
 ab 1952

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung zu den Arbeitern ist primär die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung und nicht die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

Zu den Arbeitern zählen im einzelnen Facharbeiter, Gesellen, angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Heimarbeiter sowie die gewerblich Auszubildenden.

Nachgewiesen wird der *Fahrzeugbestand* nach Fahrzeughaltern, darunter der Fahrzeugbestand der Arbeiter. Als Fahrzeughalter gilt derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen wird. Halter und Eigentümer eines Fahrzeuges müssen nicht identisch sein.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Von 1952 bis 1967 wird der Bestand an *Lastkraftwagen* der Arbeiter im Lastkraftwagenbestand der *Beamten* nachgewiesen. Im Jahre 1954 ist der Bestand an *Krafträdern* der Arbeiter im Krafträderbestand der *Angestellten* enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ARBEITER(IN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5180, 4810, 4985, 422, 2817, 1133, 3284, 907, 3345, 3283, 3597, 4457

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.

8. Studenten-
statistik
ab Winterse-
mester 1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden deutsche *Studienanfänger*, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Arbeiter(in)" eingetragen haben. Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 9.

9. Statistik über
den Personal-
stand des
Öffentlichen
Dienstes
ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : In einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die regelmäßig in der Rentenversicherung für Arbeiter versicherungspflichtig sind.

Zu den Arbeitern zählen auch die Arbeiter in Ausbildung.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : In der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes werden keine Personenzahlen, sondern Fahrzeugbestände von Arbeitern nachgewiesen; in der Wohngeldstatistik werden Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Arbeiter sind; in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 werden Wohnparteien nachgewiesen, deren Haushaltsvorstände Arbeiter sind; in der Studentenstatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die bei der Immatrikulation als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Arbeiter(in)" eingetragen haben.

In der Wohngeldstatistik und der Gebäude- und Wohnungszählung spielt für die Zuordnung zu den Arbeitern auch der überwiegende Lebensunterhalt eine Rolle; in der Gebäude- und Wohnungszählung zählen zu den Arbeitern auch Wehrdienstleistende und Arbeitslose, die zuvor Arbeiter waren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ARBEITER (IN)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5180, 4810.4985, 422, 2817, 1133, 3284, 907, 3345, 3283, 3597, 4457

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Während in der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus und in der Wohngeldstatistik für die Zuordnung zu den Arbeitern die ausgeübte Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag maßgebend ist, ist für die Zuordnung zu den Arbeitern in den anderen, o.g. Statistiken die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung entscheidend.

Heimarbeiter rechnen in der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus, in der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes und in der Wohngeldstatistik zu den Arbeitern, aber z.B. nicht in der Arbeitsstättenzählung 1970, im Monatlichen Industriebericht und im Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe. Die gewerblich Auszubildenden einschl. der Praktikanten und Volontäre zählen in der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus, in den Erhebungen bei den öffentlichen Elektrizitäts- und den Gasversorgungsunternehmen und in der Arbeitsstättenzählung 1970 nicht zu den Arbeitern.

Unterschiede in den Arbeiterzahlen der Volks- und Berufszählung 1970 und des Mikrozensus einerseits und der Arbeitsstättenzählung 1970 und der Bereichsstatistiken andererseits ergeben sich u.a. auch daraus, daß Arbeiter in mehreren Arbeitsstätten, Betrieben oder Unternehmen beschäftigt sein können und deshalb in der Arbeitsstättenzählung und den Bereichsstatistiken mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können.

In der Volks- und Berufszählung 1970 und im Mikrozensus wird - soweit von der Wohnbevölkerung ausgegangen wird - jeder Arbeiter nur einmal nachgewiesen, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht das Unternehmen, der Betrieb oder die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist. Außerdem können die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig machen als die befragten Unternehmen, Betriebe oder Arbeitsstätten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ARBEITSSTÄTTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2808

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Arbeitsstätten-
zählung 1970
2. Arbeitsstätten-
zählung 1961
- B e g r i f f s i n h a l t : Örtliche Einheit (Grundstück oder abgegrenzte Räumlichkeit), in der am Stichtag der Erhebung mindestens eine Person (einschl. des Leiters oder Inhabers) oder - unter einheitlicher Leitung - mehrere Personen regelmäßig haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig waren.

Als Arbeitsstätte gilt demnach jede Hauptniederlassung, jede Zweigniederlassung, jede Filiale, jede Werkstätte, jede Praxis (auch wenn in der Wohnung gelegen), jede Geschäftsstelle, jedes Büro (auch von Verbänden und Vereinen), jede Dienststelle einer Behörde, jede Anstalt oder Einrichtung, sofern sie von anderen Teilen der gleichen Wirtschaftseinheit örtlich getrennt liegt und mindestens eine Person in ihr regelmäßig erwerbstätig ist.

Erfasst werden die örtlichen Einheiten in allen Wirtschaftszweigen, unter anderem im Produzierenden Gewerbe, im Handel, im Verkehr, bei den Banken und Versicherungen, im Gastgewerbe, bei Reinigung und Körperpflege (z.B. Friseure), in der Wissenschaft, Bildung (z.B. Schulen, Theater, selbständige Künstler, Schriftsteller), im Gesundheitswesen (z.B. Ärzte, Hebammen, Krankenhäuser), in der Rechtsberatung (Rechtsanwälte, Steuerberater), bei den Kirchen, Verbänden, sonstigen Organisationen, Behörden und Sozialversicherungen.

Nicht zu den Arbeitsstätten rechnen private Haushalte.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe wurden nur einbezogen, wenn sie in steuerlicher Hinsicht (Gewerbe-, Umsatz-, Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe und nicht als landwirtschaftliche Betriebe galten.

Als Arbeitsstätten gelten auch:

- örtliche getrennte Betriebsteile (z.B. Lagerplätze), auch wenn sie in der Nähe des Hauptbetriebes liegen. Wird ein Betriebsgrundstück aber nur von einer Straße oder Bahn durchquert, so gilt es als eine örtliche Einheit;

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ARBEITSSTÄTTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2808

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- jede Niederlassung (Mietpartei) von verschiedenen Firmen oder Dienststellen in einem Geschäfts- oder Bürohaus auf ein- und demselben Grundstück;
- jede einer Betriebs-, Büro-, Ladengemeinschaft oder einem Einkaufszentrum zugehörige Firma;
- Pachtbetriebe innerhalb anderer Arbeitsstätten (Kantinen, Garderoben);
- Verkaufsstände, sowohl mit festem als auch mit wechselndem Standort, aber nicht solche von Bauern oder Gärtnern für den Absatz eigener Erzeugnisse auf Wochenmärkten;
- vorübergehend stillgelegte, ruhende oder Saisonbetriebe (z.B. Zuckerfabriken, Badeanstalten), sofern am Stichtag mindestens eine Person in ihnen erwerbstätig war;
- selbständig Tätige, auch wenn bei ihnen eine Arbeitsstätte als ständige räumliche Einrichtung nicht vorlag (ambulante Gewerbetreibende, Hausierer, Schausteller);
- Arbeitsstätten von Heimarbeitern;
- Werkstätten in Anstalten, sofern diese dauernd oder überwiegend für den Markt arbeiten (z.B. Korbflechterei einer Blindenanstalt);
- bei Bundesbahn, Bundespost und Behörden aller Art sowohl örtlich getrennt liegende Teile von Dienststellen wie auch Dienststellen verschiedener Ämter und mitverwaltete unselbständige Stellen auf einem Grundstück bzw. in einem Gebäude;
Dienststellen oder Teile von Dienststellen der Bundesbahn wurden in Gemeinden unter 100 000 Einwohner zu einer Arbeitsstätte zusammengefaßt;
- Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, jedoch nur hinsichtlich des zivilen Personals. Alle innerhalb derselben politischen Gemeinde gelegenen Dienststellen wurden zu je einer Arbeitsstätte zusammengefaßt;
- private Arbeitsstätten im Kasernenbereich (Friseur, verpachtete Kasinos);
- Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen und von Unternehmen aus der DDR und Berlin (Ost) im Bundesgebiet;

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ARBEITSSTÄTTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2808

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie steuerlich als Gewerbebetriebe gelten. Dazu gehören Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (ohne bzw. mit geringer Bodennutzung, z.B. Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen, Friedhofs- und Landschaftsgärtnerei), Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung (ohne bzw. mit nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung, z.B. Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien) sowie Dienstleistungsbetriebe für die Land- und Forstwirtschaft (z.B. Betriebe der Lohndrescherei, der Getreidetrocknung, Saatgutbeizung, Schädlingsbekämpfung, Schafschurbetriebe);
- Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei;
- gewerbliche Betriebe in der Hand von Personen, die auch Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind.

Nicht als Arbeitsstätten gelten:

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die steuerlich nicht als Gewerbebetrieb gelten;
- Betriebe gewerblicher oder handwerklicher Art, die steuerlich als Neben- oder Hilfsbetriebe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten;
- private Haushalte, auch wenn sie Dienstpersonal beschäftigen;
- Betriebe der Binnenfischerei;
- Baustellen;
- Schiffe (als Arbeitsstätte gilt der Sitz des Schiffsinhabers);
- Dienststellen der Stationierungstreitkräfte einschl. des zivilen Personals;
- Vertretungen fremder Staaten in der Bundesrepublik;
- sonstige inter- und supranationale Organisationen mit Behördencharakter sowie von diesen unterhaltene deutsche Arbeitsstätten;

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ARBEITSSTÄTTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2808

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- Niederlassungen deutscher Firmen im Ausland;
- Personen, die in arbeitnehmerähnlicher Stellung Dienstleistungen einfacher Art verrichten (z.B. Aufwartefrauen, Koch- oder Waschfrauen);
- automatische Anlagen ohne Bedienungspersonal (Pumpwerke, Umformerstationen, Warenautomaten);
- örtliche Einheiten, in denen Personen ehrenamtlich tätig sind;
- Teile eines Betriebes auf dem gleichen Grundstück, auch in verschiedenen Gebäuden (Verkaufsbüros, Sozialeinrichtungen), es sei denn sie sind rechtlich selbständig.

Die Arbeitsstätten werden in drei Bereiche gegliedert:

- (a) Erwerbswirtschaftlicher Bereich (Unternehmen und freie Berufe) (Wirtschaftsabteilung 0 - 7),
- (b) Bereich Organisationen ohne Erwerbscharakter (Wirtschaftsabteilung 8 ohne private Haushalte),
- (c) Bereich Gebietskörperschaften und Sozialversicherung (Wirtschaftsabteilung 9).

Zum erwerbswirtschaftlichen Bereich gehören die Wirtschaftszweige Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei, Produzierendes Gewerbe (einschl. Baugewerbe), Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe, sonstige Dienstleistungen wie etwa Gastgewerbe, Wissenschaft und Bildung, Gesundheitswesen und Rechtsberatung, ferner die wirtschaftlichen Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften einschl. der staatlichen und kommunalen Regiebetriebe und der Deutschen Bundespost (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter und dem Bundespostministerium) sowie Anstalten und Einrichtungen, deren Träger Organisationen ohne Erwerbscharakter oder Gebietskörperschaften sind, die aber dauernd und überwiegend erwerbswirtschaftlich tätig sind.

Zum Bereich Organisationen ohne Erwerbscharakter gehören u.a. die Arbeitsstätten der Kirchen, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der politischen Parteien und der sonstigen Verbände und Vereinigungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ARBEITSSTÄTTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2808

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Zum Bereich Gebietskörperschaften und Sozialversicherung gehören die Arbeitsstätten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der öffentlichen Zweckverbände, der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung und verwandter Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Arbeitsstätten der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes.

Die Zuordnung einer Arbeitsstätte zu einem Wirtschaftszweig erfolgt nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt, den die Arbeitsstätten selbst angeben. Örtlich getrennte Hilfsbetriebe werden ihrem eigenen Wirtschaftszweig zugeordnet, örtlich getrennte Verwaltungsbetriebe dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, zu dem sie gehören.

Die Zahl aller Arbeitsstätten ergibt sich aus der Summe der *Einzigen Niederlassungen, der Hauptniederlassungen, der Zweigniederlassungen* und der *Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften, Sozialversicherung*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Arbeitsstätten und *Unternehmen* (Arbeitsstättenzählung) bezeichnen unterschiedliche Tatbestände. Als Arbeitsstätte gilt eine örtliche Einheit, in der am Stichtag mindestens eine Person - oder unter einheitlicher Leitung - mehrere Personen regelmäßig erwerbstätig sind. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse zu erstellen hat. Ein Unternehmen kann aus einer Arbeitsstätte (Einzige Niederlassung) oder aus mehreren Arbeitsstätten (Haupt- und Zweigniederlassung(en)) bestehen. Unternehmen werden nur im erwerbswirtschaftlichen Bereich gebildet, Arbeitsstätten bestehen dagegen auch in den Bereichen Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften und Sozialversicherung. Die Zahl der Unternehmen ergibt sich aus der Summe der *Einzigen Niederlassungen* und der *Hauptniederlassungen*. Unterschiede zwischen den Arbeitsstätten des erwerbswirtschaftlichen Bereichs und den Unternehmen ergeben sich auch hinsichtlich der Tätigen Personen. Die Unternehmensangaben gelten für das gesamte Unternehmen einschl. land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Besitz von Unternehmen; land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen aber in der Regel nicht zu den Arbeitsstätten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ARBEITSSTÄTTEN	DFK-Nr.:	
		GBK-Nr.(n):	2808
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen		

Zur Abgrenzung gegenüber *Betrieben* siehe dort.

Zur Abgrenzung gegenüber *landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben* siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUFENTHALTSDAUER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3983
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Ausländer- statistik ab 1974	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Dauer des Aufenthalts der <i>Ausländer</i> in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Aufenthaltsdauer wird ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen Auszählungstichtag und Datum der ersten Einreise in das Bundesgebiet ermittelt.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

AUSFUHR

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

489

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volkswirtschaft-
liche Gesamt-
rechnungen
ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Alle Waren- und Dienstleistungsverkäufe von inländischen Wirtschaftseinheiten an Wirtschaftseinheiten, die ihren ständigen Sitz (Wohnsitz) außerhalb des Bundesgebietes haben, einschl. gewisser unentgeltlicher Lieferungen und Leistungen.

Die Ausfuhr in den Abgrenzungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umfaßt auch die Erwerbs- und Vermögenseinkommen aus der übrigen Welt. Dazu rechnen neben den Arbeitsentgelten der Auspendler und den aus der übrigen Welt empfangenen Kapitalerträgen auch Gebühren für Patente, Urheberrechte u.ä.

Die Ausfuhr soll in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Prinzip im Zeitpunkt des Entstehens von Forderungen und Verbindlichkeiten nachgewiesen werden. Aus praktischen Erwägungen wird bei der Warenausfuhr allerdings vom Zeitpunkt des Grenzübergangs ausgegangen, der in der wesentlichen statistischen Quelle - der Außenhandelsstatistik - zugrunde liegt. Die Dienstleistungsverkäufe werden, wie in der Zahlungsbilanz, weitgehend im Zeitpunkt der Zahlung nachgewiesen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff der Ausfuhr in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen baut auf dem Begriff der *Warenausfuhr* (Außenhandelsstatistik) auf. Das statistische Ausgangsmaterial muß jedoch in verschiedener Hinsicht umgeformt und ergänzt werden:

Die Berechnung der Warenverkäufe an das Ausland geht von den Zahlen des *Generalhandelsaus*, jedoch werden einige Positionen der Außenhandelsstatistik abgesetzt und einige Ergänzungen vorgenommen. Abgezogen werden u.a. der Lagerverkehr auf ausländische Rechnung, der nicht die Wirtschaftstätigkeit der inländischen Wirtschaftseinheiten betrifft. Außerdem wird die Ausfuhr zur passiven Lohnveredelung abgezogen, die Ausfuhr nach aktiver Lohnveredelung wird auf den Veredelungslohn reduziert. Dadurch wird der Veredelungsverkehr lt. Außenhandelsstatistik auf die marktrelevanten Ströme beschränkt. Ferner werden unentgeltlich Lieferungen von Unternehmen, wie Werbemittel, Muster, Proben, Kulanzlieferungen u.dgl., die in der Außenhandelsstatistik erfaßt werden, nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen werden kann, daß sie in die Preiskalkulation der gegen Entgelt umgesetzten Güter eingegangen sind. Hin-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

AUSFUHR

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

489

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

zugesetzt werden dagegen Fischanlandungen deutscher Fischerfahrzeuge im Ausland, Kleinsendungen u.ä.

Die Angaben über die Dienstleistungsverkäufe an das Ausland sind weitgehend aus der Zahlungsbilanz der Deutschen Bundesbank übernommen. Hierzu zählen u.a. die Einnahmen aus dem Reiseverkehr und dem Transportgeschäft sowie Kapitalerträge aus dem Ausland. Zu den Dienstleistungsverkäufen rechnen ferner der Saldo (Verkäufe abzügl. Käufe) im Transithandelsgeschäft inländischer Wirtschaftseinheiten.

Die Angaben über die Waren- und Dienstleistungsvorgänge mit dem Ausland werden, um die gesamte Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen zu ermitteln, um Zahlen über entsprechende Transaktionen mit der DDR und Berlin (ost) ergänzt.

2. Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen
1950 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Lieferung von Gas aus dem Bundesgebiet ins Ausland und in die DDR einschließlich Berlin (Ost).

Dabei handelt es sich um Lieferungen der Ortsgasversorgungsunternehmen, Ferngasgesellschaften, Kokereien sowie Erdgas- und Erdölgewinnungsunternehmen.

3. Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen
1950 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Lieferung von Elektrizität aus dem Bundesgebiet ins Ausland und in die DDR einschließlich Berlin (Ost).

Dabei handelt es sich um Lieferungen der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER GRUNDSTOFF- UND PRODUKTIONSGÜTERINDUSTRIEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 497
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik des
Auftragsbestandes
in der Industrie
1970 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Teil der Industriehaupt-
gruppe *Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien*, der
die Wirtschaftszweige

Industrie der Steine und Erden	IB-Nr. 25
Stahl- und Warmwalzwerke	" T.a. 2710
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	" 2910
Ziehereien und Kaltwalzwerke	" 3010
Papier und Pappe erzeugende Industrie	" T.a. 55

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis
zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in den genannten
Wirtschaftszweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht
zu den Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis
einschl. 1972 war die Industrie der Steine und Erden nicht
einbezogen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe
ausgewählte Zweige der Grundstoff- und Produktionsgüter-
industrien und *Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe*
(Statistik des Auftragsbestandes im Verarbeitenden Ge-
werbe) sind im wesentlichen gleich abgegrenzt. Unterschie-
de ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zu den ausge-
wählten Zweigen der Grundstoff- und Produktionsgüterindu-
strien Wirtschaftszweige nach dem Systematischen Verzeich-
nis zum monatlichen Industriebericht, zum Grundstoff- und
Produktionsgütergewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach
der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur zu den ausgewählten
Zweigen der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien
rechnen die Herstellung und die Montage von Fertigteil-
bauten aus Beton im Hochbau. Nur zum Grundstoff- und Pro-
duktionsgütergewerbe rechnen die Schleifmittelindustrie
und die Asbestverarbeitung.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER GRUNDSTOFF- UND PRODUKTIONSGÜTERINDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 497
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Die Begriffe ausgewählte Zweige der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien und *Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien* (Statistik des Auftragseingangs in der Industrie) sind unterschiedlich abgegrenzt. Zu den Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien rechnen neben den ausgewählten Zweigen der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien auch die Wirtschaftszweige NE-Metallhalbzeugwerke, chemische Industrie, Holzschliff und Zellstoff erzeugende Industrie.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER INVESTITIONSGÜTER- INDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 497
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik des
Auftragsbestandes
in der Industrie
1970 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Teil der Industriehaupt-
gruppe *Investitionsgüterindustrien*, der die Wirtschafts-
zweige

Stahl- und Leichtmetallbau	IB-Nr. 31
Maschinenbau (ohne Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungs- geräten und -einrichtungen, einschl. Herstellung von Lokomotiven)	" 32
Straßenfahrzeugbau (nur Nutzfahrzeuge: Liefer- und Lastkraftwagen über 12 t, Kommunalfahrzeuge, Omnibusse, Obusse)	" 3313
Schiffbau	" 34
Elektrotechnische Industrie (nur In- vestitionsgüter: Starkstromtechnische Investitionsgüter und nachrichten- und informationstechnische Investi- tionsgüter)	" T.a. 36
Feinmechanische und optische Industrie	" 3710-60

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis
zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in diesen
Wirtschaftszweigen tätig sind, rechnen in der Regel
nicht zu den Investitionsgüterindustrien.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis
einschl. 1974 war die feinmechanische und optische In-
dustrie nicht einbezogen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe
ausgewählte Zweige der Investitionsgüterindustrien und
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe (Statistik des
Auftragsbestandes im Verarbeitenden Gewerbe) sind im
wesentlichen gleich abgegrenzt. Nur zum Investitionsgüter
produzierenden Gewerbe rechnet die Herstellung von rund-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER INVESTITIONSGÜTER- INDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 497
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

funk-, fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen. Weitere Unterschiede ergeben sich daraus, daß zu den ausgewählten Zweigen der Investitionsgüterindustrien Wirtschaftszweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Investitionsgüter produzierenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden.

Die Begriffe ausgewählte Zweige der Investitionsgüterindustrien und *Investitionsgüterindustrien* (Statistik des Auftragseingangs in der Industrie) sind unterschiedlich abgegrenzt. Zu den Investitionsgüterindustrien rechnen neben den ausgewählten Zweigen der Investitionsgüterindustrien auch die Wirtschaftszweige Stahlverformung, Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Herstellung von Personenkraftwagen, Kleinomnibussen, Kombinationskraftwagen, Krafträdern, Kraftfahrzeugteilen, Aufbauten, Anhängern, Gespannfahrzeugen, Fahrrädern, Kinderwagen, Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER VERARBEITENDEN INDUSTRIE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 496

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik des
Auftragsbestandes
in der Industrie

1970 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Wirtschaftsbereich, der
ausgewählte Zweige der

Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien,
Investitionsgüterindustrien,
Verbrauchsgüterindustrien

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis
zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Im einzelnen rechnen dazu die Wirtschaftszweige

Industrie der Steine und Erden	IB-Nr. 25
Stahl- und Warmwalzwerke	" T.a. 2710
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	" 2910
Ziehereien und Kaltwalzwerke	" 3010
Stahl- und Leichtmetallbau	" 31
Maschinenbau	" 32
Straßenfahrzeugbau (nur Nutzfahrzeuge)	" 3313
Schiffbau	" 34
Elektrotechnische Industrie (nur Investitionsgüter)	" T.a. 36
Feinmechanische und optische Industrie	" 3710-60
Papier und Pappe erzeugende Industrie	" T.a. 55
Schuhindustrie	" 6250
Textilindustrie	" 63
Bekleidungsindustrie	" 64

Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in diesen
Wirtschaftszweigen tätig sind, rechnen in der Regel
nicht zur Industrie.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Bis einschl. 1972 war die Industrie der Steine und
Erden nicht einbezogen, bis einschl. 1974 war die
feinmechanische und optische Industrie nicht einbe-
zogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER VERARBEITENDEN INDUSTRIE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 496
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die ausgewählten Zweige der Verarbeitenden Industrie und die *Verarbeitende Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien)* (Statistik des Auftragseingangs in der Industrie) unterscheiden sich in einigen Wirtschaftszweigen. Die Verarbeitende Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien) umfaßt die ausgewählten Zweige der Verarbeitenden Industrie, zusätzlich aber auch die Wirtschaftszweige NE-Metallhalbzeugwerke, Stahlverformung, Personen- und Kombinationsfahrzeuge, Krafträder, elektrotechnische Verbrauchsgüter, Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie, chemische Industrie einschl. Kohlenwertstoffindustrie, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, feinkeramische Industrie, Glasindustrie, Holzmöbel- und Polstermöbelindustrie, Holzschliff erzeugende Industrie, papier- und pappeverarbeitende Industrie, kunststoffverarbeitende Industrie, ledererzeugende Industrie.

Die ausgewählten Zweige der Verarbeitenden Industrie und das *Verarbeitende Gewerbe* (Statistik des Auftragsbestandes im Verarbeitenden Gewerbe) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zu den ausgewählten Zweigen der Verarbeitenden Industrie Wirtschaftszweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht zusammengefaßt werden, zum Verarbeitenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO. Nur zu den ausgewählten Zweigen der Verarbeitenden Industrie rechnen die Herstellung und/oder Montage von Fertigbauteilen aus Beton oder Holz im Hochbau. Nur zum Verarbeitenden Gewerbe rechnet die Herstellung von rundfunk-, fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSGEWÄHLTE ZWEIGE DER VERBRAUCHSGÜTER- INDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 497

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik des
Auftragsbestandes
in der Industrie
1970 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Teil der Industrie-
hauptgruppe *Verbrauchsgüterindustrien*, der die Wirt-
schaftszweige

Schuhindustrie	IB-Nr. 6250
Textilindustrie	" 63
Bekleidungsindustrie	" 64

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis
zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in den ge-
nannten Wirtschaftszweigen tätig sind, rechnen in der
Regel nicht zu den Verbrauchsgüterindustrien.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe
ausgewählte Zweige der Verbrauchsgüterindustrien und
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe (Statistik des
Auftragsbestandes im Verarbeitenden Gewerbe) sind im
wesentlichen gleich abgegrenzt. Unterschiede ergeben
sich im wesentlichen daraus, daß zu den ausgewählten
Zweigen der Verbrauchsgüterindustrien Wirtschaftszweige
nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen
Industriebericht, zum Verbrauchsgüter produzierenden
Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zu-
sammengefaßt werden.

Ausgewählte Zweige der Verbrauchsgüterindustrien und
Verbrauchsgüterindustrien (Statistik des Auftragsein-
gangs in der Industrie) unterscheiden sich in einigen
Wirtschaftszweigen. Zu den Verbrauchsgüterindustrien
zählen - neben den zu den ausgewählten Zweigen der Ver-
brauchsgüterindustrien zusammengefaßten Wirtschafts-
zweigen - auch die Wirtschaftszweige feinkeramische
Industrie, Glasindustrie, Holzmöbel- und Polstermöbel-
industrie, Papier und Pappe verarbeitende Industrie,
kunststoffverarbeitende Industrie, ledererzeugende
Industrie.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSLÄNDER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 636, 1145, 3287, 3988

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Alle unter 1.
genannten
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend anwesend sind.

Hierzu rechnen alle Personen, die nicht *Deutsche* und auch nicht den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz) gleichgestellt sind. Im einzelnen zählen dazu Personen mit nur fremder Staatsangehörigkeit, die Inhaber des Nansen-Passes und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Die in der Bundesrepublik Deutschland anwesenden nicht-deutschen Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen auch zu den Ausländern.

Personen, die neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit angeben, rechnen nicht zu den Ausländern.

1.1 Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Nicht erfaßt werden die Angehörigen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, die im Bundesgebiet tätigen Mitglieder der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, das den ausländischen Truppen unterstellte zivile Gefolge mit Staatsangehörigkeit der Entsendestaaten und die Familienangehörigen dieser Personenkreise.

Alle Personen, die in den von ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäuden untergebracht sind oder in den privatrechtlich gemieteten Gebäuden und Wohnungen ausländischer Streitkräfte leben und die weder Deutsche sind noch die Staatsangehörigkeit der betreffenden ausländischen Macht haben, werden dagegen erfaßt und zu den Ausländern gerechnet.

Das gleiche gilt für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die in den Gebäuden und Wohnungen der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSLÄNDER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 636, 1145, 3287, 3988

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

oder der ausländischen Angehörigen dieser Vertretungen wohnen und nicht im Besitz von Ausweisen des Auswärtigen Amtes oder der Staats- und Senatskanzleien der Länder sind.

1.2 Arbeitsstät-
tenzählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Nicht erfaßt werden Personen, die bei Vertretungen fremder Staaten oder bei Dienststellen der Stationierungstreitkräfte usw. beschäftigt sind.

1.3 Ausländer-
statistik
ab 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit statistisch nicht erfaßt. 1)

Nicht einbezogen sind ferner die Ausländer im Alter von unter 16 Jahren in Hamburg sowie alle Ausländer in München.

Ausländer, die zum jeweiligen Erhebungsstichtag zwar bei der örtlichen Ausländerbehörde bereits registriert, von dieser aber noch nicht dem Ausländerzentralregister zur Aufnahme in die Hauptdatei gemeldet worden sind, fehlen im Nachweis. Umgekehrt dürfte der Bestand um Personen überhöht sein, die am Auszählungsstichtag das Bundesgebiet wieder verlassen haben oder verstorben sind.

1.4 Studenten-
statistik

ab Sommer-
semester 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden ausländische *Studenten* und *Studienanfänger*.

1) Zu Einzelheiten siehe Ausländergesetz vom 28.4.1965 (BGBl. I S. 353) und Änderungsgesetze.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">AUSLÄNDER</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 636, 1145, 3287, 3988

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

2. Statistik des
 Fremdenver-
 kehrs in Be-
 herbergungs-
 stätten
 ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West), der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) haben.

Als ständiger Wohnsitz gilt der überwiegende Aufenthaltsort. Angehörige der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte gelten in ihrer Eigenschaft als Gäste von Beherbergungsstätten daher nicht als Ausländer, sondern als *Inländer*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

AUSLÄNDISCHE SCHÜLER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3962

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die Schulen der
allgemeinen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland be-
suchen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Zu den Schulen der allgemeinen Ausbildung rechnen Grund-
und Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen,
Gymnasien und Gesamtschulen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	AUSSTATTUNG/BEHEIZUNG (DER WOHNUNG)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n):
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Grundmerkmale der Ausstattung und Beheizung sind:

- Bäder :

Als Bad gilt sowohl ein Badezimmer als auch ein Duschraum.

Zum Badezimmer gehört eine Wanne (auch Sitzbadewanne) und eine Anlage zur Warmwasserbereitung oder -entnahme. Zum Duschraum gehört mindestens eine Brause mit Bodenwanne. Im Badezimmer bzw. Duschraum selbst muß eine Abflußmöglichkeit für das Wasser vorhanden sein.

- Toiletten:

Hierzu rechnen Toiletten mit oder ohne Wasserspülung. Als WC gelten nur Toiletten mit Wasserspülung, d.h. Toiletten, die über Spülkästen und Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind. Das WC kann innerhalb der Wohnung, außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des Gebäudes oder außerhalb des Gebäudes liegen.

- Einzel- oder Mehrraumofenheizung:

Einzelöfen beheizen jeweils nur den Raum in dem sie stehen. Ein Mehrraumofen ist ein zwischen den Räumen eingebauter Ofen, der mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) heizt. Bei den Einzel- und Mehrraumofenheizungen wird danach unterschieden, mit welchem Brennmaterial die Öfen betrieben werden (Öl, Gas, Strom bzw. Kohle, Holz, Torf u.ä.).

- Etagenheizung:

Etagenheizung liegt vor, wenn die Räume der Etagenwohneinheit von einer einzigen, nur für die betroffene Einheit bestimmten Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

- Fernheizung:

Bei Fernheizungen werden mehrere Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: AUSSTATTUNG/BEHEIZUNG (DER WOHNUNG)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n):
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- Zentralheizung:

Bei einer Zentralheizung werden die Räume einer Wohneinheit über ein Röhrensystem von einer zentralen Heizquelle geheizt, die außerhalb der Einheit, in der Regel aber innerhalb des Gebäudes (meistens im Keller) liegt.

- Sammelheizung:

Zu den Sammelheizungen rechnen Etagen-, Zentral- und Fernheizungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BAUALTER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5131

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung

1968

B e g r i f f s i n h a l t : Bei der Zuordnung zu Baualtersgruppen ist das Baujahr des Gebäudes maßgebend.

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Kriegsschäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten und wiederaufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BAUGERÄTE, MASCHINEN, BETRIEBS-
UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

273

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Unternehmens-
und Investi-
tionserhebung
im Bauhaupt-
gewerbe
1962 bis 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Bruttozugänge an er-
worbenen und selbsterstellten Baugeräten, Maschinen
und maschinelle Anlagen, Baustellen-, Betriebs-
und Geschäftsausstattung.

2. Jahresherhebung
einschl. Inve-
stitionserhebung
bei Unternehmen
des Bauhauptge-
werbes (einschl.
Fertigteilbau)
ab 1976

Zu dieser Art der *Anlageinvestitionen* rechnen alle
Bruttozugänge an Sachanlagen, die nicht als *Grundstücke
mit Bauten* bzw. *Grundstücke ohne Bauten* gelten.
Namentlich gehören dazu Kräne und Förderanlagen,
Baumaschinen aller Art wie Betonmischer, Planier-
raupen, Straßenbaumaschinen u.ä., ferner Werkzeuge,
Ausstattungen für die Baustelle, den Betrieb und das
Geschäft, Gerüste und Schalungen sowie Fahrzeuge und
Schiffe.

Baugeräte, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstat-
tung werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten
bewertet. Der Wertansatz schließt Mehrwertsteuer aus,
soweit der Investor die Möglichkeit des Vorsteuerab-
zugs hat. Investitionssteuer ist, soweit sie erhoben
wurde, einbezogen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Bis 1967 war die Umsatzsteuer in den Wertansätzen für
Baugeräte, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstat-
tung enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Position
Baugeräte, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
ist direkt vergleichbar mit der Anlageinvestitionsart
*Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Ge-
schäftsausstattung* (Sonstige Investitionserhebungen
im Produzierenden Gewerbe).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BAUINDUSTRIE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 444

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

- | | |
|---|---|
| <p>1. Produktions-
Eilbericht
1962 bis 1976</p> <p>2. Statistik der
Effektenkurse
ab 1966</p> | <p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Begriffe Bauindustrie und Bauhauptgewerbe (Monatlicher Baubericht, Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe, Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe) sind synonym. Zu Einzelheiten siehe dort.</p> |
|---|---|

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BAUREIFES LAND	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4383
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Kauf- werte für Bauland ab 1962	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet.</p> <p>Baureifes Land liegt im allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel bereits in passende Bauparzellen eingeteilt.</p> <p>Zum baureifen Land rechnen in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Auf die Größe des Grundstücks kommt es nicht an. Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.</p> <p>Nachgewiesen werden Kaufwerte für baureifes Land (zu Einzelheiten s. <i>Kaufwerte für Bauland</i>).</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: . BEAMTE(R) (BEAMTIN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4810, 4457, 907, 3283, 4985, 3284
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Alle unter 1.
genannten
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, in das sie durch eine Anstellungs- (Ernennungs-)Urkunde berufen worden sind.

Als Beamte gelten u.a. auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Wahlbeamte während ihrer Amtszeit, Angehörige der Polizei, Richter sowie Geistliche der zur evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der römisch-katholischen Kirche. Den Beamten werden weiter der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten, Minister, Senatoren, Landräte, Bürgermeister und Stadträte zugeordnet.

Nicht zu den Beamten zählen u.a. Beamte im Ruhestand und Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter", "Betriebsbeamter" oder "Bankbeamter", die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Es handelt sich nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z.B. Deutsche Bundesbank).

Unterschiede zwischen den einzelnen Statistiken ergeben sich bei der Einbeziehung der Soldaten und der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes.

1.1 Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Als Beamte gelten auch Soldaten sowie Angehörige des Bundesgrenzschutzes.

1.2 Mikrozensus
ab 1972

Andere Geistliche als die der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen sowie Sprecher von Religionsgemeinschaften werden den *Angestellten* zugeordnet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BEAMTE (R) (BEAMTIN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4810, 4457, 907, 3283, 4985, 3284

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1.3 Arbeitsstät-
tenzählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Nicht zu den Beamten zählen die Soldaten und die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes (mit Ausnahme der beamteten Zivilbediensteten). Andere Geistliche als die der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen sowie Sprecher von Religionsgemeinschaften werden den *Angestellten* zugeordnet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

1.4 Statistik
des Kraft-
fahrzeug-
und Kraft-
fahrzeugan-
hängerbe-
standes
ab 1952

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Beamten zählen auch die Angehörigen der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes.

Nachgewiesen wird der *Fahrzeugbestand* nach Fahrzeughaltern, darunter der Fahrzeugbestand der Beamten. Als Fahrzeughalter gilt derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen wird. Halter und Eigentümer eines Fahrzeuges müssen nicht identisch sein.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Geistlichen wurden bis zum 30.6.1963 unter den *Unternehmen, Selbständigen und Organisationen ohne Erwerbscharakter* nachgewiesen.

Von 1952 bis 1967 ist im Bestand an *Lastkraftwagen* der Beamten auch der Lastkraftwagenbestand der *Angestellten, der Arbeiter* sowie der *Nichterwerbspersonen und ohne Angaben* enthalten. Im Jahre 1954 umfaßt der Bestand an *Krafträdern* der Beamten auch den *Krafträderbestand der Gebietskörperschaften, Sozialversicherung*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BEAMTE (R) (BEAMTIN)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 422, 2817,
1133, 4810, 4457,
907, 3283, 4985, 3284Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

2. Wohngeld-
statistik
ab 1965

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden *Wohngeldempfänger*, die zu den Beamten rechnen und die aus ihrer Tätigkeit als Beamte ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.

Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden *Familienmitglieder* - Wohngeld beziehen. Insoweit können unter den Beamten auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Beamte sind.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

3. Studenten-
statistik
ab Winter-
semester
1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden deutsche *Studienanfänger*, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Beamter (Beamtin)" eingetragen haben.

Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

4. Statistik
über den Per-
sonalstand
des öffent-
lichen Dien-
stes
ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Alle Bediensteten, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind (planmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Beamte in Ausbildung).

Bei den Beamten in Ausbildung handelt es sich um Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare, Inspektor- und Assistentenanwärter sowie Anwärter für den einfachen Dienst).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BEAMTE (R) (BEAMTIN)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4810, 4457, 907, 3283, 4985, 3284
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Für die Zuordnung ist entscheidend, daß diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Nicht zu den Beamten zählen wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte, die nach angestelltenrechtlichen Grundsätzen beschäftigt werden, Angestellte, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten, sowie Personen in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Dienstanfänger, Verwaltungslehrlinge). Dieses Personal wird bei den *Angestellten* nachgewiesen.

Nicht zu den Beamten zählen ferner die *Richter*.

Die Soldaten sind ebenfalls nicht einbezogen. Enthalten sind jedoch die Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes, die unter der Körperschaftsgruppe "Verwaltung des Bundes" nachgewiesen werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : In der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes werden keine Personenzahlen, sondern Fahrzeugbestände von Beamten nachgewiesen; in der Wohngeldstatistik werden Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Beamte sind; in der Studentenstatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Beamter (Beamtin)" eingetragen haben.

In der Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes rechnen zu den Beamten nicht die Richter, die Soldaten und die Geistlichen; in der Arbeitsstättenzählung 1970 zählen die Soldaten und die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes nicht zu den Beamten.

In der Wohngeldstatistik spielt für die Zuordnung zu den Beamten auch der überwiegende Lebensunterhalt eine Rolle.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BEAMTE (R) (BEAMTIN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 1133, 4810, 4457, 907, 3283, 4985, 3284

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Unterschiede in den Beamtenzahlen der Volks- und Berufszählung 1970 und des Mikrozensus einerseits und der Arbeitsstättenzählung 1970 andererseits ergeben sich u.a. daraus, daß Beamte in mehreren Arbeitsstätten beschäftigt sein und deshalb in der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können. In der Volks- und Berufszählung 1970 und im Mikrozensus dagegen wird jeder Beamte nur einmal erfaßt, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BEAMTE, ANGESTELLTE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3345, 5180

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung der erwerbstätigen Beamten, Angestellten und kaufmännisch, technisch und Verwaltungs-Auszubildenden.

1. Mikrozensus
1964 bis 1971

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den erwerbstätigen Beamten rechnen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, in das sie durch eine Anstellungs- (Ernennungs-) Urkunde berufen worden sind.

Als Beamte gelten u.a. auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Wahlbeamte, Angehörige der Polizei (ohne Bereitschaftspolizei), Richter sowie die Geistlichen der zur evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der römisch-katholischen Kirche. Den Beamten werden weiter der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten, Minister, Senatoren, Landräte, Bürgermeister und Stadträte zugeordnet.

Nicht zu den Beamten zählen u.a. Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter" oder "Bankbeamter", die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Es handelt sich nur dann um Beamte, wenn der Arbeitgeber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z.B. Deutsche Bundesbank).

Nicht zu den Beamten zählen alle Soldaten sowie die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei.

Als Angestellte gelten alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, die überwiegend eine kaufmännische, büro- bzw. verwaltungsmäßige, höhere technische oder überwiegend leitende oder sonst gehobene Tätigkeit ausüben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BEAMTE, ANGESTELLTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3345, 5180
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Für die Zuordnung zu den Angestellten ist grundsätzlich die Art der ausgeübten Tätigkeit bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag und nicht die Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend.

Zu den Angestellten zählen auch leitende Angestellte und Direktoren großer Betriebe, sofern sie nicht Mit-eigentümer sind. Ebenfalls zu den Angestellten rechnen Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter", "Betriebsbeamter" oder "Bankbeamter", soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z.B. bei der Deutschen Bundesbank).

Werkmeister sind in der Regel Angestellte, auch wenn sie ihre Versicherung in der Rentenversicherung für Arbeiter beibehalten haben. Dasselbe gilt auch für Angestellte, die aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Betrieb vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden und weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zahlen.

Hausangestellte sind meistens in der Rentenversicherung für Arbeiter versichert und rechnen in der Regel zur Gruppe der Arbeiter. In seltenen Fällen sind sie im Angestelltenverhältnis (meistens dann als Hausdame bezeichnet) und in der Rentenversicherung für Angestellte versichert.

Gemeineschwester (Nonnen und Diakonissen), die von ihrem Mutterhaus versorgt werden, zählen wie die Nonnen und Ordensbrüder in ihren Häusern als Angestellte. Mit Ausnahme der Geistlichen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen werden alle Geistlichen und Sprecher von Religionsgemeinschaften zu den Angestellten gezählt.

Zu den Angestellten zählen auch mithelfende Familienangehörige, sofern sie Beiträge zur Angestelltenrentenversicherung entrichten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BEAMTE, ANGESTELLTE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3345, 5180

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Zu den kaufmännisch, technisch und Verwaltungsauszubildenden rechnen Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen oder Verwaltungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Angestelltenberuf ein. Einbezogen sind auch Praktikanten und Volontäre mit entsprechenden Tätigkeiten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

2. Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Einbezogen werden Beamte, Angestellte sowie Lehrlinge und Anlernlinge in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen, sofern diese Personen aus diesen Tätigkeiten ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.

Zu den Beamten rechnen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und keiner Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Als Beamte gelten auch Beamte zur Wiederverwendung, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, ferner Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Geistliche und Beamte der evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche.

Nicht zu den Beamten zählen u.a. Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter", "Bankbeamter" oder "Betriebsbeamter", die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Als Angestellte gelten alle Gehaltsempfänger, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen und nicht in der Arbeiterrentenversicherung beitragspflichtig sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BEAMTE, ANGESTELLTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3345, 5180
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Hierzu rechnen alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Verwaltungsangestellten, auch wenn sie in leitender Stellung (z.B. als Direktor oder Prokurist) tätig sind, ebenso Personen mit den Berufsbezeichnungen "Versicherungsbeamter", "Bankbeamter" oder "Betriebsbeamter", soweit sie in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Hausangestellte zählen nur dann als Angestellte, wenn sie Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichten; andernfalls gehören sie zur Gruppe der Arbeiter. Geistliche und Sprecher von Religionsgemeinschaften, mit Ausnahme der Geistlichen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen, gelten ebenso wie mithelfende Familienangehörige, die Beiträge zur Angestelltenrentenversicherung entrichten, als Angestellte.

Wehrdienstleistende im Grundwehrdienst und auf Wehrübung sowie Arbeitslose zählen ebenfalls zu den Beamten, Angestellten, sofern diese Personen vor ihrer Einberufung bzw. vor dem Verlust oder der Aufgabe ihrer Stellung entsprechende Tätigkeiten ausübten.

Nachgewiesen werden *Wohnparteien*, gegliedert nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Mikrozensus werden Personen nachgewiesen, die Beamte oder Angestellte sind, in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 werden Wohnparteien nachgewiesen, deren Haushaltsvorstände Beamte oder Angestellte sind. Dieser Personengruppe werden in der Gebäude- und Wohnungszählung im Gegensatz zum Mikrozensus auch die Berufs- und Zeitsoldaten, die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei zugerechnet; ferner zählen hierzu auch Wehrdienstleistende und Arbeitslose, die zuvor Beamte oder Angestellte waren.

In der Gebäude- und Wohnungszählung spielt für die Zuordnung zu den Beamten, Angestellten auch der überwiegende Lebensunterhalt eine Rolle.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BEBAUTE GRUNDSTÜCKE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4860

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe

ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Zugänge an bebauten
Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauten sowie an
Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen.

Zu den anderen Bauten zählen Wege und Straßen, Gleis-
anlagen, Hafenanlagen, Kanäle usw.. Grundstücks- und Ge-
bäudeeinrichtungen sind z.B. Wasserrinnen, Kanalisa-
tionsanlagen, eingebaute Transporteinrichtungen, Leitungs-
netze u.ä.

Die Zugänge an Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder
Herstellungskosten bewertet. Anzahlungen sind nur ein-
bezogen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau
befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff
bebaute Grundstücke entspricht weitgehend dem Begriff
Grundstücke mit Bauten (Investitionserhebung im Bergbau
und in der Industrie (ohne Bauindustrie), Unternehmens-
und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe, Investitions-
erhebung im Produzierenden Handwerk (ohne Bauhauptge-
werbe), Investitionserhebung in der öffentlichen
Energieversorgung).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BEFÖRDERTE GÜTER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

812

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Eisenbahn-
statistik
(Statistik der
Personen- und
Güterbeförderung
auf Eisenbahnen)

ab 1966

B e g r i f f s i n h a l t : Güter, die von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im *Wagenladungsverkehr, Stückgutverkehr, Dienstgutverkehr* und *Expreßgutverkehr* befördert werden.

Die beförderten Güter werden mit ihrem Bruttogewicht erfaßt. Ist dies nicht bekannt, wird das Frachtgewicht zugrunde gelegt. Grundsätzlich nicht in das Bruttogewicht bzw. Frachtgewicht einbezogen ist das Gewicht von Ladehilfsmitteln wie Paletten usw.

Zu den beförderten Gütern im Wagenladungsverkehr, im Stückgutverkehr und im Expreßgutverkehr zählen alle Güter, deren Versandort bzw. deren Empfangsort im Bundesgebiet liegen oder die durch das Bundesgebiet durchgegangen sind. Im Dienstgutverkehr zählen dazu alle Güter, deren Versandort und Empfangsort im Bundesgebiet liegen oder deren Empfangsort im Bundesgebiet liegt.

Nicht zu den beförderten Gütern gehört das Gepäck *beförderter Personen*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. Dezember 1976 gilt im Stückgutverkehr ein Gut nur dann als befördert, wenn Versandort und Empfangsort im Bundesgebiet liegen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe dazu weiter unten.

2. Statistik des
grenzüberschrei-
tenden Güter-
kraftverkehrs

ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : Güter, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr befördert werden.

Die beförderten Güter werden mit ihrem Bruttogewicht einschl. der Verpackung und Umschließung erfaßt. Das Eigengewicht von Großcontainern zählt nicht zum Bruttogewicht.

Zum Güterverkehr rechnen der gewerbliche Güterkraftverkehr, das ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere gegen Entgelt, sowie der Werkverkehr, der jede Güterbeförderung mit einem Kraftfahrzeug für eigene Zwecke umfaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BEFÖRDERTE GÜTER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

812

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Grenzüberschreitend ist dieser Güterkraftverkehr, wenn er die Auslandsgrenzen des Bundesgebietes einschl. Berlin (West) überschreitet. Die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) gelten nicht als Ausland.

Nicht zu den beförderten Gütern im grenzüberschreitenden Kraftverkehr gehören Güter, die in Personenkraftfahrzeugen und sonstigen, nicht für die Lastenbeförderung bestimmten Fahrzeugen (z.B. Feuerwehrfahrzeugen, Arbeitsmaschinen) befördert werden. Ebenfalls nicht einbezogen sind die auf Militärfahrzeugen beförderten Güter.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe dazu weiter unten.

3. Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Güter, die im gewerblichen Luftverkehr nach Frachttarifen bzw. für Zwecke der Luftverkehrsunternehmen befördert werden.

Die beförderten Güter werden mit ihrem Bruttogewicht erfaßt. Dazu rechnen grundsätzlich nicht die Gewichte von Ladehilfsmitteln wie Paletten, Iglus, Netze.

Güter gelten dann als befördert, wenn sie mit Luftfahrzeugen zwischen Flughäfen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Flughäfen innerhalb der Bundesrepublik nach Gebieten außerhalb, von Gebieten außerhalb nach Flugplätzen innerhalb der Bundesrepublik bzw. von Gebieten außerhalb der Bundesrepublik über Flugplätze innerhalb der Bundesrepublik nach Gebieten außerhalb der Bundesrepublik transportiert werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die beförderten Güter in der Eisenbahnstatistik, in der Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und in der Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen sind vergleichbar abgegrenzt. Der Begriff beförderte Güter stimmt auch mit den *beförderten Gütern* (einschl. Stückgutverkehr) (Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs) überein.

Statistisches Informationssystem des Bundes
 - Definitionskatalog -

Begriff: BEFÖRDERTE GÜTER	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 812

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

4. Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen
 ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Güter, die im Güterverkehr auf Binnenwasserstraßen sowie Güter, die im Binnen-See-Verkehr befördert werden.

Zum Güterverkehr auf Binnenwasserstraßen rechnet der Güterverkehr zwischen Häfen oberhalb der Seegrenze. Zum Binnen-See-Verkehr rechnet der Güterverkehr, der die Seegrenzen überschreitet.

Erfaßt werden Güter, die die Grenzzollstellen bzw. die Übergangsstellen zur Deutschen Demokratischen Republik und nach Berlin (Ost) passieren sowie alle Güterbeförderungen innerhalb des Bundesgebietes.

Die beförderten Güter werden mit ihrem Bruttogewicht erfaßt. Das Eigengewicht von Containern oder sonstigen Ladehilfsmittel rechnet nicht zum Bruttogewicht.

Nachgewiesen werden die beförderten Güter insgesamt sowie die Güter, die mit Schiffen fremder Flagge befördert werden. Zu den Gütern, die mit Schiffen fremder Flagge befördert werden, rechnen alle Güter, die mit Schiffen befördert werden, die nicht unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren. Dazu zählen auch Güter, die mit Schiffen unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik transportiert werden.

5. Statistik des Güterverkehrs über See
 ab 1969

B e g r i f f s i n h a l t : Güter, die im Seeverkehr oder die im Binnen-See-Verkehr zwischen Küstenhäfen und Binnenhäfen des Bundesgebietes befördert werden.

Als Seeverkehr gelten alle Fahrten, die seewärts der Binnengrenze in Küstenhäfen des Bundesgebietes beginnen oder enden und die die Seegrenze überschreiten.

Die beförderten Güter werden mit ihrem Bruttogewicht erfaßt. Die Eigengewichte von beladenen oder unbeladenen Containern, Trailern und Trägerschiffsleichtern werden nicht einbezogen.

Ferner sind im Seeverkehr übergesetzte Reise- und Transportfahrzeuge nicht enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes
 - Definitionskatalog -

Begriff:

BEFÖRDERTE GÜTER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

812

Statistik/
 Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Nachgewiesen werden die beförderten Güter insgesamt sowie die Güter, die mit Schiffen fremder Flagge befördert werden.

Zu den Gütern, die mit Schiffen fremder Flagge befördert werden, rechnen alle Güter, die mit Schiffen befördert werden, die nicht unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren. Dazu zählen auch Güter, die mit Schiffen unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik transportiert werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die beförderten Güter sind in den o.g. Statistiken vergleichbar abgegrenzt. Zu beachten ist, daß die Güter, die im Binnen-See-Verkehr zwischen Küsten- und Binnenhäfen innerhalb des Bundesgebietes befördert werden, sowohl in der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen als auch in der Statistik des Güterverkehrs über See - also doppelt - erfaßt werden.

Die Begriffe beförderte Güter und *beförderte Güter (einschl. Stückgutverkehr)* (Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs) sind vergleichbar abgegrenzt.

6. Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs

ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Die beförderten Güter entsprechen den *beförderten Gütern (einschl. Stückgutverkehr)* (Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs). Zu Einzelheiten siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BEFÖRDERTE GÜTER (EINSCHL. STÜCK- UND DIENSTGUT)

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3183

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Eisenbahnstatistik
(Statistik der
Personen- und
Güterbeförderung
auf Eisenbahnen)

B e g r i f f s i n h a l t : Die beförderten Güter (einschl. Stück- und Dienstgut) entsprechen den *beförderten Gütern* in der Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen). Zu Einzelheiten siehe dort.

ab 1962

Statistisches Informationssystem des Bundes .

- Definitionskatalog -

Begriff: BEKLEIDUNG, HAUS-, BETT- UND TISCHWÄSCHE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppen 64 "Bekleidung" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung einschl. Arbeits- und Berufsbekleidung, Bekleidungszubehör, Haus-, Bett- und Tischwäsche sowie sonstige Bettwaren.

Nicht berücksichtigt werden Wirk- und Strickwaren aller Art, Herren-, Damen- und Kinderwäsche einschl. Miederwaren, Hüte und Mützen, Bettfedern, Sportbekleidung, veredelte Pelzfelle und Pelzbekleidung, Leder- und Regenschutzbekleidung, Uniformen sowie sonstige Bekleidung und verwandte Erzeugnisse.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BELEGUNG MIT ... PERSONEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5126

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Gliederung der
bewohnten *Wohnungen* nach der Zahl der darin wohnenden
Personen.

Bezüglich der Abgrenzung der hierbei erfaßten
Personen siehe unter *Wohnparteien*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERGBAULICHE ERZEUGNISSE

DFK - Nr:

GGK - Nr(n):

4456, 3153, 705, 3211

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.1 Statistik der
Erzeugerpreise
industrieller
Produkte

ab 1956

B e g r i f f s i n h a l t : Warengruppe 21 des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Sie umfaßt:

1.2 Außenhandels-
statistik

ab 1970

Kohle, Briketts, Koks, Rohteer und -benzol,
Erdöl, Erdgas und bituminöse Gesteine,
Eisenerze,

1.3 Statistik der
Außenhandels-
preise

ab 1954

NE-Metallerze und Schwefelkies,
Kalisalze und Rohphosphate,
Stein-, Hütten- und Salinensalz, Sole,
Flußspat, Schwerspat, Graphit, sonstige bergbauliche u.ä.
Erzeugnisse,
Torf.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.¹⁾

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Zwischen den verschiedenen, jeweils gültigen Ausgaben des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bestehen geringfügige Abweichungen.

1) Zu Einzelheiten über die Auswahl der Warennummern siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 1, Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -zweige des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BERGBAULICHE ERZEUGNISSE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 705, 3153, 3211, 4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

2. Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 21 "Bergbauliche
Erzeugnisse" des Systematischen Warenverzeichnisses
für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Kohle, Briketts, Koks, Eisen- und
NE-Metallerze, Kalisalze sowie Stein- und Hütten-
salze.

Nicht berücksichtigt werden Erdöl und Erdgas, bitumi-
nöse Gesteine, Rohteer und -benzol, Schwefelkies,
Rohphosphate, Salinensalz und Sole, Fluß- und Schwer-
spat, Graphit, Torf sowie sonstige bergbauliche u.ä.
Erzeugnisse.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERUFSAUFBAUSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die neben oder im
Anschluß an die Berufsschule besucht werden und zur sog.
Fachschulreife führen.

2. Statistik des
Personals im
beruflichen
Schulwesen
ab 1967

Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist
das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges
Zeugnis sowie ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufs-
schule. Der Abschluß (Fachschulreife) ist dem Realschulab-
schluß gleichgestellt.

Die Berufsaufbauschulen sind meist nach Fachrichtungen
gegliedert. Sie werden sowohl als Vollzeitschulen als auch
als Teilzeitschulen geführt. Bei Vollzeitschulen beträgt die
Schulbesuchsdauer 1 - 1 1/2 Jahre, bei Teilzeitschulen
1 - 3 1/2 Jahre.

Zu den Berufsaufbauschulen rechnen auch die Berufsober-
schullehrgänge in Baden-Württemberg.

Erfaßt werden öffentliche und private Berufsaufbauschulen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERUFSFACHSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können und der Berufsvorbereitung dienen oder eine volle Berufsausbildung vermitteln.

2. Statistik des
Personals im
beruflichen
Schulwesen
ab 1967

Voraussetzung für den Besuch von Berufsfachschulen ist teils der Hauptschulabschluß, teils der Realschulabschluß, in einigen Fällen auch die Hochschulreife. Eine vorherige praktische Berufsausbildung ist nicht erforderlich. Entsprechend gibt es auch keinen einheitlichen Abschluß für alle Berufsfachschulen.

Zu den Berufsfachschulen rechnen auch die Berufskollegs, die auf dem Realschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß aufbauen. Sie führen zu einer beruflichen Erstqualifikation und können bei mindestens zweijähriger Dauer unter besonderen Voraussetzungen auch zur Fachhochschulreife führen.

Berufsfachschulen und Berufskollegs werden in der Regel als Vollzeitschulen geführt. Die Schulbesuchsdauer beträgt mindestens ein Jahr.

Erfaßt werden öffentliche und private Berufsfachschulen.

Das in Berlin bei den Berufsfachschulen geführte Berufsgrundbildungsjahr ist hier nicht einbezogen, sondern wird auf Bundesebene den Berufsschulen in Vollzeitform zugeordnet. Ebenfalls nicht einbezogen sind die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern; sie werden vielmehr den Schulen des Gesundheitswesens zugeordnet.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1976 war das Berufsgrundbildungsjahr in Schleswig-Holstein bei den Berufsfachschulen enthalten.

Die Kollegsschulen in Nordrhein-Westfalen gibt es erst seit dem Schuljahr 1977/78.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BERUFSFÖRDERNDE LEISTUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4500
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Kriegsopfer-
fürsorge
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit von Beschädigten und z.T. auch ihrer Hinterbliebenen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und sie hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

Die Hilfe wird in Form von Beihilfen und Darlehen gewährt und soll durch die Erlangung und Erhaltung einer der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit des Beschädigten entsprechenden beruflichen Tätigkeit die Folgen der Schädigung angemessen ausgleichen oder mildern.

Neben den berufsfördernden Leistungen im engeren Sinne kommt den Hilfen zur Beschaffung, Unterhaltung, zum Betrieb und zum Unter- und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie der Hilfe zur Erlangung einer Fahrerlaubnis besondere Bedeutung zu; Voraussetzung für die Gewährung ist, daß der Beschädigte infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.

Als berufsfördernde Leistungen im engeren Sinne kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschl. Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an Arbeitgeber,
- Berufsfindung und Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung einschl. einer wegen der Schädigung erforderlichen Grundausbildung,
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung, einschl. eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses sowie
- sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, durch die Beschädigten eine angemessene und geeignete Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte ermöglicht werden kann.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERUFSFÖRDERNDE LEISTUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4500

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Im Rahmen der Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes ist vor allem die Übernahme der Kosten für Arbeitsausrüstung, technische Arbeitshilfen und der Umzugskosten vorgesehen. Der Behinderte kann ferner eine befristete Beihilfe zu seinem Arbeitsverdienst erhalten. Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Kosten der betrieblichen Ausbildung und Umschulung des Beschädigten, Eingliederungshilfe (befristete Zuschüsse zum Arbeitsentgelt), Hilfen zur Einrichtung und Unterhaltung eines beschädigtengerechten Arbeitsplatzes sowie Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung erhalten.

Sonstige berufsfördernde Maßnahmen sind alle Hilfen, die erforderlich sind, um Beschädigte beruflich einzugliedern oder ihre Eingliederung zu sichern, soweit dies durch andere Maßnahmen nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann.

Unter den entsprechenden Voraussetzungen können Beschädigte auch Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz erhalten. Berufsfördernde Maßnahmen können in begründeten Fällen auch Witwen und Witwern gewährt werden, die zur Erhaltung oder Erlangung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen.

Ferner werden als ergänzende Hilfen folgende Leistungen gewährt:

- Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe,
- Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Übernahme der Kosten, die mit einer berufsfördernden Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- Haushaltshilfe, wenn unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
- sonstige Hilfe, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern sowie
- Übernahme der im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BERUFSFÖRDERNDE LEISTUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4500
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Übergangsgeld erhalten Beschädigte, Witwen und Witwer, die wegen Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich nach der Höhe des entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts (Regellohn). Wer vor Beginn der Maßnahme beruflich nicht tätig gewesen ist, erhält Unterhaltsbeihilfe, für deren Bemessung die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend angewendet werden.¹⁾

Nachgewiesen werden die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge für die laufenden und einmaligen Leistungen, die Zahl der Personen zum jeweiligen Jahresende, die diese Hilfe als laufende Leistung erhalten sowie die Zahl der Fälle, in denen diese Hilfe als einmalige Leistung gewährt wird. Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter *Ausgaben, Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* und unter *einmalige Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Die Höhe der Ausgaben für berufsfördernde Leistungen ist nicht nur abhängig von den Kosten der einzelnen Leistungen (z.B. Höhe des an die Entwicklung des Regellohns gekoppelten Übergangsgeldes) und der Häufigkeit und Dauer der Gewährung dieser Leistung, sondern ist im Zeitablauf auch von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Auch die Zahl der Empfänger hat sich hierdurch verändert.

1) Zu Einzelheiten siehe §§ 26 und 26a Bundesversorgungsgesetz i.d.F. v. 22.6.1976 (BGBl. I S. 1633) und Änderungsgesetze (z.B. in Thannheiser-Wende-Zech: Handbuch des Bundesversicherungsrechts) und §§ 1-17 Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16.1.1979 (BGBl. I S. 80); vgl. auch Übersicht über die soziale Sicherung (Stand 1.4.1977) hrsg. v. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 308.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERUFSFÖRDERNDE LEISTUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4500

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zum 1.10.1974 ist der Leistungsumfang grundsätzlich neu geregelt und insbesondere um Hilfen zur Berufsfindung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung erweitert worden. Seitdem können auch ergänzende Hilfen, insbesondere Übergangsgeld gewährt werden. Dagegen stand vor dem 1.10.1974 den Beschädigten und den Witwen und Witwern nur ein Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts zu, einschließlich des Lebensunterhalts der von ihnen überwiegend unterhaltenen Angehörigen.

Zum 1.1.1979 wurde die Unterhaltsbeihilfe eingeführt.

Zu weiteren Änderungen im Zeitablauf siehe unter *Ausgaben, Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* und unter *einmalige Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Zielsetzung, der anspruchsberechtigten Personen usw., sondern z.T. auch hinsichtlich Leistungsumfang und -struktur. So umfassen, im Unterschied zu den berufsfördernden Leistungen der Kriegsofferfürsorge sowohl die *Eingliederungshilfe für Behinderte* (Statistik der Sozialhilfe) als auch die *Rehabilitationsmaßnahmen und zusätzlichen Leistungen* (Statistik der gesetzlichen Rentenversicherungen) neben den berufsfördernden u.a. auch medizinische Leistungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BERUFSSCHULEN	DFK - Nr:
		GBK - Nr(n): 6520
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

1. Statistik der Schulen der beruflichen Ausbildung ab 1967
- B e g r i f f s i n h a l t :** Schulen, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von Jugendlichen besucht werden müssen, die nicht auf weiterführende Schulen (z.B. Gymnasien, Realschulen, Berufsfachschulen) gehen.
2. Statistik des Personals im beruflichen Schulwesen ab 1967
- Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Schülern ohne Hauptschulabschluß nach erfolgreichem Besuch der Berufsschule der Hauptschulabschluß bestätigt werden.
- Berufsschulen werden z.T. in Vollzeitform und z.T. in Teilzeitform geführt.
- Die Vollzeitschule umfaßt 1 Jahr (Berufsgrundbildungsjahr). Das Berufsgrundbildungsjahr (in einigen Ländern: Berufsgrundschuljahr) hat die Aufgabe allgemeine und auf der Breite eines Berufsfeldes (z.B. Wirtschaft, Verwaltung, Metall) fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung zu vermitteln. Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres wird größtenteils auf die weitere Berufsausbildung in den dem jeweiligen Berufsfeld zugeordneten Berufen angerechnet.
- Das Berufsvorbereitungsjahr (in Bayern: Berufsgrundschuljahr Zug J) ist ein besonderer einjähriger Bildungsgang der Berufsschule. Hier werden Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die sich noch nicht für einen Beruf entschieden haben oder die keine Berufsausbildung anstreben, auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Befähigte Schüler haben außerdem die Möglichkeit, im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres den Hauptschulabschluß nachzuholen.
- Die Teilzeitschule wird von Auszubildenden und sonstigen berufsschulpflichtigen Jugendlichen besucht. Sie muß - nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERUFSSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Das o.g. Berufsgrundbildungsjahr gibt es auch in kooperativer Form; es wird auf Bundesebene den Berufsschulen in Teilzeitform zugeordnet.

Das Berufsgrundbildungsjahr, das in Berlin bei den Berufsfachschulen geführt wird, ist in der Bundesstatistik bei den Berufsschulen nachgewiesen.

Erfasst werden öffentliche und private Berufsschulen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BERUFSSCHULEN FÜR BEHINDERTE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen.

2. Statistik des
Personals im
beruflichen
Schulwesen
ab 1967

Die Berufsschulen für Behinderte haben im großen und ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die *Berufsschulen*, nämlich die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln.

Berufsschulen für Behinderte sind häufig Vollzeitschulen. Die Schulbesuchsdauer beträgt i.d.R. 3 Jahre.

Erfasst werden öffentliche und private Berufsschulen für Behinderte.

Hier nicht einbezogen sind andere Einrichtungen zur beruflichen Förderung behinderter Jugendlicher, wie Grundausbildungslehrgänge, Förderungslehrgänge oder Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder Jugendheim.

Die Berufsschulen, die ebenfalls einen großen Teil der behinderten Jugendlichen betreuen, werden gesondert ausgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BESCHÄFTIGTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2922, 480,
4401, 4822, 4826Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten tätig sind und entweder in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder einem Eigentümer-, Miteigentümer- oder Pachtverhältnis zum Betrieb, Unternehmen oder zur Arbeitsstätte stehen.

Zu den Beschäftigten zählen auch Erkrankte, Urlauber sowie Personen, die Übungen bei der Bundeswehr ableisten und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von Aussperrung betroffene Personen, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, ferner Saison- und Aushilfsarbeiter, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger, Teilzeitbeschäftigte, Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. sowie Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden (Leiharbeiter wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.)

Nicht zu den Beschäftigten rechnen die längerfristig im Ausland Beschäftigten, zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst einberufene Personen, Strafgefangene, ehrenamtlich Tätige sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe (Unternehmen, Arbeitsstätten) im meldenden Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen.

Heimarbeiter rechnen ebenfalls nicht zu den Beschäftigten.

Mithelfende Familienangehörige, d.h. Personen, die im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte), der von einem Familienmitglied als Tätigem Inhaber geleitet wird, mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen, werden in den einzelnen Statistiken unterschiedlich berücksichtigt. Sie werden z.T.

- ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit erfaßt, z.T.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BESCHÄFTIGTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2922, 480,
4401, 4822, 4826Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- nur dann erhoben, wenn sie mindestens ein Drittel der betrieblichen Arbeitszeit tätig sind, z.T.

- überhaupt nicht erfaßt.

Unter den Beschäftigten werden Beschäftigungsfälle nachgewiesen, so daß Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten auch mehrfach gezählt werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Beschäftigte ist - von den durch die einzelnen Erhebungsbereiche bedingten Besonderheiten abgesehen - gleich abgegrenzt wie der Begriff *Tätige Personen* (verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählung 1970); soweit die Begriffe Beschäftigte und Tätige Personen in jeweils denselben Statistiken verwendet werden (z.B. in den Statistiken für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, in der Arbeitsstättenzählung und der Einzelhandels- und Gastgewerbestatistik), stimmen sie inhaltlich voll überein.

Unterschiede zwischen dem Begriff Beschäftigte und dem Begriff *Erwerbstätige* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) sind vor allem durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten bedingt. In den Bereichsstatistiken und den Arbeitsstättenzählungen ist Erhebungseinheit das Unternehmen, der Betrieb oder die Arbeitsstätte, die jeweils Gesamtangaben über ihre Beschäftigten melden; in der Volks- und Berufszählung 1970 bzw. im Mikrozensus ist dagegen die einzelne Person bzw. der Haushalt die Erhebungseinheit. Hieraus folgt u.a.: Personen, die im Berichtszeitraum geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben (z.B. Kellner oder Musiker, die nur stundenweise oder am Wochenende tätig sind, arbeitende Studenten, Schüler u.ä.) sowie besondere Personengruppen (z.B. Heimarbeiter, Ordensangehörige im erwerbsfähigen Alter, Strafgefangene, die in der Regel verpflichtet sind, Arbeiten in und außerhalb der Anstalt zu verrichten u.ä.) zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, häufig aber nicht zu den Beschäftigten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BESCHÄFTIGTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2922, 480,

4401, 4822, 4826

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zu den Beschäftigten rechnen lediglich die Soldaten auf Wehrübung, zu den Erwerbstätigen hingegen alle Soldaten.

Die Mithelfenden Familienangehörigen zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit; sie werden bei den Beschäftigten in den Bereichsstatistiken und den Arbeitsstättenzählungen unterschiedlich berücksichtigt.

Sind Personen in mehreren Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten beschäftigt, dann können sie auch in mehreren Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenmeldungen enthalten sein. Die Bereichsstatistiken und die Arbeitsstättenzählungen weisen daher insofern Beschäftigungsfälle und nicht insgesamt Beschäftigte aus. Bei den Erwerbstätigen wird dagegen - soweit von der Wohnbevölkerung ausgegangen wird - jede Person nur einmal nachgewiesen, weil die Person selbst bzw. der Haushalt Erhebungseinheit ist.

Abweichungen ergeben sich auch bei der Zuordnung der Erwerbstätigen und Beschäftigten zu Wirtschaftszweigen, weil die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig als die Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten machen können.

Bei den Beschäftigten werden Personen (Beschäftigungsfälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept) gezählt, bei den Erwerbstätigen dagegen Personen der Wohnbevölkerung (Inländerkonzept).

Zur Abgrenzung der Beschäftigten gegenüber den *Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt* (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), den *Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr* (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), den *Tätigen Personen im Schienenverkehr* (Eisenbahnstatistik) sowie den *Beschäftigten, die in der Luftfahrt tätig sind* (Statistik der Luftfahrtunternehmen) siehe unter *Tätige Personen in der Binnenschifffahrt*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
BESCHÄFTIGTE	GBK-Nr.(n): 2922, 480, 4401, 4822, 4826
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>1. Handwerkszählung 1977</p> <p>2.1 Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen 1950 bis 1974</p> <p>2.2 Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen 1950 bis 1974</p>	<p>Zur Abgrenzung der Beschäftigten gegenüber den Arbeitskräften in der Landwirtschaft siehe unter <i>Familienarbeitskräfte und ständige familienfremde Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)</i> (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft).</p> <p>Zur Abgrenzung der Beschäftigten gegenüber den <i>Beschäftigten des unmittelbaren öffentlichen Dienstes</i> und den <i>Beschäftigten des mittelbaren öffentlichen Dienstes</i> (beide Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes) siehe jeweils dort.</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Beschäftigten umfassen die <i>Tätigen Inhaber</i> (einschl. Mitinhaber), die <i>unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen</i>, die <i>Betriebsleiter</i>, die <i>kaufmännischen und technischen Angestellten</i>, die <i>Gesellen und sonstigen Facharbeiter</i>, die <i>angelernten und ungelerten Arbeiter</i>, die <i>kaufmännisch und technisch Auszubildenden</i> sowie die <i>gewerblich Auszubildenden</i>.</p> <p>Die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen werden erfaßt, sofern sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.</p> <p>Einbezogen sind die in <i>selbständigen Handwerksunternehmen</i> sowie in handwerklichen <i>Nebenbetrieben</i> nicht-handwerklicher Unternehmen Beschäftigten.</p> <p>Nachgewiesen werden die Beschäftigten am 30. September 1976 und - ohne Untergliederung - am 31. März 1977.</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Beschäftigten umfassen die <i>Angestellten, Beamten, kaufmännisch und technisch Auszubildenden</i>, die <i>Arbeiter</i> sowie die <i>gewerblich Auszubildenden</i>.</p> <p>Nicht einbezogen sind die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen sowie Arbeitskräfte, die in keinem festen Lohn- oder Gehaltsverhältnis zum befragten Unternehmen stehen und nur gegen eine Aufwands- oder Pauschalentschädigung regelmäßig zeitweise bestimmte Arbeiten durchführen (z.B. als Schriftführer, Kassierer). Gleiches gilt für Beamte, Angestellte und Arbeiter von sog. Bruttobetrieben,</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">BESCHÄFTIGTE</p>	DFK-Nr.: <hr/> GBK-Nr.(n): 2922, 480, 4401, 4822, 4826
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
	<p>die im Unternehmen nur nebenbei stundenweise tätig sind. Bruttobetriebe werden mit allen ihren Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Gemeinde geführt, und es werden häufig bestimmte Funktionen für die öffentliche Energieversorgung von Beschäftigten der Gemeinde nebenbei stundenweise ausgeübt.</p> <p>3.1 Einzelhandelsstatistik ab 1970</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Beschäftigten umfassen die Tätigen Inhaber, Arbeiter, Angestellte, Auszubildende sowie die Mithelfenden Familienangehörigen, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind.</p> <p>3.2 Gastgewerbestatistik ab 1970</p> <p>In der Einzelhandelsstatistik werden Meßzahlen der Beschäftigten und in der Gastgewerbestatistik Meßzahlen der <i>Vollbeschäftigten</i> sowie Meßzahlen der <i>Teilzeitbeschäftigten</i> nachgewiesen.</p> <p>Die Meßzahlen der Beschäftigten (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) werden durch Division der Zahlen der Beschäftigten (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Zahlen der Beschäftigten (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) im Basiszeitraum ermittelt.</p> <p>4. Monatlicher Industriebericht 1970 bis 1974</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Der Begriff Beschäftigte entspricht dem Begriff <i>Tätige Personen</i>. Zu Einzelheiten siehe dort.</p> <p>5. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe ab 1970</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Beschäftigten umfassen die <i>Arbeiter</i>, die Angestellten, alle Auszubildenden, die Tätigen Inhaber bzw. Mitinhaber sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, sofern diese Familienangehörigen mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb bzw. Unternehmen tätig sind.</p> <p>Erfaßt wird die Zahl der Beschäftigten zum jeweiligen Monatsende; der Jahresdurchschnitt errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Monatswerten.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
BESCHÄFTIGTE	GBK-Nr.(n): 2922, 480, 4401, 4822, 4826

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Die Beschäftigten werden zum einen für Betriebe insgesamt nachgewiesen; zu Einzelheiten bezüglich des Nachweises von Betrieben und Betriebsteilen siehe unter Betriebe. Zum anderen werden die Beschäftigten auch für fachliche Betriebsteile gemäß der SYPRO nachgewiesen (Segm.-Nr. 466 und 468); zu diesen zählen nicht die Beschäftigten in den baugewerblichen Bereichen (einschl. der Baukolonnen für den Eigenbedarf) und in den sonstigen Bereichen (z.B. Handel, Transport, Landwirtschaft) des Betriebes.

- | | |
|--|---|
| 6.1 Arbeitsstät-
tenzählung
1970 | B e g r i f f s i n h a l t : Die Beschäftigten umfassen die <i>Tätigen Inhaber</i> , die <i>Beamten</i> , die <i>Angestellten</i> , die <i>Arbeiter</i> und die <i>Nachwuchskräfte</i> sowie die <i>Mithelfenden Familienangehörigen</i> , unabhängig von der Arbeitszeit, die sie in der <i>Arbeitsstätte</i> tätig sind. |
|--|---|
- | | |
|--|--|
| 6.2 Arbeitsstät-
tenzählung
1961 | |
|--|--|
- | | |
|---|--|
| 7. Statistik der
Investitionen
für Umwelt-
schutz im
Produzieren-
den Gewerbe

ab 1975 | B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Beschäftigten zählen alle Ende September des jeweiligen Berichtsjahres im <i>Unternehmen</i> bzw. im <i>Betrieb</i> tätigen Personen, einschl. der <i>Tätigen Inhaber</i> sowie der <i>Mithelfenden Familienangehörigen</i> , sofern diese <i>Familienangehörigen</i> mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind. |
|---|--|
- | | |
|--|---|
| 8.1 Monatsbericht
einschl. Auf-
tragseingangs-
erhebung im
Bauhauptgewer-
be (einschl.
Fertigteilbau)

ab 1962 | B e g r i f f s i n h a l t : Die Beschäftigten umfassen die <i>Tätigen Inhaber</i> (einschl. <i>Mitinhaber</i>), die <i>Mithelfenden Familienangehörigen</i> (<i>Tätige Inhaber</i> , <i>Mithelfende Familienangehörige</i>), die kaufmännischen und technischen <i>Angestellten</i> und kaufmännisch und technisch <i>Auszubildenden</i> (<i>kaufmännische und technische Angestellte einschl. Auszubildender</i>), die <i>Facharbeiter</i> , die <i>Fachwerker</i> und <i>Werker</i> und die <i>gewerblich Auszubildenden</i> . |
|--|---|
- | | |
|---|--|
| 8.2 Totalerhebung
im Bauhauptge-
werbe (einschl.
Fertigteilbau)

ab 1976 | Die <i>Mithelfenden Familienangehörigen</i> sind einbezogen, sofern sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. |
|---|--|

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">BESCHÄFTIGTE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2922, 480, 4401, 4822, 4826
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
8.3 Jahresehebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes (einschl. Fertigteilbau) ab 1976	Die Beschäftigten in der Jahresehebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes (einschl. Fertigteilbau) umfassen neben den unmittelbar im Unternehmen Beschäftigten auch die an Arbeitsgemeinschaften abgestellten Personen. Arbeitskräfte, die unmittelbar von der Arbeitsgemeinschaft eingestellt wurden, werden in der Höhe des Arbeitsgemeinschaftsanteils des jeweiligen befragten Unternehmens zu den Beschäftigten dieses Unternehmens gerechnet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BESCHÄFTIGTE, DIE IN DER LUFTFAHRT TÄTIG SIND	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 942

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Luft-
fahrtunternehmen
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in *Unternehmen* mit Genehmigung oder Erlaubnis zur Durchführung von Flügen ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Luftfahrt" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Miteigentümergehältnis zum Unternehmen stehen.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und Teilzeitbeschäftigte werden vollständig einbezogen.

Nicht zu den Beschäftigten in der Luftfahrt rechnen Personen, die zwar in Luftfahrtunternehmen beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Luftfahrt" tätig sind (z.B. Personen, die in Reisebüros arbeiten).

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden Tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind -, ferner Angestellte, Arbeiter und Auszubildende unterschieden.

Nach dem betrieblichen Einsatz wird das fliegende Personal (Luftfahrzeugführer, Flugingenieure, Bordfunker, sonstiges fliegendes Personal) und das übrige Luftfahrt-(Boden-)Personal (z.B. Personen, die Wartungs- und Überholarbeiten an Luftfahrzeugen durchführen oder die in der Verwaltung oder in der Passagier- und Frachtabfertigung eingesetzt sind) unterschieden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Beschäftigten in der Luftfahrt gegenüber den *Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt* (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), den *Tätigen Personen im Schienenverkehr* (Eisenbahnstatistik), den *Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr* (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr) sowie den *Tätigen Personen* und *Beschäftigten* (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) siehe unter *Tätige Personen in der Binnenschifffahrt*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BESCHÄFTIGTE, DIE IN DER LUFTFAHRT TÄTIG SIND	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 942

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Zur Abgrenzung der Beschäftigten in der Luftfahrt gegenüber den *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETEILIGUNG AM ERWERBSLEBEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3982

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Ausländer-
statistik
ab 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Gliederung der *Ausländer* nach ihrer Beteiligung am Erwerbsleben zum Zeitpunkt ihrer polizeilichen Meldung.

Die unter dieser Gliederung nachgewiesenen Daten unterliegen keinem laufenden Veränderungsdienst, so daß sie kaum Rückschlüsse auf die jeweils aktuelle Beteiligung der Ausländer am Erwerbsleben erlauben.

Es werden die Positionen "nicht erwerbstätig", "selbstständig", "unbekannte Erwerbstätigkeit" und "unselbstständig" unterschieden.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE, DEREN INHABER NATÜRLICHE PERSONEN SIND	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2689

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, deren Inhaber Einzelpersonen, Ehepaare, Erbengemeinschaften, Geschwister, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften sind.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Können bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen mehrere Personen als Betriebsinhaber angesehen werden (z.B. bei Erbengemeinschaften), dann gilt als Betriebsinhaber diejenige Person, bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt.

Nachgewiesen werden *landwirtschaftliche Betriebe*, deren Inhaber natürliche Personen sind. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN, DEREN BETRIEBLICHES EINKOMMEN GRÖßER ALS DAS AUSSER- BETRIEBLICHE EINKOMMEN IST, EINSCHL. BETRIEBE OHNE AUSSERBETRIEBLICHES EINKOMMEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2659, 2660

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind und in denen der Betriebsinhaber und sein Ehegatte aus dem Betrieb ein Einkommen beziehen, das größer als das aus außerbetrieblichen Quellen ist.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Können bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen mehrere Personen als Betriebsinhaber angesehen werden (z. B. bei Erbgemeinschaften), dann gilt als Betriebsinhaber diejenige Person, bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt.

Zu den Betrieben in der Hand von natürlichen Personen rechnen landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber Einzelpersonen, Ehepaare, Erbgemeinschaften, Geschwister, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften sind.

Zum betrieblichen Einkommen rechnen die Einkünfte aus dem Verkauf selbsterzeugter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. der Erzeugnisse gewerblicher Tierhaltungen des Betriebes, Einkünfte aus gewerblichen Nebenbetrieben des Betriebes und Einkünfte aus Zimmervermietung an Ferien- oder Kurgäste. Einzubeziehen sind ferner der Wert des Eigenverbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Mietwert der eigengenutzten Wohnung.

Zu den außerbetrieblichen Einkünften des Betriebsinhabers und seines Ehegatten rechnen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit außerhalb des selbstbewirtschafteten Betriebes, Einkünfte aus eigenem Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Rente, Pension, Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u. dgl. Dazu rechnen auch gelegentliche Einkünfte aus vorübergehender Tätigkeit (z. B. Waldarbeit in Staatsforsten, Arbeiten bei der Flurbereinigung). Nicht zu den außerbetrieblichen Einkünften rechnen Einkünfte, die aus betriebsbezogener Tätigkeit stammen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN, DEREN BETRIEBLICHES EINKOMMEN GRÖßER ALS DAS AUSSER- BETRIEBLICHE EINKOMMEN IST, EINSCHL. BETRIEBE OHNE AUSSERBETRIEBLICHES EINKOMMEN		DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2659, 2660
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	
<p>Nachgewiesen werden <i>landwirtschaftliche Betriebe</i>, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.</p>		

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN, DEREN BETRIEBLICHES EINKOMMEN KLEINER ALS DAS AUSSERBETRIEBLICHE EINKOMMEN IST	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2659, 2663

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
---	--

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind und in denen der Betriebsinhaber und sein Ehegatte aus dem Betrieb ein Einkommen beziehen, das kleiner als das aus außerbetrieblichen Quellen ist.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Können bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen mehrere Personen als Betriebsinhaber angesehen werden (z. B. bei Erbgemeinschaften), dann gilt als Betriebsinhaber diejenige Person, bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt.

Zu den Betrieben in der Hand von natürlichen Personen rechnen landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber Einzelpersonen, Ehepaare, Erbgemeinschaften, Geschwister, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften sind.

Zum betrieblichen Einkommen rechnen die Einkünfte aus dem Verkauf selbsterzeugter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. der Erzeugnisse gewerblicher Tierhaltungen des Betriebes, Einkünfte aus gewerblichen Nebenbetrieben des Betriebes und Einkünfte aus Zimmervermietung an Ferien- oder Kurgäste. Einzubeziehen sind ferner der Wert des Eigenverbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Mietwert der eigengenutzten Wohnung.

Zu den außerbetrieblichen Einkünften des Betriebsinhabers und seines Ehegatten rechnen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit außerhalb des selbstbewirtschafteten Betriebes, Einkünfte aus eigenem Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Rente, Pension, Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u. dgl. Dazu rechnen auch gelegentliche Einkünfte aus vorübergehender Tätigkeit (z. B. Waldarbeit in Staatsforsten, Arbeiten bei der Flurbereinigung). Nicht zu den außerbetrieblichen Einkünften rechnen Einkünfte, die aus betriebsbezogener Tätigkeit stammen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN, DEREN BETRIEBLICHES EINKOMMEN KLEINER ALS DAS AUSSERBETRIEBLICHE EINKOMMEN IST	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): .2659, 2663

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Nachgewiesen werden *landwirtschaftliche Betriebe*, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN MIT MINDESTENS EINER MIT BETRIEBLICHEN ARBEI- TEN (OHNE HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS) VOLL- BESCHÄFTIGTEN FAMILIENARBEITSKRAFT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2701

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind und in denen während des Erhebungsjahres Familienarbeitskräfte an mindestens 47 Wochen mit durchschnittlich mindestens 45 Stunden je Woche mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt waren.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den Betrieben in der Hand von natürlichen Personen rechnen landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber Einzelpersonen, Ehepaare, Erbengemeinschaften, Geschwister, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften sind.

Zu den Familienarbeitskräften zählen Personen aus dem Personenkreis *Betriebsinhaber und ihre auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen*, die 14 Jahre und älter sind und im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigt waren.

Der Personenkreis "Betriebsinhaber und ihre auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen" umfaßt den Betriebsinhaber und seinen Ehegatten (in jedem Fall), sowie Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers einschl. Kinder, die während des Berichtszeitraumes, wenn auch nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehörten; ferner Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die im vorgenannten Zeitraum einem anderen räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt (z. B. Alttenteiler, Haushalt eines verheirateten Sohnes) angehörten, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wurde.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN MIT MINDESTENS EINER MIT BETRIEBLICHEN ARBEI- TEN (OHNE HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS) VOLL- BESCHÄFTIGTEN FAMILIENARBEITSKRAFT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2701

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle im Berichtszeitraum für den Betrieb geleisteten Arbeiten, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken), Transportarbeiten für den Absatz selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte bzw. für den Bezug von Betriebsmitteln, Betriebsführung, ferner Tätigkeiten für die zum Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetriebe.

Nicht zu den mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Familienarbeitskräften rechnen Familienarbeitskräfte, die zwar im erweiterten Betriebsbereich Betrieb einschl. Haushalt des Betriebsinhabers vollbeschäftigt waren, aber nicht im engeren Bereich der betrieblichen Arbeiten.

Nachgewiesen werden *landwirtschaftliche Betriebe*, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Betriebe in der Hand von natürlichen Personen mit mindestens einer mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) vollbeschäftigten Familienarbeitskraft sind eine Untergruppe der *Betriebe mit ... mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskräften* (Landwirtschaftszählung 1971). Diese umfassen darüber hinaus noch

- landwirtschaftliche Betriebe in der Hand von juristischen Personen mit mindestens einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten ständigen familienfremden Arbeitskraft,
- landwirtschaftliche Betriebe in der Hand von natürlichen Personen, auf denen ausschließlich ständige familienfremde Arbeitskräfte mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigt sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN	OFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2702
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Landwirtschafts- zählung 1971 (Vollerhebung)	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, deren Inhaber entweder natürliche oder juristische Personen sind.</p> <p>Als Betriebsinhaber gilt diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.</p> <p>Zu den Betrieben in der Hand von natürlichen Personen rechnen landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber Einzelpersonen, Ehepaare, Erbengemeinschaften, Geschwister, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften sind.</p> <p>Können bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen mehrere Personen als Betriebsinhaber angesehen werden (z.B. bei Erbengemeinschaften), dann gilt als Betriebsinhaber diejenige Person, bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt.</p> <p>Zu den Betrieben in der Hand von juristischen Personen rechnen landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber juristische Personen des privaten Rechts (eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirchen, kirchliche Anstalten, sonstige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Bund, Länder, Bezirke, Kreise, Gemeinden, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverbände) sind.</p> <p>Nachgewiesen werden <i>landwirtschaftliche Betriebe</i> in der Hand von natürlichen und juristischen Personen. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BETRIEBE MIT EIGENFLÄCHE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2679

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, die eigene *landwirtschaftlich genutzte Flächen* selbst bewirtschaften, unabhängig vom Anteil der Eigenfläche an der gesamten selbstbewirtschafteten *landwirtschaftlich genutzten Fläche*.

Zur *landwirtschaftlich genutzten Fläche* rechnen Flächen, die zur Erzeugung *pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte* genutzt werden (als *Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen* oder *Gartenland*).

Zur *selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche* der Betriebe, aber nicht zur *Eigenfläche* der Betriebe rechnen selbst bewirtschaftete *zugepachtete Flächen*, *aufgeteiltes Dienstland*, zur *Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Flächen* u. dgl.

Nachgewiesen werden *landwirtschaftliche Betriebe* mit *Eigenfläche*. *Landwirtschaftliche Betriebe* sind *technisch-wirtschaftliche Einheiten*, die für *Rechnung eines Inhabers* (des *Betriebsinhabers*) *bewirtschaftet* werden, einer *einzigen Betriebsführung* unterstehen, *landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen* und deren *landwirtschaftlich genutzte Fläche* mindestens 10 % ihrer *Waldfläche* beträgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE MIT ERWERBSEINKOMMEN AUS ANDERWEITIGER ERWERBSTÄTIGKEIT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2662

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, in denen der Betriebsinhaber und sein Ehegatte neben ihrem betrieblichen Einkommen auch Erwerbseinkommen aus außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit beziehen.

Zum betrieblichen Einkommen rechnen die Einkünfte aus dem Verkauf selbsterzeugter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. der Erzeugnisse gewerblicher Tierhaltungen des Betriebes, Einkünfte aus gewerblichen Nebenbetrieben des Betriebes und Einkünfte aus Zimmervermietung an Ferien- oder Kurgäste. Einzubeziehen sind ferner der Wert des Eigenverbrauchs an land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Mietwert der eigengenutzten Wohnung.

Die Erwerbseinkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten aus außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit umfassen Einkünfte aus Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Auszubildender sowie Einkünfte aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit außerhalb des Betriebes.

Darüber hinaus kann der Betriebsinhaber und sein Ehegatte auch Einkünfte aus Rente, Pension, Verpachtung, Vermietung Kapitalvermögen u.dgl. beziehen.

Einbezogen werden nur *landwirtschaftliche Betriebe* mit Erwerbseinkommen aus anderweitiger Erwerbstätigkeit. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE MIT ERWERBSEINKOMMEN AUS ANDERWEITIGER ERWERBSTÄTIGKEIT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2662
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Es werden hier von den landwirtschaftlichen *Betrieben in der Hand von natürlichen Personen, deren betriebliches Einkommen größer als das außerbetriebliche Einkommen ist, einschl. Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen* nur solche Betriebe nachgewiesen, in denen der Betriebsinhaber oder sein Ehegatte Einkommen aus einer außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit erzielen; diese Betriebe werden nach der Größe der *landwirtschaftlich genutzten Fläche* gegliedert. Nicht enthalten sind daher solche landwirtschaftlichen Betriebe, in denen der Betriebsinhaber oder sein Ehegatte ein betriebliches Einkommen beziehen, das kleiner als das außerbetriebliche ist oder in denen der Betriebsinhaber oder sein Ehegatte ein außerbetriebliches Einkommen beziehen, das nur aus Einkünften aus Rente, Pension, Vermietung, Kapitalvermögen u. dgl. besteht und nicht aus Einkünften aus Erwerbstätigkeit.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Können bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen mehrere Personen als Betriebsinhaber angesehen werden (z. B. bei Erbengemeinschaften), dann gilt als Betriebsinhaber diejenige Person, bei der in erster Linie die Verantwortung für den Betrieb liegt.

Zu den Betrieben in der Hand von natürlichen Personen rechnen landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber Einzelpersonen, Ehepaare, Erbengemeinschaften, Geschwister, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften sind.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Betriebe mit Erwerbseinkommen aus anderweitiger Erwerbstätigkeit sind eine Untergruppe der *Betriebe in der Hand von natürlichen Personen, deren betriebliches Einkommen größer als das außerbetriebliche Einkommen ist, einschl. Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen* (Landwirtschaftszählung 1971). Diese umfassen aber zusätzlich

- landwirtschaftliche Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen
- landwirtschaftliche Betriebe mit außerbetrieblichem Einkommen, das nur aus Nichterwerbseinkommen (Rente, Pension, Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.dgl.) besteht.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE MIT ... MIT BETRIEBLICHEN ARBEITEN VOLLBESCHÄFTIGTEN ARBEITS- KRÄFTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2705

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Betriebe*, auf denen wäh-
rend des Erhebungsjahres Familienarbeitskräfte und/oder
ständige familienfremde Arbeitskräfte an mindestens
47 Wochen mit durchschnittlich mindestens 45 Stunden je
Woche mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt waren.

Zu den Familienarbeitskräften rechnen hier Personen aus
dem Personenkreis *Betriebsinhaber und ihre auf dem Be-
trieb lebenden Familienangehörigen*, die 14 Jahre und älter
sind und im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten
vollbeschäftigt waren.

Der Personenkreis "Betriebsinhaber und ihre auf dem Be-
trieb lebenden Familienangehörigen" umfaßt den Betriebs-
inhaber und seinen Ehegatten in jedem Fall sowie Familien-
angehörige, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsin-
habers einschl. Kinder, die während des Berichtszeitrau-
mes, wenn auch nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb
räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers ange-
hörten; ferner Verwandte und Verschwägerte des Betriebs-
inhabers, die im vorgenannten Zeitraum einem anderen,
räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt (z. B. Al-
tenteiler, Haushalt eines verheirateten Sohnes) angehörten
sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen
wurde.

Zu den ständigen familienfremden Arbeitskräften rechnen
hier vollbeschäftigte Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren
und älter, die im Berichtszeitraum für den Arbeitsbereich
Betrieb beschäftigt waren und in einem unbefristeten oder
auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhält-
nis zum Betrieb standen (einschl. im Betrieb beschäftigte
Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die nicht
auf dem Betrieb leben). Dazu rechnen auch in gewerblichen
Nebenbetrieben oder gewerblichen Tierhaltungen des Betrie-
bes Beschäftigte. Nicht hierzu rechnen Arbeitskräfte, die
ausschließlich in einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbe-
betrieb des Betriebsinhabers (z. B. Schlachtereier, Gasthof)
oder im Haushalt des Betriebsinhabers oder für fremde
Rechnung im Betrieb beschäftigt waren (z. B. Arbeitskräfte
von Lohnunternehmen).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BETRIEBE MIT ... MIT BETRIEBLICHEN ARBEITEN VOLLBESCHÄFTIGTEN ARBEITS- KRÄFTEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2705
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Zu den betrieblichen Arbeiten zählen alle im Berichtszeitraum für den Betrieb geleisteten Arbeiten, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken), Transportarbeiten für den Absatz selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte bzw. für den Bezug von Betriebsmitteln, Betriebsführung, ferner Tätigkeiten für die zum Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetriebe.

Nicht zu den mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskräften rechnen Familienarbeitskräfte, die zwar im erweiterten Betriebsbereich Betrieb einschl. Haushalt des Betriebsinhabers vollbeschäftigt waren, aber nicht im engeren Bereich der betrieblichen Arbeiten.

Nachgewiesen werden *landwirtschaftliche Betriebe*, auf denen Arbeitskräfte mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigt waren. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Betriebe mit ... mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskräften und die *Betriebe mit ständigen familienfremden Arbeitskräften* (Landwirtschaftszählung 1971) unterscheiden sich in der Zuordnung einiger Betriebe. So rechnen allein zu den Betrieben mit ... mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskräften solche Betriebe in der Hand von natürlichen Personen, auf denen ausschließlich Familienarbeitskräfte mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigt sind. Dagegen zählen allein zu den Betrieben mit ständigen familienfremden Arbeitskräften solche Betriebe, auf denen ständige familienfremde Arbeitskräfte zwar mit betrieblichen Arbeiten, aber nicht vollbeschäftigt sind.

Zur Abgrenzung gegenüber den *Betrieben in der Hand von natürlichen Personen mit mindestens einer mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) vollbeschäftigten Familienarbeitskraft* (Landwirtschaftszählung 1971) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BETRIEBE MIT PACHTFLÄCHE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3048

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebe, die zugepachtete *landwirtschaftlich genutzte Flächen* bewirtschaften, unabhängig vom Anteil der Pachtfläche an der gesamten selbstbewirtschafteten *landwirtschaftlich genutzten Fläche*.

Zu den Betrieben mit Pachtfläche rechnen auch solche Betriebe, die andere Betriebe als Ganzes zugepachtet haben.

Zur *landwirtschaftlich genutzten Fläche* rechnen Flächen, die zur Erzeugung *pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte* genutzt werden (als *Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen* oder *Gartenland*).

Nachgewiesen werden *landwirtschaftliche Betriebe* mit Pachtfläche. *Landwirtschaftliche Betriebe* sind *technisch-wirtschaftliche Einheiten*, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, *landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen* und deren *landwirtschaftlich genutzte Fläche* mindestens 10 % ihrer *Waldfläche* beträgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBE MIT STÄNDIGEN FAMILIENFREMDEN ARBEITSKRÄFTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2703, 2713
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Landwirtschafts- zählung 1971 (Vollerhebung)	<p>B e g r i f f s i n h a l t: Betriebe, bei denen im Berichtsjahr <i>ständige familienfremde Arbeitskräfte</i> beschäftigt waren.</p> <p>Ständige familienfremde Arbeitskräfte sind solche familienfremden Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren und mehr, die im Berichtsjahr in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen und dort mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt waren, unabhängig von der Zahl der Wochenarbeitsstunden und der Zahl der Arbeitswochen.</p> <p>Zu den familienfremden Arbeitskräften zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen: im Betrieb beschäftigte Personen, die nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind, sowie im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb oder in einem mit dem Betrieb verbundenen Haushalt leben; - bei Betrieben in der Hand von juristischen Personen: alle auf dem Betrieb beschäftigten Personen. <p>Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle im Berichtszeitraum für den Betrieb geleisteten Arbeiten, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken), Transportarbeiten für den Absatz selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte bzw. für den Bezug von Betriebsmitteln, Betriebsführung, ferner Tätigkeiten für die zum Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetriebe.</p> <p>Nachgewiesen werden <i>landwirtschaftliche Betriebe</i> mit ständigen familienfremden Arbeitskräften. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BETRIEBE MIT STÄNDIGEN
FAMILIENFREMDEN ARBEITSKRÄFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):
2703, 2713

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Betriebe mit ständigen familienfremden Arbeitskräften gegenüber den *Betrieben mit ... mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskräften* (Landwirtschaftszählung 1971) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:

BETRIEBSLEITER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4415

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Betriebsleitern zählen solche Personen, die als Leiter von *selbständigen Handwerksunternehmen* oder handwerklichen *Nebenbetrieben* nichthandwerklicher Unternehmen in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Unternehmen stehen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBSSYSTEMATIK	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2648

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Klassifizierungsschema für *landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe*. Die Betriebe werden nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt vorgegebenen Klassen (siehe unten) zugeordnet.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe ergibt sich aus dem Verhältnis der Standarddeckungsbeiträge ihrer Produktionszweige, -richtungen und -bereiche zueinander und zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Die einzelnen Frucht- bzw. Vieharten eines Betriebes werden zu Produktionszweigen und diese wiederum zu Produktionsrichtungen und weiter zu Produktionsbereichen zusammengefaßt. Im einzelnen werden folgende Produktionsbereiche (mit römischen Ziffern bezeichnet) und Produktionszweige (mit Versalien bezeichnet) mit den zugehörigen Frucht- bzw. Vieharten unterschieden:

I. Landwirtschaft

A. Milchvieh:

Milchkühe

B. Rindermast:

Andere Pferde (ohne Arbeitspferde)
Kälber unter 3 Monaten
Jungvieh 3 Monate bis 1 Jahr
Männliche Rinder 1-2 Jahre
Weibliche Rinder 1-2 Jahre
Färsen usw. 2 Jahre und älter
Ammen- und Mutterkühe
Mast- und Schlachtkühe
Alle anderen Rinder
Schafe jeden Alters
In Pension aufgenommene Rinder
In Pension weggegebene eigene Rinder

C. Schweine:

Zuchtsauen
Alle anderen Schweine (ohne Ferkel)

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:

BETRIEBSSYSTEMATIK

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):
2648

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

D. Geflügel:

Legehennen 1/2 Jahr und älter
Junghennen unter 1/2 Jahr alt
Masthähnchen und -hühnchen
Gänse, Enten, Truthühner

E. Extensivfrüchte:

Winterweizen
Sommerweizen
Winterroggen
Sommerroggen
Wintergerste
Sommergerste
Hafer
Wintermenggetreide
Sommermenggetreide
Körnermais
Speiseerbsen und -bohnen
Ackerbohnen
Alle anderen Hülsenfrüchte
Winterraps
Sommeraps, Rübsen

F. Intensivfrüchte:

Rüben und Gräser zur Samengewinnung
Alle anderen Handelsgewächse
Frühkartoffeln
Spätkartoffeln
Zuckerrüben
Tabak
Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit
landwirtschaftlichen Kulturen

G. Weinbau:

Im Ertrag stehende Rebfläche
Nicht im Ertrag stehende Rebfläche

H. Hopfenbau:

Hopfen

J. Obstbau:

Obstanlagen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBSSYSTEMATIK	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2648

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

II. Gartenbau:

K. Freilandgemüse:

Gartengewächse im Freiland (einschl. Erdbeeren und Spargel)

L. Unterglasgemüse:

Gartengewächse unter Glas (einschl. Erdbeeren und Spargel)

M. Freilandzierpflanzen:

Blumen und Zierpflanzen im Freiland
Gartenbausämereien

N. Unterglaszierpflanzen:

Blumen und Zierpflanzen unter Glas

O. Baumschulen:

Baumschulen

III. Forstwirtschaft

Korbweidenanlagen, Pappelanlagen, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes;
Waldflächen, Forsten, Holzungen.

Für jede einzelne dieser Frucht- bzw. Vieharten eines Betriebes wird (soweit im Betrieb vorhanden) ein Standarddeckungsbeitrag errechnet. Dieser ergibt sich aus dem monetären Ertrag je Einheit (ha Anbaufläche bzw. Stück Vieh), abzüglich der produktionsspezifischen variablen Kosten je Einheit, multipliziert mit der Anzahl der von dem Betrieb selbstbewirtschafteten bzw. gehaltenen Einheiten.

Der monetäre Ertrag und die produktionsspezifischen variablen Kosten sind standardisiert.

Der monetäre Ertrag je Einheit wird berechnet aus dem (standardisierten) naturalen Ertrag (z. B. kg Gewichts-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BETRIEBSSYSTEMATIK	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2648
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>zunahme je Zeiteinheit und Stück Vieh, durchschnittlicher ha-Ertrag je ha Anbaufläche) und dem (standardisierten) Preis.</p> <p>Zur Ermittlung der durchschnittlichen naturalen Erträge und der durchschnittlich erzielten Preise werden im wesentlichen die laufenden Produktions- und Preisstatistiken aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft herangezogen.</p> <p>Den regional unterschiedlichen natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen wird Rechnung getragen durch eine Differenzierung der kreisfreien Städte und Landkreise nach drei Leistungsklassen der Produktionszweige, denen die einzelnen Frucht- und Vieharten speziell für die Ermittlung der regionalen Leistungsunterschiede zugeordnet werden, mit der Folge, daß für alle in einem Landkreis ansässigen Betriebe, die z. B. Sommerweizen anbauen, bei der Berechnung des Standarddeckungsbeitrags des Sommerweizens für den einzelnen Betrieb die gleiche Leistungsklasse unterstellt wird.</p> <p>Die produktionsspezifischen variablen Kosten je Einheit einer Frucht- bzw. Viehart werden unter Rückgriff auf die in Buchführungsbetrieben ermittelten monetären Beziehungen zwischen Aufwand und Ertrag, teilweise ergänzt durch Schätzungen, berechnet, und bundeseinheitlich nach den drei Leistungsklassen auf die jeweilige Frucht- bzw. Vieh- art aller Betriebe angewendet.</p> <p>Zu den produktionsspezifischen variablen Kosten rechnen bei den Fruchtarten im wesentlichen Ausgaben für Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, variable Maschinenkosten sowie sonstige variable Kosten (z. B. Ernteversicherung, Trocknungskosten, Verbandsbeiträge, Verpackungs- und Vermarktungskosten), bei den Vieharten im wesentlichen Ausgaben für Bestandsergänzung, Kraftfutter, Wirtschaftsfutter, Tierarzt, variable Maschinenkosten (Energie, Wasser, Stallentmistung) und sonstige variable Kosten (z. B. Besamung, Tierversicherung, Verbandsbeiträge).</p> <p>Die Anbauflächen für Viehfutter werden nicht bewertet, da sie indirekt über den naturalen Ertrag der Viehhaltung</p>	

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BETRIEBSSYSTEMATIK	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2648
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

erfaßt werden. Ferkel werden indirekt als natürlicher Ertrag der Schweinezucht erfaßt. Für die Arbeitspferde erfolgt keine Bewertung, da ihre Arbeitsleistung nicht sinnvoll zu bewerten ist.

Negative Standarddeckungsbeiträge ergeben sich bei den Ammen- und Mutterkühen und bei den in Pension aufgenommenen Rindern. Die Zuchtleistung der Ammen- und Mutterkühe wird indirekt bei den Jungrindern mitbewertet.

Die in Pension aufgenommenen Rinder werden bei den anderen Rinderkategorien mit voller Jahresleistung bewertet. Da sie aber nur vorübergehend auf dem Betrieb anwesend sind, wird zur Berechnung ihrer effektiven Leistung unter der Position der in Pension aufgenommenen Rinder ein entsprechender Korrekturposten gebildet.

Die für die einzelnen Frucht- bzw. Vieharten eines Betriebes berechneten Standarddeckungsbeiträge werden nacheinander zusammengefaßt zu den Standarddeckungsbeiträgen der Produktionszweige, diese zu Standarddeckungsbeiträgen von Produktionsrichtungen und diese wiederum zu den Standarddeckungsbeiträgen der Produktionsbereiche. Die Summe der Standarddeckungsbeiträge der Produktionsbereiche ergibt den Standarddeckungsbeitrag für den Betrieb.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BEVÖLKERUNGSSTAND	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 550, 555, 3690, 4182-4184
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

1. Fortschreibung
des Bevölkerungsstandes
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Zahl der Personen, die zur *Wohnbevölkerung* gehören, nachgewiesen zu verschiedenen Zeitpunkten.

Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde rechnen die Personen, die dort ihre alleinige Wohnung oder Unterkunft haben sowie die Personen, die zwar noch weiteren Wohnraum besitzen, aber vom Erfassungsort aus zur Arbeit oder Ausbildung gehen bzw. sich dort überwiegend aufhalten. Auf das Bundesgebiet bezogen stellt die Wohnbevölkerung die Gesamtzahl der hier wohnhaften Personen dar.

Die in mehrjährigen Abständen durch Zählungen ermittelte Wohnbevölkerung wird unter Verwendung der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik laufend fortgeschrieben. Als Zugänge zur Wohnbevölkerung rechnen die *Lebendgeborenen* und die *Zuzüge*, als Abgänge die *Gestorbenen* und die *Fortzüge*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Grundlage für die Fortschreibung der Wohnbevölkerung war bis zum 24.9.56 die Volks- und Berufszählung 1950, dann bis zum 5.6.61 die Bestandsaufnahme der Bevölkerung in der Wohnungsstatistik vom 25.9.56 und vom 6.6.61 bis zum 26.5.70 die Volks- und Berufszählung 1961. Seit dem 27.5.70 dient die Volks- und Berufszählung 1970 als Ausgangspunkt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
BEVÖLKERUNGSSTAND	GBK-Nr.(n): 550, 555, 3690, 4182-4184
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>2.1 Bevölkerungs- voraus- schätzung 1972 bis 2000</p> <p>2.2 Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen 1972 bis 2000</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1., jedoch werden geschätzte Daten über Personen nachgewiesen, die zur <i>Wohnbevölkerung</i> gerechnet werden ¹⁾.</p> <p>In der 4. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung werden Bevölkerungsstände jeweils zum Jahresanfang errechnet und nachgewiesen.</p> <p>In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung werden für jedes Kalenderjahr Bevölkerungsstände zum 1.1. und zum 31.12. (ohne Wanderungen bzw. einschl. Wanderungen) errechnet und nachgewiesen.</p> <p>Bei dem Bevölkerungsstand zum 31.12. handelt es sich um eine reine Rechengröße, da für jedes Kalenderjahr die noch nicht gealterte Bevölkerung ohne Berücksichtigung der <i>Lebendgeburten</i>, jedoch unter Berücksichtigung der <i>Sterbefälle</i> und ggf. der Außenwanderung geschätzt wird.</p> <p>Bei der Errechnung des Bevölkerungsstandes ohne Wanderungen wird die Bundesaußenwanderung vernachlässigt, d.h. es wird unterstellt, daß keine Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebietes stattfinden. Bei der Errechnung des Bevölkerungsstandes einschl. Wanderungen wird dagegen die Bundesaußenwanderung mit berücksichtigt.</p> <p>In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden Jahresdurchschnittszahlen nachgewiesen.</p> <p>1) Zu Einzelheiten der Methodik der Bevölkerungsvorausschätzung siehe Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 1, Gebiet und Bevölkerung, Sonderbeitrag Vorausschätzung der Bevölkerung für die Jahre 1972 bis 2000 (4. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung) bzw. C. Höhn und W. Linke: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung bis 1990, Erster und Zweiter Teil, in Wirtschaft und Statistik 12/1975, S. 793-798 und 6/1976, S. 337-340 (5. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung)</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BEVÖLKERUNGSSTAND	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 550, 555, 3690, 4182-4184

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung sowie in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über die deutsche Wohnbevölkerung geschätzt und nachgewiesen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe *Bevölkerungsstand*, *Bevölkerungsstand (im Jahresdurchschnitt)* (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) und *Wohnbevölkerung* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) beschreiben den gleichen Personenkreis.

Im Unterschied zur Wohnbevölkerung, die für den Stichtag einer Zählung nachgewiesen wird, weist der Bevölkerungsstand die fortgeschriebene Zahl der zur Wohnbevölkerung rechnenden Personen zu verschiedenen Zeitpunkten bzw. für verschiedene Zeiträume nach. Im Rahmen der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung sowie der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden jedoch nur Daten über die deutsche Wohnbevölkerung geschätzt und nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTOGEHALTSUMME	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 424

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Angestellten einschließlich der kaufmännisch und technisch Auszubildenden ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

In die Bruttogehaltssumme einbezogen sind u.a. Gehaltszuschläge, Vergütungen für Urlaub und Feiertage, Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfalle, vermögenswirksame Leistungen, Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen und andere Aufwendungen, für die Lohnsteuer gezahlt wird sowie die Bezüge von leitenden Angestellten, Gesellschafter-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern, soweit sie steuerlich als *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit* anzusehen sind.

Nicht einbezogen sind u.a. allgemeine soziale Aufwendungen (z.B. Zuschüsse für Kantinen), Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind (z.B. Trennungsschädigungen) sowie Ruhegelder und Betriebspensionen.

Nicht enthalten sind auch Bezüge von Arbeitnehmern, die in keinem Arbeitsvertrags- oder Dienstverhältnis zum jeweiligen Unternehmen stehen.

Die Zuordnung von Personen zu den Angestellten erfolgt in den einzelnen Statistiken unterschiedlich. Entweder ist die Art der ausgeübten Tätigkeit oder die Beitragspflicht in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend.

Zu den kaufmännisch und technisch Auszubildenden rechnen Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Normalerweise mündet die Ausbildung dieser Personen in einen Angestelltenberuf ein.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTOGEHALTSUMME	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 424
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>1.1 Monatlicher Baubericht 1950 bis 1977</p> <p>1.2 Monatsbericht einschl. Auftragseingangs-erhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) ab 1977</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : In die Bruttogehaltssumme einbezogen sind auch die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse).</p> <p>Nicht einbezogen sind Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z.B. <i>Kurzarbeitergeld</i>).</p> <p>Für die Zuordnung von Personen zu den Angestellten ist die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend. Deshalb sind in der Bruttogehaltssumme die Gehälter der angestellten-versicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister nicht enthalten.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1966 und die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes ab 1976 in der Bruttogehaltssumme enthalten.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.</p>
<p>2. Handwerkszählung 1977</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : In die für das Kalenderjahr 1976 nachgewiesene Bruttogehaltssumme sind auch die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes einbezogen (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse).</p> <p>Nicht einbezogen sind Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z.B. <i>Kurzarbeitergeld</i>).</p> <p>Zur Bruttogehaltssumme zählen die Bezüge der <i>Betriebsleiter, der kaufmännischen und technischen Angestellten</i> und der <i>kaufmännisch und technisch Auszubildenden</i>.</p> <p>Im Baugewerbe rechnen die Entgelte der Poliere, Schachtmeister und Meister grundsätzlich zur <i>Bruttolohnsumme</i> und nicht zur Bruttogehaltssumme, da diese Personen zu den <i>Gesellen und sonstigen Facharbeitern</i> gerechnet werden.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes
 - Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTOGEHALTSUMME	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 424

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

<p>3.1 Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen 1950 bis 1974</p> <p>3.2 Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen 1950 bis 1974</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung von Personen zu den Angestellten ist die Beitragspflicht in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend. Zur Bruttogehaltssumme rechnen auch die Bruttobezüge der Beamten und Verwaltungsauszubildenden.</p> <p>Nicht zur Bruttogehaltssumme zählen Entgelte der Arbeitskräfte, die in keinem festen Gehaltsverhältnis zum befragten Unternehmen stehen und nur regelmäßig zeitweise bestimmte Arbeiten durchführen.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die vermögenswirksamen Leistungen sind erst seit 1966 in der Bruttogehaltssumme enthalten.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Bruttogehaltssumme sowie <i>Gehaltssumme</i> (Monatlicher Industriebericht, Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) und <i>Gehälter</i> (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) bezeichnen annähernd gleiche Tatbestände. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß für die Zuordnung zu den Angestellten bei der Ermittlung der Gehaltssumme sowie der Gehälter die Beitragspflicht zur Angestelltenrentenversicherung maßgebend ist und nicht - wie bei der Ermittlung der Bruttogehaltssumme in den Statistiken des Baugewerbes und in der Handwerkszählung 1977 - auch die Art der ausgeübten Tätigkeit. Außerdem ist zu beachten, daß die Bruttogehaltssumme in den Erhebungen bei den öffentlichen Elektrizitäts- und den Gasversorgungsunternehmen auch die Bruttogehälter der Beamten und Verwaltungsauszubildenden umfaßt.</p> <p>Die entsprechende Summe der Bruttobezüge der Arbeiter einschl. der gewerblich Auszubildenden wird je nach Statistik als <i>Bruttolohnsumme</i> (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Handwerkszählung 1977, Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen), als <i>Lohnsumme</i> (Monatlicher Industriebericht, Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbei-</p>
--	---

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">BRUTTOGEHALTSUMME</p>	DFK-Nr.:	
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">424</p>	
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

tenden Gewerbe) oder als *Löhne* (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) nachgewiesen. Besonderheiten ergeben sich insbesondere, als im Monatlichen Baubericht, im Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) und in der Handwerkszählung 1977 die Gehälter der in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister in der Bruttolohn- und nicht in der Bruttogehaltssumme enthalten sind.

Die Zusammenfassung der Bruttogehaltssumme, der Bruttolohnsumme und der *Sozialkosten* in der Handwerkszählung 1977 ergibt die *Löhne und Gehälter* (Handwerkszählung 1977).

Die Zusammenfassungen der Bruttolohnsumme und Bruttogehaltssumme, der Lohnsumme und Gehaltssumme sowie der *Löhne und Gehälter* entsprechen jeweils weitgehend den Begriffen *Bruttolohn- und -gehaltssumme* (Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes (einschl. Fertigteilbau)), *Löhne und Gehälter* (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) und *Löhne und Gehälter für 1969* (Arbeitsstättenzählung 1970). Zu beachten ist jedoch, daß in den Löhnen und Gehältern für 1969 auch die Dienstbezüge von Beamten enthalten sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTOLOHN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1485, 1487, 1488

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Lohnsteuer-
statistik
ab 1961

B e g r i f f s i n h a l t : Summe der auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt VI, Spalte 3 vom Arbeitgeber eingetragenen Lohnbeträge vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Zum Bruttolohn gehören alle einmaligen und laufenden Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus einem gegenwärtigen oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen; dabei gelten als Einnahmen alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen, also auch Sachbezüge (z.B. Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (z.B. private Benutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs). Es ist hierbei gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

Zum Arbeitslohn gehören z.B. Löhne, Gehälter, Provisionen, Gratifikationen und Tantiemen. Zu den Einnahmen aus früheren Dienstverhältnissen rechnen vor allem Pensionen, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Nicht zum Bruttolohn gehören alle durch steuerrechtliche Vorschriften von der Lohnsteuer befreiten Einnahmen z.B. Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kindergeld, bestimmte Renten, Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwettergeld).¹⁾

Zu den Sozialabgaben gehören die Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

1) Zu Einzelheiten siehe insbesondere §§ 3, 3b und 19 Einkommensteuergesetz i.d.F.v. 5.12.1977 (BGBl. I S. 2365), §§ 2 - 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i.d.F.v. 21.2.1978 (BGBl. I S. 307) sowie Abschn. 1-16 der Lohnsteuerrichtlinien 1978 i.d.F.v. 30.12.1977 (BStBl. I S. 901).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BRUTTOLOHN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1485, 1487, 1488
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Der Bruttolohn ist nicht um den Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag gekürzt.

Die vermögenswirksamen Leistungen sind ebenfalls in den Bruttoarbeitslohn einbezogen.

Nachgewiesen werden der Bruttolohn der Lohnsteuerfälle sowie der Bruttolohn der Lohnsteuerpflichtigen. Sowohl unter den *Lohnsteuerfällen* als auch unter den *Lohnsteuerpflichtigen* sind natürliche Personen zu verstehen, die als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer der Einkommensteuer (hier: Lohnsteuer) unterliegen.

Als Bruttolohn der Lohnsteuerpflichtigen werden bei doppelverdienenden Ehegatten jeweils die zusammengerechneten Lohnbeträge, als Bruttolohn der Lohnsteuerfälle die individuell eingetragenen Lohnbeträge und nicht die zusammengerechneten Lohnbeträge beider Ehegatten nachgewiesen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die vermögenswirksamen Leistungen werden erst seit 1971 in den Bruttolohn einbezogen; in den früheren Jahren rechneten sie nur dann zum Bruttolohn, wenn sie bestimmte Höchstgrenzen überstiegen.

Der Umfang der nicht steuerpflichtigen Einnahmen ist im Zeitablauf wiederholt aufgrund neuerer rechtlicher Bestimmungen geändert worden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zwischen dem Bruttolohn der Lohnsteuerpflichtigen und den *Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit* (Einkommensteuerstatistik) der Einkommensteuerpflichtigen bestehen die folgenden wesentlichen Unterschiede: Der Bruttolohn stellt die Summe der lohnsteuerpflichtigen Einnahmen dar, während diese Einnahmen zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um den Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag, den steuerfreien Teil von Versorgungsbezügen sowie um die Werbungskosten vermindert werden. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Einkommensteuerstatistik rechnen ferner nur Lohneinkünfte von Arbeitnehmern, die als unbeschränkt Steuerpflichtige zur

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTOLOHN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1485, 1487, 1488

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Einkommensteuer veranlagt werden, während zum Bruttolohn der Lohnsteuerpflichtigen der Lohnsteuerstatistik die Lohneinkünfte aller unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer rechnen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BRUTTOLOHNSUMME	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 423
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Arbeiter einschließlich der gewerblich Auszubildenden ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

In die Bruttolohnsumme einbezogen sind u.a. Lohnzuschläge (z.B. Akkord-, Schichtzuschläge), Vergütungen für Urlaub und Feiertage, Erziehungsbeihilfen sowie andere Aufwendungen, für die Lohnsteuer gezahlt wird. Ferner sind enthalten an andere Unternehmen gezahlte Beträge für die Überlassung von Arbeitern, die vermögenswirksamen Leistungen und die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle.

Nicht einbezogen sind u.a. allgemeine soziale Aufwendungen (z.B. Zuschüsse für Kantinen) und Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind (z.B. Trennungsschädigungen).

Nicht enthalten sind auch Bezüge von Arbeitnehmern, die in keinem Arbeitsvertrags- oder Dienstverhältnis zum jeweiligen Unternehmen stehen.

Die Zuordnung von Personen zu den Arbeitern erfolgt in den einzelnen Statistiken unterschiedlich. Entweder ist die Art der ausgeübten Tätigkeit oder die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung maßgebend.

Gewerblich Auszubildende sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Normalerweise mündet die Ausbildung dieser Personen in einen Arbeiterberuf ein.

1.1 Monatlicher
Baubericht
1950 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : In die Bruttolohnsumme einbezogen sind auch die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse) und die *Winterbaumlage*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTOLOHNSUMME	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 423
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.2 Monatsbericht
einschl. Auf-
tragseingangs-
erhebung im
Bauhauptgewer-
be (einschl.
Fertigteilbau)
ab 1977

Nicht einbezogen sind Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z.B. *Wintergeld*, *Schlechtwettergeld*, *Kurzarbeitergeld*).

Für die Zuordnung von Personen zu den Arbeitern ist die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend. Deshalb sind in der Bruttolohnsumme auch die Gehälter der in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister und Meister enthalten.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1966, die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle ab 1970 und die Winterbau-Umlage ab 1.7.1972 in der Bruttolohnsumme enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.

2. Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : In die für das Kalenderjahr 1976 nachgewiesene Bruttolohnsumme sind auch die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungs-kasse) sowie die *Winterbauumlage* einbezogen.

Nicht einbezogen sind Vergütungen, die von der Lohnausgleichs-, der Urlaubskasse oder dem Arbeitsamt zurückerstattet werden (z.B. *Wintergeld*, *Schlechtwettergeld*, *Kurzarbeitergeld*).

Zur Bruttolohnsumme zählen die Bezüge der *Gesellen und sonstigen Facharbeiter, der angelernten und ungelernten Arbeiter* sowie der *gewerblich Auszubildenden*. Die Heimarbeiterlöhne sind nicht enthalten.

Im Baugewerbe rechnen die Entgelte der Poliere, Schachtmeister und Meister ebenfalls zur Bruttolohnsumme, da diese Personen zu den Gesellen und sonstigen Facharbeitern gezählt werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BRUTTOLOHNSUMME	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 423
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

3.1 Erhebung bei
den öffent-
lichen Elektri-
zitätsversor-
gungsunter-
nehmen
1950 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Für die Zuordnung von Per-
sonen zu den *Arbeitern* ist die Beitragspflicht in der
Arbeiterrentenversicherung maßgebend.

Nicht zur Bruttolohnsumme zählen Entgelte der Arbeits-
kräfte, die in keinem festen Lohnverhältnis zum befragten
Unternehmen stehen und nur regelmäßig zeitweise bestimmte
Arbeiten durchführen.

3.2 Erhebung bei
den Gasversor-
gungsunter-
nehmen
1950 bis 1974

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die
vermögenswirksamen Leistungen sind erst seit 1966 und die
Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle seit 1972 in der
Bruttolohnsumme enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe
Bruttolohnsumme sowie *Lohnsumme* (Monatlicher Industriebe-
richt, Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Berg-
bau und im Verarbeitenden Gewerbe) und *Löhne* (Monatsbe-
richt für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Ver-
arbeitenden Gewerbe) bezeichnen annähernd gleiche Tatbe-
stände. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß für die Zuord-
nung zu den *Arbeitern* bei der Ermittlung der Lohnsumme
sowie der *Löhne* die Beitragspflicht zur Arbeiterrentenver-
sicherung maßgebend ist und nicht - wie bei der Ermittlung
der Bruttolohnsumme in den Statistiken des Baugewerbes und
in der Handwerkszählung 1977 - auch die Art der ausgeübten
Tätigkeit.

Die entsprechende Summe der Bruttobezüge der Angestellten
einschl. der kaufmännisch und technisch Auszubildenden
wird je nach Statistik als *Bruttogehaltsumme* (Monatlicher
Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangser-
hebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Hand-
werkszählung 1977, Erhebung bei den öffentlichen Elektri-
zitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversor-
gungsunternehmen), als *Gehaltsumme* (Monatlicher Industrie-
bericht, Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im
Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) oder als *Gehälter*
(Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau
und im Verarbeitenden Gewerbe) nachgewiesen. Besonder-
heiten ergeben sich insofern, als die Bruttogehaltsumme in
den Erhebungen bei den öffentlichen Elektrizitäts- und

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BRUTTOLOHNSUMME

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

423

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

den Gasversorgungsunternehmen zusätzlich auch die Brutto-
bezüge der Beamten und Verwaltungsauszubildenden umfaßt.
Andererseits sind im Monatlichen Baubericht, im Monats-
bericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptge-
werbe (einschl. Fertigteilbau) und in der Handwerkszäh-
lung 1977 die Gehälter der in der Rentenversicherung der
Angestellten versicherungspflichtigen Poliere, Schachtmei-
ster und Meister in der Bruttolohn- und nicht in der
Bruttogehaltssumme enthalten.

Die Zusammenfassung der Bruttolohnsumme, der Bruttoge-
haltssumme und der *Sozialkosten* in der Handwerkszählung
1977 ergibt die *Löhne und Gehälter* (Handwerkszählung
1977).

Die Zusammenfassungen der Bruttolohnsumme und Bruttoge-
haltssumme, der Lohnsumme und Gehaltssumme sowie der Löhne
und Gehälter entsprechen jeweils weitgehend den Begriffen
Bruttolohn- und -gehaltssumme (Jahreserhebung einschl. In-
vestitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes
(einschl. Fertigteilbau)), *Löhne und Gehälter* (Monatsbe-
richt für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Ver-
arbeitenden Gewerbe) und *Löhne und Gehälter für 1969* (Ar-
beitsstättenzählung 1970). Zu beachten ist jedoch, daß
in den Löhnen und Gehältern für 1969 auch die Dienstbe-
züge von Beamten enthalten sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BRUTTO-/NETTOUMSATZ AUS EIGENEN ERZEUGNISSEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 4406

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Der Umsatz aus eigenen Erzeugnissen umfaßt die Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit von selbständigen Handwerksunternehmen und handwerklichen Nebenbetrieben nichthandwerklicher Unternehmen entstandenen Erzeugnissen, die vollen Erlöse von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden, sowie Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden.

Dazu rechnen auch Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser und Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen sowie Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott u.ä.).

Der Bruttoumsatz versteht sich dabei einschließlich, der Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTO-/NETTOUMSATZ AUS HANDELSWARE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4408

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Als Umsatz aus Handelsware gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, auch wenn mit dem Absatz derartiger Waren geringfügige handwerkliche Dienstleistungen verbunden sind (z.B. Anschließen elektrischer Geräte an vorhandene Leitungen).

Der Bruttoumsatz versteht sich dabei einschließlich, der Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTO-/NETTOUMSATZ AUS HANDWERKLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4407

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Der Umsatz aus handwerklichen Dienstleistungen umfaßt im wesentlichen Erlöse für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u.ä.

Ferner rechnen dazu Erlöse aus der Tätigkeit als Schornsteinfeger, Friseur, Färber, Chemischreiniger, Wäscher und Plätter, Gebäudereiniger und Fotograf sowie der Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschl. Lohnveredelung).

Der Bruttoumsatz versteht sich dabei einschließlich, der *Nettoumsatz* ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BRUTTO-/NETTOUMSATZ AUS NICHTHANDWERK- LICHER TÄTIGKEIT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4409

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Umsatz aus nichthandwerk-
lichen Tätigkeiten ohne Umsatz aus Handelsware.

Zum Umsatz aus nichthandwerklichen Tätigkeiten zählen im wesentlichen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Gaststättenumsatz, Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschl. Leasing) sowie Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden), Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen und Erlöse aus Transportleistungen für Dritte.

Der Bruttoumsatz versteht sich einschließlich, der *Nettoumsatz* ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BRUTTOUMSATZ	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5693
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Nettoumsatz zuzüglich
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Zu Einzelheiten siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
BUND	GBK-Nr.(n): 594, 1853, 4545, 5837
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1. Jahresrechnungs- statistik ab 1950	B e g r i f f s i n h a l t : Zentrale Gebietskörper- schaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Haushaltsansatz- statistik ab 1970	Nicht zum Bund rechnen die Sozialversicherung, der La- stenausgleichsfonds, das ERP-Sondervermögen, die Bundes- bahn und die Bundespost sowie Unternehmen in der Sonder- rechtsform des öffentlichen Rechts und sonstige juri- stische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist.
3. Vierteljahres- statistik der Finanzwirtschaft ab 1970	In den Finanzstatistiken werden außerdem die Betriebe des Bundes nach § 26 BHO nicht einbezogen, in der Personal- standstatistik wurden diese rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen dagegen berücksichtigt.
4. Jährlich Schuldenstatistik ab 1950	Nachgewiesen werden in der Jahresrechnungsstatistik, in der Haushaltsansatzstatistik und in der Vierteljahres- statistik Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach seinen
5. Vierteljährliche Schuldenstatistik ab 1974	Jahresrechnungen, Haushaltsplänen und vierteljährlichen Kassenabschlüssen, in den Schuldenstatistiken der <i>Schuldenstand</i> des Bundes, soweit von der Bundesschulden- verwaltung verwaltet, in der Tiefbaustatistik die Tief- bauaufträge des Bundes und in der Personalstandstatistik
6. Tiefbaustatistik 1962 bis 1978	der Personalstand des Bundes.
7. Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dien- stes ab 1960	In der Jahresrechnungsstatistik werden abweichend von Haushaltsansatz- und Vierteljahresstatistik auch die Ausgaben und Einnahmen einiger Sondervermögen des Bundes erfaßt.
	Ausgaben, Einnahmen und Schulden der Deutschen Gesell- schaft für öffentliche Arbeiten AG (Öffa) sind in den Jahresrechnungsergebnissen sowie den Datenreihen der Vierteljahres- und der Haushaltsansatzstatistik für den gesamten Zeitraum, für den Daten nachgewiesen werden, in die Bundesebene integriert, obwohl sie erst seit dem Rechnungsjahr 1974 Bestandteil des Bundeshaushalts sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	BÜROGEBÄUDE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 523, 6033
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

1.1 Statistik der
Baugenehmi-
gungen

ab 1962

1.2 Statistik der
Baufertig-
stellungen

ab 1955

2. Statistik der
Baupreise

ab 1958

B e g r i f f s i n h a l t : Nichtwohnbauten, die
Verwaltungszwecken dienen.

Dazu zählen u.a. die Büro- und Verwaltungsgebäude der
gewerblichen Wirtschaft, darunter auch Bank- und Ver-
sicherungsgebäude, ferner Bürogebäude der öffentlichen
Hand wie Ministerien, Stadtverwaltungen, Postämter,
Bahnverwaltungen, ebenso Rundfunkhäuser, Verwaltungs-
gebäude der Kirchen, der Arbeiterwohlfahrt oder ähn-
licher Organisationen.

B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1., aber ohne
Postämter, Rundfunkhäuser, Verwaltungsgebäude der
Kirchen, der Arbeiterwohlfahrt oder ähnlicher Organi-
sationen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTE UND -EIN-
RICHTUNGEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3623, 2605, 4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Produktions-
Eilbericht
ab 1977B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten)
aus der WarengruppeBüromaschinen, Datenverarbeitungs- Warengruppe 50
geräte und -einrichtungendes Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1970, die zu den *Investitionsgütern* zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Im wesentlichen zählen dazu:

Schreibmaschinen,
Rechenmaschinen,
Abrechnungs-(Buchungs-)Maschinen, Registrierkassen,
Vervielfältigungs-, Adressier- und sonstige Büromaschinen,
Lichtpausapparate,
Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung
(Zentraleinheiten und periphere Einheiten).

2. Außenhandels-
statistik
ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTE UND -EIN- RICHTUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2605, 3623, 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

3. Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 50 "Büromaschinen,
Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen" des
Systematischen Warenverzeichnisses für die Industrie-
statistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Schreibmaschinen und Rechenmaschinen,
Vervielfältigungs- und Adressiermaschinen sowie Geräte
und Einrichtungen für die automatische Datenverar-
beitung.

Nicht berücksichtigt sind elektrische Diktiergeräte
sowie Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen und
sonstige Büromaschinen.

100

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

CHEMISCHE ERZEUGNISSE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 40 "Chemische Er-
zeugnisse" des Systematischen Warenverzeichnisses
für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind anorganische und organische Grund-
stoffe und Chemikalien, Düngemittel, Kunststoffe,
Farben und Lacke, pharmazeutische Erzeugnisse sowie
sonstige chemische Erzeugnisse für verschiedene
Verwendungszwecke.

Nicht berücksichtigt werden Saaten- und Pflanzenschutz-
mittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel, Farbstoffe,
synthetischer Kautschuk und Chemiefasern.

B g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die chemischen
Erzeugnisse umfassen neben einer Vielzahl von anderen
Waren auch einen Teil der *chemischen Verbrauchsgüter*
(Produktions - Eilbericht, Außenhandelsstatistik).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: CONTAINERBESTÄNDE (EIGENTUMSBESTAND AM JAHRESENDE)	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 805

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Eisenbahnstatistik
 (Bestands- und
 Betriebsstatistik)
 ab 1966

B e g r i f f s i n h a l t : Zahl der Transportgefäße mit einem Mindestinhalt von 1 m^3 , in denen Güter lose oder wenig verpackt befördert werden und die das Umladen von einem zum anderen Verkehrsmittel erleichtern.

Die Transportgefäße lassen sich leicht füllen und leeren und können mehrfach benutzt werden.

Der Eigentumsbestand erfaßt die Zahl der Container, die sich am Jahresende im Eigentum des jeweiligen Eisenbahnunternehmens befinden.

Zu den Containerbeständen rechnen im einzelnen: *Kleincontainer* mit $1-3\text{ m}^3$ Fassungsvermögen und einer Ladekapazität von 1 t , *Mittelcontainer* mit mehr als 3 m^3 Rauminhalt, aber kleiner als *20-Fuß-Container*¹⁾, *Großcontainer* mit 20 Fuß und mehr sowie *Paletten*.

1) 20-Fuß-Container haben eine Länge von $6,055\text{ m}$ und ein Bruttogewicht von 20 t .

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DAUERKULTURBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2655

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe* mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produktionsbereich *Landwirtschaft*, die in ihren Produktionszweigen Obstbau, Weinbau und Hopfenbau Standarddeckungsbeiträge erwirtschaften, die zusammengenommen gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes sind.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich *Landwirtschaft*, wenn sie im Produktionsbereich *Landwirtschaft* einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Der Produktionsbereich *Landwirtschaft* umfaßt die Produktionszweige *Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau* und *Obstbau*.

Landwirtschaftliche Betriebe und *Forstbetriebe* sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: DER DEM UMWELTSCHUTZ DIENENDE TEIL VON SACHANLAGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4860
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe
ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Zugänge an Umweltschutz-
einrichtungen innerhalb von Produktionsanlagen.

Hierzu gehören auch die anteiligen Aufwendungen einer
Verfahrensumstellung, die zum Schutz vor schädigenden
Einflüssen bei der Produktion vorgenommen werden.

Die Zugänge an Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder
Herstellungskosten bewertet. Anzahlungen sind nur einbe-
zogen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau be-
findlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.
Sofern der Wert der Umweltschutzeinrichtungen innerhalb
einer Produktionsanlage nicht feststeht, wird er ge-
schätzt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: DEUTSCHE BEVÖLKERUNG IN PRIVATHAUSHALTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 6715

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Vorausschätzung
der Privathaushalte
1961 bis 1990

B e g r i f f s i n h a l t : Alle in Privathaushalten lebenden Personen, soweit die *Haushaltsvorstände* dieser Haushalte *Deutsche* sind.

Zur *Bevölkerung in Privathaushalten* gehören Personen, die in der Erfassungsgemeinde ihren alleinigen Wohnsitz haben, sowie Personen mit mehreren Wohnungen oder Unterkünften, wobei es - bis auf zwei Ausnahmeregeln - keine Rolle spielt, von wo aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gehen oder - sofern sie weder berufstätig noch in Ausbildung sind - wo sie sich überwiegend aufhalten.

Bei dieser Bevölkerungsgruppe kann es zu Mehrfachzählungen von Personen mit mehr als einer Wohnung kommen. Diese Personen werden, soweit sie Mitglied eines Haushalts sind, sowohl in der einen als auch in der anderen Wohnung als Haushaltsmitglieder gezählt. So ist z.B. der abwesende Haushaltsvorstand, der in einer anderen Gemeinde arbeitet und dort als Untermieter einen zweiten Wohnsitz hat, Angehöriger von zwei Haushalten: Einmal zählt er zum Haushalt seiner Familie, zum anderen bildet er als Untermieter einen Einpersonenhaushalt.

Diese Regelung ist dadurch gerechtfertigt, daß Haushalte an jedem Wohnsitz entsprechenden Wohnraum in Anspruch nehmen und die Einrichtungen der jeweiligen Gemeinde benutzen.

Ausnahmen:

- 1) Wenn alle Haushaltsmitglieder überwiegend in einer anderen, im Bundesgebiet gelegenen Wohnung oder Unterkunft leben bzw. von dort aus zur Arbeit oder Ausbildung gehen, werden sie an dem Wohnsitz, an dem sie sich nur zeitweilig aufhalten, nicht gezählt. Hierdurch werden z.B. Wochenendwohnsitze u.ä. nicht berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DEUTSCHE BEVÖLKERUNG IN PRIVATHAUSHALTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

6715

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

2) Ledige Personen mit 25 und mehr Jahren werden nicht zum Haushalt ihrer Eltern gerechnet, wenn sie eine weitere, im Bundesgebiet gelegene Wohnung oder Unterkunft besitzen, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gehen bzw. wo sie sich überwiegend aufhalten, und falls sie nicht überwiegend von Einkünften ihrer Eltern leben und auch nicht Haushaltsvorstand im elterlichen Haushalt sind.

Haushaltsvorstand ist grundsätzlich dasjenige Haushaltsmitglied, das sich als solcher bezeichnet. Da nach dem Gleichheitsgrundsatz beide Ehepartner Haushaltsvorstand sein können, wird in den Fällen, in denen mehr als ein Haushaltsvorstand genannt wird, aus statistischen Gründen der Ehemann als Haushaltsvorstand betrachtet.

Als Deutsche gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind. Die Angehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen rechnen auch dann nicht zur deutschen Bevölkerung im Privathaushalten, wenn sie in Haushalten mit deutschem Haushaltsvorstand wohnen (z.B. wenn die deutsche Ehefrau Vorstand ist).

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

1961 wird die *wohnberechtigte Bevölkerung* (ohne Anstaltsbevölkerung) und 1970 die *Bevölkerung in Privathaushalten* insgesamt, jeweils ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, nachgewiesen. Die Angabe für 1978 stellt allein die Zahl der Deutschen dar, die zur Bevölkerung in Privathaushalten rechnen. Für 1980 und folgende Jahre werden geschätzte Daten über die deutsche Bevölkerung in Privathaushalten nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DEUTSCHE BUNDESBahn

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

786,5837

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1. Eisenbahnstatistik (Bestands- und Betriebsstatistik) ab 1966	B e g r i f f s i n h a l t : Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, das dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen und Busverkehr betreibt.
2. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen) ab 1966	Eisenbahnen dienen dann dem öffentlichen Verkehr, wenn sie jedermann zur Personen- und Güterbeförderung benutzen kann. In den Eisenbahnstatistiken werden im wesentlichen Einrichtungen und Verkehrsleistungen der Deutschen Bundesbahn nachgewiesen.
3. Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes ab 1960	In der Personalstandstatistik wird der Personalstand der Deutschen Bundesbahn nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: DORFGEBIET	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4384
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Gebiete, die vorwiegend
der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forst-
wirtschaftlicher Betriebe und dem dazugehörigen Wohnen
dienen.

Dorfgebiete dienen darüber hinaus auch dem sonstigen
Wohnen.

Nachgewiesen werden *Kaufwerte für Bauland* in Dorfgebieten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DRUCKEREIERZEUGNISSE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 57 "Druckereierzeug-
nisse, Lichtpaus- und verwandte Waren" des Systemati-
schen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik,
Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
sowie Kunstdruckblätter und -karten.

Nicht berücksichtigt werden Geschäftspapiere, Druckerei-
erzeugnisse für Verpackungszwecke und Werbungsma-
terial, Kalender, Noten- und Liederbücher, Lichtpaus- und ver-
wandte Waren sowie sonstige Druckereierzeugnisse.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DURCHGANGSVERKEHR

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

903

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen)
ab 1966
- B e g r i f f s i n h a l t : Verkehr von Gebieten außerhalb des Bundesgebietes nach Gebieten außerhalb des Bundesgebietes durch das Bundesgebiet.
- In der Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen wird der Durchgangsverkehr ohne Umladungen nicht erfaßt.
- In der Eisenbahnverkehrsstatistik, in der Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, in der Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen und in der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen werden auch Gütertransporte von der DDR (einschließlich Berlin (Ost)), durch das Bundesgebiet in dritte Länder und umgekehrt erfaßt.
- Dabei wird in der Eisenbahnverkehrsstatistik der nur durch Berlin (West) führende Durchgangsverkehr nicht berücksichtigt.
2. Statistik des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs
ab 1964
- In der Statistik des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs wird der Durchgangsverkehr mit im Bundesgebiet beheimateten und mit ausländischen Lastkraftfahrzeugen erfaßt, nicht jedoch Durchgangsverkehr mit in der DDR und Berlin (Ost) beheimateten Fahrzeugen.
3. Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs
ab 1964
4. Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen
ab 1962
5. Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen
ab 1962

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: DURCHSCHNITTLICHE HAUSHALTSGRÖSSE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 644
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Durchschnittliche Zahl von Personen, die zu einem *Privathaushalt* rechnen.

Privathaushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Privathaushalt bilden.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der *Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen, wodurch Mehrfachzählungen von Personen mit mehr als einem Wohnsitz - und damit auch von "Zweitwohnsitzen" - nur zum Teil ausgeschlossen werden. Die durchschnittliche Haushaltsgröße errechnet sich als Verhältnis zwischen der Bevölkerung in Privathaushalten und der Zahl der Privathaushalte.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die durchschnittliche Haushaltsgröße 1961 stellt im Unterschied zu 1970 den Quotienten aus der *Wohnbevölkerung* (ohne die in Anstalten wohnenden Personen) und der auf der Grundlage dieser Wohnbevölkerung ermittelten Zahl der Privathaushalte dar.

Die unterschiedliche Berechnungsweise kann sich 1970 vor allem in einer Erhöhung des Zählers des Quotienten (Personen in Haushalten), in geringerem Maße in einer Erhöhung des Nenners (Zahl der Haushalte) ausgewirkt haben. Daher kann die durchschnittliche Haushaltsgröße für 1970, verglichen mit der für 1961, etwas überhöht sein:

Z.B. wurde 1961 eine dreiköpfige Familie, deren Haushaltsvorstand in einer anderen Stadt berufstätig war und dort eine weitere Wohnung hatte, in der einen Gemeinde als Einpersonen- und in der anderen als Zweipersonenhaushalt gezählt; 1970 rechnete dagegen eine vergleichbare Familie zum einen als Einpersonen-, zum anderen als Dreipersonenhaushalt. Trotz gleicher Familien- und Wohnverhältnisse wurde für 1970 in diesen Fällen eine höhere durchschnittliche Haushaltsgröße nachgewiesen als für 1961.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: DURCHSCHNITTLICHE HAUSHALTSGRÖSSE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 644
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

2. Vorausschätzung
der Privathaushalte
1961 bis 1990

B e g r i f f s i n h a l t : Durchschnittliche Zahl von Personen, die zu einem *Privathaushalt mit deutschem Haushaltsvorstand* rechnen.

Privathaushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Privathaushalt bilden. Haushaltsvorstand ist grundsätzlich dasjenige Haushaltsmitglied, das sich als solcher bezeichnet. Als Deutsche gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der *deutschen Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen bei Personen mit mehr als einer Wohnung kommen kann. Zu Einzelheiten siehe unter deutsche Bevölkerung in Privathaushalten. Die durchschnittliche Haushaltsgröße errechnet sich als Verhältnis zwischen der deutschen Bevölkerung in Privathaushalten und der Zahl der Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Die für 1961 und 1970 nachgewiesenen Vergleichsdaten geben die durchschnittliche Haushaltsgröße aller Privathaushalte an, also einschließlich der Haushalte mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße für 1961 stellt den Quotienten aus der *Wohnbevölkerung* (ohne die in Anstalten wohnenden Personen) und der auf der Grundlage der *wohnberechtigten Bevölkerung* (ohne Anstaltsbevölkerung) ermittelten Zahl der Privathaushalte dar. Im Ergebnis wird die durchschnittliche Haushaltsgröße für 1961 im Vergleich

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DURCHSCHNITTLICHE HAUSHALTSGRÖSSE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 644
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

zu 1970 etwas zu gering ausgefallen sein, da bei der Zuordnung von Personen zur Wohnbevölkerung (Zähler des Quotienten) jede Mehrfachzählung von Personen mit mehreren Wohnsitzen ausgeschlossen wurde, während bei der Zuordnung von Personen zur wohnberechtigten Bevölkerung, auf deren Grundlage die Zahl der Privathaushalte ermittelt wurde (Nenner des Quotienten), Mehrfachzählungen von Personen mit mehreren Wohnsitzen in keiner Weise ausgeschlossen wurden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	EHELICHE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5780
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Geborene, die während bestehender Ehe ihrer Mütter oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe ihrer Mütter oder innerhalb von 302 Tagen nach dem in der Todeserklärung oder gerichtlichen Feststellung der Todeszeit festgestellten Todestag des Ehemannes geboren werden.¹⁾

Unter den genannten Voraussetzungen gilt ein Kind auch dann als ehelich, wenn es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht von dem Ehemann der Mutter abstammen kann. Die Möglichkeit einer späteren Legitimation nichtehelicher und einer erfolgreichen Anfechtung der Ehelichkeit ehelicher Kinder ist für die statistische Erfassung ohne Belang.

In allen anderen Fällen gelten Geborene als *Nichteheliche*.

1) Zu Einzelheiten siehe insbesondere §§ 1591 und 1592 BGB

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EIGENTÜMER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5179
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, denen das Eigentum an einer Wohneinheit oder an einem Gebäude ganz oder teilweise zusteht.

Nachgewiesen werden Eigentümerwohnparteien in *Wohnungen* und *Wohngelegenheiten* (ohne Eigentümer in Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten). Zu den Eigentümerwohnparteien rechnen Wohnparteien, bei denen mindestens ein Mitglied der Wohnpartei Eigentümer oder Miteigentümer der von ihr bewohnten Wohneinheit ist und Wohnparteien, bei denen mindestens ein Mitglied Eigentümer oder Miteigentümer des Gebäudes ist, in dem die von ihr bewohnten Wohneinheit liegt.

Die Eigentümerwohnparteien werden nach der Zahl der Personen gegliedert, die zur Wohnpartei gehören; ferner nach der beruflichen Stellung des Vorstands der Wohnpartei.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EIGENTÜMERWOHNUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5123

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohnungen*, die vom *Eigentümer* des Gebäudes selbst bewohnt werden sowie alle vom Eigentümer selbst bewohnten *Eigentumswohnungen*.

Zu den Eigentümerwohnungen rechnen auch Wohnungen, deren Bewohner(n) das Eigentum am jeweiligen Gebäude nur teilweise zusteht (z.B. Mitgliedern einer Erbengemeinschaft).

Einfamilienhäuser gelten als eine Wohnung und rechnen damit ggf. zu den Eigentümerwohnungen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Eigentümerwohnungen und *Eigentumswohnungen* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) unterscheiden sich wie folgt: Während bei den Eigentümerwohnungen darauf abgestellt wird, inwieweit Wohnungen von den Eigentümern selbst bewohnt werden, wird bei den Eigentumswohnungen nur auf die besondere *F o r m* des Eigentums ("Sondereigentum") abgestellt.

Die Eigentümerwohnungen ergeben zusammen mit den *Mietwohnungen* und den *leerstehenden Wohnungen* (jeweils Gebäude- und Wohnungszählung 1968) die Gesamtzahl der Wohnungen.

Zur Abgrenzung gegenüber den *selbstbewohnten Eigentumswohnungen* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EIGENTUMSWOHNUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5124
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohnungen*, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Wohnungseigentumsgesetz vom 15.3.1951 (BGBl. I S. 175) begründet worden ist.

Eigentumswohnungen kommen nur in Gebäuden vor, in denen ausschließlich Sondereigentum an Wohnungen (Wohnungseigentum) und - soweit vorhanden - an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) besteht.

Eigentumswohnungen können vom Eigentümer selbst bewohnt, vermietet oder leerstehend sein. Auch neugebaute Eigentumswohnungen, die noch nicht im Wohnungsgrundbuch eingetragen, aber zur Eintragung vorgesehen sind, gelten als Eigentumswohnungen.

B e g r i f f s b e z e i c h n u n g e n : Eigentumswohnungen und *Eigentümerwohnungen* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) unterscheiden sich wie folgt: Während bei den Eigentumswohnungen auf die besondere Form des Eigentums ("Sondereigentum") abgestellt wird - und zwar unabhängig davon, wer die Wohnung bewohnt (Eigentümer, Mieter, leerstehende Wohnung) - wird bei den Eigentümerwohnungen darauf abgestellt, inwieweit Wohnungen von den Eigentümern selbst bewohnt werden.

Zur Abgrenzung gegenüber den *selbstbewohnten Eigentumswohnungen* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EINFUHR

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

488

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. volkswirt-
schaftliche
Gesamtrechnungen
ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Alle Waren- und Dienstleistungskäufe inländischer Wirtschaftseinheiten von Wirtschaftseinheiten, die ihren ständigen Sitz (Wohnsitz) außerhalb des Bundesgebietes haben.

Die Einfuhr in den Abgrenzungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umfaßt auch die Erwerbs- und Vermögenseinkommen an die übrige Welt. Dazu rechnen neben den Arbeitsentgelten der Einpendler und den an die übrige Welt geleisteten Kapitalerträgen auch Gebühren für Patente, Urheberrechte u.ä.

Die Einfuhr soll in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Prinzip im Zeitpunkt des Entstehens von Forderungen und Verbindlichkeiten nachgewiesen werden. Aus praktischen Erwägungen wird bei der Wareneinfuhr allerdings vom Zeitpunkt des Grenzübergangs ausgegangen, der in der wesentlichen Quelle - der Außenhandelsstatistik - zugrunde liegt. Die Dienstleistungseinkäufe werden, wie in der Zahlungsbilanz, weitgehend im Zeitpunkt der Zahlung nachgewiesen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff der Einfuhr in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen baut auf dem Begriff der *Wareneinfuhr* (Außenhandelsstatistik) auf. Das statistische Ausgangsmaterial muß jedoch in verschiedener Hinsicht umgeformt und ergänzt werden:

Die Berechnung der Warenkäufe aus dem Ausland geht von den Zahlen des *Generalhandels* aus. Hiervon wird zunächst die Einfuhr auf Lager auf ausländische Rechnung abgesetzt. Da hierfür keine speziellen Angaben zur Verfügung stehen, muß auf Unterlagen über die auf ausländische Rechnung vom Lager wieder ausgeführten Waren zurückgegriffen werden. Ferner werden unentgeltliche Bezüge (Geschenke, Muster, Proben, Werbemittel usw.), die in der Außenhandelsstatistik erfaßt werden, nicht berücksichtigt, da unterstellt werden kann, daß sie in die Preiskalkulation der gegen Engelt umgesetzten Güter eingegangen sind. Außerdem wird die Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung abgezogen, die Einfuhr nach passiver Lohnveredelung wird auf den Veredelungslohn reduziert. Dadurch wird die Darstellung des Veredelungsverkehrs - anders als in der Außenhandelsstatistik - auf die marktrelevanten Ströme begrenzt. Hinzugesetzt werden Kleinsendungen u.ä.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EINFUHR

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

488

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Um zu einer vergleichbaren Bewertung zu kommen, wird der Wert der über See eingeführten Waren vom Grenzwert schätzungsweise auf den Wert frei Grenze des exportierenden Landes umgerechnet. Dabei werden von den cif-Werten der Außenhandelsstatistik (cost, insurance, freight) die Fracht- und Versicherungsleistungen abgesetzt, um die fob-Werte (free on board) zu errechnen. Soweit es sich um Transport- und Versicherungsleistungen von Ausländern handelt, wird hierdurch die Gesamtsumme der Einfuhr nicht vermindert, da die entsprechenden Beträge von der Wareneinfuhr zu den Dienstleistungskäufen umgesetzt werden.

Die Angaben über die Dienstleistungskäufe aus dem Ausland sind weitgehend aus der Zahlungsbilanz der Bundesbank übernommen. Hierzu zählen u.a. die Ausgaben inländischer Wirtschaftseinheiten im Reiseverkehr und im Transportgeschäft sowie Kapitalerträge an das Ausland.

Die Waren- und Dienstleistungsvorgänge mit dem Ausland sind schließlich um entsprechende Transaktionen mit der DDR und Berlin (Ost) ergänzt.

2. Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen

1950 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Bezüge von Gas aus dem Ausland und der DDR einschließlich Berlin (Ost).

Dabei handelt es sich um Bezüge der Ortsgasversorgungsunternehmen, Ferngasgesellschaften, Kokereien sowie Erdgas- und Erdölgasgewinnungsunternehmen.

3. Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1950 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Bezüge von Elektrizität aus dem Ausland und der DDR einschließlich Berlin (Ost).

Dabei handelt es sich um Bezüge der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EINMALIGE LEISTUNGEN (ZAHL DER FÄLLE) IM LAUFE DES JAHRES	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1310
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Kriegsoffer- fürsorge ab 1963	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Fälle, in denen im Laufe des Berichtsjahres Beschädigten oder Hinterbliebenen einmalige Leistungen der Kriegsofferfürsorge gewährt werden.</p> <p>Einbezogen werden auch die Fälle, in denen Sonderfürsorgeberechtigte (Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte, Hirngeschädigte und ähnliche schwer Beschädigte) einmalige Leistungen erhalten.</p> <p>Ferner werden auch die Fälle einbezogen, in denen anderen als nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Beschädigten (z.B. Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistenden) bzw. deren Hinterbliebenen Leistungen gewährt werden. Diese Leistungen basieren auf Gesetzen, in denen das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt wird.¹⁾</p> <p>Zu den einmaligen Leistungen zählen nur Geld- und Sachleistungen, nicht aber persönliche Hilfen (z.B. Beratungen).</p> <p>¹⁾ Zu Einzelheiten siehe §§ 25, 25a-25f Bundesversorgungsgesetz i.d.F.v. 22.6.1976 (BGBl. I S. 1633), geändert u.a. durch Zehntes Anpassungsgesetz-KOV vom 10.8.78 (BGBl. I S. 1217) (z.B. in Thannheiser-Wende-Zech:Handbuch des Bundesversicherungsrechts) sowie Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 16.1.1979 (BGBl. I S. 80); ferner § 80 Soldatenversorgungsgesetz i.d.F.v. 6.8.1964 (BGBl. I S. 603), § 47 Zivildienstgesetz i.d.F.v. 16.7.1965 (BGBl. I S. 983), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz i.d.F.v. 29.9.1969 (BGBl. I S. 1793), § 3 Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen i.d.F.v. 30.4.1952 (BGBl. I S. 262) sowie Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11.5.1976 (BGBl. I S. 1181); vgl. auch Übersicht über die soziale Sicherung (Stand 1.4.1977), hrsg. v. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. S. 307 - 308.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EINMALIGE LEISTUNGEN (ZAHL DER FÄLLE) IM LAUFE DES JAHRES	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1310
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Der Nachweis umfaßt auch Leistungen an Deutsche und deutsche Volkszugehörige im Ausland.

Als einmalige Leistungen können die folgenden Hilfearten gewährt werden: *berufsfördernde Leistungen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Wohnungshilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen.*

Ein Teil dieser Hilfen sowie andere Hilfearten können auch als laufende Leistungen gewährt werden; in diesen Fällen werden die Leistungen nur unter den *Empfängern laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* nachgewiesen.

Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter *Ausgaben.*

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen wird nicht nur von der Zahl der anspruchsberechtigten Personen und der Häufigkeit der Gewährung bestimmt, sondern ist im Zeitablauf auch durch verschiedene Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Siehe hierzu unter *berufsfördernde Leistungen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen.*

1963 sind auch die Fälle einbezogen, in denen pauschalierte Leistungen gewährt wurden sowie Leistungen der Träger der Kriegsofferfürsorge aus Haushaltsmitteln der Länder.

Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten seit dem 12.5.1976 auch für Opfer von Gewalttaten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Unter den einmaligen Leistungen werden nur einmalig gewährte Hilfen nachgewiesen, unter den *Empfängern laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* (Statistik der Kriegsofferfürsorge) die laufend gewährten Hilfen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß unter den einmaligen Leistungen alle Fälle gezählt werden, in denen diese Leistungen im Laufe eines Jahres erbracht wurden (Stromgröße), während zu den *Empfängern laufender Leistungen* nur solche laufenden Leistungen rechnen, die am jeweiligen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EINMALIGE LEISTUNGEN (ZAHL DER FÄLLE) IM LAUFE DES JAHRES	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1310
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Jahresende (noch) erbracht werden (Bestandsgröße). Gemeinsam ist beiden Begriffen, daß es sich um Fallzählungen handelt, da auch bei den Empfängern laufender Leistungen Mehrfachzählungen nicht ausgeschlossen werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EINPERSONENHAUSHALTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

650, 2559

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : *Privathaushalte*, die aus nur einer Person bestehen.

Privathaushalte sind normalerweise Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Jedoch bildet auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person einen eigenen Privathaushalt (z.B. auch ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbständige Wirtschaften.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der *Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen, wodurch Mehrfachzählungen von Personen mit mehr als einem Wohnsitz - und damit auch von "Zweitwohnsitzen" - nur zum Teil ausgeschlossen werden. Zu Einzelheiten siehe unter *Bevölkerung in Privathaushalten*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe *Einpersonenhaushalte* und *Einpersonenvohnparteien* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) bezeichnen etwa die gleichen Personenkreise. Zu beachten ist jedoch, daß bei der Ermittlung der *Einpersonenhaushalte* in der Bevölkerungsstatistik von der sog. *Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen wird, wodurch z.T. auch *Privathaushalte* einbezogen sein können, die für die dort wohnenden Personen *Zweitwohnsitze* darstellen (z.B. Unterkünfte von Studenten am Studienort, von Handlungsreisenden usw.). Dagegen sind im Nachweis der *Wohnparteien* keine *Eigentümer- und Mieterwohnparteien* in *Zweitwohnungen* und *-wohngelegenheiten* enthalten. Reine *Wochenendwohnsitze* sind weder in den *Einpersonenhaushalten* noch den *-wohnparteien* enthalten.

2. Vorausschätzung
der Privathaushalte
1961 bis 1990

B e g r i f f s i n h a l t : *Deutsche*, die allein in einem Privathaushalt wohnen.

Aus der Gruppe der *Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand* werden alle Haushalte, die aus nur einer Person bestehen, zu den *Einpersonenhaushalten* zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EINPERSONENHAUSHALTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 650, 2559

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Privathaushalte sind normalerweise Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Jedoch bildet auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person einen eigenen Privathaushalt (z.B. auch ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbständige Wirtschaften.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der *deutschen Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen bei Personen mit mehr als einer Wohnung kommen kann. Zu Einzelheiten siehe unter deutsche Bevölkerung in Privathaushalten.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Die für 1961 und 1970 nachgewiesenen Vergleichsdaten umfassen alle Einpersonenhaushalte, also auch solche mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand.

1961 wurde bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten von der *wohnberechtigten Bevölkerung* (ohne Anstaltsbevölkerung) ausgegangen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EINPERSONENWOHNPARTEIEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5156

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohnparteien*, die aus nur einer Person bestehen.

Wohnparteien sind normalerweise Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Jedoch bildet auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person eine eigene Wohnpartei (z.B. auch ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbständige Wirtschaften.

Nachgewiesen werden *Eigentümer, Mieter und Untermieter*, die Einpersonenwohnparteien darstellen. Im Nachweis der Eigentümer- und Mieterwohnparteien sind Wohnparteien in *Zweitwohnungen* und *-wohngelegenheiten* nicht enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Einpersonenwohnparteien und *Einpersonenhaushalte* (Volks- und Berufszählung 1970) bezeichnen etwa die gleiche Personengruppe. Zu beachten ist jedoch, daß im Nachweis der Wohnparteien keine Eigentümer- und Mieterwohnparteien in *Zweitwohnungen* und *-wohngelegenheiten* enthalten sind. Dagegen wird bei der Ermittlung der Einpersonenhaushalte in der Bevölkerungsstatistik von der sog. Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wodurch z.T. auch Privathaushalte einbezogen sein können, die für die dort wohnenden Personen *Zweitwohnsitze* darstellen (z.B. Unterkünfte von Studenten am Studienort, von Handlungsreisenden usw.). Reine Wochenendwohnsitze sind weder in den Einpersonenwohnparteien noch den *-haushalten* enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EISEN-, BLECH- UND METALLWAREN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 38 "Eisen-, Blech-
und Metallwaren" des Systematischen Warenverzeichnisses
für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Werkzeuge, Heiz- und Kochgeräte, Blech-
waren, Blechkonstruktionen und Feinblechpackungen,
Schneidwaren sowie sonstige Metallwaren und Metall-
kurzwaren.

Nicht berücksichtigt werden Handelswaffen und deren
Munition, blanke Waffen, Schlösser u. Beschläge sowie
Bestecke.

Statistische Datenbank

- Definitionskatalog -

Begriff:

EISEN UND STAHL

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t: Ausgewählte Waren (Warenarten)
aus der Warengruppe 27 "Eisen und Stahl" des Systematischen
Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und
Warmwalzwerke (einschl. der Kaltblechwalzwerke und
Walzstahlweiterverarbeiter) sowie Erzeugnisse der
Stahlrohrwerke.

Nicht berücksichtigt sind Erzeugnisse der Hochofen- und
Ferrolegierungswerke sowie unlegierte und legierte Erzeug-
nisse der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ELEKTROTECHNISCHE ERZEUGNISSE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten)
aus der Warengruppe 36 "Elektrotechnische Erzeugnisse" des
Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik,
Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Geräte und Einrichtungen der Elektrizitäts-
erzeugung, -umwandlung und -verteilung, elektrische Geräte
für Gewerbe und Haushalt, elektrische Leuchten, Rundfunk-,
Fernseh- und phonotechnische Geräte und Einrichtungen sowie
sonstige elektrotechnische Erzeugnisse.

Nicht berücksichtigt sind nachrichtentechnische Geräte und
Einrichtungen sowie elektrische Meß-, Prüf-, Regel- und
Steuerungsgeräte und -einrichtungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EMPFANG AUS GEBIETEN AUSSERHALB DES BUNDESGBIETES

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

903

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen) ab 1966
- B e g r i f f s i n h a l t :** Beförderung von Gütern im *Wagenladungsverkehr* von Bahnhöfen außerhalb des Bundesgebietes nach Bahnhöfen im Bundesgebiet (einschließlich Berlin (West)).
- Zu den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes gehören auch die DDR und Berlin (Ost).
- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n :** Siehe unter 5.
2. Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ab 1964
- B e g r i f f s i n h a l t :** Beförderung von Gütern durch Lastkraftfahrzeuge über die Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland zu Entladeorten in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin (West)).
- Zu den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland rechnen alle Grenzen außer denen zur DDR einschließlich Berlin (Ost).
- Zu den Lastkraftfahrzeugen zählen Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge, Zugmaschinen mit Anhängern und Anhänger, bei denen das Zugfahrzeug die Grenze nicht überquert, gleichgültig, ob es sich um deutsche oder ausländische Fahrzeuge handelt.
- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n :** Im Unterschied zum Empfang aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes umfaßt der *Empfang im grenzüberschreitenden Verkehr* (Statistik des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs) ausschließlich den Fernverkehr über die Auslandsgrenzen, nicht jedoch den Nahverkehr. Siehe auch unter 5.
3. Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen ab 1962
- B e g r i f f s i n h a l t :** Beförderung von Gütern durch Luftfahrzeuge von Flughäfen außerhalb des Bundesgebietes nach Flughäfen im Bundesgebiet (einschließlich Berlin (West)).
- Zu den Flughäfen außerhalb des Bundesgebietes zählen auch Flughäfen in der DDR und Berlin (Ost).
- Bezüglich der Luftfahrzeuge ist es gleichgültig, wo diese beheimatet sind; entscheidend ist, daß es sich um gewerblichen Luftverkehr handelt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DFK - Nr:

EMPFANG AUS GEBIETEN AUSSERHALB DES BUNDESGBIETES

GBK - Nr(n):

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 5.
4. Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen ab 1962
- B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern durch deutsche und ausländische Schiffe auf den Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes von Häfen außerhalb des Bundesgebietes zu Häfen im Bundesgebiet.
- Zu den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes rechnen auch die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost).
- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 5.
5. Statistik des Güterverkehrs über See ab 1962
- B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern durch Handelsschiffe von Häfen außerhalb des Bundesgebietes zu Küstenhäfen im Bundesgebiet.
- Zu den Häfen außerhalb des Bundesgebietes rechnen auch Häfen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).
- B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Empfang aus der DDR und Berlin (Ost) ist von allen genannten Statistiken nur bei der Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs nicht in Empfang aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes enthalten.
6. Rohrfernleitungsstatistik ab 1962
- B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von rohem Erdöl durch Rohrfernleitungen von allen Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, zu denen Rohrfernleitungsverbindungen bestehen, in das Bundesgebiet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EMPFÄNGER LAUFENDER LEISTUNGEN (AM JAHRESENDE, MEHR- FACHZÄHLUNGEN MÖGLICH)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1309
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Kriegsopfer-
fürsorge
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Beschädigte und Hinter-
bliebene, die am Ende des Berichtszeitraums laufende Bei-
hilfen der Kriegsopferfürsorge bezogen haben.

Einbezogen werden nur Personen, die laufende Beihilfen er-
halten, nicht aber Personen, die einmalige Leistungen be-
zogen haben. Laufende Leistungen sind regelmäßig vorge-
sehene Geldleistungen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer
Gewährung; auch eine für z.B. einen Monat gewährte Hilfe
kann eine laufende Leistung sein. Andererseits werden nur
Personen einbezogen, die am Jahresende eine laufende Lei-
stung bezogen haben, nicht dagegen Personen, die während
des Jahres diese Hilfe erhielten, aber vor dem Jahresende
aus dem Empfängerkreis ausgeschieden sind.

Im Nachweis sind aus verschiedenen Gründen auch Doppelzäh-
lungen enthalten. Jemand kann z.B. neben einer laufenden
Leistung auch eine einmalige Hilfe erhalten; in diesem Fall
wird die betreffende Leistung auch unter den *einmaligen
Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres* erfaßt wer-
den. So ist z.B. eine Beihilfe zur Unterhaltung eines
Kraftfahrzeuges eine laufende, ein Darlehen zu seiner Be-
schaffung eine einmalige Leistung. Ferner kann jemand ver-
schiedene Hilfearten als laufende Leistungen beziehen (z.B.
ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und eine Hilfe in be-
sonderen Lebenslagen) sowie verschiedene Formen der glei-
chen Hilfeart (z.B. als berufsfördernde Leistung eine Hilfe
zur beruflichen Fortbildung zusammen mit einer Hilfe zur
Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs). Daher
ist eine Aussage über die Zahl der Empfänger nicht ohne
weiteres möglich.

Einbezogen werden auch die Sonderfürsorgeberechtigten
(Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte, Hirnge-
schädigte und ähnlich schwer Beschädigte).

Ferner zählen zu den Empfängern auch andere als die nach
dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Beschä-
digten (z.B. Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende)
bzw. deren Hinterbliebene. Die entsprechenden Leistungen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EMPFÄNGER LAUFENDER LEISTUNGEN (AM JAHRESENDE, MEHR- FACHZÄHLUNGEN MÖGLICH)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1309
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

basieren auf Gesetzen, in denen das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt wird.¹⁾

Zu den Empfängern zählen nur die Empfänger von Geld- und Sachleistungen, nicht aber die von persönlichen Hilfen (z.B. Beratungen).

Der Nachweis umfaßt auch Deutsche und deutsche Volkszugehörige im Ausland, die Leistungen der Kriegsofferfürsorge beziehen.

Als laufende Leistungen werden die folgenden Hilfearten gewährt: *Berufsfördernde Leistungen, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt* sowie *Hilfe in besonderen Lebenslagen*.

Siehe auch die allgemeineren Erläuterungen unter *Ausgaben*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Zahl der Empfänger laufender Leistungen wird nicht nur von der Zahl der anspruchsberechtigten Personen und der Häufigkeit und Dauer der Gewährung bestimmt, sondern ist im Zeitablauf auch durch verschiedene Änderungen von Rechtsvorschriften betroffen worden. Siehe hierzu unter *berufsfördernde Leistungen, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt* sowie *Hilfe in besonderen Lebenslagen*.

1) Zu Einzelheiten siehe §§ 25, 25a-25f Bundesversorgungsgesetz i.d.F.v. 22.6.1976 (BGBl. I S. 1633), geändert u.a. durch Zehntes Anpassungsgesetz-KOV vom 10.8.1978 (BGBl. I S. 1217) (z.B. in Thannheiser-Wende-Zech: Handbuch des Bundesversorgungsrechts) sowie Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 16.1.1979 (BGBl. I S. 80); ferner § 80 Soldatenversorgungsgesetz i.d.F.v. 6.8.1964 (BGBl. I S. 603), § 47 Zivildienstgesetz i.d.F.v. 16.7.1965 (BGBl. I S. 983), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz i.d.F.v. 29.9.1969 (BGBl. I S. 1793), § 3 Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen i.d.F.v. 30.4.1952 (BGBl. I S. 262) sowie Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 15.5.1976 (BGBl. I S. 1181); vgl. auch Übersicht über die soziale Sicherung (Stand 1.4.1977), hrsg.v. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S.307 - 308.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: EMPFÄNGER LAUFENDER LEISTUNGEN (AM JAHRESENDE, MEHR- FACHZÄHLUNGEN MÖGLICH)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1309
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1963 sind auch die Empfänger pauschalierter Leistungen sowie die Empfänger der von den Trägern der Kriegsopferfürsorge aus den Haushaltsmitteln der Länder gewährten Leistungen enthalten.

Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten seit dem 12.5.1976 auch für Opfer von Gewalttaten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Unter den Empfängern laufender Leistungen werden die laufend gewährten Hilfen ausgewiesen, unter den *einmaligen Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres* (Statistik der Kriegsopferfürsorge) nur die einmalig gewährten Hilfen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß bei den Empfängern laufender Leistungen nur solche laufenden Leistungen einbezogen werden, die am jeweiligen Jahresende (noch) erbracht werden (Bestandsgröße), während unter den einmaligen Leistungen alle Fälle gezählt werden, in denen diese Leistungen im Laufe eines Jahres erbracht wurden (Stromgröße). Gemeinsam ist beiden Begriffen, daß es sich um Fallzählungen handelt, da auch bei den Empfängern laufender Leistungen Mehrfachzählungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Nachweis der Empfänger von Kriegsopferfürsorge wie auch der *Empfänger von Sozialhilfe* (Statistik der Sozialhilfe) erstreckt sich lediglich auf Empfänger laufender Leistungen aus dem jeweiligen Sozialleistungssystem, nicht auf Empfänger einmaliger Hilfen. Die beiden Zweige der sozialen Sicherung unterschieden sich nicht nur hinsichtlich der Zielsetzung, der anspruchsberechtigten Personen usw., sondern auch hinsichtlich Leistungsumfang und -struktur.

Außerdem bestehen Unterschiede in der statistischen Erfassung: Unter den Empfängern von Kriegsopferfürsorge werden Fälle nachgewiesen, in denen laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, so daß Mehrfachzählungen von Fürsorgeempfängern auftreten. Andererseits werden hier nur solche Fälle gezählt, in denen diese Leistungen am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums (noch) gewährt werden, nicht aber Fälle, in denen während einer Zeitspanne innerhalb des Berichtszeitraums Leistungen erbracht wurden. Zu den Sozialhilfeempfängern dagegen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EMPFÄNGER LAUFENDER LEISTUNGEN (AM JAHRESENDE, MEHR-
FACHZÄHLUNGEN MÖGLICH)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1309

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

zählt jede Person, die im Laufe des Berichtszeitraums wenigstens eine Form der Sozialhilfe als laufende Leistung bezogen hat; Mehrfachzählungen von Personen, die eine Hilfeart wiederholt oder die verschiedene Hilfearten bezogen haben, sind hierbei ausgeschlossen.

Weiterhin ist zu beachten, daß in der Statistik der Kriegsofferfürsorge - da stets nur die Beschädigten und deren Hinterbliebene anspruchsberechtigt sind - z.B. ein Beschädigter, der auch Hilfe für ein Familienmitglied bezieht, zusammen als ein Fall gerechnet wird, während in der Sozialhilfestatistik jedes begünstigte Familienmitglied als je ein Empfänger gezählt wird.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	EMPFÄNGER VON SOZIALHILFE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2468
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Sozialhilfe
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die im Berichtszeitraum Geld- oder Sachleistungen der Sozialhilfe bezogen haben.

Einbezogen werden alle Empfänger individueller Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes,

- die im Laufe des Berichtsjahres wenigstens einmal Sozialhilfe bezogen haben, mit Ausnahme derjenigen Hilfeempfänger, denen lediglich einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde, und
- soweit für diese Empfänger von den Sozialhilfeträgern solche Aufwendungen erbracht wurden, die in der Jahresstatistik der Sozialhilfeaufwendungen enthalten sind.

Die Empfänger von Sozialhilfe werden sowohl insgesamt nachgewiesen als auch nach den Empfängern *laufender Hilfe zum Lebensunterhalt* und *Hilfe in besonderen Lebenslagen* gegliedert. Nachgewiesen wird also zum einen die Zahl der Personen, die während des Berichtsjahres Leistungen der einzelnen Hilfearten erhielten, zum anderen die Gesamtzahl der Empfänger im Berichtsjahr, wobei hierbei Doppelzählungen von Personen, die während des Berichtsjahres mehrere Hilfearten erhielten, ausgeschaltet sind.

Der zahlenmäßige Unterschied zwischen der Summe der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen einerseits ergibt daher denjenigen Personenkreis, der beide Hilfen bezieht.

Einbezogen werden nur die Empfänger von Geld- und Sachleistungen, nicht aber die von persönlichen Hilfen (z.B. Beratungen).

Nicht einbezogen sind die Sozialhilfeempfänger mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (Sozialhilfe für Deutsche im Ausland) sowie die Personen, die aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem Bundessozialhilfegesetz Leistungen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	EMPFÄNGER VON SOZIALHILFE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2468
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

erhalten; hierzu rechnen u.a. die Empfänger von Leistungen nach landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. Landesblindengesetze) oder von Leistungen der Krankenversorgung gemäß Lastenausgleichsgesetz, der Geschlechtskrankenfürsorge und der Weihnachtsbeihilfen. Auch die Empfänger von Krankenhilfe, soweit diese durch Zahlung von Pauschalvergütungen z.B. an die gesetzliche Krankenversicherung erbracht wird und im Einzelfall eine Inanspruchnahme nicht nachgewiesen werden kann, werden ebenfalls nicht einbezogen.

Nicht einbezogen werden ferner Personen, die an Gruppenverschickungen im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe teilnehmen sowie die nichtseßhaften Empfänger.¹⁾

Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter *Ausgaben*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Zahl der Sozialhilfeempfänger wird nicht nur von der Zahl der anspruchsberechtigten Personen bestimmt, sondern ist im Zeitablauf auch von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften betroffen worden. Vgl. hierzu unter *laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe zur Pflege und Krankenhilfe*.

1963 wurden die Empfänger von Maßnahmen der Gruppenverschickung teilweise mitgezählt; außerdem wurden 1963 in Bremen die nichtseßhaften Personen, die Sozialhilfe außerhalb von Anstalten erhielten, ebenfalls zu den Empfängern gerechnet.

1) Zu Einzelheiten siehe Bundessozialhilfegesetz i.d.F. v. 13.2.1976 (BGBl. I S. 289) und Änderungsgesetze (z.B. in Gottschick/Giese: Das Bundessozialhilfegesetz); siehe auch Übersicht über die soziale Sicherung (Stand 01.04.1977) hrsg. v. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 347 - 358.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

EMPFÄNGER VON SOZIALHILFE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2468

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Nachweis der Empfänger von Sozialhilfe wie auch der *Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* (Statistik der Kriegsofferfürsorge) erstreckt sich lediglich auf Empfänger laufender Leistungen aus dem jeweiligen Sozialleistungssystem, nicht auf Empfänger einmaliger Hilfen. Die beiden Zweige der sozialen Sicherung unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Zielsetzung, der anspruchsberechtigten Personen usw., sondern auch hinsichtlich Leistungsumfang und -struktur.

Außerdem bestehen Unterschiede in der statistischen Erfassung: Zu den Sozialhilfeempfängern zählt jede Person, die im Laufe des Berichtszeitraums wenigstens einmal eine Form der Sozialhilfe als laufende Leistung bezogen hat; Mehrfachzählungen von Personen, die eine Hilfeart wiederholt oder die verschiedene Hilfearten bezogen haben, sind hierbei ausgeschlossen. Unter den Empfängern von Kriegsofferfürsorge werden dagegen Fälle nachgewiesen, in denen laufende Leistungen der Kriegsofferfürsorge gewährt wurden, so daß Mehrfachzählungen von Fürsorgeempfängern auftreten. Andererseits werden hier nur solche Fälle gezählt, in denen diese Leistungen am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums (noch) gewährt wurden, nicht aber Fälle, in denen während einer Zeitspanne vor Ablauf des Berichtszeitraums Leistungen erbracht wurden.

Weiterhin ist zu beachten, daß in der Sozialhilfestatistik jedes begünstigte Familienmitglied als je ein Empfänger gezählt wird, während in der Statistik der Kriegsofferfürsorge - da stets nur die Beschädigten und deren Hinterbliebene anspruchsberechtigt sind - z.B. ein Beschädigter, der auch Hilfe für Familienmitglieder bezieht, zusammen als ein Fall gerechnet wird.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ENTWICKLUNGSLÄNDER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

572

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Außenhandels-
statistik
ab 1950B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Entwicklungs-
ländern rechnen

- in Afrika: alle Länder außer Republik Südafrika und Südwestafrika
- in Amerika: alle Länder außer den Vereinigten Staaten und Kanada,
- in Asien: alle Länder außer Japan, Vietnam, Mongolische Volksrepublik, Volksrepublik China und Nordkorea,
- die Länder Ozeaniens,

Außer den bereits genannten Länder rechnen nicht zu den Entwicklungsländern: die Länder Europas (einschl. Türkei und Sowjetunion) sowie Australien und Neuseeland.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4500
ERGÄNZENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Kriegsopfer-
fürsorge
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Leistungen an Beschädigte und deren Hinterbliebene zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts.

Die Hilfe wird in Form von Beihilfen und Darlehen gewährt, wenn Beschäftigte oder deren Hinterbliebene ihren Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen der Kriegsopferversorgung und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestreiten können. Es gelten die für die im Rahmen der Sozialhilfe gewährte *Hilfe zum Lebensunterhalt* bzw. *laufende Hilfe zum Lebensunterhalt* maßgeblichen Bestimmungen (siehe im einzelnen dort), wobei die besondere Lage der Beschädigten und ihrer Hinterbliebenen zu berücksichtigen ist. Beschädigte erhalten unter den notwendigen Voraussetzungen auch Leistungen für Familienmitglieder.

Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt im wesentlichen Ernährung, Unterkunft, Kleidung usw.; ferner können u.a. Krankenversicherungsbeiträge und die Kosten für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden.¹⁾

Für erwerbstätige Beschädigte und deren Hinterbliebene, vor allem, wenn sie trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, wird im besonderen ein Mehrbedarf anerkannt, dessen Höhe sich vor allem nach der Höhe des Erwerbseinkommens und nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und den familiären Verhältnissen richtet.²⁾

Die Hilfe kann sowohl als laufende als auch als einmalige Leistung gewährt werden.

1) Zu Einzelheiten siehe § 27a Bundesversorgungsgesetz i.d.F.v. 22.6.1976 (BGBl. I S. 1633) und Änderungsgesetze (z.B. in Thannheiser-Wende-Zech: Handbuch des Bundesversorgungsrechts) und §§ 11-25 Bundessozialhilfegesetz i.d.F.v. 13.2.1976 (BGBl. I S. 289) und Änderungsgesetze (z.B. in Gottschick/Giese: Das Bundessozialhilfegesetz)

2) Zu Einzelheiten siehe § 24 Verordnung zur Kriegsopferfürsorge v.16.1.1979 (BGBl. I S. 80).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERGÄNZENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4500

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Nachgewiesen werden die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge für die laufenden und einmaligen Leistungen, die Zahl der Personen am jeweiligen Jahresende, die diese Hilfe als laufende Leistung erhalten sowie die Zahl der Fälle, in denen diese Hilfe als einmalige Leistung gewährt wird. Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter *Ausgaben, Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* und unter *einmalige Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Höhe der Ausgaben für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht nur abhängig von den Kosten dieser Leistung und der Häufigkeit und Dauer ihrer Gewährung, sondern ist im Zeitablauf auch von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Diese haben z.B. die Höhe der Regelsätze für den Lebensunterhalt betroffen. Auch der Kreis der anspruchsberechtigten Personen hat sich hierdurch verändert.

Änderungen von Bestimmungen über die *Hilfe zum Lebensunterhalt* bzw. *laufende Hilfe zum Lebensunterhalt* im Rahmen der Sozialhilfe haben sich aufgrund der engen Verflechtung der beiden Sozialleistungen auch auf die entsprechenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge ausgewirkt. Zu solchen Änderungen im Zeitablauf siehe dort.

Der Rückgang der Ausgaben von 1966 bis 1968 ist auf den Schadensausgleich für besondere berufliche und wirtschaftliche Schäden im Rahmen der Neuordnung zum Kriegsopferrecht zurückzuführen.

Der Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit wurde 1979 neu geregelt.

Zu weiteren Änderungen im Zeitablauf siehe auch unter *Ausgaben, Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)* und unter *einmalige Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERGÄNZENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4 500

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und der *Hilfe zum Lebensunterhalt* bzw. der *laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt* (beide Statistik der Sozialhilfe) liegt im wesentlichen die gleiche Zielsetzung zugrunde; ebenso deckt sich die Struktur des Leistungsumfangs weitgehend. Unterschiede ergeben sich jedoch aus den unterschiedlichen Zielsetzungen, anspruchsberechtigten Personen usw. dieser beiden Zweige der sozialen Sicherung.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ERHOLUNGSHILFE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4500
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Kriegsopfer-
fürsorge
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Beihilfen zu Erholungs-
aufenthalten für Beschädigte, deren Ehegatten und deren
Hinterbliebene.

Erholungshilfe wird gewährt, wenn der Aufenthalt zur Er-
haltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig,
die beabsichtigte Form des Aufenthalts zweckmäßig und, so-
weit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürf-
tigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt
ist. Bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen
den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürf-
tigkeit stets angenommen.

Die Dauer des Erholungsaufenthalts darf in der Regel drei
Wochen nicht übersteigen. Die Erholungshilfe soll zum
wiederholten Male in der Regel nicht vor Ablauf von zwei
Jahren gewährt werden.

Aufwendungen, die während des Erholungsaufenthaltes für den
häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, werden als Ein-
kommen des Hilfesuchenden eingesetzt. Zusätzliche kleine-
re Aufwendungen, die dem Erholungssuchenden durch den Er-
holungsaufenthalt entstehen, werden als besonderer Bedarf
berücksichtigt und können durch Pauschbeträge abgegolten
werden. Bedarf der Erholungssuchende einer ständigen Be-
gleitung, gelten auch die Aufwendungen für die Mitnahme
der Begleitperson als notwendiger Bedarf.¹⁾

Nachgewiesen werden die Aufwendungen der Kriegsopferfür-
sorge für diese Leistung sowie die Zahl der Fälle, in denen

1) Zu Einzelheiten siehe § 27 b Bundesversorgungsgesetz
i.d.F. v. 22.6.1976 (BGBl. I S. 1633), geändert u.a.
durch Zehntes Anpassungsgesetz-KOV vom 10.8.1978
(BGBl. I S. 1217) (z.B. in Thannheiser - Wende-Zech:
Handbuch des Bundesversicherungsrechts) und §§ 25-26
Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16.1.1979
(BGBl. I S. 80); vgl. auch Übersicht über die soziale
Sicherung (Stand 1.4.1977), hrsg. v. Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung, S. 308.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ERHOLUNGSHILFE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4500
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

diese Hilfe als einmalige Leistung gewährt wurde. Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter *Ausgaben* und unter *einmalige Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Höhe der Ausgaben für Erholungshilfe ist nicht nur abhängig von den Kosten dieser Leistung und der Häufigkeit und Dauer ihrer Gewährung, sondern ist im Zeitablauf auch von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Auch der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist geändert worden.

Vor 1976 sollte die Dauer eines Erholungsaufenthalts mindestens drei Wochen betragen, während seit 1976 die Dauer umgekehrt auf in der Regel drei Wochen beschränkt ist. Seitdem werden ferner Einsparungen für den häuslichen Lebensunterhalt des Erholungssuchenden während des Erholungsaufenthalts bei der Bemessung der Leistungen als Einkommen angerechnet.

Bis einschl. 1975 konnte Erholungshilfe unter den notwendigen Voraussetzungen auch den Familienmitgliedern von Beschädigten gewährt werden; seit 1976 ist die Gewährung auf die Ehegatten von Beschädigten beschränkt.

Zu weiteren Änderungen im Zeitablauf siehe unter *Ausgaben* und unter *einmalige Leistungen (Zahl der Fälle) im Laufe des Jahres*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Leistungen der Erholungshilfe und der *Erholungspflege* (Statistik der öffentlichen Jugendhilfe) ähneln sich weitgehend in ihrer Struktur, da sie beide Erholungsaufenthalte für den von dem jeweiligen Zweig der sozialen Sicherung betroffenen Personenkreis vorsehen. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Zielsetzung, der anspruchsberechtigten Personen usw. in den beiden Zweigen der sozialen Sicherung.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERNÄHRER, DIE (NUR) SICH SELBST ERNÄHREN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 660, 658, 4065
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die nur für sich selbst und nicht für weitere Haushaltsmitglieder den überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten.

2. Mikrozensus
ab 1972

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den "Ernährern, die (nur) sich selbst ernähren" umfaßt die Zahl der *Ernährer, die sich und andere ernähren* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) jene Personen, die nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt, sondern auch für weitere Haushaltsmitglieder den überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten.

Die Zusammenfassung der "Ernährer, die (nur) sich selbst ernähren" und der "Ernährer, die sich und andere ernähren" entspricht der Zusammenfassung der Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit* und der Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente, Pension usw.* (jeweils Volks- und Berufszählung 1970) und ebenso der Zusammenfassung der Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit*, mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld/-hilfe* und der Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dgl.* (alle Mikrozensus).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERNÄHRER, DIE SICH UND ANDERE ERNÄHREN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

660, 659, 4065

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die sowohl für sich selbst als auch für weitere Haushaltsmitglieder den überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten.

2. Mikrozensus
ab 1972

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den "Ernährern, die sich und andere ernähren" umfaßt die Zahl der *Ernährer, die (nur) sich selbst ernähren* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) die Personen, die nur für sich selbst und nicht für weitere Haushaltsmitglieder den überwiegenden Lebensunterhalt betreiben.

Die Zusammenfassung der "Ernährer, die (nur) sich selbst ernähren" und der "Ernährer, die sich und andere ernähren" entspricht der Zusammenfassung der Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit* und der Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente, Pension usw.* (jeweils Volks- und Berufszählung 1970) und ebenso der Zusammenfassung der Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit*, mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld/-hilfe* und der Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dgl.* (alle Mikrozensus).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERNÄHRTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

661, 4065

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die überwiegend vom Unterhalt der Eltern, des Ehegatten oder sonstiger Angehöriger leben.

2. Mikrozensus
ab 1972

Dies schließt jedoch nicht aus, daß diese Personen selbst noch eine andere Unterhaltsquelle haben (z.B. Auszubildende, die überwiegend von ihren Eltern ernährt werden oder Ehefrauen, die eine Nebentätigkeit ausüben, jedoch überwiegend vom Unterhalt des Ehemannes leben).

Im Mikrozensus werden die Ernährten in Ernährte mit bekanntem und solche mit unbekanntem Ernährer unterschieden. Ernährte mit unbekanntem Ernährer sind Personen, die überwiegend von Angehörigen unterstützt werden, die nicht im gleichen *Privathaushalt* leben.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Ernährte und Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige/Angehörige (Eltern usw.)* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) sind synonym.

Die Begriffe Ernährte mit unbekanntem Ernährer und Wohnbevölkerung mit *überwiegendem Lebensunterhalt des Ernährers mit Ernährerangaben unbekannt* (Volks- und Berufszählung 1970) sind ebenfalls gleich abgegrenzt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERNÄHRUNGSGÜTER PFLANZLICHEN URSPRUNGS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3210
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Außenhandelspreise
ab 1954

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung der Positionen *Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs* und *Genußmittel*.

Die Ernährungsgüter pflanzlichen Ursprungs umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. 1)

Zu den Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs rechnen Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die überwiegend zur Ernährung von Menschen, zur Fütterung von Tieren oder zu Zierzwecken dienen. Hierzu zählen im wesentlichen:

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und sonstiges Getreide,

Reis, Müllereierzeugnisse, Malz, nichtölhaltige Sämereien, Hülsenfrüchte zur Ernährung, Hülsenfrüchte zur Viehfütterung,

Grün- und Rauhfutter,

Kartoffeln, andere Hackfrüchte,

Gemüse und sonstige Küchengewächse,

Obst, Südfrüchte,

Gemüse- und Obstkonserven, Fruchtsäfte u. dgl.,

Rohkakao, Kakaoerzeugnisse, Gewürze, Zucker,

Ölfrüchte zur Ernährung, pflanzliche Öle und Fette zur Ernährung, Margarine und ähnliche Speisefette,

Ölkuchen, Kleie, sonstige Abfallerzeugnisse zur Viehfütterung, sonstige pflanzliche Nahrungsmittel,

lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei.

1) Zu Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERNÄHRUNGSGÜTER PFLANZLICHEN URSPRUNGS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3210
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zu den Genußmitteln zählen im wesentlichen:
Hopfen, Kaffee, Tee, Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Bier,
Branntwein und Wein.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ERNÄHRUNGSGÜTER TIERISCHEN URSPRUNGS	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3210
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Außenhandelspreise
ab 1954

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung der Positionen *Nahrungsmittel tierischen Ursprungs und lebende Tiere.*

Die Ernährungsgüter tierischen Ursprungs umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. 1)

Zu den Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs rechnen Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die überwiegend zur Ernährung von Menschen oder zur Fütterung von Tieren dienen. Hierzu zählen im wesentlichen:

Milch, Butter, Käse,

Fleisch und Fleischwaren, Därme,

Fische und Fischzubereitungen,

Walöl zur Ernährung, Schmalz, Talg, andere tierische Fette und Öle zur Ernährung,

Eier, Eiweiß, Eigelb,

Honig,

Fischmehl.

Zu den lebenden Tieren zählen im wesentlichen:

Pferde, Rindvieh, Schweine, sonstige lebende Tiere wie z.B. Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner, Kaninchen, Tauben.

1) Zu Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERP-SONDERVERMÖGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1853

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Jahresrechnungsstatistik ab 1962
2. Haushaltsansatzstatistik ab 1970
3. Vierteljahresstatistik der Finanzwirtschaft ab 1973
4. Jährliche Schuldenstatistik ab 1960
5. Vierteljährliche Schuldenstatistik ab 1974
- B e g r i f f s i n h a l t :** Nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes, das nach dem 2. Weltkrieg dem Wiederaufbau diente und danach zur gezielten regionalen und sektoralen Förderung der deutschen Wirtschaft, des Umweltschutzes sowie verschiedener anderer, öffentlicher Aufgaben eingesetzt wurde.
- Die ersten Einlagen dieses Sondervermögens stammen aus den DM-Gegenwerten des Europäischen Wiederaufbau-Programms (European Recovery Program). Mit dem Auslaufen der ERP-Sonderhilfe wurden die aus Tilgungs- und Zinszahlungen zurückfließenden sowie zusätzlich am Kreditmarkt aufgenommene Mittel zur Finanzierung der genannten neuen Aufgaben eingesetzt.
- Die Mittel des Sondervermögens werden in der Regel als verzinsliche, in besonderen Fällen auch als unverzinsliche Darlehen oder/und verlorene Zuschüsse vergeben. Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen können auch Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernommen (z.B. für Ausfuhrgeschäfte) und Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen (z.B. im Rahmen der Berlinförderung) erworben werden.
- Nachgewiesen werden in der Jahresrechnungsstatistik, der Haushaltsansatzstatistik und der Vierteljahresstatistik die Ausgaben und Einnahmen des ERP-Sondervermögens nach seinen Jahresrechnungen, vierteljährlichen Kassenabschlüssen und Wirtschaftsplänen und in den Schuldenstatistiken der *Schuldendienst* des ERP-Sondervermögens.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERSTSTIMMEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3898

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bundestags-
wahlstatistik
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Von Wählern bei der Bundes-
tagwahl abgegebene Stimmen für die Wahl eines Wahlkreis-
abgeordneten.

Die abgegebenen Erststimmen können gültig oder ungültig sein. Ungültig sind sie z.B., wenn der Stimmzettel sich nicht in einem amtlichen Wahlumschlag befindet, wenn er für einen anderen Wahlkreis gilt, wenn für die Wahl eines Wahlkreis-abgeordneten auf einem Stimmzettel keine oder mehrere Stimmen abgegeben wurden usw.. Zu Einzelheiten siehe unter *abgegebene Stimmen (einschl. Briefwähler)*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERWERBSLOSE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2508, 4075

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
19702. Mikrozensus
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und im Berichtszeitpunkt bzw. -raum nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmen, aber eine Erwerbstätigkeit suchen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind.

Erwerbslose sind einmal solche Personen, die normalerweise erwerbstätig und nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, zum anderen Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen (z.B. Hausfrauen, Rentner, Studenten), aber gegenwärtig eine Arbeitsstelle suchen.

Nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den *Erwerbstätigen* rechnen Personen, die keine ihren Vorstellungen und ihrer Ausbildung entsprechende Arbeit finden, aber kurzfristig eine Aushilfstätigkeit ausüben, auch wenn sie nur eine Stunde pro Woche arbeiten.

Die Erwerbslosen werden im Mikrozensus auch nach ihrem überwiegendem Lebensunterhalt gegliedert, wobei als überwiegende Unterhaltsquelle Arbeitslosengeld/-hilfe, Rente und dgl. sowie Angehörige in Frage kommen. Zu Einzelheiten siehe Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen/Erwerbslose mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld/-hilfe* bzw. Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen/Nichterwerbspersonen/Erwerbslose mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dgl.* bzw. Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen/Nichterwerbspersonen/Erwerbslose mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige/Angehörige (Eltern usw.)*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Mikrozensus betrug bis einschl. 1975 das Mindestalter für die Zuordnung zu den Erwerbslosen 13 Jahre.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe *Erwerbslose* und *Arbeitslose* (Statistik der Arbeitsvermittlung) sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil für die Zuordnung einer Person zu den Erwerbslosen die aktive Suche einer Arbeitsstelle und nicht ihre Meldung beim Arbeitsamt maßgebend ist. Andererseits zählen Personen,

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERWERBSLOSE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2508, 4075

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

die im Berichtszeitraum als Arbeitslose beim Arbeitsamt gemeldet sind und gleichzeitig geringfügige oder aus-hilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben, nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus).

Erwerbstätige sind alle Personen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Bedeutung des Ertrags dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete bzw. zu leistende wöchentliche Arbeitszeit.

Die Zusammenfassung der Erwerbstätigen und der Erwerbslosen stellen die *Erwerbspersonen* dar (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus).

Zur Abgrenzung der Erwerbslosen gegenüber den *sonstigen Nichterwerbstätigen* (Wohngeldstatistik) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERWERBSPERSONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

547

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.1 Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und entweder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Bedeutung des Ertrags dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete bzw. zu leistende

1.2 Mikrozensus
ab 1964

Arbeitszeit, oder die nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmen, aber eine Erwerbstätigkeit suchen.

1.3 Vorausschätzung
der deutschen
Erwerbspersonen
1972 bis 1999

Die Erwerbspersonen gliedern sich in die *Erwerbstätigen* und die *Erwerbslosen*.

In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über deutsche Erwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen; es handelt sich um Jahresdurchschnittswerte.

Die Erwerbspersonen werden im Mikrozensus auch nach ihrem überwiegendem Lebensunterhalt gegliedert, wobei als überwiegende Unterhaltsquelle Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld/-hilfe, Rente und dgl. sowie Angehörige in Frage kommen. Zu Einzelheiten siehe unter Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit* bzw. Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen/Nicht-erwerbspersonen/Erwerbslose mit *überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dgl.* bzw. *überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige/Angehörige (Eltern usw.)*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Mikrozensus werden die Soldaten erst ab 1972 einbezogen. Ferner betrug im Mikrozensus das Mindestalter für die Zuordnung zu den Erwerbspersonen bis einschl. 1975 13 Jahre.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERWERBSPERSONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

547

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

2. Wanderungs-
statistik
ab 1957

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die bei *Zuzügen* bzw. *Fortzügen* im An- bzw. Abmeldeschein der Einwohnermeldeämter eine Berufsbezeichnung angegeben haben.

Als Berufsbezeichnung gilt eine Eintragung wie z.B. "Angestellter", "Beamter", "Selbständiger" oder "Arbeiter".

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Unterschiede zwischen dem Begriff Erwerbspersonen in den genannten Statistiken ergeben sich bei der Einbeziehung erwerbstätiger Schüler, Studenten, Rentner, Pensionäre u. dgl.: Geben diese Personengruppen im An- bzw. Abmeldeschein die Berufsbezeichnungen "Schüler", "Student", "Rentner" oder "Pensionär" an, so rechnen sie in der Wanderungsstatistik in keinem Fall zu den Erwerbspersonen, auch wenn sie nebenbei z.B. geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben. In der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus und in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen hingegen zählen Personen, auch wenn sie nur geringfügig oder aushilfsweise erwerbstätig sind, in jedem Fall zu den Erwerbspersonen. In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden ferner nur Daten über deutsche Erwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen.

Im Unterschied zu den Erwerbspersonen handelt es sich bei den *Nichterwerbspersonen* in der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus und in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen um Personen, die keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und auch keine Erwerbstätigkeit suchen; in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über deutsche Nichterwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen. In der Wanderungsstatistik handelt es sich bei den Nichterwerbspersonen um Personen, die bei einem Zuzug oder Fortzug im An- bzw. Abmeldeschein der Einwohnermeldeämter als Berufsbezeichnung "Schüler", "Student", "Rentner", "Pensionär", "Hausfrau" oder dgl. angegeben haben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">ERWERBSTÄTIGE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">668, 4075</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Volks- und Berufszählung 1970

2. Mikrozensus ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Bedeutung des Ertrags dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit.

Zu den Erwerbstätigen rechnen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben oder als Mithelfende Familienangehörige im Betrieb eines Familienmitgliedes mitarbeiten, ohne dafür Lohn oder Gehalt zu beziehen. Personen, die nur geringfügige oder aus-hilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben, wie z.B. Kellner und Musiker, die nur stundenweise oder am Wochenende tätig sind oder arbeitende Studenten und Schüler, zählen eben-falls zu den Erwerbstätigen.

Einbezogen sind ferner Berufssoldaten, Soldaten im Grund-wehrdienst/auf Wehrübung, Soldaten auf Zeit sowie Ange-hörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspoli-zei, ferner Ordensangehörige im erwerbsfähigen Alter und Strafgefangene, die in der Regel verpflichtet sind, in und außerhalb der Anstalt Arbeiten zu verrichten.

Nicht zu den Erwerbstätigen werden Personen gezählt, die ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Vereinsvorstand oder Abgeordneter, ausüben.

Zu den Erwerbstätigen rechnen im einzelnen *Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Beamte, Angestellte, Arbeiter, Auszubildende* in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen, gewerblich Auszubildende sowie Praktikanten und Volontäre (*kaufmännisch, technisch und Verwaltungs-Auszubildende bzw. kaufmännisch und technisch Auszubildende, gewerblich Auszubildende*).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ERWERBSTÄTIGE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 668, 4075
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Mikrozensus werden bis einschl. 1971 die Erwerbstätigen ohne die Soldaten nachgewiesen. Ferner betrug im Mikrozensus bis einschl. 1974 das Mindestalter für die Zuordnung zu den Erwerbstätigen 13 Jahre.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Unterschiede zwischen dem Begriff Erwerbstätige und den Begriffen *Tätige Personen* (Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählung 1970) und *Beschäftigten* (Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) sowie den Begriffen *Tätige Personen in der Binnenschifffahrt* (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), *Tätige Personen im Schienenverkehr* (Eisenbahnstatistik), *Tätige Personen im Straßenpersonenverkehr* (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), *Beschäftigte, die in der Luftfahrt tätig sind* (Statistik der Luftfahrtunternehmen) und *Beschäftigte des unmittelbaren öffentlichen Dienstes* und *Beschäftigte des mittelbaren öffentlichen Dienstes* (beide Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes) sind vor allem durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten bedingt. In der Volks- und Berufszählung 1970 und im Mikrozensus ist die einzelne Person bzw. der Haushalt die Erhebungseinheit, in den Bereichsstatistiken, den Verkehrsstatistiken und den Arbeitsstättenzählungen dagegen das Unternehmen, der Betrieb oder die Arbeitsstätte, die jeweils Gesamtangaben über ihre Tätigen Personen bzw. Beschäftigten melden. Hieraus folgt u.a.: Personen, die im Berichtszeitraum geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben (z.B. Kellner und Musiker, die nur stundenweise oder am Wochenende tätig sind arbeitende Studenten, Schüler u.ä.) sowie besondere Personengruppen (z.B. Heimarbeiter, Ordensangehörige im erwerbsfähigen Alter, Strafgefangene, die in der Regel verpflichtet sind, Arbeiten in und außerhalb der Anstalten zu verrichten u.ä.) zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, häufig aber nicht zu den Tätigen Personen bzw. Beschäftigten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERWERBSTÄTIGE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

668, 4075

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Während bei den Erwerbstätigen alle Soldaten erfaßt werden, sind bei den Tätigen Personen bzw. Beschäftigten lediglich die Soldaten auf Wehrübung einbezogen.

Die Mithelfenden Familienangehörigen zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit; sie werden bei den Beschäftigten, Tätigen Personen und Arbeitskräften in den o.g. Statistiken unterschiedlich berücksichtigt.

Sind Personen in mehreren Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten beschäftigt, können sie auch in mehreren Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenmeldungen enthalten sein. Die o.g. Statistiken weisen daher insofern Beschäftigungsfälle und nicht insgesamt Tätige Personen, Beschäftigte oder Arbeitskräfte aus. Bei den Erwerbstätigen wird dagegen - soweit von der Wohnbevölkerung ausgegangen wird - jede Person nur einmal nachgewiesen, weil die Person selbst bzw. der Haushalt die Erhebungseinheit ist.

Abweichungen ergeben sich auch bei der Zuordnung der Erwerbstätigen und Tätigen Personen bzw. Beschäftigten zu Wirtschaftszweigen, weil die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig als die Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten machen können.

Bei den Erwerbstätigen werden Personen der Wohnbevölkerung (Inländerkonzept), gezählt, bei den Tätigen Personen bzw. Beschäftigten dagegen Personen (Beschäftigungsfälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept).

Zwischen den Erwerbstätigen einerseits und der Zusammenfassung der *Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)* und der *nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)* (beide Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) bestehen außerdem noch besondere Unterschiede in der begrifflichen Abgrenzung: Die Erwerbstätigen werden nach ihrer Stellung im Beruf unterschieden (in Tätige Inhaber, Mithelfende Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte, Beamte, Auszubildende), die Arbeitskräfte in den Landwirtschaftsstatistiken in Familien- und

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERWERBSTÄTIGE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

668, 4075

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

familienfremde Arbeitskräfte gegliedert. Im besonderen ist die Gruppe der Tätigen Inhaber/Mithelfenden Familienangehörigen anders abgegrenzt als die der Familienarbeitskräfte. Zu Einzelheiten hierzu siehe unter *Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft).

Für die Zuordnung von Erwerbstätigen zu den *Erwerbstätigen am Wohnort* bzw. zu den *Erwerbstätigen am Arbeitsort* (jeweils Volks- und Berufszählung 1970) ist es zusätzlich erforderlich, daß sie in der Erfassungsgemeinde zur Wohnbevölkerung zählen bzw. in der Darstellungsgemeinde ihre Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Zusammenfassung der Erwerbstätigen und der *Erwerbslosen* stellen die *Erwerbspersonen* dar (alle Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus); zu den Erwerbslosen zählen Personen, die im Befragungszeitpunkt bzw. -raum nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmen, aber eine Erwerbstätigkeit suchen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERZEUGNISSE DER FISCHEREI

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Erzeugnisse
aus der Gruppe 07 "Fischereierzeugnisse" des Güterver-
zeichnisses für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei,
Ausgabe 1978.

Einbezogen sind frische (lebende oder nicht lebende) Seefische.

Andere Erzeugnisse der Hochsee- und Küstenfischerei sowie
Erzeugnisse der Binnenfischerei und der Fischzucht sind nicht
berücksichtigt.

Statistische Datenbank

- Definitionskatalog -

Begriff: ERZEUGNISSE DER LANDWIRTSCHAFT	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Erzeugnisse aus den Gruppen O1 und O2 des Güterverzeichnisses für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ausgabe 1978.

Einbezogen sind pflanzliche Erzeugnisse der allgemeinen Landwirtschaft, Erzeugnisse des Dauerkulturbauens, Gartenbauerzeugnisse (ohne Baumschulerzeugnisse), lebende Tiere (ohne Geflügel und Bienen) sowie tierische Erzeugnisse der Landwirtschaft einschl. rohe Häute und Felle.

Nicht berücksichtigt sind Erzeugnisse der gewerblichen Gärtnerei sowie Wild.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERZEUGNISSE DER ZIEHEREIEN UND KALTWALZ- WERKE UND DER STAHLVERFORMUNG	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
 Großhandels-
 verkaufspreise
 ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Waren-
 arten) aus der Warengruppe 30 "Erzeugnisse der Ziehereien
 und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung" des Systematischen
 Warenverzeichnisses für die Industriestatistik,
 Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Drahterzeugnissen sowie Schrauben,
 Norm- und Fassondrehteile aus Stahl und NE-Metallen.

Alle übrigen Erzeugnissen dieser Warengruppe sind nicht
 berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERZEUGNISSE DES ERNÄHRUNGSGEWERBES	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Waren (Warenarten) der
Warengruppe 68 "Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes"
des Systematischen Warenverzeichnisses für die Indu-
striestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind alle für Ernährungszwecke be- und ver-
arbeiteten Nahrungsmittel und Getränke sowie verar-
beitete Futtermittel.

Frischwaren (Frischgemüse, Frischobst, Trauben, Wein,
Eier und unbearbeitete Fischereierzeugnisse) sind in
der Warengruppe 68 nicht enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ERZIEHUNGSBEIHILFEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4500
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Kriegsopfer-
fürsorge
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Beihilfen zur Erziehung und zur Schul- und beruflichen Ausbildung von Kindern von Beschädigten.

Erziehungsbeihilfen werden sowohl Beschädigten, die Grundrente beziehen, für deren Kinder gewährt, als auch Waisen, die Rente oder Waisenbeihilfe beziehen. Waisen sind hier Kinder derjenigen Beschädigten, die an den Folgen einer Schädigung gestorben sind.

Die Erziehungsbeihilfe soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Reife sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen. Die Schul- und Berufsausbildung soll dem Auszubildenden dazu verhelfen, einen seiner Eignung, Neigung und Fähigkeit angemessenen Beruf zu erlangen.

Erziehungsbeihilfe wird auch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung ruht oder der Anspruch auf Zahlung von Grundrente wegen Abfindung erloschen oder übertragen ist oder Witwenversorgung aufgrund einer neuen Ehe entfällt.

Als Waisen bzw. Kinder gelten leibliche Kinder sowie an Kindes Statt angenommene Kinder, in den Haushalt aufgenommene Stiefkinder und Pflegekinder.

Erziehungsbeihilfe wird gewährt, soweit der angemessene Bedarf für Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden sowie des Kindes des Beschädigten oder dessen Ehegatten bzw. des Elternteils der Waise nicht gedeckt ist. Bei der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt.

Die Erziehungsbeihilfe wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes bzw. der Waise gewährt. Nur in besonderen Fällen (z.B. Erfüllung der gesetzlichen Wehr- und Zivildienstpflicht) ist die Weitergewährung über diesen Zeitpunkt hinaus möglich.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ERZIEHUNGSBEIHILFEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4500

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Der Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden richtet sich nach den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes; bei einer Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung werden die Kosten der Unterbringung und Verpflegung übernommen und es wird ein Taschengeld gezahlt.¹⁾

Nachgewiesen werden die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge für diese Leistung sowie die Zahl der Personen am jeweiligen Jahresende, die diese Beihilfen laufend erhalten. Siehe auch die allgemeinen Erläuterungen unter *Ausgaben* und unter *Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Die Höhe der Ausgaben für Erziehungsbeihilfen ist nicht nur abhängig von den Kosten des Bedarfs und der Häufigkeit und Dauer der Gewährung dieser Leistung, sondern ist im Zeitablauf auch von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Diese haben z.B. die Höhe der Regelsätze betroffen. Auch der Kreis der Empfänger ist verschiedentlich verändert worden.

Bis einschl. 1966 wurde Erziehungsbeihilfe im Regelfall nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, bis zum 31.5.1971 nur für unverheiratete Kinder. 1967 und 1970 wurden jeweils die Voraussetzungen, unter denen die Altersgrenze hinausgeschoben werden kann, erweitert.

Seit dem 1.6.1971 werden auch die Mittel des Ehegatten der Waise bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt. Seit 1979 sind die Einkommensgrenzen genauer festgelegt.

Bis einschl. 1975 wurden bei der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt auch die Kosten der Unterkunft in der Familie berücksichtigt.

1) Zu Einzelheiten siehe § 27 Bundesversorgungsgesetz i.d. F.v. 22.6.1976 (BGBl. I S. 1633) und Änderungsgesetze (z.B. in Thannheiser-Wende-Zech: Handbuch des Bundesversorgungsrechts) sowie §§ 18-23 Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16.1.1979 (BGBl. I S. 80).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ERZIEHUNGSBEIHILFEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4500
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zu weiteren Änderungen im Zeitablauf siehe auch unter *Ausgaben und Empfänger laufender Leistungen (am Jahresende, Mehrfachzählungen möglich)*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FACHEINZELHANDELSUNTERNEHMEN
MIT 1 BIS 4 VERKAUFSSTELLEN (ÜB-
RIGE BETRIEBSFORMEN)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Einzelhandels-
statistik
ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Unternehmen des Einzelhandels mit weniger als fünf Verkaufsstellen, sofern sie weder *Konsumgenossenschaften* (einschl. der sonstigen Verbraucherorganisationen) noch *Versandhandelsunternehmen* oder *Warenhausunternehmen* sind.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unternehmen werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschl. bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.

Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.

Zu den übrigen Betriebsformen gehören im wesentlichen die Unternehmen des Facheinzelhandels mit weniger als fünf Einzelhandelsverkaufsstellen sowie die Unternehmen des Markt-, Straßen- und Hausiererhandels.

Dazu rechnen auch sonstige Verbraucherorganisationen, sofern sie andere Sortimente als "Waren verschiedener Art" und "Nahrungs- und Genußmittel verschiedener Art" führen und weder zu den Versandhandelsunternehmen noch zu den Filialunternehmen gehören.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FACHEINZELHANDELSUNTERNEHMEN
MIT 1 BIS 4 VERKAUFSSTELLEN (ÜB-
RIGE BETRIEBSFORMEN)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen) und *übrige Betriebsformen* (Einzelhandelsstatistik) sind synonym.

Die übrigen Betriebsformen unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels durch die Rechtsform des Unternehmens, die Vertriebsform, die Unternehmensgröße und die Anzahl der Verkaufsstellen. Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als *Konsumgenossenschaft*. Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als *Versandhandelsunternehmen*. Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes, so gilt es als *Warenhausunternehmen*. Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Verkaufsstellen, so gilt es als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen)*. Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen)* zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FACHEINZELHANDELSUNTERNEHMEN MIT 5 UND MEHR VERKAUFSSTELLEN (FILIALUNTERNEHMEN)	OFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4785
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Einzelhandels- statistik ab 1970	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Unternehmen des Einzelhandels mit fünf oder mehr Verkaufsstellen, sofern sie weder <i>Konsumgenossenschaften</i> (einschl. der sonstigen Verbraucherorganisationen) noch <i>Versandhandelsunternehmen</i> oder <i>Warenhausunternehmen</i> sind.</p> <p>Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unternehmen werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschl. bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.</p> <p>Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.</p> <p>Als Verkaufsstelle gilt jede <i>Arbeitsstätte</i> eines Unternehmens des Einzelhandels, in der Einzelhandelstätigkeit ausgeübt wird.</p> <p>Als <i>Arbeitsstätte</i> wird eine räumliche Einheit (Grundstück oder abgegrenzte Räumlichkeit) aufgefaßt, in der mindestens eine Person oder - unter einheitlicher Leitung - mehrere Personen regelmäßig erwerbstätig sind.</p> <p>Zu den Filialunternehmen rechnen auch sonstige Verbraucherorganisationen, sofern sie andere Sortimente führen als "Waren verschiedener Art" und "Nahrungs- und Genußmittel verschiedener Art" und fünf oder mehr Verkaufsstellen unterhalten.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FACHEINZELHANDELSUNTERNEHMEN MIT 5 UND MEHR VERKAUFSSTELLEN (FILIALUNTERNEHMEN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4785

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen) und *Filialunternehmen* (Einzelhandelsstatistik) sind synonym.

Die Filialunternehmen unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels durch die Rechtsform des Unternehmens, die Vertriebsform, das Warensortiment und die Anzahl der Verkaufsstellen. Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als *Konsumgenossenschaft*. Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als *Versandhandelsunternehmen*. Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes, so gilt es als *Warenhausunternehmen*. Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Einzelhandelsverkaufsstellen, so gilt es als Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen). Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen* (übrige Betriebsformen) zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FACHHOCHSCHULEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3317

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Studendenstatistik
ab Sommersemester
1972

B e g r i f f s i n h a l t : Fachhochschulen umfassen
größtenteils die früheren Ingenieurschulen und höheren
Fachschulen.

Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Bei
erfolgreichem Abschluß wird die allgemeine Hochschul-
reife erworben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FACHOBERSCHULEN/FACHGYMNASIEN	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 6520

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung

ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die zur Fachhochschulreife führen (Fachoberschulen) oder mit der Hochschulreife abschließen (Fachgymnasien).

2. Statistik des
Personals im
beruflichen
Schulwesen

ab 1967

Beide Schularten setzen den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß voraus. Fachoberschulen und Fachgymnasien werden in der Regel in Vollzeitform geführt. Die Schulbesuchsdauer beträgt bei den Fachoberschulen 2 Jahre bei den Fachgymnasien in der Regel 3 Jahre.

Erfaßt werden private und öffentliche Fachoberschulen und Fachgymnasien.

Zu den Fachoberschulen rechnen auch die Vorbereitungskurse an Fachhochschulen in Baden-Württemberg.

Zu den Fachgymnasien rechnen auch die Wirtschaftsaufbaugymnasien in Baden-Württemberg.

Nicht zu den Fachgymnasien rechnen die Wirtschaftsgymnasien in Abendform, die Berufsoberschulen in Bayern und die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg; sie werden den Einrichtungen der allgemeinen Fortbildung zugeordnet.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1975 wurden die Wirtschaftsaufbaugymnasien in Baden-Württemberg nicht bei den Fachgymnasien einbezogen; ab 1976 wurden die Daten der 11. bis 13. Klassenstufe, ab 1977 alle Daten den Fachgymnasien zugeordnet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FACHSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520, 4747.

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Fortbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeits- erfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht werden und eine weitgehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln.

2. Statistik des
Personals im
beruflichen
Schulwesen
ab 1967

Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und 4 Jahren je nachdem, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluß vermittelt wird.

Zu den Fachschulen rechnen z. B. Technikerschulen, Berufs- akademien, Fachakademien, noch nicht in Fachhochschulen umge- wandelte Höhere Fachschulen, Meisterschulen, die privaten Wirt- schaftsakademien in Hamburg, die privaten Bergingenieurschulen im Saarland und Schulen bzw. Fachschulklassen für Altenpflege in Berlin.

Die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Be- rufsoberschulen in Bayern rechnen nicht zu den Fachschulen.

Erfaßt werden öffentliche und private Fachschulen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1976 waren die Schulen bzw. Fachschulklassen für Altenpflege in Berlin nicht einbezogen.

Die privaten Wirtschaftsakademien in Hamburg gibt es erst seit dem Schuljahr 1978/79.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FACHSEMESTER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3288

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studentenstatistik
ab Wintersemester
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Semester, die im Hinblick auf die im Erhebungssemester angestrebte Abschlußprüfung im Studienfach verbracht worden sind; dazu können auch einzelne Semester aus einem anderen Studienfach oder Studiengang gehören, wenn sie angerechnet werden.

Nachgewiesen werden *Studenten* gegliedert nach Fachsemestern.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Während bei den Fachsemestern nur die im Hinblick auf den im Erhebungssemester angestrebten Abschluß absolvierten Semester erfaßt werden, umfassen die *Hochschulsemester* (Studentenstatistik) alle im Hochschulbereich verbrachten Semester.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">FAHRZEUGE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">2853, 5251</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Außenhandels- statistik 1960 bis 1974	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Fahrzeugen im Rahmen der Verbrauchsgüter rechnen im wesentlichen Personenkraftwagen bis 1,5 l Hubraum sowie Krafträder, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Kinderwagen sowie Bereifungen für bestimmte Fahrzeuge (z.B. Fahrräder, Mopeds).</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Fahrzeuge von den <i>Straßenfahrzeugen</i> (Außenhandelsstatistik) siehe dort.</p>
---	--

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENARBEITSKRÄFTE, IM BETRIEB EINSCHL. HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS BESCHÄFTIGT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2693, 2694, 2695

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschaftszählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Betriebsinhaber und ihre auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen im Alter von 14 Jahren und mehr, die im Berichtszeitraum im Arbeitsbereich "Betrieb" und/oder im Arbeitsbereich "Haushalt des Betriebsinhabers" beschäftigt waren.

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird. Familienangehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die während des Berichtszeitraums, wenn auch nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehörten, ferner alle Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die im Berichtszeitraum einem anderen, räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehörten, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wurde.

Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle im Berichtszeitraum für den *landwirtschaftlichen Betrieb* geleisteten Arbeiten (z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken)), Transportarbeiten (z.B. für den Absatz selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte oder den Bezug von **Betriebsmitteln**), Betriebsführung, ferner Tätigkeiten in den zum Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetrieben.

Als Arbeiten für den Haushalt des Betriebsinhabers gelten alle Arbeiten für die Beköstigung und Versorgung der im Berichtszeitraum auf dem Betrieb lebenden Personen.

Nicht hierzu rechnen Familienarbeitskräfte, die ausschließlich in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers oder anderer Eigentümer (z.B. Gaststätte, Metzgerei, Lohnmaschinenunternehmen, gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht) oder die in Gemeinschaftsbetrieben, Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten usw. beschäftigt waren.

Gesondert nachgewiesen werden die im Betrieb einschl. Haushalt des Betriebsinhabers vollbeschäftigten Familienarbeitskräfte. Dazu zählen

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FAMILIENARBEITSKRÄFTE, IM BETRIEB EINSCHL. HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS BESCHÄFTIGT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2693, 2694, 2695

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- Familienarbeitskräfte, die in einem der beiden Arbeitsbereiche mindestens 47 Wochen mit durchschnittlich mindestens 45 Stunden je Woche beschäftigt waren;
- Familienarbeitskräfte, für die die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten in beiden Arbeitsbereichen mindestens 2 115 Arbeitsstunden (regelmäßig beschäftigt: 47 Wochen mal 45 Stunden/Woche; unregelmäßig beschäftigt: 1 Arbeitstag = 9 Stunden) ergibt, sofern sie in mindestens einem der beiden Arbeitsbereiche 47 Wochen tätig waren;
- Familienarbeitskräfte, für die die Zusammenrechnung der in beiden Arbeitsbereichen in unregelmäßiger Beschäftigung geleisteten Arbeitstage mindestens 275 Arbeitstage ergibt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt (Landwirtschaftszählung 1971) stellen eine Teilmenge der hier dargestellten Familienarbeitskräfte dar; die erste Gruppe umfaßt nicht die nur im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Familienarbeitskräfte.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FAMILIENARBEITSKRÄFTE (IM ERHEBUNGSMONAT)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2252

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Arbeitskräfte
in der Land-
wirtschaft
ab Wirtschafts-
jahr 1964/65

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die mindestens
14 Jahre alt sind und landwirtschaftliche Betriebe ent-
weder als Betriebsinhaber leiten oder als deren Familien-
angehörige mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind.

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche Person, für deren
Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird.

Zu den Familienangehörigen rechnen

- alle Personen, die mit dem Betriebsinhaber verwandt oder
verschwägert sind und die während des Berichtsmonates
(jeweils Oktober), wenn auch nur vorübergehend, dem mit
dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebs-
inhabers angehören,
- ferner Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers,
die im Berichtsmonat einem anderen, räumlich mit dem
Betrieb verbundenen Haushalt angehören, sofern ihre
Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wird.

Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle Arbeiten, die
für den landwirtschaftlichen Betrieb (einschl. verarbei-
tenden Nebenbetriebe) geleistet werden, z.B. Feld-, Hof-,
Stallarbeiten (einschl. Melken), Transport landwirtschaft-
licher Produkte bzw. Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung
(einschl. Buchführung).

Nicht hierzu zählen Familienarbeitskräfte, die ausschl.
im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt sind
(z.B. mit der Beköstigung und Versorgung der auf dem Be-
trieb lebenden Personen, mit Wäsche und Wohnungspflege,
Arbeiten im Hausgarten und dgl.) oder die ausschließlich
Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben (z.B. in einem
Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers, wie Gastwirtschaft,
Metzgerei oder in einem fremden Forstbetrieb oder dgl.).

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis
einschl. 1967 wurden auch Arbeitskräfte des genannten Per-
sonenkreises mitgezählt, die nur im Haushalt des Betriebs-
inhabers tätig waren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	FAMILIENARBEITSKRÄFTE (IM ERHEBUNGSMONAT)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2252
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat) und *Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt* (Landwirtschaftszählung 1971) beschreiben den gleichen Personenkreis.

Im Unterschied zu den Familienarbeitskräften (im Erhebungsmonat) umfassen die *Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) neben den Familienarbeitskräften auch familienfremde Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen. Die Familienarbeitskräfte werden hier jeweils für den Monat Oktober, die Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte für den Durchschnitt des jeweiligen Wirtschaftsjahres nachgewiesen.

Der Begriff Familienarbeitskräfte ist anders abgegrenzt als die Begriffe *Tätige Inhaber* und *Mithelfende Familienangehörige* (beide Arbeitsstättenzählung 1970, verschiedene Bereichsstatistiken) bzw. *Selbständige* und *Mithelfende Familienangehörige* (beide Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus): Entscheidend für die Zuordnung zu den hier dargestellten Familienarbeitskräften ist nicht nur, daß eine Person Familienangehöriger des Betriebsinhabers ist und in dessen landwirtschaftlichem Betrieb arbeitet, sondern auch, daß sie zu dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers rechnet. Für die Zuordnung zu den Mithelfenden Familienangehörigen ist dagegen neben der Familienzugehörigkeit die unentgeltliche Tätigkeit im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) maßgeblich. In den meisten Bereichsstatistiken - nicht aber in den Arbeitsstättenzählungen und Bevölkerungsstatistiken - rechnet zu den Mithelfenden Familienangehörigen ferner nur, wer mindestens ein Drittel der betrieblichen Arbeitszeit im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) tätig ist.

Zu beachten ist außerdem, daß sich Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Wahl der Erhebungseinheiten ergeben können: In der Bevölkerungsstatistik ist die einzelne

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENARBEITSKRÄFTE (IM ERHEBUNGSMONAT)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2252

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Person bzw. der Haushalt Erhebungseinheit, in den Arbeitsstättenzählungen und den Bereichsstatistiken (einschl. der Landwirtschaftsstatistiken) dagegen die Arbeitsstätten, Betriebe oder Unternehmen. Zu Einzelheiten hierzu siehe unter *Erwerbstätige* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENARBEITSKRÄFTE, MIT BETRIEBLICHEN ARBEITEN (OHNE HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS) BESCHÄFTIGT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2693, 2696, 2711, 2695, 2698
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Betriebsinhaber und ihre auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen im Alter von 14 Jahren und mehr, die im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt waren.*

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird. Familienangehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die während des Berichtszeitraums, wenn auch nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehörten, ferner alle Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die im Berichtszeitraum einem anderen, räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehörten, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wurde.

Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle im Berichtszeitraum für den *landwirtschaftlichen Betrieb* geleisteten Arbeiten (z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken), Transportarbeiten (z.B. für den Absatz selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte oder den Bezug von Betriebsmitteln), Betriebsführung, ferner Tätigkeiten in den zum Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetrieben.

Nicht hierzu rechnen Familienarbeitskräfte, die ausschließlich im Haushalt des Betriebsinhabers (mit Arbeiten zur Beköstigung und Versorgung der auf dem Betrieb lebenden Personen) beschäftigt waren oder die in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers oder anderer Eigentümer (z.B. Gaststätte, Metzgerei, Lohnmaschinenunternehmen, gleichzeitig, ob diese Betriebe mit dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht) oder die in Gemeinschaftsbetrieben, Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten usw. beschäftigt waren.

Die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienarbeitskräfte werden in voll- und teilbeschäftigte Familienarbeitskräfte untergliedert. Eine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskraft gilt in der Landwirtschaftszählung 1971 als vollbeschäftigt, wenn sie im

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENARBEITSKRÄFTE, MIT BETRIEBLICHEN ARBEITEN (OHNE HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS) BESCHÄFTIGT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2693, 2696, 2711, 2695, 2698
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Berichtszeitraum im Arbeitsbereich "Betrieb" mindestens 47 Wochen mit durchschnittlich mindestens 45 Stunden je Woche beschäftigt war.

Eine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienarbeitskraft gilt als teilbeschäftigt, wenn sie die o.g. Mindestzeiten für vollbeschäftigte Arbeitskräfte in der Zahl der Arbeitswochen und/oder der Zahl der Arbeitsstunden im Durchschnitt je Woche nicht erreicht (einschl. der unregelmäßig Beschäftigten).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt sowie *Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) beschreiben den gleichen Personenkreis.

Die hier dargestellten Familienarbeitskräfte stellen eine Teilmenge der *Familienarbeitskräfte, im Betrieb einschl. Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt* (Landwirtschaftszählung 1971) dar, zu welchen auch die nur im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Familienarbeitskräfte rechnen.

Der Begriff Familienarbeitskräfte (mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt) ist anders abgegrenzt als die Begriffe *Tätige Inhaber* und *Mithelfende Familienangehörige* (beide Arbeitsstättenzählung 1970, Verschiedene Bereichsstatistiken) bzw. *Selbständige* und *Mithelfende Familienangehörige* (beide Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus): Entscheidend für die Zuordnung zu den hier dargestellten Familienarbeitskräften ist nicht nur, daß eine Person Familienangehöriger des Betriebsinhabers ist und in dessen landwirtschaftlichem Betrieb arbeitet, sondern auch, daß sie zu dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers rechnet. Für die Zuordnung zu den Mithelfenden Familienangehörigen ist dagegen neben der Familienzugehörigkeit die unentgeltliche Tätigkeit im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) maßgeblich. In den meisten Bereichsstatistiken - nicht aber in den Arbeitsstättenzählungen und Bevölkerungsstatistiken - rechnet zu den Mithelfenden Fami-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENARBEITSKRÄFTE, MIT BETRIEBLICHEN ARBEITEN (OHNE HAUSHALT DES BETRIEBSINHABERS) BESCHÄFTIGT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2693, 2696, 2711, 2695, 2698

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

lienangehörigen ferner nur, wer mindestens ein Drittel der betriebsüblichen Arbeitszeit im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) tätig ist.

Zu beachten ist außerdem, daß sich Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Wahl der Erhebungseinheiten ergeben können: In der Bevölkerungsstatistik ist die einzelne Person bzw. der Haushalt Erhebungseinheit, in den Arbeitsstättenzählungen und den Bereichsstatistiken (einschl. der Landwirtschaftsstatistiken) dagegen die Arbeitsstätten, Betriebe oder Unternehmen. Zu Einzelheiten hierzu siehe unter *Erwerbstätige* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENARBEITSKRÄFTE UND STÄNDIGE FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE (IM JAHRESDURCHSCHNITT)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2250
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Arbeitskräfte in der Land- wirtschaft ab Wirtschafts- jahr 1964/65	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die mindestens 14 Jahre alt und in landwirtschaftlichen Betrieben mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind und entweder den Betrieb als Betriebsinhaber leiten oder als deren Familienangehörige im Betrieb mitarbeiten oder als familienfremde Arbeitskräfte in einem auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.</p> <p>Betriebsinhaber ist diejenige natürliche Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird.</p> <p>Zu den Familienangehörigen rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Personen, die mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind und die während des Berichtszeitraums (Wirtschaftsjahr), wenn auch nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehören, - ferner Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die im Berichtszeitraum einem anderen, räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehören, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wird. <p>Zu den familienfremden Arbeitskräften zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen: im Betrieb beschäftigte Personen, die nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind, sowie im Betrieb beschäftigte Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die nicht zu den Familienangehörigen im o.g. Sinne zählen; - bei Betrieben in der Hand von juristischen Personen: alle auf dem Betrieb beschäftigten Personen. <p>Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle Arbeiten, die für den landwirtschaftlichen Betrieb (einschl. verarbeitenden Nebenbetriebe) geleistet werden, z. B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken), Transport landwirtschaft-</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	FAMILIENARBEITSKRÄFTE UND STÄNDIGE FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE (IM JAHRESDURCHSCHNITT)	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2250
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

licher Produkte bzw. Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung (einschl. Buchführung).

Nicht hierzu rechnen Personen, die ausschließlich im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt sind (mit der Beköstigung und Versorgung der auf dem Betrieb lebenden Personen, mit Wäsche und Wohnungspflege, Arbeiten im Hausgarten und dgl.) oder die ausschließlich Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben (z.B. in einem Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers, wie Gastwirtschaft, Metzgerei oder in einem fremden Forstbetrieb oder dgl.).

Die Zahl der Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt (Wirtschaftsjahr) wird als arithmetisches Mittel aus den Zahlen der Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte in den einzelnen Berichtsmonaten ermittelt.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1967 wurden auch Arbeitskräfte der genannten Personenkreise mitgezählt, die nur im Haushalt des Betriebsinhabers tätig waren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den Familienarbeitskräften und ständigen familienfremden Arbeitskräften (im Jahresdurchschnitt) umfassen die *Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) nur die Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen, nicht aber familienfremde Personen. Die Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte werden hier für den Durchschnitt des jeweiligen Wirtschaftsjahres, die Familienarbeitskräfte jeweils für den Monat Oktober nachgewiesen.

Zu den *nichtständigen familienfremden Arbeitskräften (im Jahresdurchschnitt)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) zählen im Gegensatz zu den Familienarbeitskräften und ständigen familienfremden Arbeitskräften alle jene familienfremden Arbeitskräfte, die in einem auf weniger als drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen. Beide genannten Personenkreise werden hier im Jahresdurchschnitt nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FAMILIENARBEITSKRÄFTE UND STÄNDIGE FAMILIENFREMDE
ARBEITSKRÄFTE (IM JAHRESDURCHSCHNITT)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2250

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zwischen der Zusammenfassung der Familienarbeitskräfte und der ständigen und nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte einerseits und der Gruppe der *Tätigen Personen* bzw. *Beschäftigten* (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) andererseits bestehen verschiedene Unterschiede in der begrifflichen Abgrenzung: Die *Tätigen Personen* und *Beschäftigten* werden vorwiegend nach ihrer Stellung im Beruf/Betrieb unterschieden (in *Tätige Inhaber*, *Mithelfende Familienangehörige*, *Arbeiter*, *Angestellte*, *Beamte*, *Auszubildende*), die Arbeitskräfte in den Landwirtschaftsstatistiken in Familien- und familienfremde Arbeitskräfte gliedert. Im besonderen ist die Gruppe der *Tätigen Inhaber/Mithelfenden Familienangehörigen* anders abgegrenzt als die der Familienarbeitskräfte. Zu Einzelheiten hierzu siehe unter Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat).

Zur Abgrenzung der Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte gegenüber den *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FAMILIENSTAND	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 556, 2522, 3349
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1. Volks- und Berufszählung 1970 2. Volks- und Berufszählung 1961 3. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ab 1950 4. Mikrozensus ab 1964	B e g r i f f s i n h a l t : Zugehörigkeit von Personen zu einer der folgenden vier Gruppen: Ledige, Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene. Personen, deren Ehegatte vermißt, aber noch nicht für tot erklärt worden ist, gelten als verheiratet, Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Personen, deren Ehe durch ein Gerichtsurteil aufgehoben worden ist, gelten als geschieden. Personen, deren Ehe als nichtig erklärt worden ist, werden mit ihrem Familienstand vor der Eheschließung erfaßt. Leben die Ehepartner getrennt, ohne daß eine gerichtliche Scheidung ausgesprochen ist, sind sie als verheiratet anzusehen, ebenso alle in Scheidung lebenden Personen, solange das Scheidungsurteil noch nicht vorliegt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FEINKERAMISCHE ERZEUGNISSE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 51 "Feinkeramische
Erzeugnisse" des Systematischen Warenverzeichnisses
für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Haushalts- und Ziergegenstände aus
Porzellan, Steingut und Ton, keramische Installations-
gegenstände für sanitäre und hygienische Zwecke sowie
technische und chemisch-technische Gegenstände.

Nicht berücksichtigt werden Dentalporzellan, Gegen-
stände aus Porelit und Steinzeug, Isolatoren und
Isolierteile, Fliesen, Kacheln, Kachelöfen, bau-
keramische Erzeugnisse, Wirtschaftsgegenstände so-
wie feinkeramische Massen und Erzeugnisse a.n.g.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FEINMECHANISCHE UND OPTISCHE ERZEUGNISSE, UHREN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 37 "Feinmechanische
und optische Erzeugnisse, Uhren" des Systematischen
Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe
1975.

Einbezogen sind optische und medizinmechanische Erzeug-
nisse, foto-, projektions- und kinotechnische Erzeug-
nisse, Betriebskontroll- und Regelgeräte sowie Uhren.

Nicht berücksichtigt werden Geräte für Navigation,
Hydrologie und Meteorologie, zeichen- und mathematische
Instrumente, Feinwaagen, geophysikalische Geräte,
Schwingungsmeß- und Werkstoffprüfgeräte, Feinmeß-
instrumente, Lehrmittel und Laborgeräte sowie andere
feinmechanische Geräte und elektromedizinische Geräte
und Einrichtungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">FELDGEMÜSE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">595</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts- zählung 1971 (Grunderhebung)	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zum Feldgemüse rechnet der Anbau von Gemüse, Spargeln und Erdbeeren, soweit diese Pflanzen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, also im Rahmen der Fruchtfolge angebaut werden.</p> <p>Nachgewiesen wird das von <i>landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftete Ackerland</i>, das mit Feldgemüse bestanden ist.</p>
---	--

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FILIALUNTERNEHMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1146

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Einzelhandels-
statistik
1963 bis 1969

B e g r i f f s i n h a l t : Die Begriffe Filialunter-
nehmen und *Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr*
Verkaufsstellen (Filialunternehmen) sind synonym. Zu Ein-
zelheiten siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">FORSTBETRIEBE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">612</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaftszählung 1971 (Grunderhebung) 2. Bodennutzungsvorerhebung ab 1965 	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren <i>landwirtschaftlich genutzte Fläche</i> weniger als 10 % ihrer <i>Waldfläche</i> beträgt (Hauptproduktionsrichtung).</p> <p>Kennzeichen einer Besitzeinheit als technisch-wirtschaftliche Einheit ist, daß für sie in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude, Maschinen) verwendet werden.</p> <p>Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als eine Einheit, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden. Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers werden als ein Betrieb angesehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel verwendet werden.</p> <p>Waldflächen, die gemeinsam mit landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet werden, bilden zusammen mit diesen eine Betriebseinheit. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die von Gemeinden selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, die generell als zwei getrennte Betriebseinheiten angesehen werden.</p> <p>Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FORSTBETRIEBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 612
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

In der Grunderhebung der Landwirtschaftszählung 1971 werden auch Besitzeinheiten als Betriebe nachgewiesen, die zwar über Bodenflächen oder Viehbestände, jedoch nicht über Arbeitskräfte oder Arbeitshilfsmittel (Gebäude und Maschinen) verfügen und insofern nicht bewirtschaftet werden.

Als Flächen der Betriebe gelten jeweils die selbstbewirtschafteten Flächen. Zugepachtete und unentgeltlich übernommene Flächen sind einbezogen, verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des sie bewirtschaftenden Betriebes.

Die Forstbetriebe sind mit allen ihren Angaben jeweils derjenigen regionalen Einheit (Gemeinde, Kreis, Land) zugeordnet, in der sich der Betriebssitz (die wichtigsten Wirtschaftsgebäude) befindet. Staatsforsten werden am Sitz des zuständigen Forstamtes nachgewiesen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe unter *landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einsch. 1970 wurde in der Bodennutzungsvorerhebung die Hauptproduktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe nicht nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche zueinander festgelegt, sondern über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der eigenen Erzeugnisse (einschließlich des Eigenverbrauchs), erfragt.

Bis einsch. 1969 wurde in der Bodennutzungsvorerhebung statt der *landwirtschaftlich genutzten Fläche* die landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Forstbetriebe zählen zu den *landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben* (Landwirtschaftszählung 1971), welche neben den Forstbetrieben auch die landwirtschaftlichen Betriebe umfassen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FORSTBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

612

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Forstbetriebe und *landwirtschaftliche Betriebe* (Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) unterscheiden sich durch die Hauptproduktionsrichtung: Der Hauptproduktionsrichtung Forstbetriebe wird ein landwirtschaftliche Flächen und/oder Waldflächen bewirtschaftender Betrieb dann zugeordnet, wenn seine landwirtschaftlich genutzte Fläche weniger als 10 % seiner Waldfläche beträgt; der Hauptproduktionsrichtung landwirtschaftliche Betriebe wird er entsprechend dann zugeordnet, wenn seine landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % seiner Waldfläche beträgt.

Forstbetriebe und *Forstwirtschaft* (Landwirtschaftszählung 1971) sind beide Untergliederungen der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe, sind aber unterschiedlich abgegrenzt: Forstbetriebe sind Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Forstwirtschaft, wobei die Hauptproduktionsrichtung durch das Flächenverhältnis zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Waldfläche eines Betriebes bestimmt wird. Zur Forstwirtschaft rechnen dagegen Betriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Forstwirtschaft (in der Abgrenzung der Betriebssystematik); der wirtschaftliche Schwerpunkt wird bestimmt durch das Verhältnis der von den verschiedenen Produktionsbereichen des Betriebes erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FORSTWIRTSCHAFT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2720

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe*, die in ihrem Produktionsbereich Forstwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Der Produktionsbereich Forstwirtschaft umfaßt die Waldflächen, Forsten, Holzungen sowie die Korbweidenanlagen, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Forstwirtschaft und *Forstbetriebe* (Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) sind beide Untergliederungen der *landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe* (Landwirtschaftszählung 1971), sind aber unterschiedlich abgegrenzt:

Zur Forstwirtschaft rechnen Betriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Forstwirtschaft (in der Abgrenzung der Betriebssystematik); der wirtschaftliche Schwerpunkt wird bestimmt durch das Verhältnis der von den verschiedenen Produktionsbereichen des Betriebes erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes. 1)

1) Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie B, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landwirtschaftszählung 1971, Heft 5, Betriebsklassifizierung und Betriebseinkommen, S. 21 f.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: FORSTWIRTSCHAFT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2720

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Forstbetriebe sind dagegen Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Forstwirtschaft; die Hauptproduktionsrichtung wird bestimmt durch das Flächenverhältnis zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Waldfläche eines Betriebes: Ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebes kleiner als 10 % seiner Waldfläche, dann gilt der Betrieb als Forstbetrieb.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FREIE BERUFE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5250

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der beruflichen Bildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Der Ausbildungsbereich Freie Berufe umfaßt die Berufsausbildung der

- Rechtsanwalts-, Rechtsbeistands-, Patentanwalts- und Notargehilfen (zuständige Stellen: Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Notarkammern),
- Fachgehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen (zuständige Stellen: Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern),
- Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- und Apothekenhelfer (zuständige Stellen: Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern).

Die Gliederung der Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: FREIFLÄCHEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4383

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Unbebaute Grundstücke,
die als Gartenanlagen, Spielplätze, Erholungsplätze u.ä.
dem öffentlichen Gebrauch dienen oder die von den Gemein-
den als Freiflächen ausgewiesen sind.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch
weiterhin für diese Verwendung vorgesehen sind rechnen
nicht zu den Freiflächen.

Nachgewiesen werden Kaufwerte für Freiflächen (zu Einzel-
heiten siehe *Kaufwerte für Bauland*).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FUTTERBAUBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2653

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe* mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produktionsbereich *Landwirtschaft*, die in ihren Produktionszweigen Milchvieh und Rindermast Standarddeckungsbeiträge erwirtschaften, die zusammengenommen gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes sind.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich *Landwirtschaft*, wenn sie im Produktionsbereich *Landwirtschaft* einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich *Landwirtschaft* rechnen die Produktionszweige *Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau* und *Obstbau*.

Der Produktionszweig *Milchvieh* umfaßt die *Milchkühe* (ohne *Ammen- und Mutterkühe*). Zum Produktionszweig *Rindermast* zählen alle anderen *Rinder, Schafe* und andere *Pferde* (nicht *Arbeitspferde*).

Landwirtschaftliche Betriebe und *Forstbetriebe* sind *technisch-wirtschaftliche Einheiten*, die für Rechnung eines *Inhabers* (des *Betriebsinhabers*) bewirtschaftet werden, einer *einzigsten Betriebsführung* unterstehen und *land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse* hervorbringen.

Zu *Einzelheiten* der Zuordnung von *Frucht- bzw. Vieharten* zu den *Produktionszweigen* und *-bereichen* sowie zur *Berechnung* der *Standarddeckungsbeiträge* siehe unter *Betriebssystematik*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FUTTERBAUBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2653

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Für die Anbauflächen von Futterpflanzen und für das Dauergrünland werden keine eigenen Standarddeckungsbeiträge berechnet, da in der Regel das wirtschaftseigene Futter an das betriebseigene Vieh verfüttert wird. Die Erträge aus Futterpflanzen und Dauergrünland sind daher in den für das Milchvieh und die Rindermast errechneten Standarddeckungsbeiträgen berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

FUTTERPFLANZEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

595

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Futterpflanzen rechnen Klee und Klee gras, Kleebrache, Luzerne, Ackerwiesen und -weiden, Grün- und Silomais sowie Serradella, Esparsette, Wicken, Süßlupinen und alle übrigen zur Grünfutter-, Gärfutter- oder Heugewinnung angebauten Arten.

Nachgewiesen wird das von *landwirtschaftlichen Betrieben* bewirtschaftete *Ackerland*, das mit Futterpflanzen bestanden ist. Dazu rechnen auch Flächen mit in grünem Zustand abgeerntetem Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GARTENBAU

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2720

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe*, die in ihrem Produktionsbereich Gartenbau einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Der Produktionsbereich Gartenbau umfaßt die Produktionszweige Freilandgemüse, Unterglasgemüse, Freilandzierpflanzen, Unterglaszierpflanzen und Baumschulen.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	GARTENGEWÄCHSE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 595
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Gründerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Gartengewächsen rechnen der gärtnerische Anbau von Gemüse, Spargeln und Erdbeeren, soweit diese Pflanzen im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland oder unter Glas angebaut werden, der Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland und unter Glas sowie der Vermehrungsanbau von Blumen-zwiebeln und -knollen.

Nachgewiesen wird das von *landwirtschaftlichen Betrieben* bewirtschaftete *Ackerland*, das mit Gartengewächsen bestanden ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GEBÄUDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 519

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Freistehende Bauwerke oder Bauwerke, die durch Brandmauern von angrenzenden Bauwerken getrennt sind.

Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern gilt jeder Bauteil, der von dem anderen durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennwand geschieden ist, als ein selbständiges Gebäude. Großbauten mit mehreren Eingängen gelten als ein Gebäude, wenn sie nicht durch durchgehende Trennmauern aufgeteilt sind.

Nicht als Gebäude gelten Hallen ohne Wände (z.B. Lagerhallen) und freistehende selbständige Konstruktionen.

1. Statistik der
Baugenehmigungen
ab 1955

B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Gebäude, für die die zuständigen Behörden eine Bauerlaubnis erteilt haben, auch wenn es sich um eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung handelt.

Gebäude, die von Bund oder Ländern errichtet werden und für die die Baubehörden lediglich ihre Zustimmung geben müssen, zählen ebenfalls zu den genehmigten Gebäuden.

Nichtwohnbauten ohne Wohnraum unter 350 m^3 umbauten Raum bzw. mit veranschlagten reinen Baukosten unter 25 000 DM (sog. Bagatellbauten) werden nicht erfasst.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1964 galten Bauten mit weniger als 100 m^3 umbauten Raum bzw. weniger als 5 000 DM veranschlagten reinen Baukosten als Bagatellbauten und wurden als solche nicht erfasst.

2. Statistik der
Baufertigstellungen
ab 1955

B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden bezugsfertige Gebäude, bei denen die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind.

Gebäude, bei denen lediglich noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind, gelten als fertiggestellt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

DFK-Nr.:

GEBÄUDE

GBK-Nr.(n):

519

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bezüglich des Zeitpunkts der Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die baupolizeiliche Schlußabnahme entscheidend.

3. Statistik des
Bauüberhanges
ab 1955

B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Gebäude, die genehmigt, aber noch nicht fertiggestellt sind.

Bezüglich der Genehmigung und Fertigstellung von Gebäuden siehe oben unter 1. und unter 2.

4. Gebäude und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Gebäuden rechnen alle *Wohngebäude, sonstigen Gebäude* (mit Wohnraum) sowie *Wochenend- und Ferienhäuser* mit 50 m^2 oder mehr Wohnfläche. Gebäude ohne Wohnraum sind nicht einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GEISTES- UND SPRACHWISSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3343

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung folgender
Studienbereiche an Hochschulen:

- Philosophie,
- Geschichte,
- Bibliothekswesen, Dokumentation, Publizistik,
- Altphilologie (Klass. Philologie, Neugriechisch),
- Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen, ohne
Anglistik),
- Anglistik, Amerikanistik,
- Romanistik,
- Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik,
- Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften,
- Psychologie,
- Erziehungswissenschaften,
- Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein,
- Sport,
- Lehrerstudium für Grundschulen und Sonderschulen,
sofern nicht bestimmten Fächern oder Studienbereichen
zuzuordnen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Ab-
schlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen,
Geistes- und Sprachwissenschaften zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächer-
gruppe Geistes- und Sprachwissenschaften umfaßt im Unter-
schied zur Fächergruppe *Sprach- und Kulturwissenschaften*
(Statistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976) zu-
sätzlich den Studienbereich Sport. Dagegen ist der Stu-
dienbereich Theologie nur bei der Fächergruppe Sprach-
und Kulturwissenschaften enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">GEMEINDEN/GV.</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1853,3847,4545,5837

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Jahresrechnungsstatistik
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften auf lokaler, regionaler und z.T. auch überregionaler Ebene.
2. Haushaltsansatzstatistik
ab 1970

Als Gemeinden gelten finanzstatistisch: die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte.
3. Vierteljahresstatistik der Finanzwirtschaft
ab 1970

Als Gemeindeverbände gelten: die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden, Württemberg-Hohenzollern, die Bezirke in Bayern und die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Landkreise, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Samtgemeinden in Niedersachsen und die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.
4. Jährliche Schuldenstatistik
ab 1950

Nicht den Gemeinden/Gemeindeverbänden zugerechnet werden die Stadtstaaten, die kommunalen Zweckverbände und sonstige juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit sowie die rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen und Stiftungen.
5. Vierteljährliche Schuldenstatistik
ab 1974

In den Finanzstatistiken rechnen außerdem die rechtlich unselbständigen Sondervermögen (wie z.B. Eigenbetriebe), die außerhalb der Haushalte der Gemeinden/Gemeindeverbände geführt werden, nicht zu den Gemeinden/Gv. In der Personalstandstatistik werden diese rechtlich unselbständigen Sondervermögen dagegen einbezogen.
6. Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes
ab 1960

Nachgewiesen werden in der Jahresrechnungsstatistik und in der Vierteljahresstatistik die Ausgaben und Einnahmen aller Gemeinden und Gemeindeverbände nach den Jahresrechnungen und den vierteljährlichen Kassenabschlüssen, in der Haushaltsansatzstatistik die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände nach den Haushaltsplänen bzw. Finanzplanungen, in den Schuldenstatistiken der *Schuldenstand* und in der Personalstandstatistik der Personalstand der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1853,3847,4545,5837
GEMEINDEN/GV.	
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Die kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die Ämter, Samtgemeinden und Verbandsgemeinden sind erst ab 1974 in der Vierteljahresstatistik erfaßt. Bis Ende 1973 wurden die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe bei den betreffenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden miterfaßt, da sie nach den damaligen Rechtsvorschriften über die Haushalte der kommunalen Träger zu buchen waren. Nach dem neuen, ab 1974 (Rheinland-Pfalz und Saarland ab 1975) geltenden Recht sind sie haushaltsmäßig nicht mehr als Schulden der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu behandeln. Ab 1976 sind in zunehmendem Umfang die Finanzen derjenigen kommunalen Krankenhäuser, die aufgrund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegesatzverordnung, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie ergänzender Ländervorschriften ihr Rechnungswesen auf die kaufmännische doppelte Buchführung umgestellt haben, aus dem finanzstatistischen Berichtskreis ausgeschieden, da keine bundesweit geltende Rechtsgrundlage für ihre Erfassung existierte. Für die Übergangszeit bis zur Schaffung einer neuen statistischen Rechtsgrundlage (1976 bis 1978) liegen nur wenige, z.T. grob geschätzte Eckwerte über die Finanzen der kommunalen Krankenhäuser vor. (Finanzvolumen der Krankenhäuser mit kaufmännischer Buchführung 1976: nicht ermittelt, 1977: rd. 1,5 Mrd. DM, 1978: rd. 6,3 Mrd. DM).

Bei der Personalstandstatistik ergab sich keine Änderung des Berichtskreises.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GENUSSMITTEL

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2603

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Außenhandels-
statistik
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:

Hopfen, Kaffee, Tee, Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Bier, Branntwein und Wein.¹⁾

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Zusammenfassung der Positionen Genußmittel und *Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs* (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position *Ernährungsgüter pflanzlichen Ursprungs* (Statistik der Außenhandelspreise).

1) Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GESAMTHOCHSCHULEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3317

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Studentenstatistik
ab Wintersemester
1971/72

B e g r i f f s i n h a l t : Gesamthochschulen umfassen Ausbildungseinrichtungen von wissenschaftlichen und Fachhochschulen, z.T. auch von Kunsthochschulen.

Die Studiengänge können integriert (Kurz- und Langzeitstudiengänge mit gemeinsamer Grundausbildung) oder nach Hochschulbereichen getrennt sein (kooperative Gesamthochschulen).

Voraussetzung für den Besuch der Gesamthochschulen ist mindestens die Fachhochschulreife, bei künstlerischen Fächern ggf. ein Begabtennachweis oder eine Eignungsprüfung. In den wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen wird die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GESAMTSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Pädagogische oder organisatorische Zusammenfassungen verschiedener Schularten zu Schuleinheiten.

2. Statistik des
Personals im
allgemeinen
Schulwesen
ab 1971

Ausgewiesen werden integrierte Gesamtschulen, d.h. Gesamtschulen, bei denen die Unterscheidung nach den herkömmlichen Schularten (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien) aufgehoben ist.

Additive bzw. kooperative Gesamtschulen, bei denen lediglich eine organisatorische Zusammenfassung der herkömmlichen Schularten erfolgt, werden - soweit möglich - auf die entsprechenden Schularten aufgeteilt.

Erfaßt werden sowohl öffentliche als auch private Gesamtschulen. Zu den privaten Gesamtschulen rechnen z.B. die Freien Waldorfschulen.

Die Gesamtschulen werden in drei Bereiche unterteilt: Primarbereich (Grundstufe), Sekundarbereich I (Mittelstufe) und Sekundarbereich II (Oberstufe). Der Primarbereich umfaßt die 1. bis 4., der Sekundarbereich I die 5. bis 10. und der Sekundarbereich II die 11. bis 13. Klassenstufe.

Für Gesamtschulen mit reformierter Oberstufe können keine Angaben über die Zahl der Klassen in der Oberstufe gemacht werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GESCHÄFTSGEBIET

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4384

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Gebiete, die vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben einschl. Handelsbetrieben und von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung dienen.

In Geschäftsgebieten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.

Nachgewiesen werden *Kaufwerte für Bauland* in Geschäftsgebieten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GESCHÄFTSGEBIET UND WOHNGBIET GEMISCHT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4384

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Gebiete, die dem Wohnen dienen und in denen sich zugleich Gewerbebetriebe befinden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

In gemischten Geschäfts- und Wohngebieten stehen Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude und gemischtgenutzte Gebäude. Dazu rechnen z.B. auch Gebäude, in denen sich Einzelhandelsbetriebe, Restaurations- und Beherbergungsbetriebe befinden.

Nachgewiesen werden *Kaufwerte für Bauland* in gemischten Geschäfts- und Wohngebieten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GESELLEN UND SONSTIGE FACHARBEITER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4415
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Handwerks- zählung 1977	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Arbeiter, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder von Fachkenntnissen, die sie in mehrjähriger Tätigkeit erworben haben, mit allen Arbeiten eines bestimmten Arbeitsgebietes vertraut sind und beschäftigt werden können.</p> <p>Hierzu rechnen Personen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig, verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind.</p> <p>Für die Abgrenzung der Gesellen und sonstigen Facharbeiter von den <i>kaufmännischen und technischen Angestellten</i> ist im allgemeinen die Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung maßgebend. Den Gesellen und sonstigen Facharbeitern sind im Baugewerbe jedoch in jedem Fall die Poliere, Schachtmeister und Meister zuzurechnen.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Unterschiede zwischen den Gesellen und sonstigen Facharbeitern und den <i>Facharbeitern</i> (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)) ergeben sich im wesentlichen nur daraus, daß für die Zuordnung zu den Gesellen und sonstigen Facharbeitern auch die Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung maßgebend ist.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GESTORBENE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 540
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Verstorbene Personen ohne nachträglich beurkundete Sterbefälle aus früheren Jahren (Kriegssterbefälle) und ohne die gerichtlichen Todeserklärungen.

Totgeborene sind nicht enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Gestorbene und *Sterbefälle* (Bevölkerungsvorausschätzung) unterscheiden sich nicht. In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung wird jedoch nur die Untergruppe der Gestorbenen mit deutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GETREIDE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

595

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Landwirtschafts- zählung 1971 (Grunderhebung)	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zum Getreide rechnet der Anbau von Weizen einschl. Spelz, Roggen, Sommer- und Wintermenggetreide, Sommer- und Wintergerste, Hafer und Körnermais.</p> <p>Nachgewiesen wird das von <i>landwirtschaftlichen Betrieben</i> bewirtschaftete <i>Ackerland</i>, das mit Getreide bestanden ist.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GEWÄSSERSCHUTZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4861
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe

ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Dem Gewässerschutz dienen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verminderung der Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind.

Nachgewiesen werden *Umweltschutzinvestitionen* der *Unternehmen* und *Betriebe* für den Gewässerschutz.

Zu den Investitionen für den Gewässerschutz rechnen z.B. Abwasser-Ableitungsnetze, Einrichtungen zum Schlamm- und Abwassertransport, Abwasserbehandlungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen, Anlagen zum Grundwasserschutz, Abwasserlaboratorien, Überwachungsanlagen, Meßgeräte und Pilotanlagen zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen und Einrichtungen zur Verbesserung und Kontrolle der Abwasserqualität bzw. Verminderung der Abwassermenge.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GEWERBLICH AUSZUBILDENDE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 4810, 4985,
422, 3684, 4415Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- | | |
|--|---|
| 1. Monatlicher Baubericht
1950 bis 1977 | B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. ¹⁾ |
| 2. Monatsbericht einschl. Auftragsingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)
ab 1977 | Als gewerbliche Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in einen Arbeiterberuf einmünden.

Zu den gewerblich Auszubildenden rechnen auch Praktikanten, Volontäre sowie Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten. |
| 3. Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen
1950 bis 1974 | Nicht zu den gewerblich Auszubildenden zählen Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an Schulender beruflichen Ausbildung (z.B. Lehre ersetzende Berufsfachschulen) erfolgt sowie Personen im öffentlichen Dienst, die im technischen oder nichttechnischen Vorbereitungsdienst den Beamtenstatus anstreben. |
| 4. Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen
1950 bis 1974 | B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den gewerblich Auszubildenden handelt es sich bei den <i>kaufmännisch und technisch Auszubildenden</i> (Handwerkszählung 1977) um Personen, die in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Angestelltenberuf ein. |
| 5. Volks- und Berufszählung
1970 | Bei den kaufmännisch und technisch Auszubildenden (Mikrozensus) und den <i>kaufmännisch, technisch und Verwaltungsauszubildenden</i> (Volks- und Berufszählung 1970) handelt es sich um Personen, die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes in anerkannten kaufmännischen, technischen oder Verwaltungsausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Angestelltenberuf ein. |
| 6. Handwerkszählung
1977 | |
| 7. Mikrozensus
ab 1972 | |

1) Zu Einzelheiten siehe Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und Änderungsgesetze.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GEWERBLICH AUSZUBILDENDE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 4810, 4985,
422, 3684, 4415Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

In den Zahlen der *Auszubildenden* (Statistik der beruflichen Bildung) und der *Nachwachskräfte* (Arbeitsstättenzählung 1970) sind im Unterschied zu den gewerblich Auszubildenden alle Auszubildenden enthalten, deren Ausbildung normalerweise in einen Arbeiter- oder Angestelltenberuf einmündet. Zu beachten ist ferner, daß die Auszubildenden im Unterschied zu allen übrigen Begriffen nicht die Praktikanten, Volontäre und Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten umfassen.

Unterschiede in den Zahlen über Auszubildende zwischen der Volks- und Berufszählung 1970 und dem Mikrozensus einerseits sowie den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung andererseits ergeben sich auch daraus, daß z.B. Praktikanten in mehreren Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten beschäftigt sein und daher in den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird jeder Auszubildender nur einmal erfaßt, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht der Betrieb, das Unternehmen oder die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist. Außerdem können die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig machen als die befragten Betriebe, Unternehmen oder Arbeitsstätten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
GEWERBLICHE BETRIEBSGEBÄUDE	GBK-Nr.(n): 523, 3846, 6033
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1.1 Statistik der Baugenehmigungen ab 1961	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Nichtwohnbauten, die den Zwecken der gewerblichen Wirtschaft dienen und nicht-anderen Gebäudegruppen zugeordnet werden können.</p> <p>Dazu rechnen z.B. Fabrik- und Werkstattgebäude, Handels-, Lager- und Verkehrsgebäude (sofern sie überdacht und von Wänden umschlossen sind), Gaststätten, Heilbäder, Lichtspielhäuser, Wäschereien, Hotels und Pensionen.</p> <p>Nicht zu den gewerblichen Betriebsgebäuden zählen Bürogebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Gebäude des Beherbergungsgewerbes (z.B. Hotels und Pensionen) wurden bis einschl. 1964 den Anstaltsgebäuden zugeordnet.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den gewerblichen Betriebsgebäuden werden beim <i>gewerblichen und industriellen Bau</i> (Monatlicher Baubericht) auch Bürogebäude sowie der gesamte Bereich des gewerblichen Tiefbaus erfaßt.</p>
2. Statistik der Baupreise ab 1958	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1., aber ohne Gaststätten, Heilbäder, Lichtspielhäuser, Wäschereien, Hotels und Pensionen.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GEWERBLICHER UND INDUSTRIELLER BAU	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 427
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>1. Monatlicher Baubericht 1950 bis 1977</p> <p>2. Monatsbericht einschl. Auftragseingangs- erhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) ab 1977</p> <p>3. Statistik über den Auftrags- bestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) ab 1977</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Errichtung von Hoch- oder Tiefbauten, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen.</p> <p>Zu den Hochbauten zählen z.B. Bürogebäude, Industriebauten, Tiefgaragen, Sägewerke, Markthallen, Hotels, Kinos und Messegebäude. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken zählt ebenfalls zum gewerblichen Bau, auch wenn diese im Auftrag eines Versorgungsbetriebs öffentlich-rechtlicher Körperschaften erstellt werden.</p> <p>Zu den gewerblichen und industriellen Tiefbauten gehören u.a. Kanalanlagen, die der Wasserzufuhr von Elektrizitätswerken dienen, Rohrleitungsbauten und nichtlandwirtschaftliche Wasserbauten mit privatem Auftraggeber.</p> <p>Straßen- und Brückenbauten mit privatem Auftraggeber (z.B. auf einem Industriegelände) zählen nicht zum gewerblichen Tiefbau, sondern zum <i>öffentlichen Straßenbau</i> (Straßen) bzw. zum <i>öffentlichen sonstigen Tiefbau</i> (Brücken).</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschließlich 1976 zählten Tiefgaragen nicht zum gewerblichen und industriellen Hochbau, sondern zum gewerblichen und industriellen Tiefbau.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zum gewerblichen und industriellen Bau umfassen die <i>gewerblichen Betriebsgebäude</i> (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) keine Bürogebäude und keinen gewerblichen Tiefbau.</p> <p>Zur Abgrenzung gegenüber dem <i>gewerblichen und industriellen Bau für Unternehmen sowie landwirtschaftlicher Bau</i> siehe dort.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GIESSEREIERZEUGNISSE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 29 "Gießereierzeugnisse"
des Systematischen Warenverzeichnisses für die Indu-
stiestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Eisenguß sowie Abfälle aus der Produktion
von Temper- und NE-Metallguß.

Nicht berücksichtigt sind Stahl-, Temper- und Edel-
metallguß sowie Abfälle aus der Produktion von Eisen-
und Stahlguß.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GLAS UND GLASWAREN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Waren (Warenarten) der
Warengruppe 52 "Glas und Glaswaren" des Systematischen
Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Aus-
gabe 1975.

Dazu rechnen Flachglas, Hohlglas, verarbeitetes und
veredeltes Glas sowie Glasfaser.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GRUNDSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung

ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die Grundkenntnisse
und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang ver-
mitteln.

Die Grundschulen umfassen vier, teilweise auch sechs Schul-
jahrgänge. Im Anschluß an die Grundschule erfolgt der Über-
gang auf Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien oder Gesamt-
schulen.

Den Grundschulen angegliederte Klassen für Behinderte werden
nicht bei den Grundschulen, sondern bei den Schulen für Be-
hinderte einbezogen.

Erfaßt werden öffentliche und private Grundschulen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">GRUND- UND HAUPTSCHULEN</p>	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): <p style="text-align: right;">6520</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

- | | |
|--|---|
| 1. Statistik der Schulen der allgemeinen Ausbildung ab 1967 | B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang vermitteln (Grundschulen) sowie Schulen, die eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine erfolgreiche praktische Berufsausbildung vermitteln (Hauptschulen). |
| 2. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen ab 1967 | <p>Die Grundschulen umfassen vier, teilweise auch sechs Schuljahrgänge. Im Anschluß an die Grundschule erfolgt der Übergang auf Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen.</p> <p>Die Hauptschule umfaßt fünf bzw. drei Schuljahrgänge.</p> <p>In einigen Ländern sind aus schulorganisatorischen Gründen Grund- und Hauptschulen zu "Volksschulen" zusammengefaßt.</p> <p>Den Grund- bzw. Hauptschulen angegliederte Klassen für Behinderte und Realschulklassen rechnen nicht zu den Grund- und Hauptschulen, sondern werden bei den entsprechenden Schularten ausgewiesen.</p> <p>Bei den Grund- und Hauptschulen sind öffentliche und private Schulen einbezogen.</p> |

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: GUMMIWAREN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Großhandels- verkaufspreise ab 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 59 "Gummiwaren" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.</p> <p>Einbezogen sind Bereifungen aller Art sowie Weichgummiwaren.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden Hartgummiwaren, Altgummi, Regenerat und Mahlgut.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

GYMNASIEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

1115,2578,
6520,3042

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Allgemeinbildende Schulen, die den Besuch der Grundschule voraussetzen und nach dem 13. Schuljahr mit dem *Abitur* abschließen.

Die Grundschulen umfassen die ersten vier (in den Stadtstaaten die ersten sechs) Klassen der *Volksschulen*.

Die Gymnasien umfassen entsprechend neun Klassen (in den Stadtstaaten sieben Klassen).

Zu den Gymnasien zählen auch Abendgymnasien, Aufbaugymnasien, Oberschulen des wissenschaftlichen Zweiges der Berliner Schulen, Blindenstudienanstalten, die letzten neun bzw. sieben Schuljahre der Freien Waldorfschulen, die entsprechenden Zweige der additiven und der Oberstufenteil der integrierten Gesamtschulen sowie Sonderformen des Gymnasiums wie z.B. Wirtschaftsgymnasien und Technische Gymnasien.

2. Statistik der Schulen der allgemeinen Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Allgemeinbildende Schulen, die den Besuch einer Grundschule voraussetzen und mit der Hochschulreife (*Abitur*) abschließen.

Die Gymnasien umfassen in der Regel neun, teilweise sieben und in Aufbauform mindestens drei Klassenstufen. Progymnasien umfassen nur sechs, teilweise vier Klassenstufen.

3. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen
ab 1967

Gymnasiale Zweige an additiven bzw. kooperativen Gesamtschulen werden - soweit möglich - bei den Gymnasien ausgewiesen.

Erfasst werden öffentliche und private Gymnasien.

Abendgymnasien werden als Einrichtungen des sog. zweiten Bildungsweges getrennt ausgewiesen.

Für Gymnasien mit reformierter Oberstufe können keine Angaben über die Zahl der Klassen in der Oberstufe gemacht werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: HACKFRÜCHTE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 595

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Gründerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Hackfrüchten rechnen Früh- und Spätkartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben und Kohlrüben sowie weitere weniger verbreitete Hackfrüchte wie Futtermöhren, Futterkohl und Markstammkohl.

Nicht enthalten sind die vorwiegend für den menschlichen Verbrauch bestimmten Kohlarten (z.B. Kopfkohl, Grünkohl), die zum *Feldgemüse* zählen; nicht enthalten sind ferner Rüben, die zur Samengewinnung angebaut werden.

Nachgewiesen wird das von *landwirtschaftlichen Betrieben* bewirtschaftete *Ackerland*, das mit Hackfrüchten bestanden ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: HANDELSCHIFFE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 952, 3151

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik des
Bestandes an
Ses Schiffen
ab 1951

B e g r i f f s i n h a l t : Schiffe, die dem Erwerb durch Seefahrt dienen, über ein festes Deck und mindestens 17,65 BRT Raumgehalt verfügen, mit Ausnahme der *See-fischereifahrzeuge* und der *Bagger-, Montage- und Bergungs-fahrzeuge*.

Erfaßt werden die Handelsschiffe, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren. Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Schiffe fahren, die von deutschen Reedern auf Bare-Boat-Basis aus dem Ausland gechartert werden. Entsprechend fahren auf Bare-Boat-Basis an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.

Im einzelnen zählen zu den Handelsschiffen *Fahrgast-schiffe, RO/RO-Schiffe einschl. Fährschiffe, Trocken-frachtschiffe* (ohne Mehrzweckschiffe), *Massengut- und Mehrzweckschiffe, Tanker* sowie *Bohrinselversorgungs-schiffe*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1970 wurden die Handelsschiffe in *Fahrgast-schiffe, Fähr-, Förde- und Bäderschiffe, Trockenladungs-schiffe, Kühlschiffe und Tanker* unterteilt.

Bis einschl. 1973 wurden die Handelsschiffe erfaßt, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fuhren.

In die Seeschiffsregister werden Schiffe eingetragen, die für die Schifffahrt außerhalb von Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sind, die einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben und deren Eigen-tümer Deutsche sind (natürliche und juristische Personen).

Bis einschl. 1976 rechneten die Bohrinselversorgungs-schiffe nicht zu den Handelsschiffen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">HANDWERK</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">5250</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der beruflichen Bildung ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsbereich, bei dem die Zuständigkeit für die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bei den Handwerkskammern liegt.

Die Handwerkskammern sind zuständige Stellen für die Berufsausbildung in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben, unabhängig davon, ob sich die Berufsausbildung auf handwerkliche oder nichthandwerkliche Berufe bezieht. Die Handwerkskammern sind ferner zuständig für die Berufsausbildung in anderen Ausbildungsbereichen, soweit sie in Gewerben der Anlage B zu Handwerksordnung durchgeführt wird.

Welche Ausbildungsberufe im einzelnen zum Ausbildungsbereich Handwerk zählen, ist der Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, 1977, S. 40 - 48 zu entnehmen.

Die Gliederung der Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HAUPTBERUFLICH VOLL- UND TEILBESCHÄFTIGTE LEHRER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

4505

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Lehrer in einem Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis, die an Schulen der allgemeinen oder beruflichen Aus- und Fortbildung mit 50 % oder mehr der festgelegten Pflichtstunden hauptberuflich tätig sind. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

2. Statistik des Personals im beruflichen Schulwesen
ab 1973

Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Vollbeschäftigte Lehrer sind im Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis mit voller Pflichtstundenzahl tätig, während teilbeschäftigte Lehrer mit bis zu 50 % ermäßigter Pflichtstundenzahl tätig sind.

Lehrer, die über ihr Pflichtstundenmaß hinaus an anderen Schulen unterrichten, werden in der Regel mehrfach gezählt - und zwar jeweils unter dem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Hauptberuflich voll- und teilbeschäftigte Lehrer entsprechen den *Vollzeitlehrern* (Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen).

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:

HAUPTSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520, 3964

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine erfolgreiche praktische Berufsausbildung vermitteln.

Der Besuch der Hauptschule setzt den Besuch der Grundschule voraus. Die Schulbesuchsdauer beträgt 5 Jahre, teilweise - wegen der längeren Dauer des Grundschulbesuchs - auch nur 3 Jahre.

Den Hauptschulen angegliederte Klassen für Behinderte und Realschulklassen rechnen nicht zu den Hauptschulen, sondern werden bei den entsprechenden Schularten ausgewiesen.

Erfaßt werden öffentliche und private Hauptschulen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: HAUSHALTSEINKOMMEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4064
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Mikrozensus
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Summe aller monatlichen *Nettoeinkommen* der Mitglieder des befragten *Privathaushalts*.

Für abhängig erwerbstätige Haushaltsmitglieder wird das Bruttoeinkommen im Monat März des Erhebungsjahres abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben (ggf. auch abzüglich der Beiträge für private, kommunale oder staatliche Zusatzversorgungskassen), bei unregelmäßigem Einkommen und bei Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft wird der monatliche Nettodurchschnitt im Laufe des Jahres erfragt.

Zum Haushaltseinkommen rechnen alle Einkommensarten, also Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus öffentlichen Renten, Pensionen und Unterstützungen, aus Sozialleistungen, aus privaten Renten und Unterstützungen, aus eigenem Vermögen, aus Vermietung, Verpachtung usw.

Zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit zählen z.B. auch Gratifikationen, das 13. Monatsgehalt, Vorschüsse, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers; Naturalbezüge und Deputate werden mit ihrem Wert einbezogen. Nicht als Abzüge vom Lohn oder Gehalt, die bei der Errechnung des Nettoeinkommens zu berücksichtigen sind, gelten z.B. die Miete für eine Werkswohnung, für eine betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen, Sparbeträge für das vermögenswirksame Sparen und ähnliche Beträge, die vom Arbeitgeber vor der Auszahlung einbehalten werden. Freie Unterkunft und Verpflegung und andere Sachbezüge zählen in entsprechender Höhe ebenfalls zum Haushaltseinkommen. Nicht einbezogen werden Trennungsschädigungen, Auslösungen und ähnliche Beträge.

Einmalige Zahlungen, wie Lotteriegewinne, Auszahlungen von Lebensversicherungen, Hauptentschädigungen des Lastenausgleichs usw., werden nicht einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HAUSHALTSEINKOMMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4064

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Nicht zum Haushaltseinkommen rechnen Einkommen von *Selbständigen* in der Landwirtschaft sowie von allen *Mithelfenden Familienangehörigen* ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, auch dann nicht, wenn diese Personen als Haupteinkommensquelle z.B. Einkünfte aus Rente o.ä. beziehen. Ist der *Haushaltsvorstand* selbständiger Landwirt oder Mithelfender Familienangehöriger oder hat er kein eigenes Nettoeinkommen, wird auch für den gesamten Haushalt kein Haushaltseinkommen nachgewiesen, auch dann nicht, wenn andere Haushaltsmitglieder eigenes Einkommen beziehen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Während im Haushaltseinkommen die Nettoeinkommen aller zum jeweiligen Haushalt rechnenden Personen zusammengefaßt sind, stellt das *Nettoeinkommen* (Mikrozensus) die Summe der Nettoeinkünfte eines einzelnen Haushaltsmitglieds dar.

Die Begriffe Haushaltseinkommen und *Haushaltsnettoeinkommen* (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte) bezeichnen beide Nettoeinkommen von Privathaushalten im Laufe eines Monats. Unterschiede ergeben sich nur bei der Berücksichtigung einzelner Einnahmepositionen: So wird nur in den Wirtschaftsrechnungen bei der Errechnung des Haushaltsnettoeinkommens ggf. eine unterstellte Miete für Eigentümerwohnungen angesetzt. Andererseits bleiben bei der Errechnung des Haushaltseinkommens im Mikrozensus, das für die Gesamtheit der Privathaushalte und nicht für spezifische, ausgewählte Haushaltstypen nachgewiesen wird, die Einkommen von selbständigen Landwirten und von allen Mithelfenden Familienangehörigen außer Betracht; ebenso werden für Haushalte, deren Haushaltsvorstand ein selbständiger Landwirt oder ein Mithelfender Familienangehöriger ist, keine Einkommen nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: HAUSHALTSTYP 1: 2-PERSONEN-HAUSHALTE VON RENTEN- UND SOZIALHILFEEMPFÄNGERN MIT GERINGEM EINKOMMEN	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 1125

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Wirtschaftsrech-
nungen ausge-
wählter privater
Haushalte
ab 1958

B e g r i f f s i n h a l t : Haushalte, die überwiegend aus älteren Ehepaaren bestehen, in Gemeinden mit mindestens 5 000 Einwohnern leben und ein geringes Einkommen beziehen.

Einbezogen werden Haushalte mit einem monatlichen *Haushaltsbruttoeinkommen* in ungefährer Höhe der Sozialhilfesätze (siehe auch unter "Änderungen im Zeitablauf").

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Erst seit 1964 wird die wirtschaftliche Situation der Haushalte durch die Einstufung nach ihrem *Haushaltsbruttoeinkommen* beschrieben. Bis einschl. 1963 wurden die Haushalte nach der Höhe ihrer Verbrauchsausgaben gruppiert. Soweit diese Haushalte Ersparnisse gebildet oder Kredite aufgenommen haben, ergeben sich Unterschiede durch die abweichende Auswahlgrundlage.

Bei der erstmaligen Festsetzung der Einkommensgrenze im Jahr 1964 lag diese etwa in der Höhe der damaligen Sätze der Sozialhilfe. Die Grenze wird seitdem entsprechend der Steigerung der Renten und Sozialhilfesätze fortgeschrieben.

In den einzelnen Jahren seit 1964 wurden die folgenden Einkommensobergrenzen für die Haushaltsbruttoeinkommen zugrunde gelegt:

1964/65	400 DM	1974	850 DM
1966/67	450 DM	1975	950 DM
1968	500 DM	1976	1 100 DM
1969	550 DM	1977	1 200 DM
1970	600 DM	1978	1 350 DM
1971	650 DM	1979	1 450 DM
1972	700 DM	1980	1 550 DM
1973	750 DM		

Vor 1961 sind z. T. auch Dreipersonenhaushalte mit geringem Einkommen einbezogen worden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HAUSHALTSTYP 2: 4-PERSONEN-ARBEITNEHMERHAUS-
HALTE MIT MITTLEREM EINKOMMEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

1125

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Wirtschaftsrech-
nungen ausge-
wählter privater
Haushalte
ab 1958

B e g r i f f s i n h a l t : Haushalte, die aus Ehepaaren mit zwei Kindern (davon mindestens ein Kind unter 15 Jahren) bestehen, in Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern leben und deren Haushaltsvorstand Arbeiter oder Angestellter und alleiniger Einkommensbezieher ist und ein mittleres Einkommen hat.

Einbezogen werden Haushalte mit einem monatlichen *Haushaltsbruttoeinkommen*, das ungefähr dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst eines männlichen Arbeiters in der Industrie bzw. eines männlichen Angestellten entspricht (siehe auch unter "Änderungen im Zeitablauf").

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Erst seit 1964 wird die wirtschaftliche Situation der Haushalte durch die Einstufung nach ihrem *Haushaltsbruttoeinkommen* beschrieben. Bis einschl. 1963 wurden die Haushalte nach der Höhe ihrer Verbrauchsausgaben gruppiert. Soweit diese Haushalte Ersparnisse gebildet oder Kredite aufgenommen haben, ergeben sich Unterschiede durch die abweichende Auswahlgrundlage.

Bei der erstmaligen Festsetzung der Einkommensgrenzen im Jahr 1964 wurde von einem Wert ausgegangen, der ungefähr dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst eines männlichen Arbeiters in der Industrie bzw. eines männlichen Angestellten entsprach. Die Einkommensgrenzen werden seitdem entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben.

In den einzelnen Jahren seit 1964 wurden die folgenden Einkommensspannen für die Haushaltseinkommen zugrunde gelegt:

1964/65	650 - 1 000 DM	1974	1 450 - 2 250 DM
1966/67	750 - 1 150 DM	1975	1 700 - 2 500 DM
1968	800 - 1 200 DM	1976	1 800 - 2 700 DM
1969	850 - 1 300 DM	1977	1 900 - 2 850 DM
1970	950 - 1 450 DM	1978	2 000 - 3 000 DM
1971	1 100 - 1 600 DM	1979	2 100 - 3 150 DM
1972	1 200 - 1 800 DM	1980	2 200 - 3 300 DM
1973	1 300 - 1 950 DM		

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: HAUSHALTSTYP 3: 4-PERSONEN-HAUSHALTE VON BEAMTEN UND ANGESTELLTEN MIT HÖHEREM EINKOMMEN	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 1125

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte
ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : Haushalte, die aus Ehepaaren mit zwei Kindern (davon mindestens ein Kind unter 15 Jahren) bestehen, in Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern leben und deren Haushaltsvorstand Beamter oder Angestellter und der Hauptverdiener in der Familie ist sowie ein höheres Einkommen bezieht.

Einbezogen werden Haushalte mit einem monatlichen *Haushaltsbruttoeinkommen*, das um einen bestimmten Betrag über dem monatlichen Haushaltsbruttoeinkommen liegt, das für den *Haushaltstyp 2: 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen* zugrunde gelegt wird (siehe auch unter "Änderungen im Zeitablauf").

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bei der erstmaligen Festsetzung der Einkommensgrenzen im Jahr 1964 wurde von einem nominalen Abstand des *Haushaltsbruttoeinkommens* von DM 1 000 zum Haushaltsbruttoeinkommen des *Haushaltstyps 2 : 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen* ausgegangen. Die Einkommensgrenzen werden seitdem entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben.

In den einzelnen Jahren wurden die folgenden Einkommensspannen für die Haushaltsbruttoeinkommen zugrunde gelegt (in Klammern das Mindesteinkommen des Haushaltsvorstandes):

1964/65	1 600 - 2 000 DM	(1 400 DM)
1966/67	1 750 - 2 150 DM	(1 550 DM)
1968	1 800 - 2 200 DM	(1 600 DM)
1969	1 850 - 2 300 DM	(1 700 DM)
1970	1 950 - 2 600 DM	(1 900 DM)
1971	2 200 - 2 800 DM	(2 100 DM)
1972	2 400 - 3 100 DM	(2 200 DM)
1973	2 600 - 3 400 DM	(2 400 DM)
1974	2 900 - 3 800 DM	(2 700 DM)
1975	3 200 - 4 200 DM	(3 000 DM)
1976	3 400 - 4 550 DM	(3 200 DM)
1977	3 600 - 4 800 DM	(3 350 DM)
1978	3 800 - 5 100 DM	(3 500 DM)
1979	4 000 - 5 400 DM	(3 700 DM)
1980	4 200 - 5 700 DM	(3 900 DM)

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HAUSWIRTSCHAFT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5250

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der beruflichen Bildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsbereich, der als einzigen Ausbildungsberuf die Hauswirtschafterin im städtischen Bereich umfaßt.

Die ländliche Hauswirtschaft ist nicht einbezogen.

Zuständig für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft sind die durch Rechtsverordnung dazu bestimmten Stellen.

Die Gliederung in Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HOCHSCHULEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1115, 2235, 2533, 3042,
4983Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsstätten, die der Lehre und Forschung sowie der Vorbereitung auf akademische Berufe dienen.

Zugangsvoraussetzung für die Hochschulen ist das *Abitur* oder die fachgebundene Hochschulreife.

Zu den Hochschulen rechnen u.a. Universitäten, Technische Hochschulen, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Pädagogische Hochschulen, Philosophisch-Theologische Hochschulen, Kirchliche Hochschulen sowie Hochschulen für Musik, Bildende Künste und Sport.

Nicht zu den Hochschulen zählen die Fachhochschulen und die Volkshochschulen. Die Fachhochschulen werden entweder den *Ingenieurschulen* oder den Fachschulen (*Berufsfach-/ Fachschulen*) zugerechnet.

Als Hochschulabschluß gilt die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen an einer der obengenannten Hochschulen. Auch Absolventen von Lehrerbildungsanstalten und Lehrerseminaren gelten als Hochschulabsolventen.

2. Studentensta-
tistik
ab Sommersemester
1967

B e g r i f f s i n h a l t : Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen.

Zu den Hochschulen zählen *Universitäten* (einschl. technischer Universitäten/Hochschulen und anderer gleichrangiger wissenschaftlicher Hochschulen), *Gesamthochschulen*, *pädagogische Hochschulen*, *theologische Hochschulen*, *Kunsthochschulen* und *Fachhochschulen*.

Das Studium an Universitäten, pädagogischen und theologischen Hochschulen sowie in den wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HOCHSCHULSEMESTER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3538, 3316

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studentenstatistik
ab Wintersemester
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Semester, die insgesamt im Hochschulbereich verbracht worden sind; sie müssen nicht in Beziehung zum Studienfach des Studenten im Erhebungssemester stehen.

Nachgewiesen werden *Studenten* gegliedert nach Hochschulsemestern.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Während die Hochschulsemester alle im Hochschulbereich verbrachten Semester umfassen, werden bei den *Fachsemestern* (Studentenstatistik) nur die im Hinblick auf den im Erhebungssemester angestrebten Abschluß absolvierten Semester berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: HOLZWAREN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppen 54 "Holzwaren"
des Systematischen Warenverzeichnisses für die
Industringestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Bauelemente aus Holz und Holzkonstruk-
tionen, Möbel, Matratzen, Holzgehäuse und andere Tisch-
lereierzeugnisse, technische, Holzwaren sowie Bürsten-
waren.

Nicht berücksichtigt werden Verpackungsmittel aus
Holz, Korb-, Kork- und Flechtwaren sowie sonstige
Holzwaren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

HUMANMEDIZIN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5783

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
ab 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Humanmedizin (ohne Zahnmedizin),
- Zahnmedizin.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Ab-
schlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen,
Humanmedizin zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächer-
gruppe Humanmedizin umfaßt im Unterschied zur Fächer-
gruppe *Medizinische Wissenschaften* (Statistik der
Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979) nicht den
Studienbereich Veterinärmedizin.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: INDEX DER GROSSHANDELSVERKAUFSPREISE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4426
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Großhandels- verkaufspreise ab 1960	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der vom Großhandel erzielten effektiven Verkaufspreise.</p> <p>Die Preise beziehen sich auf repräsentative Vertragsabschlüsse im jeweiligen Berichtsmonat. Derzeit werden etwa 9 000 Preismeldungen für 1 155 repräsentative Waren von rund 950 Berichtsfirmen ausgewertet; für einige Warenbereiche werden zusätzliche Preismeldungen von Großmärkten und Warenbörsen verwendet. Preisunterschiede gegenüber dem Vormonat, die keine echten Preisveränderungen darstellen, sondern die auf einer Qualitätsänderung oder Änderungen anderer preisbestimmender Merkmale des Erzeugnisses (insbesondere der Handels- und Lieferbedingungen wie Abnahmemenge, Rabattgewährung, Zahlungsbedingungen) beruhen, werden - soweit möglich - ausgeschaltet. Als Preisrepräsentanten werden daher möglichst Produkte gewählt, deren Preisentwicklung voraussichtlich den gleichen Verlauf nimmt wie die einer möglichst großen Gruppe ähnlicher Waren und die wahrscheinlich längere Zeit in unveränderter Beschaffenheit und zu unveränderten Handelsbedingungen gehandelt werden.</p> <p>Als Verkaufspreise gelten die Preise ohne Mehrwertsteuer. Zum Großhandel im institutionellen Sinn zählen hier alle Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend darin besteht, Handelsware inländischen oder ausländischen Ursprungs in eigenem Namen zu beziehen und sie ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung an Wiederverkäufer (z.B. Einzelhändler), Weiterverarbeiter, gewerbliche Verwender (z.B. Handwerker) und/oder Großverbraucher (z.B. Behörden, Betriebe des Gastgewerbes) zu verkaufen. Dabei werden alle Betriebs- und Absatzformen dieser Handelsstufe erfaßt.</p> <p>Berücksichtigt werden daher alle Verkäufe, die von Großhändlern in ihrer ursprünglichen Funktion im Inland getätigt werden. Nicht zur Großhandelsfunktion gehören somit Geschäfte, bei denen der Großhändler z.B. auch als Einzelhändler oder als Verbraucher auftritt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Verkäufe ins Ausland.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INDEX DER GROSSHANDELSVERKAUFSPREISE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4426

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß die Struktur des Großhandelsumsatzes im jeweiligen Berichtszeitraum die gleiche ist wie im gewählten Basisjahr (Laspeyres-Index). Bei der Verwendung dieser Formel werden in jedem Berichtsmonat dieselben, aus der Umsatzstruktur des Basisjahres abgeleiteten Wägungsanteile zugrunde gelegt. Der Index zeigt somit die Preisentwicklung, wie sie gewesen wäre, wenn im jeweiligen Berichtsmonat im Großhandel noch immer dieselben Umsatzverhältnisse wie im Basisjahr bestanden hätten. 1)

Der Stichtag für die Preismeldungen ist der 10. eines jeden Monats oder ein möglichst nahe benachbarter Tag. Die jährlich nachgewiesenen Preisindizes sind einfache Durchschnitte aus den monatlichen Preisindizes.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Bis einschl. Dezember 1967 ist in den der Indexberechnung zugrundeliegenden Preisen die kumulative Umsatzsteuer enthalten.

1) Zu Einzelheiten siehe Rostin, W.: Index der Großhandelsverkaufspreise auf Basis 1976, in: Wirtschaft und Statistik 7/1979, S. 475 - 478.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INDEX DES AUFTRAGSBESTANDES

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

495, 2277

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.1 Statistik des
Auftragsbe-
standes im
Verarbeitenden
Gewerbe
ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die Ent-
wicklung des Auftragsbestandes.

Der Auftragsbestand ist definiert als Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten und noch nicht ausgeführten Bestellungen von anderen Unternehmen oder sonstigen Kunden am Ende des Berichtszeitraums. Dienstleistungen sind, soweit sie üblicherweise zur Produktion der Erzeugnisse gehören, einbezogen. Dies gilt vor allem für Montagen, wie sie hauptsächlich im Schiffbau, im Stahl- und Leichtmetallbau und z.T. auch im Maschinenbau vorkommen. Der Wert sonstiger Dienstleistungen, wie z. B. Wartungsverträge u. ä., zählt dagegen nicht zum Wert des Auftragsbestandes.

1.2 Statistik des
Auftragsbe-
standes in der
Industrie
1970 bis 1976

Die Bewertung des Auftragsbestands erfolgt grundsätzlich zu Preisen, die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs galten; bei der Existenz von Preisgleitklauseln werden diese im Wertansatz berücksichtigt. In den Wertansatz einbezogen sind die Kosten für Fracht, Verpackung und Porto sowie die Verbrauchsteuern. Die Mehrwertsteuer ist nicht enthalten. Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti werden ebenfalls abgesetzt.

Vom Auftragswert bereits im Bau befindlicher Güter mit langer Produktionsdauer (z.B. angefangene Schiffs- und Brückenbauten) wird bei der Ermittlung des Auftragsbestandes derjenige Teil abgesetzt, der nach Anlegung eines geeigneten wirtschaftlichen Maßstabes bereits erstellt worden ist.

Auftragsbestand aus dem Inland liegt vor, wenn Kunden mit Sitz im Bundesgebiet, der DDR und Berlin Aufträge erteilt haben. Um Auftragsbestand aus dem Ausland handelt es sich, wenn Kunden mit Sitz im Ausland oder inländische Exporteure Bestellungen aufgegeben haben.

Der Index des Auftragsbestandes auf Basis 1970 = 100 umfaßt ausgewählte Industriezweige der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien, der Investitionsgüterindustrie und der Verbrauchsgüterindustrie. Die Indexberechnung er-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	INDEX DES AUFTRAGSBESTANDES	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 495, 2277
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

folgt mit einer Repräsentativgewichtung, bei der auch die nicht in den Index einbezogenen Industriezweige mitberücksichtigt werden.

Der Index des Auftragsbestandes auf Basis 1976 = 100 umfaßt ausgewählte Zweige des Verarbeitenden Gewerbes ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe. Die Indexberechnung erfolgt mit einer Repräsentativgewichtung, bei der auch die nicht in den Index einbezogenen Wirtschaftszweige mitberücksichtigt werden.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1967 war die Umsatzsteuer in den Auftragsbestandswerten enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Auftragsbestand, der der Berechnung des Index des Auftragsbestandes zugrunde liegt, ist vergleichbar abgegrenzt wie der Auftragseingang, der zur Berechnung des *Index des Auftragseingangs* (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, Statistik des Auftragseingangs in der Industrie) herangezogen wird. Im Auftragseingang sind jedoch auch solche Aufträge erfaßt, die durch Verkäufe vom Lager befriedigt werden. Dieser Auftragseingang berührt den Auftragsbestand naturgemäß nicht.

Siehe auch unter 2.

2.1 Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) ab 1971

B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die Entwicklung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe.

Der Auftragsbestand ist definiert als die Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten und noch nicht ausgeführten Bauaufträge von anderen Firmen oder sonstigen Kunden am Ende des Berichtszeitraums.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: INDEX DES AUFTRAGSBESTANDES	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 495, 2277

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

2.2 Statistik über
den Auftrags-
bestand im
Bauhauptge-
werbe
1971 bis 1976

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Preisen, die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs galten. Aufträge, die über einen langen Zeitraum abgewickelt werden und denen Preisgleitklauseln zugrunde liegen, werden jedoch mit Preisen bewertet, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Vertragsbestimmungen ergeben. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Auch Rabatte sind abgesetzt.

Bei der Ermittlung des Auftragsbestandes ist vom Auftragswert bereits im Bau befindlicher Projekte derjenige Teil abzusetzen, der nach Anlegung eines geeigneten wirtschaftlichen Maßstabes schon erstellt worden ist.

Indizes des Auftragsbestandes werden für einzelne Bauarten und Auftraggebergruppen, für den Hochbau und Tiefbau und das Bauhauptgewerbe insgesamt ausgewiesen. Diese Indizes ergeben sich als Quotienten aus den jeweiligen Auftragsbeständen des Berichtszeitraums und den Auftragsbeständen des Basiszeitraums; es handelt sich demnach um Wertmeßzahlen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Auftragsbestand, der der Berechnung des Index des Auftragsbestandes zugrunde liegt, ist vergleichbar abgegrenzt wie der Auftragseingang, der zur Berechnung des *Index des Auftragseingangs* (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe) herangezogen wird.

Der Index des Auftragsbestandes ist in den unter 1. und unter 2. genannten Statistiken vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich hauptsächlich durch unterschiedliche Berichtskreise.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INDEX DES AUFTRAGSEINGANGS

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

686, 687, 2269

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.1 Monatsbericht
für Unternehmen
und Betriebe im
Bergbau und im
Verarbeitenden
Gewerbe
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die Ent-
wicklung des Auftragseingangs.

Der Auftragseingang ist definiert als Summe der Werte
aller im Berichtszeitraum eingegangenen und vom Betrieb
akzeptierten Aufträge von anderen Firmen und sonstigen
Kunden laut Auftragsbestätigung. Verkäufe ab Lager sind
einzubeziehen, unternehmensinterne Betriebsaufträge
dagegen auszuschließen.

1.2 Statistik des
Auftragseingangs
in der Industrie
1962 bis 1976

Es sind nur Aufträge auf Lieferung eigener Erzeugnisse,
nicht jedoch von Handelsware einbezogen. Neu akzeptierte
Aufträge zur Durchführung von Reparaturen, Lohnarbeiten,
Installationen und Montagen werden ebenfalls erfaßt.

Der Wertansatz enthält die üblicherweise zur Produktion
der Erzeugnisse gehörenden Dienstleistungen, die Kosten
für Fracht, Verpackung und Porto sowie die Verbrauch-
steuern. Die Mehrwertsteuer sowie Preisnachlässe wie
Rabatte, Boni und Skonti sind im Wertansatz nicht be-
rücksichtigt.

Auftragseingänge aus dem Inland liegen vor, wenn Kunden
mit Sitz im Bundesgebiet, der DDR und Berlin Aufträge
erteilen. Um Auftragseingänge aus dem Ausland handelt
es sich, wenn Kunden mit Sitz im Ausland oder inländi-
sche Exporteure Bestellungen aufgegeben haben.

Im Monatsbericht umfaßt der Index des Auftragseingangs
ausgewählte Zweige des Verarbeitenden Gewerbes ohne
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe. Die Indexberechnung
auf Basis 1970 = 100 erfolgt mit einer Repräsentativ-
gewichtung, bei der auch die nicht ausgewählten Zweige
in der Gewichtung berücksichtigt werden. Die Indexbe-
rechnung auf Basis 1976 = 100 erfolgt nach einem Meß-
zahlenkonzept, bei dem nur die ausgewählten Zweige be-
rücksichtigt werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: INDEX DES AUFTRAGSEINGANGS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 686, 687, 2269
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

In der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie umfaßt der Index des Auftragseingangs ausgewählte Industriezweige der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien, der Investitionsgüterindustrie und der Verbrauchsgüterindustrie. Die Indexberechnung erfolgt mit einer Repräsentativgewichtung, bei der auch die nicht in den Index einbezogenen Industriezweige und -gruppen mitberücksichtigt werden.

Der Index des Auftragseingangs wird jeweils als Wertindex und als Volumenindex nachgewiesen. Der Wertindex stellt die Entwicklung des Auftragseingangs in jeweiligen Preisen dar, der Volumenindex zeigt demgegenüber die reale Entwicklung des Auftragseingangs.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1967 war die Umsatzsteuer in den Auftragseingangswerten enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Auftrags-
 eingang, der der Berechnung des Index des Auftragseingangs zugrunde liegt, ist vergleichbar abgegrenzt wie der Auftragsbestand, der zur Berechnung des *Index des Auftragsbestandes* (Statistik über den Auftragsbestand im Verarbeitenden Gewerbe, Statistik des Auftragsbestandes in der Industrie) herangezogen wird. Im Auftragseingang sind jedoch auch Aufträge erfaßt, die durch Verkäufe vom Lager befriedigt werden. Dieser Auftragseingang be-
 rührt naturgemäß den Auftragsbestand nicht.

Siehe auch unter 2.

2.1 Monatsbericht
 einschl. Auf-
 tragseingangs-
 erhebung im
 Bauhauptge-
 werbe (einschl.
 Fertigteilbau)

 ab 1971

B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die Entwick-
 lung des Auftragseingangs im Bauhauptgewerbe.

Der Auftragseingang ist definiert als Summe der Werte aller im Berichtszeitraum eingegangenen und vom Betrieb fest akzeptierten Bauaufträge.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:		DFK-Nr.:
INDEX DES AUFTRAGSEINGANGS		GBK-Nr.(n): 686, 687, 2269
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	
2.2 Statistik über den Auftrags- eingang im Bauhaupt- gewerbe 1971 bis 1976	<p>Aufträge, die durch Arbeitsgemeinschaften abgewickelt werden sollen, werden in die Meldung der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen. Bei den Unternehmen bzw. Betrieben, die diese Arbeitsgemeinschaft bilden, sind sie nicht aufzuführen.</p> <p>Teile von Bauaufträgen, die an andere Baufirmen als Unteraufträge weitergegeben werden sollen, werden nur von diesen angegeben, um so Doppelzählungen zu vermeiden.</p> <p>Die Wertansätze für bauhauptgewerbliche Bauleistungen entsprechen der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Wertansätzen nicht enthalten.</p> <p>Indizes des Auftragseingangs werden für einzelne Bauarten und Auftraggebergruppen, für den Hochbau und Tiefbau und das Bauhauptgewerbe insgesamt ausgewiesen. Diese Indizes ergeben sich als Quotienten aus den jeweiligen Auftragseingängen des Berichtszeitraums und den Auftragseingängen des Basiszeitraums; es handelt sich demnach um Wertmeßzahlen.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Auftrags- eingang, der der Berechnung des Index des Auftragseingangs zugrunde liegt, ist vergleichbar abgegrenzt wie der Auftragsbestand, der zur Berechnung des <i>Index des Auftragsbestandes</i> (Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe) herangezogen wird.</p> <p>Der Index des Auftragseingangs ist in den unter 1. und unter 2. genannten Statistiken vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich hauptsächlich durch unterschiedliche Berichtskreise.</p>	

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: INDEX DES UMSATZES	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 688, 689
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe ab 1962	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die Entwicklung des Umsatzes.</p> <p>Als Umsatz gilt der Erlös für Lieferungen und Leistungen, die von Unternehmen bzw. Betrieben an Dritte erbracht und im Berichtszeitraum in Rechnung gestellt werden (ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin). Zur Ermittlung des Index des Umsatzes werden Angaben über den Umsatz nach fachlichen Betriebs- teilen (früher: Beteiligtenkonzept) zugrunde gelegt. Zu Einzelheiten siehe unter <i>Umsatz</i>.</p>
2. Statistik des Auftragseingangs in der Industrie 1962 bis 1976	<p>Im Monatsbericht umfaßt der Index des Umsatzes ausgewählte Zweige des Verarbeitenden Gewerbes ohne Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Die Indexberechnung auf Basis 1970 = 100 erfolgt mit einer Repräsentativgewichtung, bei der auch die nicht ausgewählten Zweige in der Gewichtung berücksichtigt werden. Die Indexberechnung auf Basis 1976 = 100 erfolgt nach einem Meßzahlenkonzept, bei dem nur die ausgewählten Zweige berücksichtigt werden.</p> <p>In der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie umfaßt der Index des Umsatzes ausgewählte Industriezweige der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien, der Investitionsgüterindustrie und der Verbrauchsgüterindustrie. Die Indexberechnung erfolgt mit einer Repräsentativgewichtung, bei der auch die nicht in den Index einbezogenen Industriezweige und -gruppen mit berücksichtigt werden.</p> <p>Der Index des Umsatzes wird jeweils als Wertindex und als Volumenindex nachgewiesen. Der Wertindex stellt die Entwicklung des Umsatzes in jeweiligen Preisen dar, der Volumenindex zeigt demgegenüber die reale Entwicklung des Umsatzes.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1967 ist im Umsatz die Umsatzsteuer enthalten.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INDEX DES UMSATZES

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

688, 689

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Index des Umsatzes und die Meßzahlen des Umsatzes (Groß-, Einzelhandels-, Gastgewerbestatistik) sind Meßgrößen für die Entwicklung des Umsatzes im jeweiligen Wirtschaftszweig. Sie bezeichnen insofern vergleichbare Tatbestände. Sie unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß der Eigenverbrauch im Umsatz der Handels- und Gastgewerbestatistiken enthalten ist, im Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe dagegen nicht.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INDUSTRIEGEBIET

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4384

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Gebiete, die ausschließ-
lich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen.

Vorwiegend befinden sich in Industriegebieten solche Be-
triebe, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind.

Nachgewiesen werden *Kaufwerte für Bauland* in Industrie-
gebieten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INDUSTRIELAND

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4383

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Unbebaute Grundstücke, die für Industriezwecke vorgesehen sind oder bereits einem Gewerbe dienen.

Zum Industrieland rechnen also Flächen, die für Industriezwecke vorgesehen sind, sowie unbebaute Grundstücke, die als Lager- oder Arbeitsplätze einem Gewerbe dienen oder zur Erweiterung eines Betriebes vorrätig gehalten werden.

Nachgewiesen werden Kaufwerte für Industrieland (zu Einzelheiten siehe *Kaufwerte für Bauland*).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: INDUSTRIE UND HANDEL	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5250
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der beruflichen Bildung ab 1967	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsbereich, bei dem die Zuständigkeit für die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bei den Industrie- und Handelskammern liegt.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammern sind zuständige Stellen für die Berufsausbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind; sie sind auch dann zuständig, wenn die Berufsausbildung in anderen Ausbildungsbereichen durchgeführt wird, sich aber auf Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft (außer Handwerk) bezieht.</p> <p>Zum Ausbildungsbereich Industrie und Handel rechnen auch Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe.</p> <p>Welche Ausbildungsberufe im einzelnen zum Ausbildungsbereich Industrie und Handel zählen ist der Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, 1977, S. 40 - 48 zu entnehmen.</p> <p>Die Gliederung in Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INGENIEURWISSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5763

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
ab 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Ingenieurwissenschaften allgemein,
- Bergbau, Hüttenwesen,
- Maschinenbau, Verfahrenstechnik,
- Elektrotechnik,
- Nautik, Schiffstechnik,
- Architektur, Innenarchitektur,
- Raumplanung,
- Bauingenieurwesen,
- Vermessungswesen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Ingenieurwissenschaften zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften entspricht der Fächergruppe *Ingenieurwissenschaften und gewerbliche Fächer* (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND GEWERBLICHE FÄCHER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3343

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Bergbau, Hüttenwesen,
- Maschinenbau, Verfahrenstechnik,
- Elektrotechnik,
- Nautik, Schiffstechnik,
- Architektur, Innenarchitektur,
- Raumplanung,
- Bauingenieurwesen,
- Vermessungswesen,
- Ingenieurwissenschaften allgemein.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der
Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beab-
sichtigen, Ingenieurwissenschaften oder gewerb-
liche Fächer zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächer-
gruppe Ingenieurwissenschaften und gewerbliche Fächer ent-
spricht der Fächergruppe *Ingenieurwissenschaften* (Sta-
tistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

INVESTITIONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4820, 4823, 5648, 5049

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe

ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Bruttozugänge an erworbenen und für eigene Rechnung selbsterstellten (einschl. der noch im Bau befindlichen) Sachanlagen (Bruttoanlageinvestitionen).

Zu den Investitionen rechnen auch sog. Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer zu aktivieren sind (Finanzierungs-Leasing).

Die Bruttozugänge an Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Anzahlungen sind nur einbezogen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

Nachgewiesen werden Investitionen in *Unternehmen* und in *Betrieben*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Investitionen entsprechen den *Anlageinvestitionen* in den übrigen Statistiken des Produzierenden Gewerbes.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

d. n.

Begriff:

KAUFMÄNNISCHE UND TECHNISCHE ANGESTELLTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4415

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den kaufmännischen und technischen Angestellten zählen alle Personen, die überwiegend eine kaufmännische oder technische Tätigkeit ausüben.

Für die Abgrenzung der kaufmännischen und technischen Angestellten von den *Gesellen und sonstigen Facharbeitern* ist im allgemeinen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten maßgebend. Im Baugewerbe zählen Poliere, Schachtmeister und Meister jedoch in jedem Fall zu den Gesellen und sonstigen Facharbeitern.

Zu den kaufmännischen und technischen Angestellten zählen auch Gewerbegehilfinnen, nicht aber die *Betriebsleiter* im Angestelltenverhältnis.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Gegensatz zu den kaufmännischen und technischen Angestellten zählen zu den *kaufmännischen und technischen Angestellten einschl. Auszubildender* (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)) auch die in diesen Berufen Auszubildenden. Unterschiede ergeben sich auch daraus, daß für die Zuordnung zu den kaufmännischen und technischen Angestellten - nicht aber für die Zuordnung zu den kaufmännischen und technischen Angestellten einschl. Auszubildender - im allgemeinen die Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung maßgebend ist und daß leitende Angestellte nicht zu den kaufmännischen und technischen Angestellten rechnen.

Für die Zuordnung zu den *Angestellten* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) spielt ebenfalls nicht die Versicherungspflicht in einem Zweig der Rentenversicherung, sondern nur die Art der ausgeübten Tätigkeit eine Rolle; für die Zuordnung zu den Angestellten (Arbeitsstättenzählung 1970) dagegen ist wiederum die Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung entscheidend. Leitende Angestellte u.ä. zählen in allen genannten Statistiken zu den Angestellten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	KAUFMÄNNISCHE UND TECHNISCHE ANGESTELLTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4415
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Unterschiede in den Zahlen über Angestellte zwischen der Volks- und Berufszählung und dem Mikrozensus einerseits sowie den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung andererseits ergeben sich auch daraus, daß z.B. Angestellte in mehreren Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten beschäftigt und daher in den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird jeder Angestellte nur einmal erfaßt, da die einzelne Person und nicht der Betrieb, das Unternehmen oder die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist. Außerdem können die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig machen als die Betriebe, Unternehmen oder Arbeitsstätten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KAUFMÄNNISCH UND TECHNISCH AUSZUBILDENDE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4415, 4810

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberufen ausgebildet werden.¹⁾

Als kaufmännische und technische Ausbildungsberufe gelten solche, die normalerweise in einen Angestelltenberuf einmünden.

Einbezogen werden auch Praktikanten, Volontäre sowie Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

2. Mikrozensus
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1, jedoch einschl. der Verwaltungsauszubildenden.

Nicht zu den kaufmännisch und technisch Auszubildenden zählen Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an Schulen der beruflichen Ausbildung (z.B. Lehre ersetzende Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens) erfolgt sowie Personen im öffentlichen Dienst, die im technischen oder nichttechnischen Vorbereitungsdienst den Beamtenstatus anstreben.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe kaufmännisch und technisch Auszubildende (Mikrozensus) und *kaufmännisch, technisch und Verwaltungs-Auszubildende* (Volks- und Berufszählung 1970) beschreiben den gleichen Personenkreis.

1) Zu Einzelheiten siehe Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und Änderungsgesetze.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KAUFMÄNNISCH UND TECHNISCH AUSZUBILDENDE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4415, 4810

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Im Unterschied zu den kaufmännisch und technisch Auszubildenden handelt es sich bei den *gewerblich Auszubildenden* (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen, Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Handwerkszählung 1977) um Personen, die in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung dieser Personen mündet normalerweise in einen Arbeiterberuf ein.

In den Zahlen der *Auszubildenden* (Statistik der beruflichen Bildung) und der *Nachwachskräfte* (Arbeitsstättenzählung 1970) sind im Unterschied zu den kaufmännisch und technisch Auszubildenden alle Auszubildenden enthalten, deren Ausbildung normalerweise in einen Arbeiter- oder Angestelltenberuf einmündet. Zu beachten ist ferner, daß die Auszubildenden im Unterschied zu allen übrigen Begriffen nicht die Praktikanten, Volontäre und Umschüler mit entsprechenden Tätigkeiten umfassen.

Unterschiede in den Zahlen über Auszubildende zwischen der Volks- und Berufszählung und dem Mikrozensus einerseits sowie den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung andererseits ergeben sich auch daraus, daß z.B. Praktikanten in mehreren Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten beschäftigt und daher in den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird jeder Auszubildende nur einmal erfaßt, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht der Betrieb, das Unternehmen oder die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist. Außerdem können die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig machen als die befragten Betriebe, Unternehmen oder Arbeitsstätten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KAUFWERTE FÜR BAULAND

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4378

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Flächengewogene Durch-
schnittswerte, die bei Veräußerungen von unbebautem Bau-
land erzielt werden.

Als Bauland gelten Grundstücke, die für die Bebauung vor-
gesehen sind - gleichgültig, ob sie erschlossen sind oder
nicht. Im einzelnen rechnen zum Bauland *baureifes Land*,
Rohbauland und sonstiges Bauland, d.h. *Industrieland*,
Land für Verkehrszwecke und *Freiflächen*.

Die Kaufwerte für Bauland schließen ggf. Beträge für
Grundstückerschließung, Aufwuchs u.dgl. ein, nicht aber
die Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-,
Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.).

Die ausgewiesenen Durchschnittswerte sind für einen zeit-
lichen Vergleich nur bedingt verwendbar, weil die
statistischen Massen, aus denen sie ermittelt werden,
sich in jeder Periode aus andersgearteten Einzelfällen
zusammensetzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten,
daß sich die Verkäufe in späteren Zeiträumen in
stärkerem Maße auf weniger begehrte Grundstücke beziehen
als die Verkäufe in früheren Zeiträumen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KLASSEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3942

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Gruppen von Schülern, die über einen bestimmten Zeitraum gemeinsam unterrichtet werden und in der Regel dem gleichen Einschulungsjahrgang angehören.

2. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung
ab 1967

Ausgewiesen werden Klassen in vorschulischen Einrichtungen, an Grund- und Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen/Fachgymnasien.

Bei Gymnasien und Gesamtschulen mit reformierter Oberstufe werden keine Angaben über Klassen in der Oberstufe gemacht.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KOLLEGS

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520, 3964

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Fortbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife im sog. zweiten Bildungsweg.

Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel sechs Semester (einschl. eines einsemestrigen Vorkurses).

2. Statistik des
Personals im
allgemeinen
Schulwesen
ab 1967

Voraussetzung für den Besuch eines Kollegs ist eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein gleichwertiger beruflicher Bildungsgang. Ferner soll der Bewerber das 19. Lebensjahr vollendet haben. Neben dem Besuch des Kollegs darf in der Regel keine Berufstätigkeit ausgeübt werden.

Die Kollegs rechnen zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Eine Schulpflicht besteht demzufolge nicht.

Die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern werden (seit 1971) den Kollegs zugeordnet.

Erfasst werden öffentliche und private Kollegs.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Sowohl Kollegs als auch *Abendgymnasien* (Statistik der Schulen der allgemeinen Fortbildung, Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen) führen im sog. zweiten Bildungsweg zur Hochschulreife. Während die Kollegs jedoch als Vollzeitschulen geführt werden und die Schüler für den Besuch der Kollegs in der Regel ihre Berufstätigkeit unterbrechen, werden die Abendgymnasien als Teilzeitschulen geführt und eine Berufstätigkeit ist zumindest während des ersten Teils des Schulbesuchs vorgeschrieben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KOMBINATIONSBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2720

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe, die in keinem der drei Produktionsbereiche Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft einen ausgeprägten wirtschaftlichen Schwerpunkt haben (Kombinationsbetriebe und Kombinierte Verbundbetriebe).*

Zu den Kombinationsbetrieben rechnen landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe, bei denen der von einem der Produktionsbereiche Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft erwirtschaftete Standarddeckungsbeitrag mindestens 50 %, aber weniger als 75 % des Standarddeckungsbeitrags des Betriebes beträgt.

Zu den Kombinierten Verbundbetrieben zählen diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe, bei denen keiner der in den Produktionsbereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge 50 % des Standarddeckungsbeitrags des Betriebs erreicht.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebs-systematik*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1146, 4785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Einzelhandels-
statistik
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Unternehmen des Einzelhandels, die sich selbst als Konsumgenossenschaften einschätzen sowie Unternehmen des Einzelhandels, die sonstige Verbraucherorganisationen sind und bestimmte Sortimente ohne ausgeprägten Schwerpunkt führen; solche Unternehmen gelten auch dann als Konsumgenossenschaften, wenn sie die Merkmale von *Warenhausunternehmen*, von *Versandhandelsunternehmen* oder von *Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen)* aufweisen.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unternehmen werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschließlich bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.

Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.

Als Genossenschaft wird im allgemeinen eine Personenvereinigung aufgefaßt, die in einer vom Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Rechtsform geführt wird, die in ihrer Mitgliederzahl nicht begrenzt ist und die den Zweck verfolgt, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern.

Als sonstige Verbraucherorganisationen gelten Zusammenschlüsse von privaten Verbrauchern, wie z.B. Einkaufsver-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1146, 4785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

einigungen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern, Sozialwerke u.dgl. Sie können in den vom Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen oder in anderen Rechtsformen geführt werden. Sie zählen nur dann zu den Konsumgenossenschaften, wenn sie

- Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel oder
- Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nahrungsmittel oder
- Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln verschiedener Art

betreiben.

Einzelhandel mit Waren verschiedener Art bzw. Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln verschiedener Art liegt dann vor, wenn einzelne Warengruppen des Sortiments bestimmte Anteile am Gesamtumsatz nicht überschreiten.

Sonstige Verbraucherorganisationen, die andere als die o.g. Sortimente führen, zählen nicht zu den Konsumgenossenschaften, sondern zu den Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen), zu den Versandhandelsunternehmen oder zu den *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen)*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Konsumgenossenschaften unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels ausschließlich durch die Rechtsform, in der die Unternehmen geführt werden. Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als Konsumgenossenschaft. Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als *Versandhandelsunternehmen*. Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1146, 4785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes, so gilt es als *Warenhausunternehmen*. Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Einzelhandelsverkaufsstellen, so gilt es als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen)*. Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen)* zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KÖRPERSCHAFTS- UND PRIVATFORSTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

615

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bodennutzungs-
vorerhebung
ab 1965

B e g r i f f s i n h a l t : Forstbetriebe, die sich nicht im Besitz der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes befinden.

Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche weniger als 10 % ihrer Waldfläche beträgt (Hauptproduktionsrichtung).

Zu den Körperschafts- und Privatforsten zählen Forstbetriebe, deren Inhaber zu einer der folgenden Gruppen zählen:

- Bezirke, Kreise oder Gemeinden (einschl. Bezirks-, Kreis- und Gemeindeverbände),
- sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchen, kirchliche Anstalten, sonstige Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts),
- juristische Person des privaten Rechts (z. B. eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen des privaten Rechts),
- natürliche Person (z. B. Einzelpersonen, Ehepaare, Erbgemeinschaften, BGB-Gesellschaften).

Zu den Körperschafts- und Privatforsten rechnen ferner die Genossenschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil (z. B. Haubergsgenossenschaften).

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1970 wurde die Hauptproduktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe nicht nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche zueinander festgelegt, sondern über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der eigenen Erzeugnisse (einschl. des Eigenverbrauchs), erfragt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KÖRPERSCHAFTS- UND PRIVATFORSTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

615

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Körperschafts- und Privatforsten gegenüber den *landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben mit Waldfläche in der Hand von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts (Privatwaldbetrieben)* (Landwirtschaftszählung 1971) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KRAFTFAHRZEUGE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2604, 3385

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Außenhandels-
statistik
1960 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Kraftfahrzeugen im Rahmen der Investitionsgüter rechnen im wesentlichen Personenkraftwagen über 1,5 l Hubraum, Liefer- und Lastkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger, Kraftomnibusse, Feuerwehr- und Kommunalfahrzeuge sowie Fahrgestelle für Kraftomnibusse.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Kraftfahrzeuge von den *Straßenfahrzeugen* (Außenhandelsstatistik) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

KUNSTHOCHSCHULEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3317

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studentenstatistik
ab Sommersemester
1967B e g r i f f s i n h a l t : Hochschulen für
bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen.

Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: KUNST, KUNSTWISSENSCHAFT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5783

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche

ab 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Kunst, Kunstwissenschaft allgemein,
- Bildende Kunst,
- Gestaltung,
- Darstellende Kunst, Film, Fernsehen,
Theaterwissenschaft,
- Musik.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Kunst oder Kunstwissenschaft zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächergruppe Kunst, Kunstwissenschaft entspricht der Fächergruppe *Kunst und Kunstwissenschaftliche Fächer* (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	KUNSTSTOFFERZEUGNISSE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Waren-
arten) aus der Warengruppe 58 "Kunststofferzeugnisse" des
Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriesta-
tistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Halbzeug, Lager- und Transportbehälter
sowie sonstige Fertigerzeugnisse aus Kunststoff.

Nicht berücksichtigt werden Einzelteile und Verpackungsmittel aus Kunststoff.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: KUNST UND KUNSTWISSENSCHAFTLICHE FÄCHER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3343
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Bildende Kunst,
- Gestaltung,
- Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theater-
wissenschaft,
- Musik,
- Kunst, Kunstwissenschaft allgemein.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Ab-
schlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen,
Kunst oder kunstwissenschaftliche Fächer zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächer-
gruppe Kunst und kunstwissenschaftliche Fächer entspricht
der Fächergruppe *Kunst, Kunstwissenschaft* (Statistik
der Studien- und Berufswünsche, ab 1976).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LÄNDER

DFK - Nr:

 GBK - Nr(n): 594, 3847
 1853, 4545, 5837

 Statistik/
 Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- | | |
|--|--|
| 1. Jahresrechnungs-
statistik
ab 1950 | B e g r i f f s i n h a l t : Bundesländer einschließlich der
Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin (West). |
| 2. Haushaltsansatz-
statistik
ab 1970 | Generell nicht zum Länderbereich rechnen Unternehmen in der
Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts, rechtlich selbständige
Wirtschaftsunternehmen und Stiftungen sowie sonstige juristische
Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Länder
maßgeblich beteiligt sind. |
| 3. Vierteljahres-
statistik der
Finanzwirtschaft
ab 1970 | In den Finanzstatistiken rechnen außerdem die Betriebe im Sinne
des § 26 BHO und die sonstigen Sondervermögen, die außerhalb der
Länderhaushalte geführt werden, nicht zum Länderbereich. In der
Personalstandsstatistik werden diese rechtlich unselbständigen |
| 5. Vierteljährliche
Schulden-
statistik
ab 1974 | Wirtschaftsunternehmen und die Sondervermögen, soweit sie recht-
lich unselbständig sind, dagegen einbezogen. |
| 6. Tiefbaustatistik
1962 bis 1978 | Nachgewiesen werden in der Jahresrechnungsstatistik, der Haus-
haltsansatzstatistik und der Vierteljahresstatistik die Ausgaben
und Einnahmen der Länder nach den Jahresrechnungen, den Haushalts-
plänen und den vierteljährlichen Kassenabschlüssen der Länder, in
den Schuldenstatistiken der <i>Schuldenstand</i> der Länder, in der
Tiefbaustatistik Tiefbauaufträge der Länder und in der Personal-
standstatistik der Personalstand der Länder. |
| 7. Statistik über
den Personal-
stand des
öffentlichen
Dienstes
ab 1960 | In der Jahresrechnungsstatistik werden abweichend von der Haus-
haltsansatz- und der Vierteljahresstatistik die Finanzen einiger
Sondervermögen der Länder erfaßt und in die Länderergebnisse
integriert. |

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Rechnungs-
jahr 1978 konnten erstmals die Finanzen einzelner Krankenhäuser
und Universitätskliniken der Länder, die ihr Rechnungswesen auf
die kaufmännische doppelte Buchführung umgestellt hatten, finanz-
statistisch nicht mehr erfaßt werden. Ihre Einbeziehung, zu-
mindest in die Jahresrechnungsstatistik, ist jedoch ab 1979 durch
die Schaffung einer neuen rechtlichen Erfassungsgrundlage wieder
sichergestellt.

Bei der Personalstandstatistik ergab sich keine Änderung des
Berichtskreises.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LAND FÜR VERKEHRZWECKE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4383

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Unbebaute Grundstücke, die
für Straßen, Parkplätze, Flugplätze, Eisenbahnen und ähn-
liche Zwecke vorgesehen sind.

Straßenland, das gewerblich genutzt werden soll (z.B. zur
Aufstellung von Zeitungskiosken oder Verkaufsständen),
rechnet nicht zum Land für Verkehrszwecke, sondern zum
baureifen Land.

Nachgewiesen werden Kaufwerte für Land für Verkehrszwecke
(zu Einzelheiten siehe *Kaufwerte für Bauland*).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3343

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Agrarwissenschaften,
- Gartenbau, Landespflege
- Forstwissenschaft, Holzwirtschaft,
- Ernährungs- und Haushaltswissenschaften.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Land- oder Forstwirtschaft zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächergruppe Land- und Forstwirtschaft entspricht der Fächergruppe *Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaft* (Statistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFT

OFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2720, 5250

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Landwirtschafts-
zählung, 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe*, die in ihrem Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen (soweit vorhanden) die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Landwirtschaft und *landwirtschaftliche Betriebe* (Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) sind beide Untergliederungen der *landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe* (Landwirtschaftszählung 1971), sind aber unterschiedlich abgegrenzt:

Zur Landwirtschaft rechnen Betriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Landwirtschaft (in der Abgrenzung der Betriebssystematik); der wirtschaftliche Schwerpunkt wird bestimmt durch das Verhältnis der von den verschiedenen Produktionsbereichen des Betriebes erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2720, 5250

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben, aber nicht zur Landwirtschaft rechnen der Gartenbau sowie ein Teil der Forstwirtschaft und der Kombinationsbetriebe. 1)

Landwirtschaftliche Betriebe sind dagegen Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Landwirtschaft; die Hauptproduktionsrichtung wird bestimmt durch das Flächenverhältnis zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Waldfläche eines Betriebes: Ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebes gleich oder größer als 10 % seiner Waldfläche, dann gilt der Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb.

2. Statistik der
beruflichen
Bildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsbereich, der die Berufsausbildung in der Landwirtschaft einschl. der ländlichen Hauswirtschaft umfaßt.

Zuständig für die Berufsausbildung sind nach dem Berufsbildungsgesetz die Landwirtschaftskammern.

Welche Ausbildungsberufe im einzelnen zum Ausbildungsbereich Landwirtschaft zählen, ist der Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, 1977, S. 40 - 48 zu entnehmen.

Die Gliederung der Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

1) Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie B, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landwirtschaftszählung 1971, Heft 5, Betriebsklassifizierung und Betriebseinkommen, S. 21 f.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 610
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

- | | |
|---|---|
| 1. Landwirtschaftszählung 1971
(Grunderhebung) | B e g r i f f s i n h a l t : Technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren <i>landwirtschaftlich genutzte Fläche</i> mindestens 10 % ihrer <i>Waldfläche</i> beträgt (Hauptproduktionsrichtung). |
| 2. Landwirtschaftszählung 1971
(Vollerhebung) | |
| 3. Bodennutzungsvorerhebung
ab 1965 | |

Kennzeichen einer Besitzeinheit als technisch-wirtschaftliche Einheit ist, daß für sie in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude, Maschinen) verwendet werden.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als eine Einheit, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden. Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers werden als ein Betrieb angesehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel verwendet werden.

Waldflächen, die gemeinsam mit landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet werden, bilden zusammen mit diesen eine Betriebseinheit. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die von Gemeinden selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, die generell als zwei getrennte Betriebseinheiten angesehen werden.

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechnen auch Gartenbauerzeugnisse und Erzeugnisse des Weinbaus.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

610

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

In der Grunderhebung, aber nicht in der Vollerhebung der Landwirtschaftszählung 1971 werden auch Besitzeinheiten als Betriebe nachgewiesen, die zwar über Bodenflächen oder Viehbestände, jedoch nicht über Arbeitskräfte oder Arbeitsmittel (Gebäude und Maschinen) verfügen und insofern nicht bewirtschaftet werden.

Als Flächen der Betriebe gelten jeweils die selbstbewirtschafteten Flächen. Zugepachtete und unentgeltlich übernommene Flächen sind einbezogen, verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des sie bewirtschaftenden Betriebes.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind mit allen ihren Angaben jeweils derjenigen regionalen Einheit (Gemeinde, Kreis, Land) zugeordnet, in der sich der Betriebssitz (die wichtigsten Wirtschaftsgebäude) befindet.

Zu weiteren Einzelheiten siehe unter *landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :

Bis einschl. 1970 wurde in der Bodennutzungsvorerhebung die Hauptproduktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe nicht nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche zueinander festgelegt, sondern über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der eigenen Erzeugnisse (einschließlich des Eigenverbrauchs), erfragt.

Bis einschl. 1969 wurde in der Bodennutzungsvorerhebung statt der *landwirtschaftlich genutzten Fläche* die landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die landwirtschaftlichen Betriebe zählen zu den *landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben* (Landwirtschaftszählung 1971), welche neben den landwirtschaftlichen Betrieben auch die Forstbetriebe umfassen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

610

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschaftliche Betriebe und *Forstbetriebe* (Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) unterscheiden sich durch die Hauptproduktionsrichtung: Der Hauptproduktionsrichtung landwirtschaftliche Betriebe wird ein landwirtschaftliche Flächen und/oder Waldflächen bewirtschaftender Betrieb dann zugeordnet, wenn seine landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % seiner Waldfläche beträgt; der Hauptproduktionsrichtung Forstbetriebe wird er entsprechend zugeordnet, wenn seine landwirtschaftlich genutzte Fläche weniger als 10 % seiner Waldfläche beträgt.

Landwirtschaftliche Betriebe und *Landwirtschaft* (Landwirtschaftszählung 1971) sind beide Untergliederungen der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe, sind aber unterschiedlich abgegrenzt: Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Landwirtschaft, wobei die Hauptproduktionsrichtung durch das Flächenverhältnis zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Waldfläche eines Betriebes bestimmt wird. Zur Landwirtschaft rechnen dagegen Betriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Landwirtschaft (in der Abgrenzung der Betriebssystematik); der wirtschaftliche Schwerpunkt wird bestimmt durch das Verhältnis der von den verschiedenen Produktionsbereichen des Betriebes erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DEREN INHABER EINEN ODER MEHRERE GEWERBEBETRIEBE BETREIBEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 610, 2664
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber zugleich Inhaber eines oder mehrerer gewerblicher Betriebe sind.*

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen.

Als Gewerbebetrieb gelten hier Betriebe, die in steuerlicher Hinsicht (bei der Einheitsbewertung, der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer) als gewerblicher Betrieb gelten, einschließlich der Ausübung eines freien Berufes und der gewerblichen Bodenbewirtschaftung (z. B. Bergbau, Gewinnung von Torf, Steinen und Erden).

Im einzelnen rechnen dazu z. B. Gastwirtschaften, Fuhrunternehmen, Viehhandelsunternehmen, Brauereien, Sägewerke, Blumenbindereien, Landschaftsgärtnereien, Bäckereien, Metzgereien, Mühlen, Dienstleistungsbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe (z. B. Mähdrusch, Schädlingsbekämpfung), Unternehmen des Landmaschinenhandels und der Herstellung oder Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen.

Nicht zu den Gewerbebetrieben rechnen gewerbliche Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Betriebe und gewerbliche Viehhaltungen landwirtschaftlicher Tiere.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DEREN INHABER EINEN ODER MEHRERE GWERBEBETRIEBE BETREIBEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 610, 2664

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Als Nebenbetriebe gelten Teile von landwirtschaftlichen Betrieben, die land- und forstwirtschaftliche Produkte, die vorwiegend aus dem Betrieb stammen, zu dem der Nebenbetrieb gehört,

- verarbeiten (z. B. Sägewerke, Obstbrennereien, Kornbrennereien),
- in Verbindung mit Dienstleistungen für Dritte verwenden (z. B. Friedhofsgärtnereien, Landschaftsgärtnereien),
- unter Verwendung von Hilfsstoffen bearbeiten und in einem Verkaufsraum anbieten (z. B. Blumenläden mit Blumen- und Kranzbinderei) oder
- unter Zukauf fremder Erzeugnisse zur Ergänzung des angebotenen Sortiments in einem Verkaufsraum anbieten (z. B. Obst- und Gemüseläden).

Nebenbetriebe können demnach auch zugekaufte Erzeugnisse verarbeiten. Wenn sie die in den Gewerbesteuer-Richtlinien bezeichneten Zukaufsmengen für fremde Erzeugnisse überschreiten oder wenn sie sich überwiegend mit Dienstleistungen, wie Grabpflege, Errichtung von Gartenanlagen und dgl., befassen, werden sie jedoch steuerlich als Gewerbebetriebe eingestuft. Nach diesen Gewerbesteuer-Richtlinien wird der Zukauf fremder Erzeugnisse, wenn er - gemessen an dem Einkaufswert der fremden Erzeugnisse - als dauernd und nachhaltig anzusehen ist, wie folgt behandelt:

- Beträgt der Zukauf bis zu 20 % des Umsatzes, so wird grundsätzlich ein landwirtschaftlicher oder ein forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anerkannt;
- beträgt er zwischen 20 und 30 % des Umsatzes, so wird unter Würdigung aller Umstände entschieden, ob die sonstigen Merkmale darauf schließen lassen, daß es sich um einen landwirtschaftlichen oder einen forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb oder um einen Gewerbebetrieb handelt;
- beträgt er mehr als 30 % des Umsatzes, so wird in der Regel steuerlich ein Gewerbebetrieb angenommen.

Als gewerbliche Viehhaltungen landwirtschaftlicher Tiere gelten Tierhaltungen, bei denen die Viehbestände im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche der Betriebe bestimmte, in den Steuergesetzen festgelegte Grenzen überschreiten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DEREN
INHABER EINEN ODER MEHRERE GWERBEBETRIEBE
BETREIBEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

610, 2664

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschaftliche Betriebe, bei denen nur der Ehegatte des Inhabers Inhaber eines Gewerbebetriebes ist, werden nicht einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT ACKER- LAND/DAUERGRÜNLAND/DAUERKULTUREN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 735, 736, 737
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t: *Landwirtschaftliche Betriebe, die Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen selbst bewirtschaften.*

Für jede Flächenart wird getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Flächenart bewirtschaften. Betriebe, die mehrere dieser Flächenarten nebeneinander bewirtschaften, werden bei jeder Flächenart nachgewiesen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Das Ackerland umfaßt Flächen, auf denen landwirtschaftliche Feldfrüchte angebaut werden; zu diesen rechnen Getreide, Hackfrüchte, Gartengewächse, Feldgemüse, Futterpflanzen, Hülsenfrüchte und Handelsgewächse.

Als Dauergrünland gelten Flächen, die ohne Unterbrechung durch andere Kulturen zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind.

Zu den Dauerkulturen rechnen Obstanlagen, Baumschulen, Rebland sowie Korbweidenanlagen, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Zur selbstbewirtschafteten Fläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete Eigenfläche sowie zugepachtete Flächen, zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Flächen, aufgeteilte Allmende u. dgl. Verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des Betriebes, der sie bewirtschaftet.

Nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit Ackerland/Dauergrünland/Dauerkulturen zählen *Forstbetriebe*, die diese Flächenarten bewirtschaften.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT AN-
SCHLUSS AN LANDWIRTSCHAFTLICHE
ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

610, 2665

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe*, die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften¹⁾, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse²⁾ oder landwirtschaftlichen Erzeugerringen für tierische Erzeugnisse angeschlossen sind.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der mit einer Erzeugnisgruppe mehreren Erzeugergemeinschaften, -organisationen oder -ringen angeschlossen ist, wird nur einmal nachgewiesen. Ist er mit mehreren Erzeugnisgruppen angeschlossen, wird er bei jeder dieser Erzeugnisgruppen nachgewiesen.

Nicht zu den landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften zählen Maschinenringe, Milchkontrollringe, Beratungsringe u.ä.

1) Zu Einzelheiten siehe Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16. Mai 1969 (BGBl I S. 423).

2) Zu Einzelheiten siehe VO 159/66 EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 1966, S. 3286.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT BUCHFÜHRUNG MIT JAHRESABSCHLUSS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 610, 2667
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe*, die Bücher führen und Abschlüsse erstellen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Führen von Büchern gilt die regelmäßige und systematische Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben des Betriebs.

Buchführung mit Jahresabschluß liegt vor, wenn der Betrieb jährlich eine Inventur durchführt und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellt.

Nachgewiesen werden sowohl Betriebe, die aufgrund der Steuergesetze Bücher führen müssen, als auch Betriebe, die freiwillig Bücher führen.

Buchführungspflichtig waren im Berichtsjahr Betriebe, die eine der folgenden Grenzen erreichen oder überschreiten:

DM 250 000,-- Gesamtumsatz,

DM 100 000,-- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
(Einheitswert),

DM 12 000,-- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER FLÄCHE MIT ... RÄUMLICH VONEINANDER GETRENNT LIEGENDEN TEILSTÜCKEN DER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2669

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschaftszählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche, welche aus einer oder mehreren Teilstücken besteht.*

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als *Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen* oder *Gartenland*).

Als Teilstücke gelten räumlich voneinander getrennt liegende Stücke der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes. Teile der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes, die lediglich durch Wirtschaftswege oder Gräben voneinander getrennt sind, gelten nicht als Teilstücke.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT LAND-
WIRTSCHAFTLICH GENUTZTER FLÄCHE/WALD-
FLÄCHE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

716, 718, 3180

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Waldflächen selbst bewirtschaften.*

2. Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

Für jede Flächenart wird getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Flächenart bewirtschaften. Betriebe, die beide Flächenarten bewirtschaften, werden bei jeder Flächenart nachgewiesen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als *Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen* oder *Gartenland*).

Zur Waldfläche rechnen mit Waldbäumen bestockte Flächen, ferner die Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe, flächenmäßig aus der Waldfläche nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (Nichtwirtschaftswald), Blößen und unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Zur selbstbewirtschafteten Fläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete Eigenfläche sowie zugepachtete Flächen, zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Flächen, aufgeteilte Allmende u. dgl. Verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des Betriebes, der sie bewirtschaftet.

Nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit landwirtschaftlich genutzter Fläche/Waldfläche rechnen *Forstbetriebe*, die diese Flächenarten bewirtschaften.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT
LEGEHENNEN/MASTHÜHNERN/MILCHKÜHEN/RINDERN/
SCHAFEN / SCHWEINEN/ZUCHTSAUEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

610, 738 - 747

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe, die Legehennen, Masthühner, Milchkühe, Rinder, Schafe, Schweine oder Zuchtsauen halten.*

Es wird jeweils die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Viehart halten. Hält ein Betrieb Tiere mehrerer Vieharten, so wird er bei jeder Viehart gezählt.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Halten von Tieren gilt das Unterbringen von Tieren in den Ställen oder auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dazu gehören auch in Pension aufgenommene Tiere.

Zu den Legehennen zählen Hühner, die zur Erzeugung von Eiern bestimmt und mindestens 1/2 Jahr alt sind.

Die Masthühner umfassen die Masthähnchen und die Masthühnchen, einschl. der zur Mast bestimmten Küken, aber ohne die Eintagsküken.

Als Milchkühe gelten Kühe, die ein Alter von mindestens zwei Jahren haben und die zur Milchgewinnung bestimmt sind, einschl. der trockenstehenden und abgemolkenen Milchkühe, jedoch ohne Ammen- und Mutterkühe.

Zu den Rindern rechnen sämtliche Rinder einschl. der Kälber, des Jungviehs, der Färsen, Kalbinnen und Sterken, der Milchkühe, der Ammen- und Mutterkühe, der Schlacht- und Mastkühe, der Mastochsen und -bullen, der Zuchtbullen, der Zugochsen und -stiere.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT LEGEHENNEN/MASTHÜNERN/MILCHKÜHEN/RINDERN/ SCHAFEN/SCHWEINEN/ZUCHTSAUEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 610, 738 - 747

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Die Schafe umfassen Schafe jeden Alters.

Zu den Schweinen zählen sämtliche Schweine einschl. der Ferkel mit weniger als 20 kg Lebendgewicht und der Zuchtsauen und zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.

Als Zuchtsauen gelten zur Zucht bestimmte weibliche Schweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht einschl. der zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit Vieh zählen auch gewerblich geführte landwirtschaftliche Tierhaltungen sowie - sofern sie aufgrund der Größen ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche als landwirtschaftliche Betriebe gelten - auch Bullen- und Eberhaltungen und Versuchsbetriebe und -anstalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennen und *Legehennenhaltungen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Milchkühen und *Milchkuhhaltungen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Rindern und *Rindviehhaltungen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Zuchtsauen und *Zuchtsauenhaltungen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT VERWENDUNG VON MÄHDRESCHERN/FELDHÄCKSLERN/ KARTOFFELSAMMELRODERN/ZUCKERRÜBENSAMMEL- RODERN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2707, 2708, 2709, 2710
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Landwirtschafts- zählung 1971 (Vollerhebung)	<p>B e g r i f f s i n h a l t : <i>Landwirtschaftliche Betriebe, die im Erhebungsjahr Mähdrescher, Feldhäcksler, Kartoffelsammelroder oder Zuckerrübensammelroder eingesetzt haben, unabhängig davon, ob sich diese Maschinen im Alleinbesitz der Betriebe oder im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Betriebe befanden, oder ob sie von Lohnmaschinenunternehmen, Genossenschaften, Maschinenringen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemietet oder ausgeliehen wurden.</i></p> <p>Für jede Maschinenart wird getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Maschinenart eingesetzt haben. Betriebe, die während des Berichtsjahres mehrere dieser Maschinenarten eingesetzt haben, werden bei jeder Maschinenart gezählt.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.</p> <p>Zu den Mähdreschern rechnen Mähdrescher für Schlepperzug sowie selbstfahrende Mähdrescher, jeweils unabhängig von der Schnittbreite.</p> <p>Die Feldhäcksler umfassen sowohl an Schlepper angebaute Spezialerntemaschinen für Grün- und Silomais wie auch gezogene Feldhäcksler mit Pick-up-Vorrichtung und Schlegelfeldhäcksler zur Ernte von Grünfutter, Welkheu und Heu.</p> <p>Als Kartoffelsammelroder gelten Vollerntemaschinen, die in einem Arbeitsgang roden und sammeln. Sie sind überwiegend mit automatischer Steintrennung und Sammelbunker ausgestattet.</p> <p>Bei den Zuckerrübensammelrodern handelt es sich um Vollerntemaschinen, die Rüben- und Blatternte in einem Arbeitsgang durchführen.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT
VERWENDUNG VON SCHLEPPERN IM ALLEINBESITZ

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3049

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe, die im Erhebungsjahr solche Schlepper einsetzen, die sich im Alleinbesitz der Betriebe befanden.*

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Zu den Schleppern rechnen Vierradschlepper, Ketten-
schlepper, Geräteträger und Spezialschlepper.

Nicht zu den Schleppern zählen Einachsschlepper, Motor-
mäher und andere einachsige Motorgeräte.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Erhebungsjahr Schlepper eingesetzt haben, die sich im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Betriebe befanden oder die sie von Lohnmaschinenunternehmen, Genossenschaften, Maschinenringen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemietet oder ausgeliehen haben, werden nicht nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT ZIMMERVERMIETUNG AN KUR- ODER FERIENGÄSTE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 610, 2666

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe*, die im Erhebungsjahr Zimmer (mit oder ohne Verpflegung) an Kur- oder Feriengäste vermietet haben.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Nicht nachgewiesen werden landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber zugleich Inhaber eines Hotels, eines Gasthofs, einer Pension sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND FORSTBETRIEBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2649
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaftszählung 1971 (Grunderhebung) 2. Landwirtschaftszählung 1971 (Vollerhebung) 	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.</p> <p>Kennzeichen einer Besitzeinheit als technisch-wirtschaftliche Einheit ist, daß für sie in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude, Maschinen) verwendet werden.</p> <p>Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als eine Einheit, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden. Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers werden als Einheit angesehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel verwendet werden.</p> <p><i>Waldflächen</i>, die gemeinsam mit <i>landwirtschaftlich genutzten Flächen</i> bewirtschaftet werden, bilden zusammen mit diesen eine Betriebseinheit. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die von Gemeinden selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, die generell als zwei getrennte Betriebseinheiten angesehen werden.</p> <p>Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen.</p> <p>Als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten auch Gartenbauerzeugnisse und Erzeugnisse des Weinbaus.</p> <p>Der Nachweis erstreckt sich auf solche Einheiten (Betriebe), deren landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzte Fläche jeweils mindestens ein Hektar beträgt.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND
FORSTBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2649

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Als Flächen der Betriebe gelten jeweils die selbstbewirtschafteten Flächen. Zugepachtete und unentgeltlich übernommene Flächen sind einbezogen, verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des sie bewirtschaftenden Betriebes.

Erfasst werden ferner solche Einheiten (Betriebe), deren landwirtschaftlich genutzte Fläche zwar kleiner als ein Hektar ist, deren natürliche Erzeugungseinheiten (Umfang ausgewählter Frucht- und Vieharten) aber einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Werte von mindestens 4 000 DM entsprechen. Eine jährliche Markterzeugung von 4 000 DM wird als gegeben angesehen, wenn die Einheit mindestens eine der folgenden Merkmale (Vieharten oder Flächenumfang) aufweist:

- 3 Kühe, die mindestens 2 Jahre alt und zur Milchgewinnung oder zur Zucht bestimmt sind;
- 5 Kälber unter 3 Monaten;
- 5 übrige Rinder (3 Monate und älter);
- 5 Zuchtsauen einschl. zur Zucht bestimmter Jungsauen, die älter als 1/2 Jahr sind;
- 8 übrige Schweine, die mindestens 8 Wochen alt sind;
- 50 Schafe jeden Alters;
- 120 Hühner, die zur Erzeugung von Eiern bestimmt und älter als 1/2 Jahr sind (Legehennen);
- 400 Schlacht- und Masthähnchen und -hühnchen;
- 200 Gänse, Enten oder Truthühner;
- 3 000 qm bestocktes Rebland oder Tabak;
- 3 000 qm Hopfen;
- 5 000 qm Obstanlagen, im Ertrag und nicht im Ertrag;
- 2 000 qm Baumschulen;
- 3 000 qm Gemüseanbau im Freiland;
- 1 000 qm Blumen und Zierpflanzen im Freiland;
- 100 qm Anbau unter Glas für Erwerbszwecke;
- 100 qm Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen.

Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten auch solche Betriebe, die aufgrund des Umfangs ihrer Viehhaltung bei der Besteuerung als Gewerbebetriebe eingestuft werden sowie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen, die als Betriebsteile zur Gewerbesteuer herangezogen werden, sofern sie aufgrund ihrer Betriebsgröße und -richtung als Landwirt-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND
FORSTBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2649

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

schaftliche Betriebe bzw. Forstbetriebe anzusehen sind.

Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben rechnen ferner Forstämter und Revierförstereien, die Waldflächen bewirtschaften.

Betriebe, die ausschließlich Teichwirtschaft oder Fischwirtschaft betreiben, sind in den Ergebnissen nicht enthalten. Ebenso zählen die Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

In der Grunderhebung, aber nicht in der Vollerhebung der Landwirtschaftszählung 1971 werden auch Besitzeinheiten als Betriebe nachgewiesen, die zwar über Bodenflächen oder Viehbestände, jedoch nicht über Arbeitskräfte oder Arbeitshilfsmittel (Gebäude und Maschinen) verfügen und insofern nicht bewirtschaftet werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe sind mit allen ihren Angaben jeweils derjenigen regionalen Einheit (Gemeinde, Kreis, Land) zugeordnet, in der sich der Betriebssitz (die wichtigsten Wirtschaftsgebäude) befindet.

Bezüglich der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt (Berechnung von Standarddeckungsbeiträgen) siehe unter *Betriebssystematik*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe werden nach dem Flächenverhältnis zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche in *landwirtschaftliche Betriebe* und in *Forstbetriebe* (jeweils Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) gegliedert. Beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 10 % seiner Waldfläche, dann ist er ein landwirtschaftlicher Betrieb, ist sie kleiner als 10 %, gilt er als Forstbetrieb.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND FORSTBETRIEBE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2649
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe unterscheiden sich von den *Arbeitsstätten* (Arbeitsstättenzählungen) aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft wie folgt:

In den Arbeitsstättenzählungen sind aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft lediglich die landwirtschaftliche Tierhaltung und -zucht, Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe (z. B. Lohndrescherei, Schädlingsbekämpfung), Hochsee- und Küstenfischerei, gewerbliche Gärtnerei und gewerbliche Tierhaltung einbezogen. Kriterium für den Nachweis dieser Betriebe in den Arbeitsstättenzählungen ist, daß sie in steuerlicher Hinsicht (Gewerbe-, Umsatz-, Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe und nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

Zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe gegenüber den *Unternehmen* (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND FORSTBETRIEBE MIT LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER FLÄCHE/NICHT MEHR GENUTZTER LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHE/WALDFLÄCHE

DFK-Nr.:**GBK-Nr.(n):**

2979, 2980, 730

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschaftszählung 1971
(Gründerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen, nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen bewirtschaften.*

Für jede Flächenart wird getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe ausgewiesen, die mit der jeweiligen Flächenart ausgestattet sind. Ist ein Betrieb mit mehreren dieser Flächenarten ausgestattet, wird er bei jeder Flächenart gezählt.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zählen Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als *Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen* oder *Gartenland*).

Als nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche gelten Flächen aus *Ackerland, Dauergrünland, Gartenland, Rebland, Obstanlagen* u. a., die aus sozialen, wirtschaftlichen o. ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (*Sozialbrache*).

Zur Waldfläche rechnen mit Waldbäumen bestockte Flächen, ferner die Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe, flächenmäßig aus der Waldfläche nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (*Nichtwirtschaftswald*), Blößen und unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Zur selbstbewirtschafteten Fläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete Eigenfläche sowie zugepachtete Flächen, zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Flächen, aufgeteilte Allmende u. dgl. Verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des Betriebes, der sie bewirtschaftet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND FORSTBETRIEBE MIT WALDFLÄCHE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN UND JURISTISCHEN PERSONEN DES PRIVA- TEN RECHTS (PRIVATWALDBETRIEBE)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2980, 733

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe, die Waldflächen selbst bewirtschaften und deren Inhaber natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts sind.*

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zur Waldfläche rechnen mit Waldbäumen bestockte Flächen, ferner die Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe, flächenmäßig aus der Waldfläche nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (Nichtwirtschaftswald), Blößen und unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Zur selbstbewirtschafteten Waldfläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete eigene Waldfläche, zugepachtete sowie zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Waldflächen und Anteile an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den natürlichen Personen rechnen Einzelpersonen, Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften, BGB-Gesellschaften u. ä. Personengemeinschaften.

Zu den juristischen Personen des privaten Rechts rechnen u. a. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND FORSTBETRIEBE MIT WALDFLÄCHE IN DER HAND VON NATÜRLICHEN PERSONEN UND JURISTISCHEN PERSONEN DES PRIVA- TEN RECHTS (PRIVATWALDBETRIEBE)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2980, 733

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Privatwaldbe-
 triebe und *Körperschafts- und Privatforsten* (Boden-
 Nutzungsvorerhebung) unterscheiden sich in der Zuordnung
 bestimmter Betriebe.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Waldflächen bewirt-
 schaften, rechnen, sofern die Inhaber natürliche Personen
 oder juristische Personen des privaten Rechts sind, zu
 den Privatwaldbetrieben, nicht aber zu den Körperschafts-
 und Privatforsten. Dagegen sind Forstbetriebe, deren In-
 haber juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
 in den Körperschafts- und Privatforsten, aber nicht in
 den Privatwaldbetrieben enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHE GEMISCHTBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2656

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produktionsbereich Landwirtschaft, aber ohne ausgeprägten Schwerpunkt innerhalb dieses Produktionsbereiches.*

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich Landwirtschaft, wenn sie im Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zu den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben rechnet ein Betrieb, wenn zwar sein Schwerpunkt im Produktionsbereich Landwirtschaft liegt, aber keiner der folgenden Produktionszweige einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaftet, der gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist:

- Extensivfrüchte und Intensivfrüchte zusammengenommen,
- Milchvieh und Rindermast zusammengenommen,
- Schweine und Geflügel zusammengenommen,
- Obstbau, Weinbau und Hopfenbau zusammengenommen.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LANDWIRTSCHAFTLICHER BAU

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

427

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Monatlicher
Baubericht
1950 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Errichtung von Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen.

2. Monatsbericht
einschl. Auf-
tragseingangs-
erhebung im
Bauhauptgewer-
be (einschl.
Fertigteilbau)
ab 1977

Zu den Hochbauten zählen z.B. Scheunen, Silos, Ställe und Garagen für Traktoren, in der Regel jedoch nicht Wohnhäuser zur Unterbringung von Landarbeitern oder des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebes. Verfügt ein Gebäude sowohl über Wohn- als auch über Nutzfläche, so wird es nur dann dem landwirtschaftlichen Bau zugeordnet, wenn die Nutzfläche überwiegt.

3. Statistik über
den Auftrags-
bestand im
Bauhauptgewer-
be (einschl.
Fertigteilbau)
ab 1977

Zu den Tiefbauten rechnen z.B. Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zum landwirtschaftlichen Bau umfassen die *landwirtschaftlichen Betriebsgebäude* (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) ausschließlich Hochbauten. Landwirtschaftliche Bauten, die sowohl über Nutzfläche als auch über Wohnfläche verfügen, rechnen zum landwirtschaftlichen Bau, wenn die Nutzfläche überwiegt, sie rechnen jedoch nicht zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LANDWIRTSCHAFTLICHE WOHNGEBÄUDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5099
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Gebäude mit Wohnraum, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet wird. Außerdem müssen sich im Gebäude oder auf dem Grundstück landwirtschaftliche Betriebsräume wie Ställe, Korn- oder Futterböden befinden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die landwirtschaftlichen Wohngebäude ergeben zusammen mit den *nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäuden* und den *Wochenend- und Ferienhäusern* mit 50 m² und mehr Wohnfläche die Gesamtheit der *Wohngebäude* (jeweils Gebäude- und Wohnungszählung 1968).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LÄRMBEKÄMPFUNG	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4861

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe

ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Der Lärmbekämpfung dienen Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von Geräuschen.

Nachgewiesen werden *Umweltschutzinvestitionen* der *Unternehmen* und *Betriebe* für die Lärmbekämpfung.

Zu den Investitionen zur Lärmbekämpfung rechnen z.B. schalltechnische Verbesserungen wie Maschinenverkleidungen, Schalldämpfer, Schwingungsdämpfer, Kompensatoren, Maschinen in geräuscharmer Ausführung etc., Schwingungsisolierungen, bauliche und bautechnische Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzwände, Zwischenwände, schallgedämpfte Fenster), Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz gegen Lärm und Schwingungen.

Nicht zu den Investitionen für die Lärmbekämpfung rechnen Investitionen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LASTENAUSGLEICHSFONDS

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1853

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1. Jahresrechnungs- statistik ab 1950	B e g r i f f s i n h a l t : Rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes, das der Durchführung des Lastenausgleichs dient ¹⁾ .
2. Haushaltsansatz- statistik ab 1970	Ziel des Lastenausgleichs ist die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben.
3. Vierteljahres- statistik der Finanzwirtschaft ab 1970	Zur Finanzierung des Lastenausgleichs wurden das zum Währungsstichtag (21.06.48) vorhandene private Vermögen (Vermögensabgabe) sowie die bei der Währungsreform entstandenen Schuldnergewinne (Kreditgewinnabgabe, Hypothekengewinnabgabe) mit einer Abgabeschuld belastet, deren Aufkommen dem Ausgleichsfonds zufließt. Die Abgabepflicht besteht seit Februar 1979 nicht mehr, so daß die Finanzierung der Ausgaben des Lastenausgleichsfonds verstärkt durch Zuweisungen des Bundes und der Länder erfolgt.
4. Jährliche Schulden- statistik ab 1950	
5. Vierteljährliche Schulden- statistik ab 1974	Nachgewiesen werden in der Jahresrechnungsstatistik, der Haushaltsansatzstatistik und der Vierteljahresstatistik die Ausgaben und Einnahmen des Lastenausgleichsfonds nach den Jahresrechnungen, den Wirtschafts- und Finanzplänen und den vierteljährlichen Kassenabschlüssen und in den Schuldenstatistiken der <i>Schuldenstand</i> des Lastenausgleichsfonds.

1) Zu Einzelheiten siehe Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG -) i.d.F.v. 1.10.1969 (BGBl. I S. 1909).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LEBENDE TIERE	OFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2603

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Außenhandels-
statistik
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:

Pferde, Rindvieh, Schweine, sonstige lebende Tiere wie z.B. Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe, Ziegen, Hühner,¹⁾ Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner, Kanichen, Tauben.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Zusammenfassung der Positionen lebende Tiere und *Nahrungsmittel tierischen Ursprungs* (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position *Ernährungsgüter tierischen Ursprungs* (Statistik der Außenhandelspreise).

1) Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">LEBENDGEBORENE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">537</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Geborene, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1957 galten Geborene nur dann als Lebendgeborene, wenn die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Lebendgeborene und *Lebendgeburten* (Bevölkerungsvorausschätzung) unterscheiden sich nicht. In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung wird jedoch nur die Untergruppe der Lebendgeborenen mit deutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	LEBENDGEBURTEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4186
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Bevölkerungsvor-
ausschätzung
1972 bis 1999

B e g r i f f s i n h a l t : Der Begriff Lebendgeburten entspricht dem Begriff *Lebendgeborene*. Zu Einzelheiten siehe dort.

In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung werden nur Lebendgeborene mit deutscher Staatsangehörigkeit berechnet. Hierzu zählen ehelich Lebendgeborene mit mindestens einem deutschen Elternteil sowie nichtehelich Lebendgeborene von einer Deutschen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LEDER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Waren-
arten) aus der Warengruppe 61 "Leder" des Systematischen
Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Aus-
gabe 1975.

Einbezogen sind Flächen- und Gewichtsleder (d.s. Oberleder,
Futterleder, Sonstige Flächenleder, Gewichtsleder, nicht
jedoch Lederabfälle und Lederaustauschstoffe sowie ver-
edelte Leder.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">LEDERWAREN UND SCHUHE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">4456</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Großhandels- verkaufspreise ab 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 62 "Lederwaren und Schuhe" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.</p> <p>Einbezogen sind Sattler -, Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder sowie Schuhe.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden technische Artikel aus Leder, Kunstlederartikel, Arbeitsschutzartikel, Lederhandschuhe und Schuhbestandteile.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LEERSTEHENDE WOHNUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5134

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohnungen*, die am Zählungs-
stichtag nicht bewohnt waren und auch nicht zu anderen
Zwecken genutzt wurden.

Wochenend- und Ferienhäuser sowie Zweitwohnungen
rechnen nicht zu den leerstehenden Wohnungen, weil sie
zu bestimmten Jahreszeiten, am Wochenende oder an be-
stimmten Wochentagen bewohnt sind.

Die leerstehenden Wohnungen werden danach untergliedert,
ob sie künftig weiterhin als Wohnung genutzt werden
sollen oder nicht, ferner - sofern dies der Fall ist -
ob ein künftiger Nutzer bereits feststeht und ob die
Wohnung schon länger als 3 Monate leersteht.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die leerstehenden
Wohnungen ergeben zusammen mit den *Mietwohnungen* und den
Eigentümerwohnungen (jeweils Gebäude- und Wohnungszäh-
lung 1968) die Gesamtzahl der Wohnungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LEGEHENNENHALTUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

725

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe*, die Legehennen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Legehennen gelten Hühner, die zur Erzeugung von Eiern bestimmt und mindestens 1/2 Jahr alt sind.

Als Halten von Legehennen gilt das Unterbringen von Legehennen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Legehennen.

Nicht in den Nachweis der Legehennenhaltungen sind *Forstbetriebe* einbezogen, die Legehennen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe *Legehennenhaltungen* und *landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	LEHRAMTSSTUDENTEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3300
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Studentenstatistik
ab Wintersemester
1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : *Studenten*, die als
Studienabschluß die Staatsprüfung für ein Lehramt an
Schulen anstreben.

Dabei ist es gleichgültig an welcher Hochschule (z.B.
pädagogische Hochschule, Universität, Gesamthochschule)
und welche Fächer sie studieren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LEHRER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2627

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Als Lehrer gelten alle Personen, die ganz oder teilweise im Rahmen gesetzlich oder vertraglich festgesetzter Pflichtstunden an Schulen der allgemeinen oder der beruflichen Aus- und Fortbildung unterrichten bzw. unter Berücksichtigung von Anrechnungsstunden eine Schule leiten.

2. Statistik des Personals im beruflichen Schulwesen ab 1967

Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Zu den Schulen der beruflichen Aus- und Fortbildung rechnen Berufsschulen, Berufsschulen für Behinderte, Berufsaufbau-schulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens.

Die Lehrer werden in hauptberufliche und nebenberufliche Lehrer bzw. in Vollzeitlehrer und Teilzeitlehrer unterteilt. Die Vollzeitlehrer entsprechen den hauptberuflichen Lehrern, die Teilzeitlehrer entsprechen den nebenberuflichen Lehrern.

Hauptberufliche Lehrer stehen in einem Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis und sind mit voller Pflicht-stundenzahl tätig (vollbeschäftigte Lehrer) oder ihre Pflicht-stundenzahl ist aufgrund länderspezifischer Regelungen bis zu 50 % ermäßigt worden (teilbeschäftigte Lehrer).

Nebenberufliche Lehrer sind stundenweise beschäftigt, d. h. sie erteilen weniger als 50 % der vorgeschriebenen Pflichtstunden eines hauptberuflichen Lehrers.

Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, werden in der Regel mehrfach gezählt - und zwar jeweils unter dem entsprechenden Be-schäftigungsverhältnis.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: LÖHNE UND GEHÄLTER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3560
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung der *Bruttolohnsumme, Bruttogehaltsumme* und der *Sozialkosten*.

Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden, die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs-, Zusatzversorgungskasse), die Winterbauumlage, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht enthalten sind die Entgelte (Privatentnahmen) für *Tätige Inhaber* (und Mitinhaber) und für die *unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen*.

Nicht einbezogen sind ferner Erstattungen für Urlaub, Arbeitsausfälle u. dgl. durch Lohnausgleichskasse, Urlaubskasse oder Arbeitsamt, Vergütungen, die nur Spesenersatz sind und allgemeine soziale Aufwendungen.

Erfasst werden alle Löhne und Gehälter von *selbständigen Handwerksunternehmen* und handwerklichen *Nebenbetrieben* nichthandwerklicher Unternehmen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LOHNSTEUER DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1489

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Lohnsteuer-
statistik
ab 1961

B e g r i f f s i n h a l t : Summe der gemäß Nachweis in der Lohnsteuerkarte (Abschn. VI, Spalte 4) vom Arbeitgeber einbehaltenen und abgeführten Beträge, ggf. nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten oder verrechneten Beträge.

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, die bei Lohneinkünften vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird.

Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Zur Abgrenzung des Arbeitslohns, nach dem die Lohnsteuer berechnet wird, siehe unter *Bruttolohn*.

Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer, die vom laufenden Arbeitslohn erhoben wird, ergibt sich aus amtlichen Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (z.B. Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinder). In den Tabellen sind entsprechend der Steuerklasse bestimmte Freibeträge eingearbeitet. Eintragungen weiterer Freibeträge in der Lohnsteuerkarte erfolgen teils von Amts wegen (z.B. Altersfreibetrag), teils durch das Finanzamt auf Antrag.

In die Lohnsteuertabellen sind z.B. der Steuerklasse entsprechend eingearbeitet: Arbeitnehmerfreibetrag, Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, Vorsorgepauschale, besondere für Steuerklasse II geltende Freibeträge (z.B. Haushaltsfreibetrag) usw.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Jahreslohnsteuer und der für den Lohnzahlungszeitraum einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer wird, sofern ein Lohnsteuer-Jahres-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	LOHNSTEUER DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1489
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

ausgleich durchgeführt wird, erstattet oder verrechnet. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich kann sowohl vom Arbeitgeber als auch auf Antrag vom Finanzamt durchgeführt werden.¹⁾

Nachgewiesen wird die Lohnsteuer der *Lohnsteuerpflichtigen*. Lohnsteuerpflichtige sind natürliche Personen, die als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer der Einkommensteuer unterliegen; hierbei werden Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, in der Regel jeweils als ein Lohnsteuerpflichtiger gezählt. Im Nachweis der (Jahres-)Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird bei doppelverdienenden Ehegatten, für die ein gemeinsamer maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine maschinelle Arbeitnehmer-Veranlagung durchgeführt wird, die Jahreslohnsteuer für beide zusammen ermittelt; bei Ehegatten, die anhand der Lohnsteuerkarten (manuelle Fälle) erfaßt werden, werden jeweils die zusammengerechneten Jahres-Lohnsteuerbeträge ermittelt. Diese Beträge erscheinen in der Gliederung nach der Höhe des Bruttolohns in der entsprechenden Größenklasse.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird erst seit 1968 dargestellt. Bis einschl. 1965 wurde dagegen die Lohnsteuer der *Lohnsteuerfälle* erfaßt und nachgewiesen: Die Lohnsteuer der doppelverdienenden Ehegatten wurde bis 1965, entgegen der o.a. Regelung, bei jedem Ehegatten individuell erfaßt (entsprechend den Eintragungen in der Lohnsteuerkarte). Dabei wurden auch die berücksichtigten Jahresausgleichsbeträge nach bestimmten Verfahren aufgeteilt. Unterschiede ergeben sich hierdurch vor allem beim Nachweis der Lohnsteuer in der Gliederung nach der Höhe des Bruttolohns.

Auf die Höhe der Lohnsteuer haben sich ferner Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften im Zeitablauf ausgewirkt; von diesen Änderungen sind insbesondere die Frei-

1) Zu Einzelheiten siehe §§ 38 - 42 d Einkommensteuergesetz i.d.F.v. 5.12.1977 (BGBl. I S. 2365).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LOHNSTEUER DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1489

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

beträge und die Tarife betroffen worden. Die letzte große Änderung erfolgte durch die Einkommensteuerreform mit Wirkung zum 1. Januar 1975. Die wichtigsten Auswirkungen waren:

- Änderung des ESt-Tarifs zugunsten kleiner und mittlerer Einkommen (Erhöhung des Grundfreibetrags, Ausdehnung der Proportionalzone auf das Doppelte bei gleichzeitig erhöhtem Proportionalsteuersatz, relativ hoher Eingangsteuersatz in der Progressionszone, Heraufsetzung des Spitzensteuersatzes),
- Neuregelung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben (Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge; bei Arbeitnehmern: Einarbeitung einer an der Höhe des Arbeitslohns orientierten gleitenden Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabelle),
- Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrags,
- Steuerliche Begünstigung von im Alter bezogenen Einkünften (Altersentlastungsbetrag für Einkünfte, die nicht Renten und Pensionen sind, neben dem bisher gewährten Altersfreibetrag; Erhöhung des Versorgungsfreibetrags),
- Weitere Vergünstigungen (Einführung eines allgemeinen Sonderausgaben- und eines allgemeinen Vorsorgepauschbetrags, Einführung eines Sparer-Freibetrags, Erhöhung des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende mit Kindern u.a.),
- Weiterer Abbau von Vergünstigungen: Aufhebung des Vermögensteuerabzugs als Sonderausgabe; Ausschluß der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten für Diätverpflegung,
- Gewährung von allgemeinem Kindergeld anstelle von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensteuer; (die Neuregelung bewirkt gegenüber dem alten Recht ein Steuermehraufkommen, das durch Tarifänderungen und andere Vergünstigungen allerdings überkompensiert wird).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen unterscheidet sich von der Lohnsteuer (Statistik über den Steuerhaushalt) als kassen-

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LOHNSTEUER DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1489

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

mäßige Steuereinnahme wie folgt: Die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen umfaßt die für das jeweilige Erhebungsjahr (Kalenderjahr) abzuführenden Jahreslohnsteuerbeträge unter Berücksichtigung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, gleichgültig, wann sie tatsächlich gezahlt werden. Bei der kassenmäßigen Lohnsteuer (dem Lohnsteueraufkommen) handelt es sich dagegen um die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Finanzkassen von Bund und Ländern geflossenen und um gewisse Leistungen gekürzten Beträge, gleichgültig, für welches Jahr sie gezahlt und ob sie durch Erstattungen gemindert werden.

Während sich die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen auf die Lohneinkünfte von unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern erstreckt, bezieht sich die *Einkommensteuerschuld* (Einkommensteuerstatistik) auf sämtliche Einkunftsarten, jedoch nur, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen handelt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	LOHNSTEUERFÄLLE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1486
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Lohnsteuer-
statistik
ab 1961

B e g r i f f s i n h a l t : Natürliche Personen, die als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer der Einkommensteuer unterliegen.

Als unbeschränkt steuerpflichtig gelten Arbeitnehmer, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Arbeitnehmer, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind beschränkt steuerpflichtig.

Als Arbeitnehmer gelten Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und aus diesem oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben, sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

Die Lohnsteuerpflicht ist eine besondere Art der Einkommensteuerpflicht. Die Besonderheit besteht vor allem darin, daß die Steuer bereits vom Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten wird (Quellenabzugsverfahren).

Einbezogen werden sowohl zur Einkommensteuer veranlagte (gemäß § 46 Einkommensteuergesetz) als auch nichtveranlagte Arbeitnehmer. Zur Einkommensteuer werden Arbeitnehmer - auch wenn ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten hat - dann veranlagt, wenn sie entweder individuell oder - bei zusammenveranlagten Ehegatten - mit ihren zusammengerechneten Lohneinkünften bestimmte Einkommensgrenzen übersteigen oder außer den Lohneinkünften noch andere Einkünfte beziehen oder wenn andere Tatbestände zutreffen, die zu einer Veranlagung führen.¹⁾

Arbeitnehmer, deren Lohnsteuerbelege keinen eingetragenen Bruttolohn aufweisen, werden nicht einbezogen.

1) Zu Einzelheiten siehe insbesondere §§ 1, 19, 38 und 46 Einkommensteuergesetz i.d.F.v. 5.12.1977 (BGBl. I S. 2365) sowie § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i.d.F.v. 21.2.1978 (BGBl. I S. 307).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LOHNSTEUERFÄLLE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1486

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben (dop-
pelterdienende Ehegatten), wird jeder Ehegatte als ein
Fall (Individualzählung) gerechnet. Dies geschieht auch
dann, wenn ein gemeinsamer maschineller Lohnsteuer-Jahres-
ausgleich oder eine maschinelle Veranlagung durchgeführt
wird.

Die Lohnsteuerfälle werden gegliedert nach der Höhe ihres
jeweiligen individuellen *Bruttolohns* nachgewiesen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Im Zeitablauf sind methodische Änderungen bezüglich des
Zugriffs auf maschinelle Datenträger eingetreten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Soweit bei ge-
meinsamem Lohnsteuer-Jahresausgleich, Arbeitnehmer-Veran-
lagung oder zusammengeführten Lohnsteuerkarten beide Ehe-
gatten Arbeitslohn beziehen, werden sie normalerweise bei
der sog. Individualzählung als zwei Lohnsteuerfälle, aber
als ein *Lohnsteuerpflichtiger* (Lohnsteuerstatistik) ge-
zählt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LOHNSTEUERPFLICHTIGE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3927

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Lohnsteuer-
statistik
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Natürliche Personen, die als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer der Einkommensteuer unterliegen; Eheleute, die beide Arbeitslohn beziehen, werden hierbei in der Regel jeweils als ein Lohnsteuerpflichtiger gezählt.

Als unbeschränkt steuerpflichtig gelten Arbeitnehmer, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Arbeitnehmer, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind beschränkt steuerpflichtig.

Als Arbeitnehmer gelten Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und aus diesem oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

Die Lohnsteuerpflicht ist eine besondere Art der Einkommensteuerpflicht. Die Besonderheit besteht vor allem darin, daß die Steuer bereits vom Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten wird (Quellenabzugsverfahren).

Einbezogen werden sowohl zur Einkommensteuer veranlagte (gemäß § 46 Einkommensteuergesetz) als auch nichtveranlagte Arbeitnehmer. Zur Einkommensteuer werden Arbeitnehmer - auch wenn ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten hat - dann veranlagt, wenn sie entweder individuell oder - bei zusammenveranlagten Ehegatten - mit ihren zusammengerechneten Lohneinkünften bestimmte Einkommensgrenzen übersteigen oder außer den Lohneinkünften noch andere Einkünfte beziehen oder wenn andere Tatbestände zutreffen, die zu einer Veranlagung führen.¹⁾

1) Zu Einzelheiten siehe insbesondere §§ 1, 19, 38 und 46 Einkommensteuergesetz i.d.F.v. 5.12.1977 (BGBl. I S. 2365) sowie § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i.d. F.v. 21.2.1978 (BGBl. I S. 307).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LOHNSTEUERPFLICHTIGE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3927

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Erfasst wird jeder lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte mit eingetragenem Bruttolohn vorhanden ist.

Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben (doppelverdienende Ehegatten) und für die ein gemeinsamer maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine maschinelle Veranlagung durchgeführt wird, werden aufgrund ihrer Erfassung über maschinelle Datenträger als ein Steuerpflichtiger erfasst. Das gleiche gilt für die anhand der Lohnsteuerkarten (manuelle Fälle) erfaßten Ehegatten, deren Lohnsteuerkarten zusammengeführt werden können.

Die Lohnsteuerpflichtigen werden gegliedert nach der Höhe ihres jeweiligen *Bruttolohns* nachgewiesen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Zeitablauf sind methodische Änderungen bezüglich des Zugriffs auf maschinelle Datenträger eingetreten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Soweit bei gemeinsamem Lohnsteuer-Jahresausgleich, Arbeitnehmer-Veranlagung oder zusammengeführten Lohnsteuerkarten beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, werden sie normalerweise als ein Lohnsteuerpflichtiger, bei der sog. Individualzählung aber als zwei *Lohnsteuerfälle* (Lohnsteuerstatistik) gezählt.

Die *Einkommensteuerpflichtigen* (Einkommensteuerstatistik) mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit stellen eine Teilmenge der Lohnsteuerpflichtigen dar: Nur zu den Lohnsteuerpflichtigen, aber nicht zu den Einkommensteuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit rechnen steuerpflichtige Arbeitnehmer, die Lohneinkünfte bis zu einer bestimmten Höchstgrenze beziehen und nicht über andere Einkünfte verfügen, ferner alle nur beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe ihres Arbeitslohns.

Zusammenveranlagte einkommensteuerpflichtige Ehegatten werden als ein Einkommensteuerpflichtiger erfasst; ebenso werden Ehegatten, die jeweils beide Arbeitslohn beziehen, soweit möglich als ein Lohnsteuerpflichtiger nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

LUF TREINHALTUNG

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4861

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe
ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Der Luftreinhalte-
dienen Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung,
Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen
(Gase, Dämpfe, Stäube, Aerosole und Tröpfchen) in
Abluft/Abgas.

Nachgewiesen werden *Umweltschutzinvestitionen* der
Unternehmen und *Betriebe* für die Luftreinhalte-

Zu den Investitionen für die Luftreinhalte-
z.B. Reinigungsanlagen für Abluft und Abgas (einschl.
Absaugvorrichtungen), Feuerungsumstellungen zur Ver-
wendung emissionsarmer Brennstoffe, Überwachungsanlagen,
Schutzanpflanzungen, soweit sie in einer Genehmigungs-
kunde vorgeschrieben wurden, Pilotanlagen zur Ent-
wicklung von Einrichtungen und Verfahren zur Be-
seitigung, Verringerung oder Vermeidung von luft-
fremden Stoffen.

Nicht zu den Investitionen für die Luftreinhalte-
rechnen Investitionen, die aus Gründen des Arbeits-
schutzes vorgenommen wurden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MARKTFRUCHTBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2651

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe* mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der *Landwirtschaft*, die in den Produktionszweigen Intensivfrüchte und Extensivfrüchte Standarddeckungsbeiträge erwirtschaften, die zusammengenommen gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes sind.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich Landwirtschaft, wenn sie im Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Die Intensivfrüchte umfassen Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Spargel, Erdbeeren (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen), Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung, alle anderen Handelsgewächse.

Die Extensivfrüchte umfassen sämtliche Getreide- und Hülsenfruchtarten, Winterraps, Sommerraps, Winter- und Sommerrüben.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MASCHINENBAUERZEUGNISSE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

4456, 2605, 599, 1097

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Produktions-
Eilbericht
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten)
aus der Warengruppe

Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Warengruppe 32
Lokomotiven und Ackerschlepper)

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriesta-
tistik, Ausgabe 1970, die zu den *Investitionsgütern* zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie her-
gestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) ange-
sehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat
als Anlagegüter gekauft werden.

Zu den Maschinenbauerzeugnissen rechnen im wesentlichen:

Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen und der spanabhebenden
Formung,
Hütten- und Walzwerkseinrichtungen,
Industrieöfen,
Gießereimaschinen,
Prüfmaschinen,
Maschinen zum Be- und Verarbeiten von Holz, Bein, Hartkautschuk,
Kork, Kunststoff und ähnlichen harten Stoffen,
Autogengeräte und -maschinen,
Lokomotiven,
Dieselmotoren (ohne solche für Kraftfahrzeuge), Kessel- und
Kolbendampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen,
Verbrennungsturbinen,
Verdichter und Vakuumpumpen,
Druckluftgeräte und -werkzeuge,
lufttechnische Einzelapparate und Anlagen,
gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen,
Flüssigkeitspumpen,
Maschinen für die Verarbeitung von Gummi und Kunststoff,
Maschinen für die Bauwirtschaft,
Maschinen für die Baustoff-, Keramik- und Glasindustrie,
Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau,
Trocknungsanlagen und -maschinen,
Landmaschinen, landwirtschaftliche Förder- und Transportmittel,
Milchwirtschaftliche Maschinen, Ackerschlepper, Maschinen für
die Nahrungsmittelindustrie und verwandte Gebiete,

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MASCHINENBAUERZEUGNISSE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2605, 599, 1097, 4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Einzelapparate und -maschinen sowie Anlagen für die chemische und verwandte Industrie,
Waren- und Leistungsautomaten,
Groß- und Schnellwaagen,
Krane und Hebezeuge,
Flurförderzeuge,
Gleis- und Drahtseilförderer, Stetigförderer, Aufzüge,
Papier- und Druckereimaschinen,
Textilmaschinen, Nähmaschinen (ohne Haushaltsnähmaschinen),
Wäscherei- und verwandte Maschinen für gewerbliche Zwecke,
Schuh- und Lederindustriemaschinen,
Feuerwehrgeräte, Eisenbahnsicherungsanlagen,
Getriebe,
Geldschränke und Tresoranlagen,
Geräte für ölhydraulische Anlagen und pneumatische Steuerungen,
Montagearbeiten.

Nicht zu den Maschinenbauerzeugnissen rechnen:

Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung,
Ottomotoren,
Druckluftsysteme zur Betätigung von Bremsen für Schienenfahrzeuge,
Zubehörteile für Textilmaschinen,
Haushaltsnähmaschinen,
Walzengravuren,
Zahnräder, Wälzlager, Gleitlager, Kupplungen und sonstige Antriebselemente,
Armaturen.

2. Außenhandels-
statistik

ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1., jedoch ohne Montagearbeiten.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MASCHINENBAUERZEUGNISSE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2605, 599, 1097, 4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung gegenüber den *Maschinen und maschinellen Anlagen* (Außenhandelsstatistik) siehe dort.

3. Statistik der Großhandelsverkaufspreise ab 1968
- B e g r i f f s i n h a l t :** Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 32 "Maschinenbauerzeugnisse" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden und spanlosen Formung, Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, Baumaschinen, Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Ackerschlepper, Nahrungsmittelmaschinen, Stetigförderer, Feuerwehrgeräte und Armaturen.

Alle übrigen Erzeugnisse dieser Warengruppe (z.B. Motoren, Turbinen, Krane) sind nicht berücksichtigt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

564, 2604, 4860

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Außenhandels-
statistik
1960 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die im wesentlichen den Warengruppen

Maschinenbauerzeugnisse	Warengruppe 32
Büromaschinen; Datenver- arbeitungsgeräte und -ein- richtungen	" 50

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industrie-
statistik, Ausgabe 1970, entsprechen und zu den Investi-
tionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie
hergestellt werden, als technisch fertig (investitions-
reif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen
oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Zu den Maschinen und maschinellen Anlagen rechnen im
wesentlichen:

Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen und der spanab-
hebenden Formung,
Hütten- und Walzwerkseinrichtungen,
Industrieöfen,
Gießereimaschinen,
Prüfmaschinen,
Maschinen zum Be- und Verarbeiten von Holz, Bein, Kork,
Kunststoff und ähnlichenharten Stoffen,
Autogengeräte und -maschinen,
Lokomotiven,
Dieselmotoren (ohne solche für Kraftfahrzeuge und für den
Schiffsantrieb),
Kessel- und Kolbendampfmaschinen, Dampfturbinen,

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 564, 2604, 4860

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Verbrennungsturbinen,
 Verdichter und Vakuumpumpen, Druckluftgeräte und -werkzeuge, lufttechnische Einzelapparate und Anlagen,
 gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen,
 Flüssigkeitspumpen,
 Maschinen für die Verarbeitung von Gummi und Kunststoff,
 Maschinen für die Bauwirtschaft,
 Maschinen für die Baustoff-, Keramik- und Glasindustrie,
 Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau,
 Trocknungsanlagen und -maschinen, Landmaschinen, landwirtschaftliche Förder- und Transportmittel, Milchwirtschaftliche Maschinen, Ackerschlepper,
 Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie und verwandte Gebiete,
 Einzelapparate und -maschinen sowie Anlagen für die chemische und verwandte Industrie,
 Waren- und Leistungsautomaten,
 Groß- und Schnellwagen,
 Krane und Hebezeuge,
 Flurförderzeuge, Gleis- und Drahtseilförderer, Stetigförderer, Aufzüge,
 Papier- und Druckereimaschinen,
 Textilmaschinen, Nähmaschinen (ohne Haushaltsnäähmaschinen),
 Wäscherei- und verwandte Maschinen für gewerbliche Zwecke,
 Schuh- und Lederindustriemaschinen,
 Feuerwehrgeräte, Eisenbahnsicherungsanlagen,
 Getriebe,
 Geldschränke und Tresoranlagen,
 Geräte für ölhydraulische Anlagen und pneumatische Steuerungen,

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

564, 2604, 4860

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Schreibmaschinen,
Rechenmaschinen,
Abrechnungs-(Buchungs-)Maschinen und Registrierkassen,
Vervielfältigungs-, Adressier- und sonstige Büromaschinen,
Kopier- und Lichtpausapparate,
Geräte und Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Maschinen und maschinelle Anlagen sowie *Maschinenbauerzeugnisse* (Produktions-Eilbericht, Außenhandelsstatistik) unterscheiden sich in einigen Waren. Nur zu den Maschinen und maschinellen Anlagen rechnen die Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen. Nur zu den Maschinenbauerzeugnissen rechnen Dieselmotoren, Dampfkraftmaschinen und Dampfturbinen für den Schiffsantrieb, Wasserkraftmaschinen, Großkompressoren, Rohrpostanlagen, Maschinen zur Herstellung von Fußbodenbelag, stufenlose Getriebe und auf LKW-Fahrgestelle montierte Krane und Bagger.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN	GBK-Nr.(n): 564. 2604, 4860
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>2. Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe ab: 1975</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zugänge an erworbenen und selbsterstellten Maschinen und maschinellen Anlagen sowie Betriebsausstattungen (einschl. Werkzeuge, Prüf- und Meßmittel, Fahrzeuge und Schiffe).</p> <p>Einbezogen sind auch im steuerrechtlichen Sinne geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn sie aktiviert wurden.</p> <p>Die Zugänge an Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Anzahlungen sind nur einbezogen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Maschinen und maschinelle Anlagen entspricht weitgehend dem Begriff <i>Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> (verschiedene Statistiken des Produzierenden Gewerbes).</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MASTSCHWEINEHALTUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 725

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe*, die Mastschweine halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Mastschweine gelten hier Schweine (einschl. Eber) mit 20 kg und mehr Lebendgewicht, nicht jedoch die zur Zucht bestimmten Schweine und die zur Zucht bestimmten Jungsauen mit jeweils 50 kg und mehr Lebendgewicht (Zuchtsauen).

Als Halten von Mastschweinen gilt das Unterbringen von Mastschweinen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch in Pension aufgenommene Mastschweine.

Nicht in den Nachweis der Mastschweinehaltungen sind *Forstbetriebe* einbezogen, die Mastschweine halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MATHEMATIK (UND) NATURWISSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3343,5783

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche

ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung folgender
Studienbereiche an Hochschulen:

- Mathematik,
- Informatik,
- Physik, Astronomie,
- Chemie,
- Pharmazie,
- Biologie,
- Geowissenschaften (ohne Geographie),
- Geographie,
- Mathematik und Naturwissenschaften allgemein.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Mathematik oder Naturwissenschaften zu studieren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MEDIZINISCHE WISSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3343

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche

1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung folgender
Studienbereiche an Hochschulen:

- Humanmedizin (ohne Zahnmedizin),
- Zahnmedizin,
- Veterinärmedizin.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der
Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen,
medizinische Wissenschaften zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächer-
gruppe Medizinische Wissenschaften ist bei der Statistik
der Studien- und Berufswünsche, ab 1976, in die Fächer-
gruppe *Humanmedizin* und den Studienbereich *Veterinär-
medizin* aufgeteilt.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
MEHRPERSONENHAUSHALTE	GBK-Nr.(n): 2185, 2558, 650, 2230

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Volks- und Berufszählung 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Privathaushalte, die aus mehr als einer Person bestehen.

Privathaushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen.

Ausgehend vom Grad der durch Verwandtschaft und Verschwägerung bestehenden Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern werden 9 Haushaltstypen unterschieden.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wodurch Mehrfachzählungen von Personen mit mehr als einem Wohnsitz - und damit auch von "Zweitwohnsitzen" - nur zum Teil ausgeschlossen werden. Zu Einzelheiten siehe unter Bevölkerung in Privathaushalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Mehrpersonenhaushalte und Mehrpersonenwohnparteien (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) bezeichnen etwa die gleichen Personenkreise. Zu beachten ist jedoch, daß bei der Ermittlung der Mehrpersonenhaushalte in der Bevölkerungsstatistik von der sog. Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen wird, wodurch z.T. auch Privathaushalte einbezogen sein können, die für die dort wohnenden Personen Zweitwohnsitze darstellen (z.B. Unterkünfte von Studenten am Studienort, von Handlungsreisenden usw.). Dagegen sind im Nachweis der Wohnparteien keine Eigentümer- und Mieterwohnparteien in Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten enthalten. Reine Wochenendwohnsitze sind weder in den Mehrpersonenhaushalten noch den -wohnparteien enthalten.

2. Vorausschätzung der Privathaushalte 1961 bis 1990

B e g r i f f s i n h a l t : Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand, die aus mehr als einer Person bestehen.

Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen und deren Haushaltsvorstand Deutscher ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MEHRPERSONENHAUSHALTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2185,2558,650,2230

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der *deutschen Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen von Personen mit mehr als einer Wohnung kommen kann. Zu Einzelheiten siehe unter *deutsche Bevölkerung in Privathaushalten*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Die für 1961 und 1970 nachgewiesenen Vergleichsdaten umfassen alle Mehrpersonenhaushalte, also auch solche mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand.

1961 wurde bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten von der *wohnberechtigten Bevölkerung (ohne Anstaltsbevölkerung)* ausgegangen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MEHRPERSONENWOHNPARTEIEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5157

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohnparteien*, die aus mehr als einer Person bestehen.

Wohnparteien sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen.

Nachgewiesen werden *Eigentümer, Mieter* und *Untermieter*, die Mehrpersonenwohnparteien darstellen. Im Nachweis der Eigentümer- und Mieterwohnparteien sind Wohnparteien in *Zweitwohnungen* und *-wohngelegenheiten* nicht enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Mehrpersonenwohnparteien und *Mehrpersonenhaushalte* (Volks- und Berufszählung 1970) bezeichnen in etwa die gleichen Personengemeinschaften. Zu beachten ist jedoch, daß im Nachweis der Wohnparteien keine Eigentümer- und Mieterwohnparteien in *Zweitwohnungen* und *-wohngelegenheiten* enthalten sind. Dagegen wird bei der Ermittlung der Mehrpersonenhaushalte in der Bevölkerungsstatistik von der sog. Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wodurch z T. auch Privathaushalte einbezogen sein können, die für die dort wohnenden Personen *Zweitwohnsitze* darstellen (z.B. *Unterkünfte* von Studenten am Studienort, von Handlungsreisenden usw.). Reine *Wochenendwohnsitze* sind weder in den Mehrpersonenwohnparteien noch den *-haushalten* enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	MIETE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5140
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Betrag, der mit dem Vermieter für die Überlassung der gesamten Wohneinheit (einschl. der zur Wohneinheit gehörenden untervermieteten Räume) als Monatsmiete vereinbart war, unabhängig davon, ob er tatsächlich gezahlt wurde oder nicht.

Im monatlichen Mietbetrag sind finanzielle Vorleistungen (Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen, Baukostenzuschuß) und die Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung und Müllabfuhr einbezogen.

Nicht enthalten sind die monatlichen Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möbelierung u.ä.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:

MIETER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5179

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die das Recht zur Wohnungsnutzung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes oder der Wohneinheit erworben haben.

Dabei ist es gleichgültig, ob für diese Wohneinheit zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich Miete gezahlt wurde oder nicht.

Als Mieter gelten auch Inhaber von Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs- und Geschäftsmietwohnungen, ferner Inhaber von Hausmeisterwohnungen, Wohnungen mit Dauerwohnrecht und Altenteilerwohnungen.

Nachgewiesen werden Mietwohnparteien in *Wohnungen* und *Wohngelegenheiten* (ohne Mieter von Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten) gegliedert nach der Zahl der Personen, die zur Wohnpartei gehören und nach der beruflichen Stellung des Vorstands der Wohnpartei.

Wohnparteien, deren Vorstand Schüler oder Student ist, sind bei den Gesamtzahlen der Mietwohnparteien und bei der Gliederung nach der Größe der Wohnpartei enthalten, nicht jedoch bei der Gliederung nach der beruflichen Stellung des Vorstands der Wohnpartei, da dort die Nichterwerbstätigen ohne Schüler und Studenten nachgewiesen werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	MIETWOHNUNGEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5129
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Inhabers der Wohnung oder eines Mitglieds seines Haushalts befinden.*

Hierbei ist es gleichgültig, ob die Miete ganz oder teilweise erlassen ist oder tatsächlich gezahlt wird.

Zu den Mietwohnungen gehören auch Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs- und Geschäftsmietwohnungen, ferner Hausmeisterwohnungen, Wohnungen mit Dauerwohnrecht und Altenteilerwohnungen.

Mietwohnungen in Gebäuden, die 1949 oder später errichtet wurden, werden danach unterschieden, ob sie öffentlich, d.h. aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus, gefördert sind oder nicht. (Zu Einzelheiten siehe unter *öffentlich geförderte Mietwohnungen in 1949 oder später errichteten Gebäuden* bzw. unter *nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen in 1949 oder später errichteten Gebäuden*).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Mietwohnungen ergeben zusammen mit den *Eigentümerwohnungen* und den *leerstehenden Wohnungen* (jeweils Gebäude- und Wohnungszählung 1968) die Gesamtzahl der *Wohnungen*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MILCHKUHHALTUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

725

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe, die Milchkühe halten.*

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Milchkühe gelten Kühe, die zur Milchgewinnung bestimmt und zwei Jahre und älter sind. Nicht dazu gehören die Ammen- und Mutterkühe, d.h. Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von Kälbern verbraucht wird.

Als Halten von Milchkühen gilt das Unterbringen von Milchkühen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Milchkühe.

Nicht in den Nachweis der Milchkuhhaltungen sind *Forstbetriebe* einbezogen, die Milchkühe halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Milchkuhhaltungen und *landwirtschaftliche Betriebe mit Milchkühen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Milchkuhhaltungen sind Teil der *Rindviehhaltungen* (Landwirtschaftszählung 1971), d.s. landwirtschaftliche Betriebe, die Rinder halten. Zu den Rindviehhaltungen zählen neben den Milchkuhhaltungen auch landwirtschaftliche Betriebe, die neben Milchkühen noch andere Arten von Rindern (z.B. Zuchtrinder, Mastrinder) oder nur andere Arten von Rindern halten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	MINERALÖLERZEUGNISSE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 22 "Mineralölerzeug-
nisse" des Systematischen Warenverzeichnisses für
die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Kraftstoffe, Heizöle, Flüssiggas
(ohne sonstige Raffineriegase), Schmiermittel und
Paraffine.

Nicht berücksichtigt sind Rohbenzin (Naphta),
Bitumen, Vaseline, Petrolkoks sowie sonstige Mineral-
ölerzeugnisse.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

MITHELLENDE (R) FAMILIENANGEHÖRIGE (R)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 422, 2817,
3345, 3283Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.1 Volks- und
Berufszählung
19701.2. Arbeitsstätten-
zählung 19701.3 Mikrozensus
ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in *Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten*, die von einem Mitglied ihrer Familie als *Selbständiger oder Tätiger Inhaber* geleitet werden, mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Für die Zuordnung von Personen zu den Mithelfenden Familienangehörigen ist es unerheblich, welche Arbeitszeit von ihnen geleistet wird und ob sie mit dem Selbständigen (Tätigen Inhaber) im gleichen Haushalt wohnen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

2. Studenten-
statistik
ab Winterse-
mester 1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden deutsche *Studienanfänger*, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Mithelfende(r) Familienangehörige(r)" eingetragen haben.

Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Mithelfende Familienangehörige ist in den einzelnen Statistiken gleich abgegrenzt; in der Studentenstatistik handelt es sich jedoch um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Mithelfende(r) Familienangehörige(r)" eingetragen haben.

Unterschiede in den Zahlen über Mithelfende Familienangehörige zwischen der Volks- und Berufszählung und dem Mikrozensus einerseits sowie der Arbeitsstättenzählung andererseits ergeben sich auch daraus, daß ein Mithelfender Familienangehöriger in mehreren Arbeitsstätten be-

* Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 3345, 3283
MITHELLENDE (R) FAMILIENANGEHÖRIGE (R)	
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

schäftigt und daher in der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen sein kann. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird jeder Mithelfende Familienangehörige nur einmal erfaßt, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist.

Von der unterschiedlichen Berücksichtigung der geleisteten Arbeitszeit abgesehen, beschreiben die Begriffe Mithelfende Familienangehörige und *unbezahlt mithelfende Familienangehörige* (Handwerkszählung 1977) den gleichen Personenkreis.

Im Unterschied zu den Mithelfenden Familienangehörigen umfassen die *Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) sowie die *Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt* (Landwirtschaftszählung 1971) auch die Betriebsinhaber. Für die Zurodnung zu den Familienarbeitskräften ist außerdem ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Betriebsinhabers maßgebend und nicht die Frage, ob sie Lohn oder Gehalt beziehen: Familienangehörige, die z.B. in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen nicht zu den Mithelfenden Familienangehörigen, können aber zu den Familienarbeitskräften rechnen.



Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NAHRUNGSMITTEL PFLANZLICHEN URSPRUNGS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2603
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Außenhandels-
statistik
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die überwiegend zur Ernährung von Menschen, zur Fütterung von Tieren oder zu Zierzwecken dienen.

Die Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:¹⁾

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und sonstiges Getreide,
Reis, Müllereierzeugnisse, Malz, nichtölhaltige Sämereien, Hülsenfrüchte zur Ernährung, Hülsenfrüchte zur Viehfütterung,
Grün- und Rauhfutter,
Kartoffeln, andere Hackfrüchte,
Gemüse und sonstige Küchengewächse,
Obst, Südfrüchte,
Gemüse- und Obstkonserven, Fruchtsäfte u. dgl.,
Rohkakao, Kakaoerzeugnisse, Gewürze, Zucker,
Ölfrüchte zur Ernährung, pflanzliche Öle und Fette zur Ernährung, Margarine und ähnliche Speisefette,
Ölkuchen, Kleie, sonstige Abfallerzeugnisse zur Viehfütterung, sonstigepflanzliche Nahrungsmittel,
lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei.

1) Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NAHRUNGSMITTEL PFLANZLICHEN URSPRUNGS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2603

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abrenzung gegenüber den *pflanzlichen Produkten* (Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte) siehe dort.

Die Zusammenfassung der Positionen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs und *Genußmittel* (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position *Ernährungsgüter pflanzlichen Ursprungs* (Statistik der Außenhandelspreise).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NAHRUNGSMITTEL TIERISCHEN URSPUNGS

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2603

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Außenhandels-
statistik
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die überwiegend zur Ernährung von Menschen oder zur Fütterung von Tieren dienen.

Die Nahrungsmittel tierischen Ursprungs umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:¹⁾

Milch, Butter, Käse,

Fleisch und Fleischwaren, Därme,

Fische und Fischzubereitungen,

Walöl zur Ernährung, Schmalz, Talg, andere tierische Fette und Öle zur Ernährung,

Eier, Eiweiß, Eigelb,

Honig,

Fischmehl.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung gegenüber den *tierischen Produkten* (Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte) siehe dort.

Die Zusammenfassung der Positionen Nahrungsmittel tierischen Ursprungs und *lebende Tiere* (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position *Ernährungsgüter tierischen Ursprungs* (Statistik der Außenhandelspreise).

1) Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NEBENBERUFLICH . (STUNDENWEISE BESCHÄFTIGTE) LEHRER	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 4506

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Lehrer, die an Schulen der allgemeinen oder beruflichen Aus- und Fortbildung weniger als 50 % der gesetzlich oder vertraglich festgesetzten Pflichtstunden eines vollbeschäftigten Lehrers tätig sind. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

2. Statistik des Personals im beruflichen Schulwesen ab 1973

Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Lehrer, die an mehreren Schulen beschäftigt sind, werden in der Regel mehrfach gezählt - und zwar jeweils unter dem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die nebenberuflichen (stundenweise beschäftigten) Lehrer entsprechen den *Teilzeitlehrern* (Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NEBENBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3901

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Handwerkliche Nebenbetriebe
nichthandwerklicher Unternehmen.

Als handwerkliche Nebenbetriebe gelten Betriebe, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, daß eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird oder daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt 1). Handwerkliche Nebenbetriebe sind als solche in die Handwerksrolle eingetragen.

Zu den nichthandwerklichen Unternehmen rechnen Unternehmen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige.

Handwerkliche Nebenbetriebe von selbständigen Handwerksunternehmen werden bei diesen einbezogen.

Die Angaben für die handwerklichen Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen beschränken sich auf den handwerklichen Unternehmensteil.

1) Zu Einzelheiten siehe § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerkes (Handwerksordnung) i.d.F. v. 28.12.1965 (BGBl. 1966 I S. 1).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NE-METALLE UND -METALLHALBZEUG	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 28 "NE-Metalle und
-Metallhalbzeug" des Systematischen Warenverzeich-
nisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind rohe NE-Metalle sowie deren Halb-
zeug, Bearbeitungsabfälle und Schrott.

Nicht berücksichtigt sind Edelmetalle und deren
Halbzeug sowie Bearbeitungsabfälle von Edelmetallen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NETTOEINKOMMEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4063
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Mikrozensus
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Summe aller monatlichen Nettoeinkünfte der befragten Person.

Bei abhängig Erwerbstätigen wird das Bruttoeinkommen im Monat März des Erhebungsjahres abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben (ggf. auch abzüglich der Beiträge für private, kommunale oder staatliche Zusatzversorgungskassen), bei unregelmäßigem Einkommen und bei Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft wird der monatliche Nettodurchschnitt im Laufe des Jahres erfragt.

Zum Nettoeinkommen rechnen alle Einkommensarten, also Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus öffentlichen Renten, Pensionen und Unterstützungen, aus Sozialleistungen, aus privaten Renten und Unterstützungen, aus eigenem Vermögen, aus Vermietung, Verpachtung usw.

Zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit zählen z.B. auch Gratifikationen, das 13. Monatsgehalt, Vorschüsse, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers; Naturalbezüge und Deputate werden mit ihrem Wert einbezogen. Nicht als Abzüge vom Lohn oder Gehalt, die bei der Errechnung des Nettoeinkommens zu berücksichtigen sind, gelten z.B. die Miete für eine Werkswohnung, für eine betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen, Sparbeträge für das vermögenswirksame Sparen und ähnliche Beträge, die vom Arbeitgeber vor der Auszahlung einbehalten werden. Freie Unterkunft und Verpflegung und andere Sachbezüge zählen in entsprechender Höhe ebenfalls zum Nettoeinkommen. Nicht einbezogen werden Trennungsschädigungen, Auslösungen und ähnliche Beträge.

Einmalige Zahlungen, wie Lotteriegewinne, Auszahlungen von Lebensversicherungen, Hauptentschädigungen des Lastenausgleichs usw., werden nicht einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NETTOEINKOMMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4063

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Das Nettoeinkommen wird nicht bei *Selbständigen* in der Landwirtschaft und nicht bei allen *Mithelfenden Familienangehörigen* ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung erfragt, auch dann nicht, wenn diese Personen als Haupteinkommensquelle z.B. Einkünfte aus Rente o.ä. beziehen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Während das Nettoeinkommen die Summe der Nettoeinkünfte eines einzelnen Haushaltsmitglieds darstellt, sind im *Haushaltseinkommen* (Mikrozensus) die Nettoeinkünfte aller zum jeweiligen Haushalt rechnenden Personen zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NETTOUMSATZ

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5692

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, die von *selbständigen Handwerksunternehmen* und von handwerklichen *Nebenbetrieben* nichthandwerklicher Unternehmen erbracht wurden - ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Zum Umsatz rechnen auch die steuerfreien Umsätze sowie die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Der Eigenverbrauch wird in Höhe des Herstellungswertes oder des Einkaufspreises der bezogenen Waren einschl. Beschaffungskosten einbezogen.

Ferner sind getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung berücksichtigt.

Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf Beanstandungen beruhen u. dgl.) sowie Retouren sind dagegen vom Umsatz abgesetzt.

Die Erfassung des Umsatzes erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseinganges.

Nicht im Umsatz enthalten sind außerordentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden u.dgl.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Nettoumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer ergibt den *Bruttoumsatz* (Handwerkszählung 1977).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NETTOUMSATZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5692

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Der Nettoumsatz und der *Umsatz* (Monatlicher Industriebericht, Industriebericht-Totalerhebung - September, Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie), Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) sind annähernd gleich abgegrenzt.

In den genannten Statistiken geht jedoch - im Unterschied zur Handwerkszählung 1977 - der Eigenverbrauch nicht in den Umsatz ein.

Dagegen wird beim Umsatz in der Großhandelsstatistik, der Einzelhandelsstatistik und der Gastgewerbestatistik der Eigenverbrauch einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NICTHEHELICHE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

538

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Geborene, die nicht während bestehender Ehe ihrer Mütter und auch nicht innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigklärung der Ehe ihrer Mütter oder innerhalb von 302 Tagen nach dem in der Todeserklärung oder gerichtlichen Feststellung der Todeszeit festgestellten Todestag des Ehemannes geboren werden.¹⁾

In allen anderen Fällen gelten Geborene als *Eheliche*. Ein Kind gilt auch dann als ehelich, wenn es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht von dem Ehemann der Mutter abstammen kann. Die Möglichkeit einer späteren Legitimation nichtehelicher und einer erfolgreichen Anfechtung der Ehelichkeit ehelicher Kinder ist für die statistische Erfassung ohne Belang.

1) Zu Einzelheiten siehe insbesondere §§ 1591 und 1592 BGB.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:		DFK-Nr.:
NICHTERWERBSPERSONEN		GBK-Nr.(n): 548, 4075
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	
1.1 Volks- und Berufszählung 1970	B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und auch keine Arbeitsstelle suchen.	
1.2 Mikrozensus ab 1964	Dazu zählen z.B. Kinder, Schüler, Studenten, ältere Personen und Frauen, die ausschließlich im eigenen Haushalt tätig sind ("Nurhausfrauen").	
1.3 Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen 1972 bis 1999	<p>Personen unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.</p> <p>In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über deutsche Nichterwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen; es handelt sich um Jahresdurchschnittswerte.</p> <p>Die Nichterwerbspersonen werden im Mikrozensus auch nach ihrem überwiegendem Lebensunterhalt gegliedert, wobei als überwiegende Unterhaltsquelle Rente und dgl. und Angehörige in Frage kommen. Zu Einzelheiten siehe unter Wohnbevölkerung/Erwerbspersonen/Nichterwerbspersonen/Erwerbslose mit <i>überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dgl.</i> bzw. <i>überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige/Angehörige (Eltern usw.)</i>.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Mikrozensus galten bis einschl. 1975 nur Personen unter 13 Jahren grundsätzlich als Nichterwerbspersonen.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.</p>	
2. Wanderungs- statistik ab 1957	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die bei Zuzügen bzw. Fortzügen im An- bzw. Abmeldeschein der Einwohnermeldeämter keine Berufsbezeichnung angegeben haben.</p> <p>Diese Personen haben im An- bzw. Abmeldeschein z.B. die Bezeichnungen "Schüler", "Student", "Rentner", "Pensionär" oder "Hausfrau" eingetragen.</p>	

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NICHTERWERBSPERSONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

548, 4075

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Unterschiede zwischen dem Begriff Nichterwerbspersonen in den genannten Statistiken ergeben sich bei der Einbeziehung erwerbstätiger Schüler, Studenten, Rentner, Pensionäre u.dgl.: Geben diese Personengruppen im An- bzw. Abmeldeschein die Berufsbezeichnungen "Schüler", "Studenten", "Rentner" oder "Pensionär" an, so rechnen sie in der Wanderungsstatistik in jedem Fall zu den Nichterwerbspersonen, auch wenn sie nebenbei z.B. geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben. In der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus und in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen hingegen zählen Personen, auch wenn sie nur geringfügig oder aushilfsweise erwerbstätig sind, in keinem Fall zu den Nichterwerbspersonen. In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden ferner nur Daten über deutsche Nichterwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen.

Im Unterschied zu den Nichterwerbspersonen handelt es sich bei den *Erwerbspersonen* in der Volks- und Berufszählung 1970, im Mikrozensus und in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen um Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die entweder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Bedeutung des Ertrags dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete bzw. zu leistende Arbeitszeit (= Erwerbstätige), oder die nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmen, aber eine Erwerbstätigkeit suchen (= Erwerbslose); in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über deutsche Erwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen. In der Wanderungsstatistik handelt es sich bei den Erwerbspersonen um Personen, die bei einem Zuzug oder Fortzug im An- bzw. Abmeldeschein der Einwohnermeldeämter eine Berufsbezeichnung wie z.B. "Angestellter", "Beamter", "Arbeiter", "Selbständiger" u. dgl. angegeben haben.

Zur Abgrenzung der Nichterwerbspersonen gegenüber den *sonstigen Nichterwerbstätigen* (Wohngeldstatistik) und den *Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten)* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) siehe jeweils dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NICHTERWERBSTÄTIGE (OHNE SCHÜLER UND STUDENTEN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5180
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Pensionen, Renten, Sozialhilfe o.ä. bestreiten, sowie Altenteiler, Bezieher von Vermögenseinkünften und sonstige Nichterwerbstätige.

Im einzelnen werden hier alle Personen zusammengefaßt, die nicht zu den *Selbständigen*, den *Arbeitern*, den *Beamten*, *Angestellten* oder den Schülern und Studenten zählen. Da für Arbeitslose und Wehrdienstleistende die frühere Stellung im Beruf maßgebend ist, sind diese Personen den *Selbständigen*, *Arbeitern*, *Beamten* oder *Angestellten* zugerechnet und nicht in den *Nichterwerbstätigen* (ohne Schüler und Studenten) enthalten.

Zur Gruppe der Pensions-, Renten- und Sozialhilfeempfänger rechnen alle Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Pensionen des öffentlichen Dienstes, aus Leistungen der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung (einschl. der Altershilfe für Landwirte und der Handwerkerversicherung), der Kriegsopferversorgung, aus der Kriegsschadenrente des Lastenausgleichs oder aus Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferversorgung bestreiten.

Zu den Vermögenseinkünften zählen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen, Dividenden und Einnahmen aus Beteiligungen.

Nachgewiesen werden *Wohnparteien*, gegliedert nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NICHTERWERBSTÄTIGE
(OHNE SCHÜLER UND STUDENTEN)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5180

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten) umfassen die *sonstigen Nichterwerbstätigen* und die *Rentner, Pensionäre* (beide Wohngeldstatistik) auch alle Erwerbslosen sowie die Schüler und Studenten.

Die *Nichterwerbspersonen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Wanderungsstatistik, Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen) umfassen auch die Schüler und Studenten. Zu beachten ist jedoch, daß in der Gebäude- und Wohnungszählung Wohnparteien (Haushalte) nachgewiesen werden, deren Haushaltsvorstände zu den Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten) zählen, während unter den Nichterwerbspersonen Personenzahlen nachgewiesen werden. Außerdem können in den Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten) auch Erwerbstätige enthalten sein, die ihren überwiegenden Lebensunterhalt nicht aus ihrer Erwerbstätigkeit, sondern z.B. aus Vermögenseinkünften bestreiten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE WOHNGEBÄUDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5098

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : *Wohngebäude ohne land-
wirtschaftliche Wohngebäude und ohne Wochenend- und
Ferienhäuser.*

Als nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude werden also alle Gebäude nachgewiesen, die zu mindestens 50 % Wohnzwecken dienen, von denen aus kein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet wird und die von ihrem Inhaber nicht nur zu bestimmten Jahreszeiten oder Wochentagen als "zweite Wohnung" bewohnt werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NICHT ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE MIETWOHNUNGEN IN 1949 ODER SPÄTER ERRICHTETEN GEBÄUDEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5121
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Mietwohnungen in Gebäuden,
die 1949 oder später errichtet wurden und die nicht mit
öffentlichen Mitteln im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus
gefördert wurden.

Zu den nicht öffentlich geförderten Wohnungen rechnen
alle frei finanzierten Wohnungen - auch wenn sie steuer-
begünstigt sind. Dazu rechnen aber auch Wohnungen, für
die die öffentlichen Mittel bis 31. August 1965 frei-
willig vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) wurden; ferner
Wohnungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
wenn sie ausschließlich mit sog. Wohnungsfürsorgemitteln
(Bundes- und Landesbedienstetendarlehen usw.) gefördert
wurden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NICHTSTÄNDIGE FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE (IM JAHRESDURCHSCHNITT)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2253
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Arbeitskräfte in der Land- wirtschaft ab Wirtschafts- jahr 1964/65	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Familienfremde Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, in landwirtschaftlichen Betrieben mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind und in einem auf weniger als drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.</p> <p>Zu den familienfremden Arbeitskräften zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen: im Betrieb beschäftigte Personen, die nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind, sowie im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers, die weder dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers zugehören noch einem anderen Haushalt, der mit dem Betrieb räumlich verbunden ist und vom Betrieb überwiegend die Verpflegung bezieht; - bei Betrieben in der Hand von juristischen Personen: alle auf dem Betrieb beschäftigten Personen. <p>Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle Arbeiten, die für den landwirtschaftlichen Betrieb (einschl. verarbeitenden Nebenbetriebe) geleistet werden, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken), Transport landwirtschaftlicher Produkte bzw. Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung (einschl. Buchführung).</p> <p>Nicht hierzu rechnen Arbeitskräfte, die ausschl. im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt sind (z.B. mit der Beköstigung und Versorgung der auf dem Betrieb lebenden Personen, mit Wäsche und Wohnungspflege, Arbeiten im Hausgarten und dgl.) oder die ausschl. Tätigkeiten außerhalb des Betriebs ausüben (z.B. einem Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers, wie Gastwirtschaft, Metzgerei oder dgl.).</p> <p>Die Zahl der nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt (Wirtschaftsjahr) wird als arithmetisches Mittel aus den Zahlen der nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte in den einzelnen Berichtsmonaten ermittelt.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NICHTSTÄNDIGE FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE
(IM JAHRESDURCHSCHNITT)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2253

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den nichtständigen familienfremden Arbeitskräften umfassen die *Familienarbeitskräfte und ständigen familienfremden Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) die Betriebsinhaber und ihre im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Familienangehörigen sowie familienfremde Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt) und *ständige familienfremde Arbeitskräfte* (Landwirtschaftszählung 1971) unterscheiden sich - abgesehen von den methodischen Unterschieden zwischen den statistischen Quellen - im wesentlichen durch die Dauer des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses.

Zu Unterschieden zwischen der Zusammenfassung der Familienarbeitskräfte und der ständigen und nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte einerseits und der Gruppe der *Tätigen Personen* bzw. *Beschäftigten* (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) andererseits siehe unter Familienarbeitskräfte und ständige familienfremde Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt). Zu Unterschieden zwischen der Zusammenfassung der Familienarbeitskräfte und der ständigen und nichtständigen familienfremden Arbeitskräfte einerseits und der Gruppe der *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) andererseits siehe unter Erwerbstätige.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

NICHTVERSETZTE SCHÜLER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3963

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schüler, die am Ende eines
Schuljahres nicht in die nächsthöhere Klasse vorrücken.

Erfaßt werden nichtversetzte Schüler, die Grund- und Haupt-
schulen, Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen besuchen.

Bei Schulen für Behinderte und für die reformierte gymnasiale
Oberstufe werden keine Angaben über nichtversetzte Schüler
gemacht.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NIE ERWERBSTÄTIG (BERUFLICHE STELLUNG DES VATERS/ DER MUTTER)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3283, 3284
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studenten-
statistik
ab Winterse-
mester 1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die nicht zu den
Angestellten, den Arbeitern, den Beamten, den Mithelfenden
Familienangehörigen oder den *Selbständigen* rechnen.

Nachgewiesen werden hier deutsche *Studienanfänger*, die auf
den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stel-
lung des Vaters (der Mutter) "nie erwerbstätig" eingetra-
gen haben. Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter)
wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits
verstorben ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: NORMALERWEISE GELEISTETE ARBEITSZEIT JE WOCHEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4067
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Mikrozensus ab 1972	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Normalerweise vom befragten <i>Erwerbstätigen</i> in einer Woche zu leistende Arbeitszeit (in Stunden).</p> <p>Gelegentliche oder einmalige Veränderungen im regelmäßigen Wochenablauf, die durch gesetzliche Feiertage, Urlaub, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, Schichtwechsel, Überstunden, Kurzarbeit oder Streik verursacht werden, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Zur Arbeitszeit gehört z.B. bei Lehrpersonen auch der Zeitaufwand für Unterrichtsvorbereitung, Korrigieren von Schülerarbeiten, Teilnahme an Konferenzen usw. Bei Mit-helfenden Familienangehörigen wird nur der für betriebliche, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten benötigte Zeitaufwand berücksichtigt.</p> <p>Bei nur gelegentlicher Erwerbstätigkeit gilt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für einen längeren Zeitraum als normalerweise geleistete Arbeitszeit.</p> <p>Nicht zur Arbeitszeit rechnet der Zeitaufwand für den Weg zu und von der Arbeitsstätte.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ÖFFENTLICHER DIENST	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5250
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der beruflichen Bildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsbereich, der die Berufsausbildung, die nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird, umfaßt.

Zuständig für die Berufsausbildung sind nach dem Berufsbildungsgesetz Stellen des öffentlichen Dienstes sowie Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Welche Ausbildungsberufe im einzelnen zum Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst zählen, ist der Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, 1977, S. 40 - 48 zu entnehmen.

Die Gliederung in Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Für die Jahre vor 1973 liegen nur unvollständige Ergebnisse über die Ausbildung im öffentlichen Dienst vor.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ÖFFENTLICHER HOCHBAU	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 427
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Monatlicher
Baubericht
1953 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Hochbauten, die für staatliche oder kommunale Auftraggeber gebaut werden, sowie Hochbauten, deren Auftraggeber karitative, kulturelle oder sportliche Vereine sind.

2. Monatsbericht
einschl. Auf-
tragseingangs-
erhebung im
Bauhauptgewer-
be (einschl.
Fertigteilbau)
ab 1977

Zum öffentlichen Hochbau rechnen z.B. Ministerien, Finanzämter, Gefängnisse, Kasernen, Schulen, Krankenhäuser, Museen, Theater und Kirchen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ÖFFENTLICHER SONSTIGER TIEFBAU	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 427
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Monatlicher Baubericht
1960 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Alle öffentlichen Tiefbauten, die nicht zum *öffentlichen Straßenbau* gehören einschl. Brückenbauten für private Auftraggeber.

2. Monatsbericht einschl. Auftragsingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)
ab 1977

Zum öffentlichen sonstigen Tiefbau rechnen z.B. Bauvorhaben zur Kanalisation und Abwasserbeseitigung, der Bau von Deichen, Kanälen, Brücken (für öffentliche und private Auftraggeber), Sportplätzen, Friedhöfen, Flugplätzen sowie Tiefbauten für Bundesbahn und Bundespost.

Auftraggeber sind staatliche oder kommunale Stellen sowie karitative, kulturelle oder sportliche Vereine.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ÖFFENTLICHER STRASSENBAU	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 427
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

1. Monatlicher Baubericht
1960 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Bau von Straßen für öffentliche und private Auftraggeber.

2. Monatsbericht einschl. Auftragsingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)
ab 1977

Als öffentliche Auftraggeber gelten Bund, Länder, Gemeinden sowie karitative, kulturelle oder sportliche Vereine.

Zu den privaten Auftraggebern zählen Unternehmen und Privatpersonen.

Der Straßenbau umfaßt alle im Zusammenhang mit dem Bau einer Straße notwendigen Arbeiten einschl. Erdbewegungen, Unterbau, Steinsetzerei und Asphaltiererei.

Der Bau von Brücken - gleichgültig, ob für öffentliche oder private Auftraggeber - zählt nicht zum öffentlichen Straßenbau, sondern zum öffentlichen sonstigen Tiefbau.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ÖFFENTLICHER TIEFBAU

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

430

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Monatlicher
Baubericht
1953 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Tiefbauten, die für staatliche oder kommunale Auftraggeber gebaut werden, sowie Tiefbauten, deren Auftraggeber karitative, kulturelle oder sportliche Vereine sind.

2. Monatsbericht
einschl. Auf-
tragseingangs-
erhebung im
Bauhauptgewer-
be (einschl.
Fertigteilbau)
ab 1977

Zum öffentlichen Tiefbau rechnen z.B. der Bau von Straßen, Brücken, Kanälen, Flugplätzen, Sportplätzen, Kirchen und Friedhöfen.

Der öffentliche Tiefbau gliedert sich in *öffentlichen Straßenbau* und *öffentlichen sonstigen Tiefbau*.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der öffentliche Tiefbau ist Teil des *öffentlichen und Verkehrsbaus* (Monatlicher Baubericht).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE MIETWOHNUNGEN IN 1949 ODER SPÄTER ERRICHTETEN GEBÄUDEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5122

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Mietwohnungen in Gebäuden, die 1949 oder später errichtet wurden und für die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues öffentliche Mittel bewilligt worden sind.

Bei den öffentlichen Mitteln kann es sich um ein öffentliches Baudarlehen (meist Landesbaudarlehen oder staatliches Baudarlehen genannt), aber auch um Annuitätshilfen (Zins- und Tilgungshilfen) oder Aufwendungshilfen (Darlehen oder Zuschüsse) handeln.

Die als Eigenkapitalersatz dienenden Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz gelten nicht als öffentliche Mittel.

Eine Wohnung galt zum Zeitpunkt der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 auch dann noch als öffentlich gefördert, wenn die öffentlichen Mittel nach dem 31. August 1965 freiwillig vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) wurden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die öffentlichen geförderten Mietwohnungen und die *vollgeforderten Wohnungen* (Statistik der Baufertigstellungen) sind nur bedingt vergleichbar: Zwar werden jeweils Wohnungen erfaßt, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert worden sind; dabei beschränkt sich die Gebäude- und Wohnungszählung hier jedoch auf den Nachweis der Mietwohnungen, während in der Baufertigstellungsstatistik zwar Miet- und Eigentumswohnungen nachgewiesen werden, jedoch nur wenn sie in Gebäuden liegen, in denen alle Wohneinheiten öffentlich gefördert sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

OHNE ANGABE (BERUFLICHE STELLUNG DES VATERS/
DER MUTTER)

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3283, 3284

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studenten-
statistik
ab Winterse-
mester 1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Unter der Position "ohne Angabe" werden deutsche Studienanfänger nachgewiesen, die auf den Immatrikulationspapieren bei der Frage nach der letzten beruflichen Stellung des Vaters (der Mutter) keine Angabe gemacht haben.

Als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) werden folgende Fälle unterschieden: "Angestellter", "Arbeiter", "Beamter", "Mithelfender Familienangehöriger", "Selbständiger" und "Nie erwerbstätig".

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4545
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Jahresrechnungs-
statistik
ab 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gv., der Zweckverbände, der Sozialversicherung und/oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden.

Dazu gehören zahlreiche Institutionen aus dem Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Kernforschungszentren, Fraunhofer-Gesellschaft, Stiftung Preussischer Kulturbesitz u.a.) sowie eine Reihe wichtiger Organisationen insbesondere aus den Bereichen Entwicklungshilfe, Bildung, Kultur, Soziales, Gesundheit und Wirtschaftsförderung (u.a. die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, der Deutsche Entwicklungsdienst, der Deutsche Volkshochschulverband e.V. und der Bundesverband für Selbstschutz).

Die ausschließlich auf den Bereich der Länder beschränkten Organisationen werden aus Rationalisierungsgründen nicht berücksichtigt.

Nicht zu den Organisationen ohne Erwerbszweck rechnen ferner die Zweckverbände und sonstige juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, politische, kirchliche und caritative Organisationen, Organisationen der Interessenvertretung (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen u.ä.) sowie andere Organisationen, die überwiegend aus Mitteln von Unternehmen oder privaten Haushalten finanziert werden.

Nachgewiesen werden Ausgaben und Einnahmen in einer der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder entsprechenden Form nach den Jahresrechnungen bzw. den Jahresabschlüssen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
1974 wurden nur Organisationen einbezogen, die Forschung betreiben, während alle übrigen überwiegend öffentlich finanzierten Organisationen, die Zuwendungen vom Bund erhalten bzw. von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, erst seit 1975 erfaßt werden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4545

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen die *privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter* (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) überwiegend aus privaten Mitteln finanzierte Organisationen. Die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Organisationen ohne Erwerbscharakter werden dem Sektor "Staat" zugerechnet.

2. Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) ab 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Organisationen ohne Erwerbszweck rechnen

- Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe;
- Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Sports und des Gesundheitswesens;
- Gewerkschaften, kommunale Spitzen- und Regionalverbände, Verbände der Sozialversicherungsträger, politische Parteien;
- sonstige Verbände, Vereine, Arbeits-, Aktions- und Interessengemeinschaften u.a. Zusammenschlüsse, die bestimmte, nicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages gerichtete Ziele verfolgen;
- Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände und Berufsorganisationen und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen.

Nachgewiesen wird der Auftragsbestand im Bereich des öffentlichen und Verkehrsbaus für Organisationen ohne Erwerbszweck.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): -

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Studentenstatistik
ab Wintersemester
1967/68

B e g r i f f s i n h a l t : Pädagogische Hochschulen
einschl. erziehungswissenschaftliche Hochschulen sind
größtenteils wissenschaftliche Hochschulen mit Promo-
tions- und Habilitationsrecht.

Die pädagogischen Hochschulen bestehen nicht mehr in
allen Ländern als selbständige Einrichtungen. Z.T. sind
sie in *Universitäten* oder *Gesamthochschulen* einbezogen
und werden bei diesen nachgewiesen.

Voraussetzung für den Besuch der pädagogischen Hoch-
schulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hoch-
schulreife.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">PAPIER UND PAPPE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">4456</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 55 "Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Altpapier für Papier und Pappeerzeugung sowie Papier und Pappe unveredelt und gestrichen.

Nicht berücksichtigt werden Holzschliff, Zellstoff, Pergamentpapier und gebleichte Linters.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PAPIER- UND PAPPEWAREN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 56 "Papier- und
Pappewaren" des Systematischen Warenverzeichnisses
für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Tapeten aus Papier, Geschäftsbücher,
Bürohilfsmittel und Lernmittel, Briefumschläge u.ä.
sowie Papierausstattungen, Zellstoffwatte-, Filterpa-
pier- und Krepppapierwaren, Hartpapierwaren sowie
Stanz- und Prägeerzeugnisse aus Papier und Pappe
a.n.g.

Nicht berücksichtigt sind Lampenschirme aller Art,
wasserdichtes, gummiertes und anderes verarbeitetes
Papier, buchbinderische Erzeugnisse, Kalender,
Papiersäcke, Tüten und Beutel (ganz oder überwiegend
aus Papier), Papierhülsen und -spulen, Siegelmarken,
Etiketten und Anhänger, Rollen u.ä. Kunst- und Deko-
rationsblumen, Wellpappe, Kartonagen, Etuis, Halb-
etuis und Etalagen sowie Faltschachteln.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">PFLANZLICHE PRODUKTE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2966
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte ab 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Sammelposition, die folgende Güter umfaßt:</p> <p>Getreide: Weizen, Roggen, Futtergerste, Braugerste, Brenngerste, Futterhafer, Mais,</p> <p>Hülsenfrüchte (Speiseerbsen),</p> <p>Saatgut: Saatgetreide (Weizen), Saatgut für Hackfrüchte, Saatgut für Futterpflanzen, Gemüsesaatgut (Gartenbau), Zierpflanzensaatgut (Gartenbau),</p> <p>Hackfrüchte: (im wesentlichen Speisekartoffeln und Zuckerrüben),</p> <p>Ölpflanzen (Raps),</p> <p>Heu und Stroh (Wiesenheu und Weizenstroh),</p> <p>Sonderkulturerzeugnisse: Genußmittelpflanzen (Tabak, Hopfen), Obst, Gemüse (z. B. Weiß- und Rotkohl, Wirsingkohl, Möhren, Porree, Sellerie, Zwiebeln), Weinmost (weiß, rot), Baumschulerzeugnisse (Forstbaum-, Obstbaum-, Ziergehölzbaumschulen), Schnittblumen und Topfpflanzen (Treibrosen, Freilandrosen, Treibnelken, Chrysanthemen, Schnittastern, Gladiolen, Cyclamen, Azaleen, Pelargonien, Gummibaum).</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Pflanzliche Produkte und <i>Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs</i> (Außenhandelsstatistik) unterscheiden sich in einigen Waren. Die pflanzlichen Produkte zählen zwar - mit Ausnahme der Genußmittelpflanzen - zu den Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs, die umfassen aber darüber hinaus noch andere Waren wie etwa Malz, Südfrüchte, Gemüse- und Obstkonserven, Fruchtsäfte, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Gewürze, Zucker, pflanzliche Öle und Fette, Margarine und ähnliche Speisefette, Ölkuchen, Kleie u.a.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: PFLICHTBEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 1455

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Wirtschaftsrech-
nungen ausge-
wählter privater
Haushalte
ab 1958

B e g r i f f s i n h a l t : Arbeitnehmeranteile je Haus-
halt und Monat an den Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen
Rentenversicherungen, zur gesetzlichen Krankenversicherung
und zur Arbeitslosenversicherung.

Nicht einbezogen sind die von den Haushalten geleisteten
freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
sowie die Beiträge zu privaten Versicherungen; beide Bei-
tragsarten werden unter den *übrigen Ausgaben* erfaßt und
nachgewiesen. Nicht erfaßt werden ferner die Arbeitgeber-
anteile an den Beiträgen.

Die relativen Ausgaben für die Pflichtbeiträge zur Sozial-
versicherung sind je nach Haushaltstyp sehr unterschiedlich
und weichen zwischen Haushaltstyp 2 und 3 besonders aufgrund
der begrifflichen Abgrenzung stark voneinander ab: Die im Haus-
haltstyp 2 erfaßten Haushaltsvorstände sind sämtlich in der
gesetzlichen Rentenversicherung und zum überwiegenden Teil
auch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.
Dagegen werden von den Haushaltsvorständen des Haushaltstyps 3
nur von den Angestellten Pflichtbeiträge entrichtet, da die
Beamten in keinem Zweig der Sozialversicherung versicherungs-
pflichtig sind. Überdies entrichten die in diesem Haushalts-
typ vertretenen Angestellten wegen Überschreitens der Jahres-
arbeitsverdienstgrenze auch keine Pflichtbeiträge zur gesetz-
lichen Krankenversicherung, sondern größtenteils nur zur ge-
setzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.

Zu näheren Erläuterungen bezüglich der Regelungen zur Ver-
sicherungspflicht (Kreis der pflichtversicherten Personen),
der Beitragshöhe und -entwicklung usw. in den einzelnen Sozial-
versicherungszweigen siehe unter *Beiträge bzw. Beitragsaufkommen*.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Zu
Änderungen in den Regelungen zur Versicherungspflicht (Kreis
der pflichtversicherten Personen), zur Beitragshöhe und -ent-
wicklung usw. in den einzelnen Sozialversicherungszweigen siehe
unter *Beiträge bzw. Beitragsaufkommen*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PFLICHTBEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

1455

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die unter dem Begriff "Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung" nachgewiesenen Beiträge einerseits und die unter der Zusammenfassung der Begriffe *Beiträge* (Statistik der gesetzlichen Rentenversicherungen, Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung) und *Beitragsaufkommen* (Statistiken der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe) nachgewiesenen Zahlungen andererseits unterscheiden sich - abgesehen von den grundlegenden methodischen Unterschieden zwischen den einzelnen Statistiken - auch in der begrifflichen Abgrenzung: So zählen z. B. zu den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung nur die Arbeitnehmeranteile der aufgrund einer Pflichtmitgliedschaft gezahlten Beiträge, während unter den Beiträgen und dem Beitragsaufkommen auch die freiwillig geleisteten Beiträge (soweit eine freiwillige Mitgliedschaft möglich ist) und die Arbeitgeberanteile an beiden Beitragsarten sowie von Dritten geleistete Beitragszahlungen für bestimmte Personengruppen enthalten sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: PLANMÄSSIGE BETTEN IN FACH- UND SONDERKRANKENHÄUSERN BZW. DEREN FACHABTEILUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 360

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Krankenhausstatistik ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : *Planmäßige Betten*, die sich in Fachkrankenhäusern, *Sonderkrankenhäusern* sowie in abgegrenzten Fachabteilungen von *Krankenhäusern* befinden.

Planmäßige Betten sind solche Krankenhausbetten, die den Richtlinien der Bundesländer für den Bau und die Einrichtung von Krankenhäusern entsprechen.

Fachkrankenhäuser und Sonderkrankenhäuser sind Krankenhäuser, die auf besondere Fachdisziplinen spezialisiert sind und selbständige Wirtschaftseinheiten darstellen.

Fachabteilungen sind Abteilungen, die nach Fachdisziplinen abgegrenzt sind, von Fachärzten dieser Disziplinen ständig verantwortlich geleitet werden und ständig mit besonderen Behandlungseinrichtungen ausgestattet sind. Einrichtungen zur stationären Behandlung, die ständig für die gleiche Fachrichtung zur Verfügung stehen und räumlich gegen andere Krankenseinrichtungen abgeschlossen sind (sog. Fachstationen), gelten nicht als Fachabteilungen.

Nicht einbezogen sind planmäßige Betten, die sich in *Akutkrankenhäusern* befinden, die keine Fachabteilungen haben (Allgemeine Krankenhäuser ohne abgegrenzte Fachabteilungen) sowie planmäßige Betten, die sich außerhalb von abgegrenzten Fachkrankenhäusern bzw. Fachabteilungen befinden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die planmäßigen Betten in Fach- und Sonderkrankenhäusern bzw. deren Fachabteilungen sind eine Teilmenge der *planmäßigen Betten* (Krankenhausstatistik) insgesamt; zu diesen zählen darüber hinaus auch die planmäßigen Betten in Allgemeinen Krankenhäusern ohne abgegrenzte Fachabteilungen und die planmäßigen Betten außerhalb abgegrenzter Fachkrankenhäuser bzw. -abteilungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: PREISINDIZES FÜR NEUBAU IN KONVENTIONELLER BAUART (BAULEISTUNGEN AM BAUWERK)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1547

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Baupreise
ab 1958

B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Preise für Bauleistungen am Bauwerk neu errichteter Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend in konventioneller Bauart erstellt sind.

Die Preisindizes werden aus Preismeßzahlen für einzelne Regelbauleistungen gebildet, indem diese Preismeßzahlen mit Hilfe von - für das jeweilige Basisjahr typischen - Leistungsstrukturen von Bauwerken zusammengefaßt werden.

Die hier nachgewiesenen Preise für Bauleistungen enthalten auch die Mehrwertsteuer.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß die Struktur der Bauleistungen im jeweiligen Berichtszeitraum die gleiche ist wie im gewählten Basisjahr (Laspeyres-Index). Bei der Verwendung dieser Formel werden in jedem Berichtsmonat dieselben, aus der Leistungsstruktur des Basisjahres abgeleiteten Wägungsanteile zugrunde gelegt. 1)

Die für die Kalendermonate Februar, Mai, August und November ermittelten Indizes gelten jeweils für den gesamten Monat, nicht für bestimmte Kalendertage. Die Jahresindizes sind einfache Durchschnitte aus den Indizes für die vier Monate.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Bis einschl. Dezember 1967 ist in den der Indexberechnung zugrundeliegenden Preisen anstelle der Mehrwertsteuer die kumulative Umsatzsteuer enthalten.

1) Zu Einzelheiten siehe Guckes, S. und D. Borowski, Baupreisindizes auf Basis 1970, in: Wirtschaft und Statistik 3/76, S. 155 - 159.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PRIVATHAUSHALTE MIT DEUTSCHEM
HAUSHALTSVORSTAND

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

6714

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Vorausschätzung
der Privathaushalte

1961 bis 1990

B e g r i f f s i n h a l t : *Privathaushalte*, deren
Haushaltsvorstände Deutsche sind.

Privathaushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Privathaushalt bilden (z.B. auch ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbständige Wirtschaften.

Haushaltsvorstand ist grundsätzlich dasjenige Haushaltsmitglied, das sich als solcher bezeichnet. Da nach dem Gleichheitsgrundsatz bei Ehepaaren beide Ehepartner Haushaltsvorstand sein können, wird in den Fällen, in denen mehr als ein Haushaltsvorstand genannt wird, aus statistischen Gründen der Ehemann als Haushaltsvorstand betrachtet.

Als Deutsche gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind. Privathaushalte von Angehörigen ausländischer Stationierungstreitkräfte und von Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen sind jedoch auch dann nicht einbezogen, wenn es sich bei dem Haushaltsvorstand z.B. um eine deutsche Ehefrau handelt.

Hotels, Gasthöfe und andere Betriebe des Beherbergungsgewerbes zählen nur dann als Privathaushalte, wenn nicht mehr als zehn Personen des Personals (einschl. der Tätigen Inhaber und Mithelfenden Familienangehörigen) im Betriebsgebäude wohnen.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der *deutschen Bevölkerung in Privathaushalten* ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen von Personen mit mehreren Wohnungen kommen kann. Zu Einzelheiten siehe unter *deutsche Bevölkerung in Privathaushalten*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	PRIVATHAUSHALTE MIT DEUTSCHEM HAUSHALTSVORSTAND	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 6714
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Die für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Die für 1961 und 1970 nachgewiesenen Vergleichsdaten umfassen alle Privathaushalte, also auch solche mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand.

1961 wurden die Privathaushalte auf der Grundlage der *wohnberechtigten Bevölkerung (ohne Anstaltsbevölkerung)* ermittelt.

1961 wurden von den Betriebs Haushalten des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes nur solche Haushalte einbezogen, in denen der Betriebsleiter und außer ihm nicht mehr als fünf familienfremde Personen des Personals im Betriebsgebäude wohnten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PRODUKTBEZOGENE INVESTITIONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):
4860Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe
ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Zugang an Sachanlagen für die Herstellung von Erzeugnissen, die bei Verwendung oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen. Diese Investitionen müssen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erfolgt sein.

Einbezogen ist jeweils nur der Anteil der Investitionen, der im Hinblick auf die niedrigere Umweltbelastung bei Verwendung oder Verbrauch der Produkte vorgenommen wurde.

Die Zugänge an Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Anzahlungen sind nur einbezogen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: PRODUKTIONSINDEX FÜR DAS BAUHAUPTGEWERBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2763
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Produktions- Eilbericht ab 1962	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Meßgröße für die Entwicklung der Nettoleistung im Bauhauptgewerbe unter Ausschaltung von Preisänderungen.</p> <p>Die Nettoleistung wird berechnet, indem vom Bruttoproduktionswert der Materialverbrauch, d.h. der Wert der verbrauchten, fremdbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Halbwaren, der Teile und dgl. sowie der Wert der vergebenen Lohnarbeiten abgezogen werden.</p> <p>Die Nettoleistung entspricht damit annähernd dem Beitrag des Bauhauptgewerbes zum <i>Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen</i>. Auch in dieser Größe sind neben der eigentlichen Wertschöpfung noch die Abschreibungen und die Kostensteuern enthalten.</p> <p>Originär ermittelte Nettoproduktionswerte stehen kurzfristig nicht zur Verfügung. Deshalb werden Ersatzreihen zur Hilfe genommen, um die Nettoproduktionswerte eines Basiszeitraumes fortzuschreiben. Als Ersatzreihen finden Reihen des Baustoffausstoßes Verwendung. Da der Index die Entwicklung unter Ausschaltung von Preisänderungen mißt, werden diese Baustoffausstoßreihen preisbereinigt.</p> <p>Der Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe wird kalendermonatlich und von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigt errechnet. Die kalendermonatlichen Indexzahlen spiegeln auch die monatlichen Einflüsse wider, die sich aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Kalender (z.B. Feiertage) auf die Nettoleistung ergeben. Um den Index von den Einflüssen solcher Kalenderunregelmäßigkeiten zu bereinigen, werden die kalendermonatlichen Indexzahlen mit dem Faktor</p> $\frac{\text{Volle Arbeitstage im Basisjahr} + (\text{Sonnabende im Basisjahr} \times \text{Gewichtungsfaktor})}{\text{Volle Arbeitstage im Berichtsmonat} + (\text{Sonnabende im Berichtsmonat} \times \text{Gewichtungsfaktor}) \times 12}$ multipliziert. Durch diese Bereinigung erhält man den von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigten Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: PRODUKTIONSINDEX FÜR DAS BAUHAUPTGEWERBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2763

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe ist konzeptionell vergleichbar mit dem *Index der (industriellen) Nettoproduktion* (Produktions-Eilbericht).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PRODUKTIONSMENGE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

694, 695, 696

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Vierteljährliche
Produktionser-
hebung
ab 1950**B e g r i f f s i n h a l t :** Ausstoß an Erzeugnissen.

Ein Erzeugnis rechnet dann zum Ausstoß, wenn es fertiggestellt ist. Davon abweichend werden bei Stahlbauten, Dampfkesselanlagen und ähnlichen Großbauten nicht die fertiggestellten Großprojekte, sondern die Werkstattausstöße im Berichtszeitraum zugrundegelegt.

Zur Produktionsmenge des herstellenden Betriebs rechnen auch Lohnarbeiten (vom Auftraggeber geliefertes Material wird be- oder verarbeitet), nicht jedoch Lohnveredelungen, Reparaturen und Montagen.

Selbst hergestellte Erzeugnisse für Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des berichtenden Betriebs sowie eines anderen Betriebs des selben Unternehmens, eigenproduzierte Produktionsmittel (Formen, Maschinenwerkzeuge, usw.) Verbrauchsstoffe (Brenn-, Treib- und Schmiermittel) und Deputate sind in die zum Absatz bestimmte Produktion einbezogen.

ZUM ABSATZ BESTIMMTE PRODUKTION

Erzeugnisse, die verkaufsfähig und für den Markt vorgesehen sind (ohne Handelsware). In den Warengruppen Textil und Bekleidung bezeichnet man sie als Produktion für eigene Rechnung, Lohnarbeit als Produktion für fremde Rechnung.

GESAMTPRODUKTION

Zum Absatz bestimmte Produktion zuzüglich derjenigen Erzeugnisse, die im berichtenden Betrieb oder auch in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein solches eingebaut werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Produktionsmenge bewertet mit Verkaufspreisen ergibt den *Produktionswert* (Vierteljährliche Produktionserhebung).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PRODUKTIONSWERT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

692

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Vierteljährliche
Produktionser-
hebung

ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Wert der zum Absatz be-
stimmten Produktion.

Als Produktion gilt grundsätzlich die Fertigstellung der Erzeugnisse im Berichtszeitraum. Als zum Absatz bestimmt gelten die Teile der Produktion, die nicht zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen vorgesehen sind (zu Einzelheiten siehe unter *Produktionsmenge*).

Zur Ermittlung des Produktionswertes wird der im Berichtszeitraum erzielte Verkaufspreis ab Werk einschl. Verpackung (auch soweit besonders in Rechnung gestellt) jedoch ohne Umsatzsteuer und abzüglich der gewährten Rabatte sowie abzüglich eventueller Verbrauchsteuern (Mineralöl, Tabakwaren, Bier, Branntwein, Kaffee usw.) zugrunde gelegt.

Lohnarbeit wird mit dem Betrag eingesetzt, den der Betrieb vom Auftraggeber vergütet erhält, und zwar wird die Lohnarbeit nur bei dem Betrieb erfaßt, der die Lohnarbeit ausführt.

Für einige Erzeugnisse wird der Wert der Gesamtproduktion statt des Wertes der zum Absatz bestimmten Produktion ausgewiesen. In diesen Fällen wurde die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktionsmenge mit den vergleichbaren Verkaufspreisen bewertet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Produktionswert ergibt sich aus den mit Verkaufspreisen bewerteten *Produktionsmengen* (Vierteljährliche Produktionserhebung).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PRODUZIERENDES GEWERBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3551, 3344

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Mikrozensus
1964 bis 1971B e g r i f f s i n h a l t : Wirtschaftsbereich, der
die Abteilungen

Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau	Abteilung 1
Verarbeitendes Gewerbe	" 2
Baugewerbe	" 3

der Systematik der Wirtschaftszweige für die Berufszählung 1961 bzw. 1970 umfaßt.

2. Produktions-
Eilbericht
ab 1970B e g r i f f s i n h a l t : Wirtschaftsbereich,
der die Wirtschafts(haupt)gruppen bzw. -zweige

Elektrizitäts- und Gasversorgung (SYPRO-Nr. 1010 und 1030) (nicht Fernwärme- und Wasserversorgung),

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (im wesentlichen ohne Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen (SYPRO-Nr. 24), Luft- und Raumfahrzeugbau (SYPRO-Nr. 35), Foto- und Filmlabors (SYPRO-Nr. 3990) und Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt) (SYPRO-Nr. 65)) sowie

Bauhauptgewerbe (SYPRO-Nr. 72 bis 75) (nicht Ausbaugewerbe)

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1976, umfaßt.

Zum Produzierenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in diesen Wirtschafts(haupt)gruppen bzw. -zweigen tätig sind.

Nachgewiesen werden Produktionsindizes für das Produzierende Gewerbe.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

PRODUZIERENDES GEWERBE

DFK-Nr.:

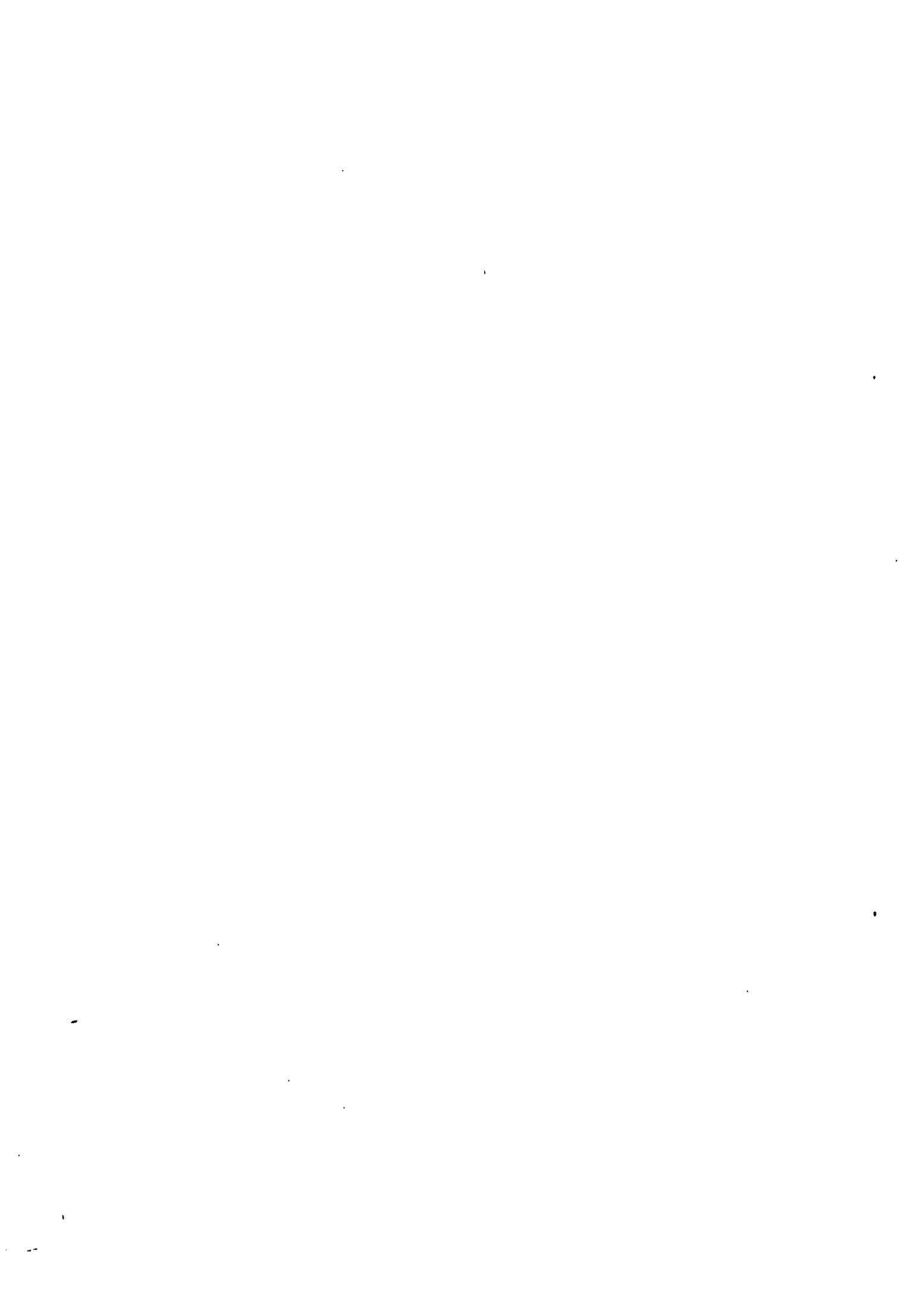
GBK-Nr.(n):

3551, 3344

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Wirtschaftsbereich Produzierendes Gewerbe umfaßt neben dem *Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe* (Produktions-Eilbericht) auch die Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie das Bauhauptgewerbe.



Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

REALSCHULEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n): 1115,2578,
6520,3042Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Allgemeinbildende Schulen, die auf der Grundschule aufbauen und mit der *Mittleren Reife* (10. Klasse) abschließen.

Die Grundschulen umfassen die ersten vier (in den Stadtstaaten die ersten sechs) Klassen der *Volksschulen*.

Die Realschulen umfassen entsprechend sechs (in den Stadtstaaten vier) Klassen.

Zu den Realschulen rechnen auch Abendrealschulen, Aufbauklassen an Hauptschulen, die zur mittleren Reife führen, und die Realschulzweige der additiven Gesamtschulen.

2. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Allgemeinbildende Schulen, die den Besuch einer Grundschule voraussetzen und deren Abschluß bislang die Grundlage für gehobene nichtakademische Berufe darstellte.

3. Statistik des
Personals im
allgemeinen
Schulwesen
ab 1967

Die Realschule umfaßt sechs, teilweise auch nur vier Klassenstufen.

Der Abschluß an Realschulen wird der Fachschulreife gleichgestellt. Das Abschlußzeugnis berechtigt zum Besuch von Fachoberschulen oder Fachgymnasien. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Übergang auf Aufbaugymnasien.

Realschulklassen an Hauptschulen und Realschulzweige an additiven bzw. kooperativen Gesamtschulen werden - soweit möglich - bei den Realschulen ausgewiesen.

Erfaßt werden öffentliche und private Realschulen.

Abendrealschulen werden als Einrichtungen des sog. zweiten Bildungsweges getrennt ausgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGE WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 5837

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik über den
Personalstand des
Öffentlichen Dien-
stes

ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den rechtlich un-
selbständigen Wirtschaftsunternehmen zählen die Regiebe-
triebe und die Eigenbetriebe der öffentlichen Hand.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten bei den rechtlich
unselbständigen Wirtschaftsunternehmen. Die Beschäftig-
ten in der Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaf-
ten werden gesondert nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

RECHTSWISSENSCHAFT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3343

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und Be-
rufswünsche

1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Erfassung des Studien-
bereichs "Rechtswissenschaft" an Hochschulen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Ab-
schlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen,
Rechtswissenschaft zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Studien-
bereich Rechtswissenschaft ist bei der Statistik der
Studien- und Berufswünsche, ab 1976, in der Fächergruppe
Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:		DFK-Nr.:
REGELMÄSSIGE ODER UNREGELMÄSSIGE TÄTIGKEIT		GBK-Nr.(n): 4076
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	
Mikrozensus ab 1972	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Erwerbs- oder Berufstätigkeit, die in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt wird (regelmäßige Tätigkeit) oder die nur gelegentlich oder einmalig ausgeübt wird (gelegentliche Tätigkeit).</p> <p>Als regelmäßig gelten auch Tätigkeiten, die z.B. nur einmal in der Woche (z.B. am Wochenende) oder während einer festgelegten Zahl von Stunden im Monat ausgeübt werden oder die z.B. in einem dreiwöchigen Rhythmus ausgeübt werden, sofern diese Tätigkeiten in die Berichtswoche fallen.</p> <p>Als gelegentlich gelten Tätigkeiten, bei denen der Befragte nur nach Bedarf eingesetzt wird oder sich selbst nur eine Arbeit von kurzer Dauer sucht. Hierzu rechnen auch Tätigkeiten, die z.B. in dreiwöchigem Rhythmus ausgeübt werden, jedoch nicht in die Berichtswoche fallen. Eine Aushilfstätigkeit, die zwar in der Berichtswoche, aber nur gelegentlich ausgeübt wird, gilt ebenfalls als gelegentliche Tätigkeit.</p>	

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 639, 3015, 2548, 3912

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Volks- und
Berufszählung
1970

B e g r i f f s i n h a l t : Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft und dgl., unabhängig von der persönlichen religiösen Überzeugung

2. Volks- und
Berufszählung
1961

der Person.

Es werden die folgenden Religionszugehörigkeiten unterschieden:

- (1) Angehörige der evangelischen Landeskirchen, einschl. der sonstigen evangelischen Kirchen, aber ohne Freikirchen. Hierzu rechnen im einzelnen: Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und übrige lutherische Landeskirchen, Reformierte Landeskirche, Evangelische Kirche der Union und übrige unierte Landeskirchen, Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands und Evangelische Bruder-Unität in Deutschland.
- (2) Angehörige der evangelischen Freikirchen. Zu den deutschen Freikirchen rechnen: Lutherische Freikirchen, Reformierte freie Gemeinden, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Methodistenkirche in Deutschland, Evangelische Gemeinschaft in Deutschland, Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland, Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden, Heilsarmee in Deutschland, Volkskirchenbewegung Freie Christen. Zu den ausländischen Freikirchen rechnen z.B. anglikanische Kirche, Presbyterianer und Quäker.
- (3) Angehörige der römisch-katholischen Kirche einschl. der unierten Riten.
- (4) Angehörige anderer christlicher Kirchen oder Gemeinschaften. Zu ihnen rechnen u.a.: Die Ostkirchen (orthodoxe Kirche, orientalische Kirche und Sondergruppen), die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen, die christlich orientierten Sondergemeinschaften (z.B. Adventisten, Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft, Katholisch-Apostolische Kirche, Neuapostolische Kirche).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 639, 3015, 2548, 3912
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

(5) Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaften.

(6) Angehörige sonstiger Religionsgemeinschaften, zu denen alle nichtchristlichen Volks- und Weltreligionen sowie die freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften rechnen.

(7) Gemeinschaftslose. Zu ihnen rechnen z.B. Atheisten, Bekenntnislose, Dissidenten und aus der Kirche Ausgetretene sowie noch nicht getaufte Kinder christlicher Eltern.

In der Volks- und Berufszählung 1970 wird auch die folgende, kürzere Gliederung verwendet:

1. "evangelisch" entspricht den Gruppen (1) und (2);
2. "römisch-katholisch" entspricht der Gruppe (3);
3. "jüdische Religionsgemeinschaft" entspricht der Gruppe (5);
4. "Sonstige" entspricht den Gruppen (4), (6) und (7).

In der Volks- und Berufszählung 1961 wird die folgende, zusammenfassende Gliederung verwendet:

1. "evangelisch" entspricht den Gruppen (1) und (2);
2. "römisch-katholisch" entspricht der Gruppe (3);
3. "Gemeinschaftslose" entspricht der Gruppe (7);
4. "Sonstige, ohne Angaben" entspricht den Gruppen (4), (5) und (6).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
RENTNER, PENSIONÄRE	GBK-Nr.(n): 1133
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Wohngeldstatistik ab 1965	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder ein Ruhegehalt beziehen.</p> <p>Personen, die zwar eine Rente oder Pension beziehen, deren Haupteinkommensquelle aber in einer Erwerbstätigkeit besteht, zählen - entsprechend der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit - zu den <i>Selbständigen</i>, den <i>Beamten</i>, den <i>Angestellten</i> oder den <i>Arbeitern</i>.</p> <p>Nachgewiesen werden <i>Wohngeldempfänger</i>, die zu den Rentnern, Pensionären rechnen. Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden <i>Familienmitglieder</i> - Wohngeld beziehen. Insoweit können unter den Rentnern, Pensionären auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Rentner oder Pensionäre sind.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Rentner, Pensionäre sowie die <i>sonstigen Nichterwerbstätigen</i> (Wohngeldstatistik) umfassen im Gegensatz zu den <i>Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten)</i> (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) auch alle Erwerbslosen sowie die Schüler und Studenten.</p> <p>Während unter den Rentnern, Pensionären und den sonstigen Nichterwerbstätigen Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände diesen Personengruppen zuzurechnen sind, werden unter den <i>Nichterwerbspersonen</i> (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Wanderungsstatistik, Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen) und den <i>Erwerbslosen</i> (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) Personenzahlen nachgewiesen. Außerdem können in der Gruppe der Rentner, Pensionäre und sonstigen Nichterwerbstätigen auch Erwerbstätige (z.B. Rentner, die eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausüben) enthalten sein; dies gilt jedoch nicht für die Gruppe der Nichterwerbspersonen und Erwerbslosen.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: RINDVIEHHALTUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 725

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Grunderhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe, die Rinder halten.*

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Rinder gelten alle Rinder einschl. der Kälber, der Jungtiere, der Färsen, Kalbinnen und Sterken, der Milchkühe, der Ammen- und Mutterkühe, der Mast- und Schlachtkühe, der Mastochsen und -bullen, der Zuchtbullen und der Zugochsen und -stiere.

Als Halten von Rindern gilt das Unterbringen von Rindern in den Ställen oder auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Rinder.

Nicht in den Nachweis der Rindviehhaltungen sind *Forstbetriebe* einbezogen, die Rinder halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Rindviehhaltungen und *landwirtschaftliche Betriebe mit Rindern* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Rindviehhaltungen schließen die *Milchkuhhaltungen* (Landwirtschaftszählung 1971) ein, d. s. landwirtschaftliche Betriebe, die Milchkühe halten. Als Milchkühe gelten Kühe, die mindestens zwei Jahre alt und zur Milchgewinnung bestimmt sind (ohne Ammen und Mutterkühe). Die Rindviehhaltungen umfassen neben den Milchkuhhaltungen auch landwirtschaftliche Betriebe, die neben Milchkühen noch andere Arten von Rindern (z. B. Zuchtrinder, Mastrinder) oder nur andere Arten von Rindern halten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ROHBAULAND	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4383
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Unbebaute Grundstücke,
die für die Bebauung vorgesehen, aber noch nicht er-
schlossen sind.

Dazu rechnen auch Grundstücke, die noch land- und forst-
wirtschaftlich genutzt werden, die aber ihre Eigenschaft
als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren
haben.

Rohbauland muß nicht parzelliert sein.

Nachgewiesen werden Kaufwerte für Rohbauland (zu Einzel-
heiten s. *Kaufwerte für Bauland*).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Das Rohbauland
ist im allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten
der unbebauten Grundstücke, nämlich für *baureifes Land*,
Industrieland, *Land für Verkehrszwecke* und *Freiflächen*
(alle Statistik der Kaufwerte für Bauland). Bei fort-
schreitender Entwicklung nimmt es je nach seinem späteren
Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an.



Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SCHLEPPER (DER BETRIEBE)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2686, 3050
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Schleppern zählen Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger und Spezialschlepper.

Nicht zu den Schleppern zählen Einachsschlepper, Motormäher und andere einachsige Motorgeräte.

Nachgewiesen werden Schlepper, die sich im Erhebungsjahr im Alleinbesitz *landwirtschaftlicher Betriebe* befanden und von diesen eingesetzt wurden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die hier nachgewiesenen Schlepper und die *Schlepper im Alleinbesitz* (Statistik des Schlepperbestandes) sind gleich abgegrenzt. Unterschiede im Nachweis der Schlepper in den beiden Statistiken ergeben sich aber u. a. aufgrund unterschiedlicher Erhebungseinheiten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SCHNITTHOLZ, SPERRHOLZ UND SONSTIGES BEARBEITETES HOLZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 53 "Schnittholz,
Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz" des
Systematischen Warenverzeichnisses für die Industrie-
statistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Sägewerkserzeugnisse, Hobelware und
Rauhspund, Furniere, Sperrholz und Preßholz sowie
Holzfaser- und Holzspanplatten.

Nicht berücksichtigt werden imprägnierte Hölzer.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SCHULABGÄNGER (AUSGESTELLTE ABSCHLUSSZEUGNISSE)

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2614

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schüler, die aus einer Schule der allgemeinen oder der beruflichen Aus- und Fortbildung mit einem Abgangs- oder Abschlußzeugnis entlassen werden.

Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

2. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Fortbildung
ab 1967

Zu den Schulen der beruflichen Aus- und Fortbildung rechnen Berufsschulen, Berufsschulen für Behinderte, Berufsaufbau- schulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens.

3. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung
ab 1967

In der Regel werden alle Schulabgänger erfaßt - gleichgültig, ob sie an der entsprechenden Schule einen Abschluß erreicht haben oder nicht. Dies gilt nicht für Schulen der allgemeinen Fortbildung (Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs): an diesen Schulen werden ausschließlich Schulabgänger erfaßt, die ein Abschlußzeugnis erhalten haben.

4. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Fortbildung
ab 1967

Schüler, die z.B. wegen eines Umzugs die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis und sind demzufolge nicht erfaßt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Schulabgänger in der Statistik der Schulen der allgemeinen Fortbildung entsprechen den *Absolventen mit Abschlußzeugnis bzw. Reifeprüfung* in der gleichen Statistik.

Die Schulabgänger und die Absolventen mit bestandener Abschlußprüfung in der Statistik der Schulen der beruflichen Fortbildung unterscheiden sich durch die Schulabgänger ohne Abschluß, die nur bei den Schulabgängern, nicht jedoch bei den Absolventen enthalten sind.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SCHULEN	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 2612

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Statistik der Schulen der allgemeinen Ausbildung ab 1967
- B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen *Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien* und *Kollegs* sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.
2. Statistik der Schulen der allgemeinen Fortbildung ab 1967
- Zu den Schulen der beruflichen Aus- und Fortbildung rechnen *Berufsschulen, Berufsschulen für Behinderte, Berufsaufbau-schulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen/Fachgymnasien, Fachschulen* und *Schulen des Gesundheitswesens*.
3. Statistik der Schulen der beruflichen Ausbildung ab 1967
- Dabei ist es unbedeutend ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.
- Fachhochschulen, Hochschulen und Volkshochschulen rechnen nicht zu den Schulen.
4. Statistik der Schulen der beruflichen Fortbildung ab 1967
- Nachgewiesen werden die o.g. Schularten, die ein einheitliches Bildungsziel bzw. Qualifikationsniveau haben. Diese statistische Abgrenzung entspricht nicht immer der verwaltungsrechtlichen Abgrenzung, nach der im weitesten Sinne als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt gilt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird und deren Verwaltung einem Schulleiter (Direktor, Rektor) untersteht.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SCHULEN DES GESUNDHEITSWESENS	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 6520 , 4747

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Fortbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen, die die Aus- bzw.
Fortbildung für nichtakademische Gesundheitsberufe vermitteln.

Zu den nichtakademischen Gesundheitsberufen rechnen z.B. Kranken- und Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen, Masseure, Beschäftigungstherapeuten, medizinische Bademeister u.a.m.

2. Statistik des
Personals im
beruflichen
Schulwesen
ab 1967

Voraussetzungen für den Besuch einer Schule des Gesundheitswesens sind eine einschlägige Berufsausbildung oder der erfolgreiche Besuch einer auf die Aus- bzw. Fortbildung vorbereitenden schulischen Einrichtung (z.B. Pflegevorschulen) sowie in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Schulbesuchsdauer beträgt ein bis drei Jahre.

Zu den Schulen des Gesundheitswesens rechnen auch die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Pflegevorschulen werden teils den Schulen des Gesundheitswesens teils den Berufsfachschulen zugeordnet.

Erfasst werden öffentliche und private Schulen des Gesundheitswesens.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SCHULEN FÜR BEHINDERTE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

6520

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Schulen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

2. Statistik des
Personals im
allgemeinen
Schulwesen
ab 1967

Die Schulen für Behinderte haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

Die Angaben über Schulen für Behinderte umfassen auch Angaben über Klassen für Behinderte an anderen Schulen. *Berufsschulen für Behinderte* werden gesondert ausgewiesen.

Erfasst werden öffentliche und private Schulen für Behinderte.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SCHÜLER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2613

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die Schulen der allgemeinen oder der beruflichen Aus- und Fortbildung besuchen. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

2. Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Fortbildung
ab 1967

Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

3. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Ausbildung
ab 1967

Zu den Schulen der beruflichen Aus- und Fortbildung rechnen Berufsschulen, Berufsschulen für Behinderte, Berufsaufbau- schulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens.

4. Statistik der
Schulen der
beruflichen
Fortbildung
ab 1967

Zu den Schülern rechnen auch Personen, die eine der genannten Schulen besuchen und zugleich erwerbstätig sind (z.B. Schüler an Berufsschulen, Abendrealschulen oder Abendgymnasien).

Personen, die zwei oder mehrere der genannten Schulen gleichzeitig besuchen, werden jeweils bei den entsprechenden Schularten ausgewiesen.

Schüler bzw. Studierende an Volkshochschulen, Fachhochschulen oder Hochschulen rechnen nicht zu den Schülern.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Schüler unterscheiden sich von den *Schülern und Studierenden* (Volks- und Berufszählung 1970) in mehrfacher Hinsicht. Die Schüler und Studierende der Volks- und Berufszählung 1970 umfassen zusätzlich Studierende an Fachhochschulen und Hochschulen, enthalten jedoch im Unterschied zu den Schülern keine Doppelzählung. Ferner rechnen Schüler, die Berufsschulen besuchen, in der Volks- und Berufszählung 1970 nicht zu den Schülern und Studierenden, während sie als Schüler an Schulen der beruflichen Ausbildung einbezogen werden.

Die Schüler in der Statistik der Schulen der allgemeinen Fortbildung entsprechen den *Teilnehmern* in der gleichen Statistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SCHÜLER, STUDIERENDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1119
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Volks- und Berufszählung 1961

B e g r i f f s i n h a l t : Personen der *Wohnbevölkerung*, die eine allgemeinbildende Schule, eine Fach- oder Berufsfachschule, eine Universität oder Hochschule besuchen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen rechnen z.B. Volksschulen, Realschulen und Gymnasien.

Berufsschüler sind - soweit sie erwerbstätig sind - nicht als Schüler, sondern als Lehrlinge oder, soweit sie nicht in Lehrausbildung sind, als Arbeiter oder Angestellte nachgewiesen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Schüler und Studierenden in der Volks- und Berufszählung 1961 und in der Volks- und Berufszählung 1970 sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich nur daraus, daß 1961 nicht nach der Art der besuchten Schule gefragt wurde.

Statistisches Informationssystem des Bundes
 - Definitionskatalog -

Begriff: SCHULKINDERGÄRTEN	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 6520

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Statistik der Schulen der allgemeinen Ausbildung
 ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die organisatorisch überwiegend den Grundschulen oder den Schulen für Behinderte zugeordnet sind.

2. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen
 ab 1967

Die eigentlichen Schulkindergärten werden von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht. Einbezogen sind aber auch Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden.

Einbezogen sind ferner Klassen der Eingangsstufen der Grundschulen, Schulkindergärten für Behinderte, nicht jedoch Kindergärten.

Die Schulkindergärten dienen der Vorbereitung auf den Eintritt in Grundschulen oder Schulen für Behinderte.

Bei den Schulkindergärten sind öffentliche und private Einrichtungen einbezogen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Schulkindergärten und *vorschulische Einrichtungen (ohne Kindergärten)* (Statistik der Schulen der allgemeinen Ausbildung) sind synonym.

Während die Schulkindergärten den Schulen zugeordnet sind und für Kinder im Alter von ca. fünf bis sieben Jahren vorgesehen sind, unterstehen die *Kindergärten* (Statistik der öffentlichen Jugendhilfe) den Trägern der Jugendhilfe und dienen der Betreuung von Kindern im Alter von ca. drei bis sechs Jahren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">SEESCHIFFFAHRT</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">5250</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der beruflichen Bildung ab 1967	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Ausbildungsbereich, der die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt umfaßt; zuständige Stelle für die Ausbildung ist der Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e.V.</p> <p>Die Gliederung in Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbereich richtet.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: - SELBSTÄNDIGE (R)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 1133, 5180, 3345, 3283, 4985, 4810

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

<p>1.1 Volks- und Berufszählung 1970</p> <p>1.2 Mikrozensus ab 1964</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die ein Unternehmen, einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten, ferner selbständige Handelsvertreter, alle freiberuflich Tätigen sowie Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.</p> <p>Zu den Selbständigen zählen auch die selbständigen Handwerker.</p> <p>Als freiberuflich Tätige gelten z.B. selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler.</p> <p>Hausgewerbetreibende sind Personen, die mit fremden Hilfskräften in eigener Arbeitsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, dabei selbst wesentlich mitarbeiten und die Verwertung der Arbeitserzeugnisse dem Auftraggeber überlassen. Zu den Zwischenmeistern gehören Personen, die die Arbeit, die sie von Gewerbetreibenden übernommen haben, an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergeben und mit diesen für den Auftraggeber über die geleistete Arbeit abrechnen.</p> <p>Nicht zu den Selbständigen rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen, Betrieb oder zur Arbeitsstätte stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z.B. der selbständige Filialleiter).</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.</p>
<p>2. Wohngeldstatistik ab 1965</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden <i>Wohngeldempfänger</i>, die zu den Selbständigen rechnen und die aus ihrer Tätigkeit als Selbständige ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SELBSTÄNDIGE (R)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 422, 1133, 5180, 3345, 3283, 4985, 4810

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden *Familienmitglieder* - Wohngeld beziehen. Insofern können unter den Selbständigen auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Selbständige sind.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

3. Gebäude- und
Wohnungszäh-
lung 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die wirtschaftlich und organisatorisch unabhängig einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb leiten oder freiberuflich tätig sind und die aus ihrer Tätigkeit als Selbständiger ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.

Zu den freiberuflich Tätigen zählen z.B. frei praktizierende Ärzte, Rechtsanwälte sowie Schriftsteller, Künstler.

Als Selbständige gelten auch Wehrdienstleistende im Grundwehrdienst und auf Wehrübung sowie Arbeitslose, sofern diese Personen vor ihrer Einberufung bzw. vor dem Verlust oder der Aufgabe ihrer Stellung selbständig waren.

Nachgewiesen werden *Wohnparteien*, gegliedert nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 4.

4. Studenten-
statistik
ab Winterse-
mester 1976/77

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden deutsche *Studienanfänger*, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Selbständige(r)" eingetragen haben.

Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SELBSTÄNDIGE (R)

DFK-Nr.:

 GBK-Nr.(n): 422, 1133,
 5180, 3345, 3283,
 4985, 4810

 Statistik/
 Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Selbständige ist in den einzelnen Statistiken im wesentlichen gleich abgegrenzt. Folgende Besonderheiten sind jedoch zu beachten:

In der Wohngeldstatistik werden Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Selbständige sind; in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 werden Wohnparteien nachgewiesen, deren Haushaltsvorstände Selbständige sind; in der Studententatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Selbständige(r)" eingetragen haben.

In der Wohngeldstatistik und der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 spielt für die Zuordnung zu den Selbständigen auch der überwiegende Lebensunterhalt eine Rolle; in der Gebäude- und Wohnungszählung zählen zu den Selbständigen auch Wehrdienstleistende und Arbeitslose, die zuvor selbständig waren.

Die Begriffe Selbständige in der Volks- und Berufszählung 1970 und im Mikrozensus und *Tätige Inhaber* (Arbeitsstät-
 tenzählung 1970, Monatlicher Baubericht, Handwerkszählung 1977) unterscheiden sich im wesentlichen durch den unterschiedlichen Erhebungsbereich und durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten. *Tätige Inhaber*, die z.B. mehrere Arbeitsstätten, Unternehmen oder Betriebe leiten, werden in der Arbeitsstättenzählung, im Monatlichen Baubericht und in der Handwerkszählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird - soweit von der Wohnbevölkerung ausgegangen wird - jeder Selbständige nur einmal nachgewiesen, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht die Arbeitsstätte, das Unternehmen oder der Betrieb Erhebungseinheit ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SELBSTÄNDIGE HANDWERKSUNTERNEHMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3901

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen müssen und die in die Handwerksrolle - u.U. auch mehrfach - eingetragen sind.

Angaben über selbständige Handwerksunternehmen umfassen Angaben über alle, auch die nichthandwerklichen Teile, wie etwa Gaststätten, Fuhrbetriebe u.ä.; dazu gehören auch Angaben über zum Handwerksunternehmen gehörige Nebenbetriebe.

Unternehmen des Bauhauptgewerbes haben die Merkmale der Arbeitsgemeinschaftsanteile lt. Arge-Vertrag den unternehmenseigenen Daten hinzugerechnet.

Angaben für handwerkliche Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen werden gesondert ausgewiesen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die selbständigen Handwerksunternehmen sind vergleichbar abgegrenzt wie die *Unternehmen* in der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk (ohne Bauhauptgewerbe). Es sind jeweils Unternehmen einbezogen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, und in beiden Begriffen sind die handwerklichen Neben- und Hilfsbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen nicht enthalten. Unterschiede ergaben sich jedoch aus dem Erhebungsumfang: so sind z.B. in der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk nur die Handwerksunternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe und im Ausbaugewerbe erfaßt, während in der Handwerkszählung 1977 alle selbständigen Handwerksunternehmen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt einbezogen wurden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SELBSTBEWOHNTE EIGENTUMSWOHNUNGEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5127

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung

1968

B e g r i f f s i n h a l t : Vom Eigentümer selbst bewohnte Eigentumswohnungen.

Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.3.1951 (BGBI. I S. 175) begründet worden ist.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zum einen sind selbstbewohnte Eigentumswohnungen Teil der *Eigentumswohnungen* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968), - hinzu kommen vermietete und leerstehende Eigentumswohnungen -, zum anderen sind sie Teil der *Eigentümerwohnungen* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968), zu denen außerdem die vom Eigentümer des Gebäudes selbstbewohnten Wohnungen zählen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SONSTIGE GEBÄUDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): -
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Gebäude- und Wohnungszählung 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Gebäude, die überwiegend Nichtwohnzwecken, also gewerblichen, sozialen, kulturellen oder Verwaltungszwecken dienen und zum Zeitpunkt der Zählung entweder bewohnt waren oder mindestens eine leerstehende Wohneinheit enthielten.</p> <p>Wohnheime rechneten ebenfalls zu den sonstigen Gebäuden, sofern sie mindestens eine selbständige Wohneinheit enthielten.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die sonstigen Gebäude entsprechen nicht den <i>Nichtwohnbauten</i> bzw. den <i>Nichtwohngebäuden</i> (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen, Statistik des Bauüberhanges): zwar dienen sowohl sonstige Gebäude als auch Nichtwohngebäude überwiegend Nichtwohnzwecken. In den Bautätigkeitsstatistiken werden dabei jedoch alle Nichtwohngebäude einbezogen, während in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 nur solche berücksichtigt wurden, die zugleich Wohnraum enthielten.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SONSTIGE NICHTERWERBSTÄTIGE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1133

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Wohngeldstatistik
ab 1965

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und nicht zu den *Rentnern, Pensionären* rechnen.

Dazu zählen z.B. die Empfänger von Sozialhilfe und von Kriegsofopferfürsorge, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten.

Nachgewiesen werden *Wohngeldempfänger*, die zu den sonstigen Nichterwerbstätigen rechnen. Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden *Familienmitglieder* - Wohngeld beziehen. Insoweit können unter den sonstigen Nichterwerbstätigen auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände zu den sonstigen Nichterwerbstätigen rechnen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die sonstigen Nichterwerbstätigen sowie die *Rentner, Pensionäre* (Wohngeldstatistik) umfassen im Gegensatz zu den *Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten)* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) auch alle Erwerbslosen sowie die Schüler und Studenten.

Während unter den sonstigen Nichterwerbstätigen und den *Rentnern, Pensionären* Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände diesen Personengruppen zuzurechnen sind, werden unter den *Nichterwerbspersonen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Wanderungsstatistik, Voraus-schätzung der deutschen Erwerbspersonen) und den *Erwerbslosen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) Personenzahlen nachgewiesen. Außerdem können in der Gruppe der *Rentner, Pensionäre* und sonstigen Nichterwerbstätigen auch Erwerbstätige (z. B. *Rentner*, die eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausüben) enthalten sein; dies gilt jedoch nicht für die Gruppe der *Nichterwerbspersonen* und *Erwerbslosen*.

Statistisches Informationssystem des Bundes
 - Definitionskatalog -

Begriff:

SONSTIGE ÖFFENTLICHE BAUHERREN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

594

Statistik/
 Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Tiefbaustatistik

1962 bis 1978

B e g r i f f s i n h a l t : Alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften maßgeblich beteiligt sind.

Zu den sonstigen öffentlichen Bauherren zählen auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost.

Nicht dazu gehören die Gebietskörperschaften selbst und die von ihnen gebildeten Zweckverbände.

Nachgewiesen werden Tiefbauaufträge der sonstigen öffentlichen Bauherren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

SOZIALKOSTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4404

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Gesetzliche Sozialkosten im Laufe des Kalenderjahres 1976 (Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie Jahresbeiträge zur Berufsgenossenschaft), ohne sonstige Sozialkosten.

Zu den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.

Nicht enthalten sind die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse), die in der *Bruttolohnsumme* bzw. *Bruttogehaltsumme* enthalten sind sowie die *Winterbauumlage*, die unter der Bruttolohnsumme erfaßt wird.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	SPIELWAREN, SCHMUCK, FÜLLHALTER U.Ä.	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 39 "Musikinstrumente,
Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme,
Füllhalter u.ä." des Systematischen Warenverzeich-
nisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Spielwaren und Christbaumschmuck,
Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren sowie Füll-
halter, Kugelschreiber u.ä.

Nicht berücksichtigt werden Großmusikinstrumente,
Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusik-
instrumente, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete
Edelsteine und Diamanten, Geräte und Miniaturfahr-
zeuge für das Schaustellergewerbe, Erzeugnisse der
Foto- und Filmlabors, Stempel sowie Waren aus na-
türlichen Schnitz- und Formstoffen u.ä.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	SPORT	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5763
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche

ab 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Erfassung des Studienbereichs "Sport" an Hochschulen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Sport zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Studienbereich Sport ist bei der Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979, in der Fächergruppe *Geistes- und Sprachwissenschaften* enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: SPRACH- UND KULTURWISSENSCHAFTEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5783
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik der Studien- und Berufswünsche ab 1976	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung folgender Studienbereiche an Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein, - Theologie, Religionslehre, - Philosophie, - Geschichte, - Bibliothekswesen, Dokumentation, Publizistik, - Altphilologie (klass. Philologie), Neugriechisch, - Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik), - Anglistik, Amerikanistik, - Romanistik, - Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik, - Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften, - Psychologie, - Erziehungswissenschaften. <p>Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Sprach- und Kulturwissenschaften zu studieren.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften umfaßt im Unterschied zur Fächergruppe <i>Geistes- und Sprachwissenschaften</i> (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979) zusätzlich den Studienbereich Theologie; dagegen ist der Studienbereich Sport nur bei der Fächergruppe <i>Geistes- und Sprachwissenschaften</i> enthalten.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">STAATSFORSTEN</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">615</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
---	--

Bodennutzungs-
vorerhebung
ab 1965

B e g r i f f s i n h a l t : *Forstbetriebe*, die sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes befinden.

Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche weniger als 10 % ihrer Waldfläche beträgt (Hauptproduktionsrichtung).

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1970 wurde die Hauptproduktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe nicht nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche zueinander festgelegt, sondern über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der eigenen Erzeugnisse (einschl. des Eigenverbrauchs), erfragt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: STAATSHANDELSLÄNDER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 573

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Außenhandels-
statistik
ab 1950

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Staatshandels-
ländern rechnen:

in Europa:

Sowjetunion
Polen
Tschechoslowakei
Ungarn
Rumänien
Bulgarien
Albanien

in Asien:

Vietnam
Mongolische Volksrepublik
Volksrepublik China
Nordkorea

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	STÄNDIGE FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3051
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : Familienfremde Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren und mehr, die im Berichtszeitraum in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen und dort mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt waren, unabhängig von der Zahl der Wochenarbeitsstunden und der Zahl der Arbeitswochen.

Zu den familienfremden Arbeitskräften zählen:

- bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen: im Betrieb beschäftigte Personen, die nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert sind, sowie im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers, die weder dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehören noch einem anderen Haushalt, der mit dem Betrieb räumlich verbunden ist und vom Betrieb überwiegend die Verpflegung bezieht;
- bei Betrieben in der Hand von juristischen Personen: alle auf dem Betrieb beschäftigten Personen.

Zu den betrieblichen Arbeiten rechnen alle im Berichtszeitraum für den *landwirtschaftlichen Betrieb* geleisteten Arbeiten (z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeiten (einschl. Melken)), Transportarbeiten (z.B. für den Absatz selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte oder den Bezug von Betriebsmitteln), Betriebsführung, ferner Tätigkeiten in den zum Betrieb gehörenden Waldflächen und verarbeitenden Nebenbetrieben.

Nicht hierzu rechnen Arbeitskräfte, die ausschließlich im Haushalt des Betriebsinhabers (mit Arbeiten zur Beköstigung und Versorgung der auf dem Betrieb lebenden Personen) beschäftigt waren oder die in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers oder anderer Eigentümer (z.B. Gaststätte, Metzgerei, Lohnmaschinenunternehmen, gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht) oder die in Gemeinschaftsbetrieben, Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten usw. beschäftigt waren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	STÄNDIGE FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3051
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Ständige familienfremde Arbeitskräfte und *nichtständige familienfremde Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) unterscheiden sich - abgesehen von den methodischen Unterschieden zwischen den statistischen Quellen - im wesentlichen durch die Dauer des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

STEINE UND ERDEN, ASBESTWAREN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 25 "Steine und
Erden, Asbestwaren, Schleifmittel" des Systema-
tischen Warenverzeichnisses für die Industrie-
statistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Zement, bearbeiteter Kalk, Gips und
Betonzeugnisse einschl. Kalksandsteine, andere Er-
zeugnisse aus Steinen und Erden a.n.g. sowie Asbest-
waren und Schleifmittel.

Nicht berücksichtigt werden rohe, gebrochene und be-
arbeitete Natursteine, unbearbeitete Erden, Schlacken,
Mörtel und Transportbeton.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: STERBEFÄLLE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4185

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Bevölkerungsvor-
ausschätzung
1972 bis 1999

B e g r i f f s i n h a l t : Der Begriff Sterbefälle
entspricht dem Begriff Gestorbene. Zu Einzelheiten
siehe dort.

In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung werden
nur Gestorbene mit deutscher Staatsangehörigkeit
berechnet.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

STRASSENFAHRZEUGE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2605, 4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Produktions-
Eilbericht
ab 1962B e g r i f f s i n h à l t : Ausgewählte Waren (Waren-
arten) aus der WarengruppeStraßenfahrzeuge (ohne Acker- Warengruppe 33
schlepper und ohne Elektro-
fahrzeuge)des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industrie-
statistik, Ausgabe 1970, die zu den *Investitionsgütern* oder
zu den *Verbrauchsgütern* zählen.Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie her-
gestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) an-
gesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom
Staat als Anlagegüter gekauft werden.Als Verbrauchsgüter gelten Waren, die von der Industrie herge-
stellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen
werden und die überwiegend von privaten Haushalten verbraucht
werden.

Zu den Straßenfahrzeugen (soweit Investitionsgut) rechnen:

Personenkraftwagen (soweit Investitionsgut),
Kombinationskraftwagen (soweit Investitionsgut),
Liefer- und Lastkraftwagen,
Kommunalfahrzeuge (einschl. Feuerwehrfahrzeuge),
Omnibusse und Obusse,
Straßenzugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger,
Gespannfahrzeuge,
Montagen von Erzeugnissen der Warengruppe 33.

Zu den Straßenfahrzeugen (soweit Verbrauchsgut) rechnen:

Personenkraftwagen (soweit Verbrauchsgut),
Kombinationskraftwagen (soweit Verbrauchsgut),
Krafträder,
Fahrräder, Kinderwagen,
Reparaturen an Kraftwagen, Krafträdern, Fahrrädern und
Kinderwagen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

STRASSENFAHRZEUGE

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2605, 4456

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Die Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen werden in Anlehnung an die - nach Haltergruppen gegliederten - Neuzulassungen nach der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes auf die Investitions- bzw. Verbrauchsgüter aufgeteilt. Entsprechend dem Anteil der von Unternehmen, Selbständigen, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungen neu zugelassenen Personen- und Kombinationskraftwagen werden die produzierten Personen- und Kombinationskraftwagen zu den Investitionsgütern gerechnet; entsprechend dem Anteil der von Arbeitnehmern und Nichterwerbspersonen neu zugelassenen Personen- und Kombinationskraftwagen werden die produzierten Personen- und Kombinationskraftwagen zu den Verbrauchsgütern gerechnet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

2. Außenhandels-
statistik
ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Wie unter 1.

Zu den Straßenfahrzeugen (soweit Investitionsgut) rechnen im wesentlichen:

Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 l,
Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 1,5 l,
Liefer- und Lastkraftwagen,
Kommunalfahrzeuge (einschl. Feuerwehrfahrzeuge),
Omnibusse und Obusse,
Straßenzugmaschinen,
Kraftfahrzeuganhänger und Gespannfahrzeuge.

Zu den Straßenfahrzeugen (soweit Verbrauchsgut) rechnen im wesentlichen:

Personenkraftwagen mit einem Hubraum von bis zu 2 l,
Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von bis zu 1,5 l,
Krafträder, Fahrräder und Kinderwagen.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	STRASSENFAHRZEUGE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 2605, 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Straßenfahrzeuge wird im Rahmen der Investitions- und im Rahmen der Verbrauchsgüter verwendet. Die früher verwendeten Begriffe *Kraftfahrzeuge* und *Fahrzeuge* (beide Außenhandelsstatistik) beziehen sich jeweils nur auf einen dieser Bereiche und zwar wurde der Begriff *Kraftfahrzeuge* zur Kennzeichnung von Investitionsgütern, der Begriff *Fahrzeuge* zur Kennzeichnung von Verbrauchsgütern verwendet. Darüber hinaus sind folgende Änderungen zu beachten: Die Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 1,5 bis 2 l und die Kombinationskraftwagen bis 1,5 l Hubraum wurden von den Investitionsgütern (*Kraftfahrzeuge*) zu den Verbrauchsgütern (*Straßenfahrzeuge* soweit Verbrauchsgut) umgesetzt. Krankenfahrstühle rechnet zu den Fahrzeugen (Verbrauchsgüter); sie sind bei den Straßenfahrzeugen nicht enthalten.

Straßenfahrzeuge sind im Produktions-Eilbericht und in der Außenhandelsstatistik ähnlich abgegrenzt. Der wesentliche Unterschied liegt in der Aufteilung der Personen- und Kombinationskraftwagen auf die Investitions- bzw. Verbrauchsgüter. Beim Index der (industriellen) Bruttoproduktion liegen der Aufteilung die - nach Haltergruppen gegliederten - Neuzulassungen nach der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes zugrunde. In der Außenhandelsstatistik wird dagegen nach Hubraum aufgeteilt.

3. Statistik der Großhandelsverkaufspreise
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren (Warenarten) der Warengruppe 33 "Straßenfahrzeuge" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: STRASSENFAHRZEUGE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2605, 4456
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Einbezogen sind Kraftwagen (einschl. deren Motoren und Fahrgestelle), Teile und Zubehör sowie Anhänger, Kraft-
räder und Fahrräder einschl. deren Teile und Zubehör.

Nicht berücksichtigt werden Zugmaschinen, Karosserien,
Aufbauten und Anhänger für Kraftwagen und Zugmaschinen,
sonstige Straßenfahrzeuge a.n.g. sowie Kinderwagen und
Krankenfahrstühle.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">STUDENTEN</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">3290</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Studentenstatistik
ab Sommersemester
1967

B e g r i f f s i n h a l t : Als Studenten sind
ordentliche (vollimmatrikulierte/ingeschriebene)
Studierende an Hochschulen, ohne Beurlaubte und ohne
Gasthörer nachgewiesen.

Zu den Hochschulen rechnen *Universitäten* (einschl. tech-
nischer Universitäten/Hochschulen und anderer gleichran-
giger wissenschaftlicher Hochschulen), *Gesamthochschulen*,
pädagogische Hochschulen, *theologische Hochschulen*, *Kunst-
hochschulen* und *Fachhochschulen*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	STUDIENANFÄNGER	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3297
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Studentenstatistik
ab Sommersemester
1967

B e g r i f f s i n h a l t : *Studenten* im ersten
Hochschulsemester (Erstimmatrikulierte).

Der Begriff des Studienanfängers bezieht sich hier also
auf den erstmaligen Beginn eines Hochschulstudiums.

Der Begriff des Studienanfängers wird ebenfalls für
Studenten im ersten *Fachsemester* verwendet. Er bezieht
sich dann auf den Beginn des Studiums in einem bestimmten
Studiengang.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

STUDIENZIEL LEHRER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n): 3641

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden
Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der
12. Klassenstufe, die Lehrer werden möchten
- unabhängig davon, welche Fächer sie studieren wollen.

Die Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der
12. Klassenstufe mit Studienziel Lehrer sind - ent-
sprechend dem Studienbereich des ersten angestrebten
Studienfaches - auch bei den nach Studienfachgruppen
gegliederten Studienwilligen enthalten.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
1972 sind bei den Personen mit Studienziel Lehrer auch
wehr- und zivildienstleistende Studienberechtigte ent-
halten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: TABAKWAREN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4456

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

**Statistik der
Großhandels-
verkaufspreise
ab 1968**

B e g r i f f s i n h a l t : Ausgewählte Waren
(Warenarten) aus der Warengruppe 69 "Tabakwaren"
des Systematischen Warenverzeichnisses für die
Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Einbezogen sind Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak.

Nicht berücksichtigt werden Kau- und Schnupftabak.
sowie Tabakfolien.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
TÄTIGE INHABER	GBK-Nr.(n): 422, 2817, 4415
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1. Arbeitsstätten- zählung 1970	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die eine nicht-landwirtschaftliche <i>Arbeitsstätte</i> wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten, ferner selbständige Handelsvertreter sowie alle freiberuflich Tätigen.</p> <p>Zu den Tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.</p> <p>Als freiberuflich Tätige gelten z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler.</p> <p>Nicht zu den Tätigen Inhabern rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Arbeitsstätte stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z.B. der selbständige Filialleiter).</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.</p>
2. Monatlicher Baubericht 1950 bis 1977	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die <i>Betriebe</i> des Bauhauptgewerbes wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten.</p> <p>Zu den Tätigen Inhabern zählen auch die selbständigen Handwerker.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.</p>
3. Handwerks- zählung 1977	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Tätigen Inhabern zählen alle Inhaber und Mitinhaber von <i>selbständigen Handwerksunternehmen</i>, die im Unternehmen mitarbeiten, ferner alle Inhaber und Mitinhaber von nicht-handwerklichen Unternehmen, sofern sie in einem handwerklichen <i>Nebenbetrieb</i> dieser Unternehmen mitarbeiten.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	TÄTIGE INHABER	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 422, 2817, 4415
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Tätige Inhaber und *Selbständige* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Gebäude- und Wohnungszählung 1968) entsprechen sich weitgehend. Unterschiede ergeben sich durch den unterschiedlichen Erhebungsbereich und durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten. Tätige Inhaber, die z.B. mehrere Arbeitsstätten bzw. Betriebe leiten, werden in der Arbeitsstättenzählung 1970, im Monatlichen Baubericht und in der Handwerkszählung 1977 mehrfach erfaßt und nachgewiesen. In der Volks- und Berufszählung, im Mikrozensus sowie in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 wird in der Regel jeder Selbständige nur einmal erfaßt, da die einzelne Person, der Haushalt oder die Wohnpartei und nicht die Arbeitsstätte, der Betrieb oder das Unternehmen die Erhebungseinheit ist.

Im Unterschied zu den Tätigen Inhabern handelt es sich bei den Selbständigen in der Wohngeldstatistik um solche Selbständige, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden Familienangehörigen - Wohngeld beziehen. In der Studentenstatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters "Selbständiger" eingetragen haben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	TÄTIGE PERSONEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 421
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten tätig sind und entweder in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder einem Eigentümer-, Miteigentümer- oder Pachtverhältnis zum Betrieb, Unternehmen oder zur Arbeitsstätte stehen.

Zu den Tätigen Personen zählen auch Erkrankte, Urlauber sowie Personen, die Übungen bei der Bundeswehr ableisten und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von Aussperrung betroffene Personen, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, ferner Saison- und Aushilfsarbeiter, Kurzarbeiter, Schlechtwettergeldempfänger, Teilzeitbeschäftigte, Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. sowie Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden (Leiharbeitnehmer wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.).

Nicht zu den Tätigen Personen rechnen die längerfristig im Ausland Tätigen Personen, zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst einberufene Personen, Strafgefangene, ehrenamtlich Tätige sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe (Unternehmen, Arbeitsstätten) im meldenden Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte) Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen.

Heimarbeiter rechnen ebenfalls nicht zu den Tätigen Personen.

Mithelfende Familienangehörige, d.h. Personen, die im Betrieb (im Unternehmen, in der Arbeitsstätte), der von einem Familienmitglied als Tätigem Inhaber geleitet wird, mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen, werden in den einzelnen Statistiken unterschiedlich berücksichtigt. Sie werden z.T.

- ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit erfaßt, z.T.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	TÄTIGE PERSONEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 421
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

- nur dann erhoben, wenn sie mindestens ein Drittel der betrieblichen Arbeitszeit tätig sind.

Unter den Tätigen Personen werden Beschäftigungsfälle nachgewiesen, so daß Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten auch mehrfach gezählt werden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Tätige Personen ist - von den durch die einzelnen Erhebungsbereiche bedingten Besonderheiten abgesehen - gleich abgegrenzt wie der Begriff *Beschäftigte* (verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen); soweit die Begriffe Tätige Personen und Beschäftigte in jeweils denselben Statistiken verwendet werden (z.B. in den Statistiken für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, in der Arbeitsstättenzählung und der Einzelhandels- und Gastgewerbestatistik), stimmen sie inhaltlich voll überein.

Unterschiede zwischen dem Begriff Tätige Personen und dem Begriff *Erwerbstätige* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) sind vor allem durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten bedingt. In den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung 1970 ist Erhebungseinheit das Unternehmen, der Betrieb oder die Arbeitsstätte, die jeweils Gesamtangaben über ihre Tätigen Personen melden; in der Volks- und Berufszählung 1970 bzw. im Mikrozensus ist dagegen die einzelne Person bzw. der Haushalt die Erhebungseinheit. Hieraus folgt u.a.: Personen, die im Berichtszeitraum geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben (z.B. Kellner oder Musiker, die nur stundenweise oder am Wochenende tätig sind; arbeitende Studenten, Schüler u.ä.) sowie besondere Personengruppen (z.B. Heimarbeiter, Ordensangehörige im erwerbsfähigen Alter, Strafgefangene, die in der Regel verpflichtet sind, Arbeiten in und außerhalb der Anstalt zu verrichten u.ä.) zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, häufig aber nicht zu den Tätigen Personen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	TÄTIGE PERSONEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 421
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Zu den Tätigen Personen rechnen lediglich die Soldaten auf Wehrübung, zu den Erwerbstätigen hingegen alle Soldaten.

Die Mithelfenden Familienangehörigen zählen grundsätzlich zu den Erwerbstätigen, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete Arbeitszeit; sie werden bei den Tätigen Personen in den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung unterschiedlich berücksichtigt.

Sind Personen in mehreren Unternehmen, Betrieben oder Arbeitsstätten beschäftigt, dann können sie auch in mehreren Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenmeldungen enthalten sein. Die Bereichsstatistiken und die Arbeitsstättenzählung weisen daher insofern Beschäftigungsfälle und nicht insgesamt Tätige Personen aus. Bei den Erwerbstätigen wird dagegen - soweit von der Wohnbevölkerung ausgegangen wird - jede Person nur einmal nachgewiesen, weil die Person selbst bzw. der Haushalt Erhebungseinheit ist.

Abweichungen ergeben sich auch bei der Zuordnung der Erwerbstätigen und Tätigen Personen zu Wirtschaftszweigen, weil die befragten Personen häufig nur ungenauere Angaben über den Wirtschaftszweig als die Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten machen können.

Bei den Tätigen Personen werden Personen (Fälle) mit Arbeitsort im Inland (Inlandskonzept) gezählt, bei den Erwerbstätigen dagegen Personen der Wohnbevölkerung (Inländerkonzept).

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen gegenüber den *Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt* (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), den *Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr* (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), den *Tätigen Personen im Schienenverkehr* (Eisenbahnstatistik) sowie den *Beschäftigten, die in der Luftfahrt tätig sind* (Statistik der Luftfahrtunternehmen) siehe unter Tätige Personen in der Binnenschifffahrt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

TÄTIGE PERSONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

421

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen gegenüber den Arbeitskräften in der Landwirtschaft siehe unter *Familienarbeitskräfte und ständige familienfremde Arbeitskräfte (im Jahresdurchschnitt)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft).

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen gegenüber den *Beschäftigten des unmittelbaren öffentlichen Dienstes* und den *Beschäftigten des mittelbaren öffentlichen Dienstes* (beide Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes) siehe jeweils dort.

1.1 Monatlicher
Baubericht
1950 bis 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Die Tätigen Personen umfassen die *Tätigen Inhaber* (einschl. Mitinhaber), die Mithelfenden Familienangehörigen, die kaufmännischen und technischen Angestellten und kaufmännisch und technisch Auszubildenden (*kaufmännische und technische Angestellte einschl. Auszubildender*), die *Facharbeiter*, die *Fachwerker* und *Werker* und die *gewerblich Auszubildenden*.

1.2 Totalerhebung
im Bauhaupt-
gewerbe
1955 bis 1976

Die Mithelfenden Familienangehörigen sind einbezogen, sofern sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

1.3 Unternehmens-
und Investi-
tionserhebung
im Bauhaupt-
gewerbe
1962 bis 1975

Die Tätigen Personen in der Unternehmens- und Investitionserhebung umfassen neben den unmittelbar im Unternehmen Beschäftigten auch die an Arbeitsgemeinschaften abgestellten Personen. Arbeitskräfte, die unmittelbar von der Arbeitsgemeinschaft eingestellt wurden, werden in der Höhe des Arbeitsgemeinschaftsanteils des jeweils befragten Unternehmens lt. Arge-Vertrag zu den Tätigen Personen dieses Unternehmens gerechnet.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Im Monatlichen Baubericht sind die Mithelfenden Familienangehörigen nur 1977, in der Totalerhebung im Bauhauptgewerbe werden sie erst seit 1962 erfaßt und einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:		DFK-Nr.:
TÄTIGE PERSONEN		GBK-Nr.(n): 421
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	
2.1 Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie) 1962 bis 1975	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Tätigen Personen umfassen die Tätigen Inhaber bzw. Mitinhaber, Angestellte, Arbeiter, kaufmännisch, technisch und gewerblich Auszubildende sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, sofern sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im <i>Unternehmen</i> bzw. <i>Betrieb</i> tätig sind.</p>	
2.2 Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie) 1962 bis 1975	<p>Im Monatlichen Industriebericht und im Industriebericht - Totalerhebung - September werden Tätige Personen nur für die industriellen Betriebsteile eines Betriebes einschl. der Tätigen Personen in Verwaltungen und Hilfsbetrieben ermittelt. Nicht erfaßt werden dagegen die Tätigen Personen in den übrigen nichtindustriellen Betriebsteilen des Betriebes (z.B. in baugewerblichen und sonstigen Betriebsteilen wie Handel, Transport, Landwirtschaft u.a.m.). Zu Einzelheiten bezüglich des Nachweises von Betrieben und Betriebsteilen siehe auch unter Betriebe.</p>	
2.3 Monatlicher Industriebericht 1950 bis 1976	<p>Im Monatlichen Industriebericht wird die Zahl der Tätigen Personen zum jeweiligen Monatsende erfragt; der Jahresdurchschnitt errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Monatswerten.</p>	
2.4 Industriebericht-Totalerhebung-September 1962 bis 1975	<p>In der Investitions- sowie der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie werden auch die in nichtindustriellen Teilen des Unternehmens (z.B. Handelsabteilungen, Verkaufsbüros) tätigen Personen einbezogen. Zu Einzelheiten bezüglich des Nachweises von Unternehmen und Unternehmensteilen siehe auch unter Unternehmen.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Mithelfenden Familienangehörigen zählen im Monatlichen Industriebericht erst seit 1962 zu den Tätigen Personen.</p>	
3. Arbeitsstättenzählung 1970	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Tätigen Personen umfassen die <i>Tätigen Inhaber</i>, die <i>Beamten</i>, die <i>Angestellten</i>, die <i>Arbeiter</i> und die <i>Nachwuchskräfte</i> sowie die <i>Mithelfenden Familienangehörigen</i>, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie in der <i>Arbeitsstätte</i> tätig sind.</p>	

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

TÄTIGE PERSONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

421

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

4.1 Großhandels-
statistik
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Die Tätigen Personen umfassen die Tätigen Inhaber, Arbeiter, Angestellten, Auszubildenden sowie die Mithelfenden Familienangehörigen, unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind.

4.2 Einzelhandels-
statistik
1963 bis 1969

In der Großhandels- und Einzelhandelsstatistik werden Meßzahlen der Tätigen Personen und in der Gastgewerbestatistik Meßzahlen der *Vollbeschäftigten* sowie Meßzahlen der *Teilzeitbeschäftigten* nachgewiesen.

4.3 Gastgewerbe-
statistik
1963 bis 1969

Die Meßzahlen der Tätigen Personen (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) werden durch Division der Zahlen der Tätigen Personen (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Zahlen der Tätigen Personen (Vollbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten) im Basiszeitraum ermittelt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: TÄTIGE PERSONEN IM SCHIENENVERKEHR	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 785
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Eisenbahnstatistik
(Bestands- und
Betriebsstatistik)
ab 1966

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in *Unternehmen*, die öffentlichen **Schieneverkehr** betreiben (*Deutsche Bundesbahn, nichtbundeseigene Eisenbahnen*), ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Schieneverkehr" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte und Urlauber werden vollständig, Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer geleisteten Arbeitszeit einbezogen.

Nicht zu den Tätigen Personen im Schieneverkehr rechnen Personen, die zwar in Eisenbahnunternehmen beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Schieneverkehr" tätig sind (z.B. Personen, die im Unternehmensteil "Kraftwagenverkehr" arbeiten).

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden Beamte, Angestellte, Arbeiter und Nachwuchskräfte unterschieden.

Nach dem betrieblichen Einsatz werden Tätige Personen in der "Allgemeinen Verwaltung", im "Betriebs- und Verkehrsdienst" (z.B. Bahnhofs-, Zugbegleitdienst), in den Bereichen "Zugförderung und Fahrzeugpark" (z.B. Betriebsmaschinen-, Triebfahrzeugdienst) und "Feste Anlagen" (z.B. Bauliche Anlagen, Signaldienst, Starkstromdienst) unterschieden.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Schieneverkehr gegenüber den *Tätigen Personen in der Binnenschiffahrt* (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschiffahrt), den *Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr* (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr), den *Beschäftigten, die in der Luftfahrt tätig sind* (Statistik der Luftfahrtunternehmen) sowie den *Tätigen Personen* und *Beschäftigten* (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) siehe unter *Tätige Personen in der Binnenschiffahrt*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

TÄTIGE PERSONEN IM SCHIENENVERKEHR

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Schienenverkehr gegenüber den *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
TÄTIGE PERSONEN IM STRASSENPERSONENVERKEHR	GBK-Nr.(n): 847
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr ab 1969</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs (<i>Unternehmen im Straßenpersonenverkehr</i>) ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Straßenpersonenverkehr" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Miteigentümergehörigkeitsverhältnis zum Unternehmen stehen.</p> <p>Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und Teilzeitbeschäftigte werden vollständig, Personen, die in der Verwaltung und ähnlichen nicht zuordenbaren Betriebsteilen tätig sind, anteilsmäßig einbezogen.</p> <p>Nicht zu den Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr zählen Personen, die zwar in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs beschäftigt sind, jedoch nicht ausschließlich oder überwiegend im Unternehmensteil "Straßenpersonenverkehr" tätig sind (z.B. Personen, die in Tankstellen oder Reisebüros arbeiten).</p> <p>Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden Tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen tätig sind - , ferner Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende unterschieden.</p> <p>Nach dem betrieblichen Einsatz werden Fahrer und Schaffner, sonstiges Personal im Fahrdienst und Verkehr (z.B. Kontrolleure, Fahrdienstleiter), technisches Personal (z.B. Werkstattpersonal) und Verwaltungspersonal unterschieden.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr gegenüber den <i>Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt</i> (Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt), den <i>Tätigen Personen im Schienenverkehr</i> (Eisenbahnstatistik), den <i>Beschäftigten, die in der Luftfahrt</i> tätig sind (Statistik der Luftfahrtunternehmen) sowie den <i>Tätigen Personen und Be-</i></p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

TÄTIGE PERSONEN IM STRASSENPERSONENVERKEHR

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

847

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

schäftigten (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) siehe unter Tätige Personen in der Binnenschifffahrt.

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen im Straßenpersonenverkehr gegenüber den *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: TÄTIGE PERSONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 933
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik über die
Unternehmen in der
Binnenschifffahrt
ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in *Unternehmen* der Binnenschifffahrt für den Unternehmensteil "Binnenschifffahrt" tätig sind und in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder Eigentümer- bzw. Mit-eigentümergeverhältnis zum Unternehmen stehen.

Für die Zuordnung von Personen zu den Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt ist es unerheblich, ob diese neben ihren Aufgaben in der Binnenschifffahrt noch (oder sogar überwiegend) andere Tätigkeiten im Unternehmen ausüben.

Vorübergehend Abwesende, Erkrankte, Urlauber und Teilzeitbeschäftigte werden vollständig einbezogen.

Nach dem Beschäftigungsverhältnis (der Stellung im Betrieb) werden Tätige Inhaber, Mithelfende Familienangehörige - unabhängig von der Arbeitszeit, die sie im Unternehmen beschäftigt sind - ,ferner Angestellte, Arbeiter und Auszubildende unterschieden.

Nach ihrer Funktion im Unternehmen werden das fahrende Personal und das Landpersonal unterschieden. Zum fahrenden Personal gehören die Besatzungsmitglieder der Schiffe, an Bord tätige Schiffseigner sowie unbezahlt Mithelfende Familienangehörige. Das Landpersonal ist das in der Binnenschifffahrt tätige Personal ohne das fahrende Personal.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe *Tätige Personen* in der Binnenschifffahrt, *Tätige Personen im Schienenverkehr* (Eisenbahnstatistik), *Tätige Personen im Straßenpersonenverkehr* (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr); *Beschäftigte, die in der Luftfahrt tätig sind* (Statistik der Luftfahrtunternehmen) sowie *Tätige Personen* und *Beschäftigte* (beide verschiedene Bereichsstatistiken, Arbeitsstättenzählungen) sind im Prinzip vergleichbar abgegrenzt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

TÄTIGE PERSONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

933

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Im einzelnen bestehen jedoch folgende Unterschiede:

Die Teilzeitbeschäftigten bei den Tätigen Personen im Schienenverkehr werden nur anteilig nach ihrer geleisteten Arbeitszeit einbezogen, während sie in den anderen Statistiken vollständig erfaßt werden.

Die Mithelfenden Familienangehörigen werden bei Tätigen Personen bzw. Beschäftigten z.T. nur bei Vorliegen einer Mindestarbeitszeit, z.T. ohne Rücksicht auf die geleistete Arbeitszeit, z.T. gar nicht berücksichtigt.

- (a) Die Mithelfenden Familienangehörigen werden nur dann erfaßt, wenn sie mindestens ein Drittel der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig sind:

Z.B. fast alle Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

- (b) Die Mithelfenden Familienangehörigen werden ohne Berücksichtigung der von ihnen geleisteten Arbeitszeit erfaßt:

Z.B. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr, Statistik über die Unternehmen in der Binnenschiffahrt, Statistik der Luftfahrtunternehmen, Arbeitsstättenzählungen.

- (c) Die Mithelfenden Familienangehörigen werden nicht erfaßt bzw. können in bestimmten Bereichen überhaupt nicht auftreten:

Z.B. Eisenbahnstatistik.

Zu den Tätigen Personen im Schienenverkehr, Straßenpersonenverkehr und zu den in der Luftfahrt Beschäftigten zählen nur Personen, die überwiegend bzw. ausschließlich in den Unternehmensteilen "Schienenverkehr", "Straßenpersonenverkehr" oder "Luftfahrt" tätig sind, während zu den Tätigen Personen in der Binnenschiffahrt auch das Landpersonal gerechnet wird.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: TÄTIGE PERSONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 933

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Zur Abgrenzung der Tätigen Personen in der Binnenschifffahrt gegenüber den *Erwerbstätigen* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">TEILNEHMER AN ABSCHLUSSPRÜFUNGEN</p>	DFK-Nr.: <hr/> GBK-Nr.(n): 3505
--	--

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der beruflichen Bildung
ab 1973

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die an einer ,
Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
teilnehmen.

Durch die Abschlußprüfung wird festgestellt, ob die in
der Ausbildungsordnung geforderten Fertigkeiten und
Kenntnisse vorhanden sind.

Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer eine der Aus-
bildungsordnung entsprechende Berufsausbildung beendet
hat. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzun-
gen auch Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen,
die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtun-
gen ausgebildet worden sind, zur Abschlußprüfung zuge-
lassen werden. Auch diese sogenannten "externen" Prüfungs-
teilnehmer werden bei den Teilnehmern an Abschlußprüfungen
erfaßt.

Die Teilnehmer an Abschlußprüfungen werden nach dem
Prüfungserfolg (bestanden/nicht bestanden) untergliedert.
Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn
sie nicht bestanden wurde. Auch Personen, die die Ab-
schlußprüfung wiederholen, rechnen zu den Teilnehmern
an Abschlußprüfungen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: TEILNEHMER AN ZWISCHENPRÜFUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3504
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der beruflichen Bildung
ab 1973

B e g r i f f s i n h a l t : Auszubildende, die im Rahmen ihrer Berufsausbildung an einer Zwischenprüfung teilnehmen.

Zwischenprüfungen werden entsprechend den Ausbildungsordnungen für die einzelnen Ausbildungsberufe durchgeführt. Sie dienen der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Im Rahmen der beruflichen Ausbildung ist mindestens eine Zwischenprüfung abzulegen, bei der Stufenausbildung in jeder Stufe.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : 1976 wurden Teilnehmer an Zwischenprüfungen in Industrie und Handel nicht erhoben.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: TEILZEITLEHRER	DFK - Nr:
	GBK - Nr(n): 2646

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

- | | |
|---|--|
| <p>1. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen ab 1967</p> | <p>B e g r i f f s i n h a l t : Lehrer, die an Schulen der allgemeinen oder der beruflichen Aus- und Fortbildung mit weniger als 50 % der Pflichtstundenzahl tätig sind. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.</p> |
| <p>2. Statistik des Personals im beruflichen Schulwesen ab 1967</p> | <p>Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.</p> <p>Zu den Schulen der beruflichen Aus- und Fortbildung rechnen Berufsschulen, Schulen für Behinderte, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens.</p> <p>Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, werden in der Regel mehrfach gezählt - und zwar jeweils unter dem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Teilzeitlehrer in der Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen entsprechen den <i>nebenberuflichen (stundenweise beschäftigten) Lehrern</i> in der gleichen Statistik.</p> |

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">TEXTILIEN</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">4456</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p>Statistik der Großhandels- verkaufspreise ab 1968</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 63 "Textilien" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.</p> <p>Dazu rechnen im einzelnen textile Spinnstoffe, Garne, Meterware, Heim- und Haustextilien sowie verwandte Erzeugnisse, Wirk- und Strickwaren sowie sonstige Spinnstoffwaren.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

THEOLOGIE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3343

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Erfassung des Studienbereichs "Theologie, Religionslehre" an Hochschulen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Theologie zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Studienbereich Theologie ist bei der Statistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976, in der Fächergruppe *Sprach- und Kulturwissenschaften* enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

THEOLOGISCHE HOCHSCHULEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

-

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studentenstatistik
ab Sommersemester
1967

B e g r i f f s i n h a l t : Kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen ohne die theologischen Fakultäten/Fachbereiche an Universitäten.

Voraussetzung für den Besuch der theologischen Hochschulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

TIERISCHE PRODUKTE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2967

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte

ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Sammelposition, die folgende Güter umfaßt:

Schlachtvieh (lebend und geschlachtet): Großschlachtvieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafvieh), Schlachtgeflügel (Suppenhühner, Jungmastgeflügel, Truthühner, Enten, Gänse),

Nutz- und Zuchtvieh: im wesentlichen Rinder (Milchkühe), Schweine (Ferkel), Küken und Junghennen, sonstiges Vieh (Arbeitspferde),

Milch (ohne die seit 16.09.77 von der Mehrheit der milcherzeugenden Betriebe zu leistende EG-Mitverantwortungsabgabe),

Eier,

Wolle,

Bienenhonig.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Tierische Produkte und *Nahrungsmittel tierischen Ursprungs* (Außenhandelsstatistik) unterscheiden sich in einigen Waren. Lebende Tiere und Wolle zählen zu den tierischen Produkten aber nicht zu den Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs. Demgegenüber zählen Butter, Käse, Fleischwaren, Fische, Fischzubereitungen, Walöl, Schmalz, Talg, andere tierische Fette und Öle zur Ernährung, Eiweiß, Eigelb, Fischmehl u.a. zu den Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, und nicht zu den tierischen Produkten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">TROCKENFRACHTSCHIFFE</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">3151</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Statistik des Bestandes an Seeschiffen ab 1971	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Seeschiffe, die dem Transport von Trockenfracht dienen, mit Ausnahme der Massengut- und Mehrzweckschiffe.</p> <p>Zu den Trockenfrachtschiffen rechnen im einzelnen Stückfrachtschiffe, Kühlschiffe einschließlich Fischtransport-schiffe, Containerschiffe, Trägerschiffe sowie Frachtschiffe für Spezialtransporte wie Viehtransportschiffe, Flugzeugtransportschiffe, Bohrsinselversorgungsschiffe usw.</p> <p>Erfaßt werden Trockenfrachtschiffe, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren. Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Seeschiffe fahren, die von deutschen Reedern auf Bare-Boat-Basis aus dem Ausland gechartert wurden. Entsprechend fahren auf Bare-Boat-Basis an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1972 waren die Massengutschiffe bei den Trockenfrachtschiffen einbezogen.</p> <p>Bis einschl. 1973 wurden die Trockenfrachtschiffe erfaßt, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fuhren.</p> <p>Bis einschl. 1976 rechneten die Bohrsinselversorgungsschiffe nicht zu den Trockenfrachtschiffen.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zu den Trockenfrachtschiffen umfassen die <i>Trockenladungsschiffe</i> (Statistik des Bestandes an Seeschiffen, 01.01.51 - 31.12.70) auch Schiffe, die sowohl feste als auch flüssige Ladung transportieren (Mehrzweckschiffe).</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ÜBRIGE BETRIEBSFORMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1146

 Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

 Einzelhandels-
statistik
1963 bis 1969

B e g r i f f s i n h a l t : Die Begriffe übrige Betriebsformen und *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen)* sind synonym. Zu Einzelheiten siehe dort.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
ÜBRIGE ZWEITWOHNUNGEN	GBK-Nr.(n): 5153
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Gebäude- und Wohnungszählung 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Zweitwohnungen, außerhalb von Wochenend- und Ferienhäusern.</p> <p>Als <i>Zweitwohnungen</i> gelten Wohnungen, die einer Wohnpartei oder einzelnen Angehörigen einer Wohnpartei nicht als ständiger Wohnsitz, sondern als zweite oder weitere Wohnung dienen.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: UMSATZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 504
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe
ab 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Erlöse für Lieferungen und Leistungen, die von Unternehmen bzw. Betrieben an Dritte erbracht und im Berichtszeitraum in Rechnung gestellt werden (ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin).

In die Erlöse für erbrachte Lieferungen und Leistungen abzüglich unmittelbar gewählter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti) werden die Kosten für Fracht, Verpackung und Porto (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) einbezogen, ebenso die auf den eigenen Erzeugnissen liegenden Verbrauchsteuern.

Die Umsatzsteuer(Mehrwertsteuer) ist in den Erlösen nicht enthalten.

Zum Umsatz rechnen auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften sowie Erlöse aus Handelswaren und aus Nebengeschäften (Erlöse aus Vermietung und Verpackung, Lizenzvergabe, Provisionen u.ä.).

Nicht als Umsatz gelten dagegen Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens. Außer Ansatz bleiben darüber hinaus die außerordentlichen Erträge (z.B. aus Verkauf von Anlagegütern) und die betriebsfremden Erträge (Zinsen, Dividenden u.a.m.).

Beim Nachweis für fachliche Betriebsteile (Seg.-Nr. 466, 468) werden Umsätze, die in den baugewerblichen und den sonstigen Bereichen (z.B. Umsatz aus Handelswaren) des Unternehmens bzw. Betriebs getätigt werden, nicht nachgewiesen.

Die Umsätze werden nach Inland und Ausland gegliedert:

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: UMSATZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 504

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

I n l a n d s u m s a t z : Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) und in der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost), sowie Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet und Berlin (West) stationierten ausländischen Streitkräften.

A u s l a n d s u m s a t z : Erlöse für direkte Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Exporteure.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2. und unter 3.

2.1 Monatlicher
Industriebe-
richt
1950 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Erlöse für Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen, die von *Betrieben* an Dritte erbracht und im Berichtszeitraum in Rechnung gestellt werden (ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin).

2.2 Industriebe-
richt - Total-
erhebung -
September
1963 bis 1975

Zur Ermittlung der Erlöse für erbrachte Lieferungen und Leistungen werden Preise abzüglich unmittelbar gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti), aber einschl. der Kosten für Fracht, Verpackung und Porto zugrunde gelegt. Auf den eigenen Erzeugnissen liegende Verbrauchsteuern sind einbezogen.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Erlösen dagegen nicht enthalten.

Nicht einbezogen in den Umsatz sind die Erlöse aus Handelswaren und Nebengeschäften (Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Lizenzvergabe, Provisionen u.ä.). Außer Ansatz bleiben auch die außerordentlichen Erträge (z.B. aus Verkauf von Anlagegütern) und die betriebsfremden Erträge (Zinsen, Dividenden u.a.m.). Erzeugnis und Leistungsabgaben zwischen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens gelten nicht als Umsatz, wohl aber die Erzeugnis- und Leistungsabgabe zwischen rechtlich selbständigen Konzernunternehmen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

UMSATZ

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

504

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zur Abgrenzung des Inlands- und des Auslandsumsatzes siehe unter 1.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1952 waren Leistungen zwischen Betrieben eines Mehrbetriebsunternehmens, die in verschiedenen Bundesländern lagen, in den Umsatz einbezogen.

Bis einschl. 1967 war die Umsatzsteuer im Inlandsumsatz enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Umsatz beim Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe (ab 1977) und beim (Monatlichen) Industriebericht (bis 1976) bezeichnen annähernd gleiche Tatbestände. Allerdings umfaßt der im Monatsbericht ausgewiesene Umsatz für Unternehmen bzw. für Betriebe (nicht für fachliche Betriebsteile) neben den Erlösen für Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen auch den Umsatz aus Handelswaren und die Umsätze aus Nebengeschäften, die im (Monatlichen) Industriebericht nicht enthalten sind.

Zur Abgrenzung des Umsatzes im Monatlichen Industriebericht gegenüber dem Umsatz in der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie siehe weiter unten.

3. Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

1962 bis 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Erlöse für Lieferungen und Leistungen, die von *Unternehmen* im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck erbracht werden.

Dazu gehören neben den Erlösen für Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen auch die Erlöse aus Handelswaren. Ebenfalls einbezogen sind Erlöse aus Nebengeschäften (Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Lizenzvergaben, Provisionen u.ä.).

Lieferungen an andere Unternehmen, die durch Organschaft oder auf anderer Weise verbunden sind und Lieferungen an rechtlich selbständige Konzernunternehmen und Verkaufsgesellschaften gehören zum Umsatz.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: UMSATZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 504
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Erbracht sind Erzeugnisse und Leistungen, wenn sie in Rechnung gestellt werden ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang oder den Liefertermin.

Zur Ermittlung der Erlöse für erbrachte Lieferungen und Leistungen werden Preise abzüglich unmittelbar gewährter Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti) aber einschl. der Kosten für Fracht, Porto und Verpackung zugrundegelegt. Verbrauchsteuern werden in den Preis einbezogen.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Erlösen nicht enthalten.

Außer Ansatz bleiben die außerordentlichen Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern) und die betriebsfremden Erträge (Zinsen, Dividenden u.a.m.) sowie der Wert der selbsterstellten Anlagen und des Eigenverbrauchs.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1967 war die Umsatzsteuer in den Erlösen für Lieferungen und Leistungen enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Umsatz in der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie) und Umsatz im Industriebericht bezeichnen annähernd gleiche Tatbestände. Allerdings umfaßt der in der Unternehmenserhebung ausgewiesene Umsatz neben den Entgelten für die Lieferungen eigener Erzeugnisse und Leistungen auch den Umsatz aus Handelswaren und die Umsätze aus Nebengeschäften, die im Umsatz im Industriebericht nicht enthalten sind.

Zur Abgrenzung des Umsatzes in der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie) gegenüber dem Umsatz in den Handels- und Gastgewerbestatistiken siehe weiter unten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

UMSATZ

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

504

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Umsatz und *wirtschaftlicher Umsatz* (Unternehmens- und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe) bezeichnen zwar jeweils auf den Unternehmenszweck bezogene Umsatzgrößen, dennoch bestehen folgende Unterschiede: Im wirtschaftlichen Umsatz finden Bestandsveränderungen an begonnenen, aber noch nicht abgerechneten Bauten sowie die selbsterstellen Bauleistungen Berücksichtigung, als Umsatz werden dagegen weder Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen noch selbsterstellte Anlagen gerechnet. Auslandsumsätze, die im Umsatz neben den Inlandsumsätzen miterfaßt sind, werden im wirtschaftlichen Umsatz nicht berücksichtigt.

Die Begriffe Umsatz und *steuerbarer Umsatz* (Umsatzsteuerstatistik) betreffen ähnliche Tatbestände, beziehen sich aber auf unterschiedliche Fragestellungen. Während Umsatz eine wirtschaftliche, auf den Unternehmens- bzw. Betriebszweck bezogene Größe darstellt, geht es beim steuerbaren Umsatz aus fiskalischen Gründen um eine möglichst vollständige Erfassung aller Erlöse für Lieferungen und Leistungen. Daraus folgt z.B., daß der steuerbare Umsatz auch die außerordentlichen und betriebsfremden Erlöse sowie den Eigenverbrauch umfaßt; sie sind im Umsatz nicht enthalten. In den steuerbaren Umsatz werden **ferner** nur Inlandsumsätze, in den Umsatz auch Auslandsumsätze einbezogen.

Zur Abgrenzung gegenüber dem *Nettoumsatz* (Handwerkszählung 1977) siehe dort.

Der Umsatz in der Unternehmenserhebung (bis 1975) und im Monatsbericht (ab 1977) unterscheiden sich im wesentlichen hinsichtlich des Erhebungsumfanges.

4. Monatsbericht
einschl. Auf-
tragseingangs-
erhebung im Bau-
hauptgewerbe
(einschl. Fertig-
teibau)
- B e g r i f f s i n h a l t :** Der Umsatz entspricht dem *baugewerblichen Umsatz* (Monatsbericht einschl. Auftrags-
eingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteil-
bau)). Zu Einzelheiten siehe dort.

1962 bis 1979

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	UMSATZ	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 504
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

5. Statistik der Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe
ab 1975
- B e g r i f f s i n h a l t :** Der Umsatz umfaßt:
- im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe: alle Umsätze aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen einschl. des Umsatzes aus Handelsware (ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer);
 - in der Energie- und Wasserversorgung; Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte;
 - im Baugewerbe: Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.
- Nachgewiesen werden Umsätze in *Betrieben* und in *Unternehmen*.
- 6.1 Großhandelsstatistik
ab 1963
- B e g r i f f s i n h a l t :** Erlöse für Lieferungen und Leistungen, die von *Unternehmen* erbracht werden.
- 6.2 Einzelhandelsstatistik
ab 1951
- Der Eigenverbrauch wird in den Umsatz einbezogen.
Außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagegütern) und betriebsfremden Erträgen (Zinsen, Dividenden u.ä.) gehören nicht zum Umsatz.
- 6.3 Gastgewerbestatistik
ab 1963
- In den Unternehmensumsätzen sind neben den Großhandels-, Einzelhandels- bzw. Gastgewerbeumsätzen auch sonstige Umsätze enthalten.
- Als erbracht gilt eine Lieferung oder Leistung, wenn sie in Rechnung gestellt wird ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.
- Zur Ermittlung der Erlöse für erbrachte Lieferungen und Leistungen werden die Preise abzüglich gewährter Preisnachlässe (Tabatte, Boni, Skonti) zugrunde gelegt. Verbrauchsteuern werden in die Preise einbezogen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Umsätzen der Unternehmen des Einzelhandels und des Gastgewerbes enthalten, von den Umsätzen der Unternehmen des Großhandels ist sie dagegen abgesetzt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: UMSATZ	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 504
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

In den Statistiken des Großhandels, des Einzelhandels und des Gastgewerbes werden *Meßzahlen* des *Umsatzes* in jeweiligen Preisen bzw. in jeweiligen und in konstanten Preisen nachgewiesen.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1967 war auch in den Umsätzen der Großhandelsunternehmen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Umsatz in den Handels- und Gastgewerbestatistiken und Umsatz in der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie) bezeichnen annähernd gleiche Tatbestände. Im Unterschied zum Umsatz in der Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie enthält der Umsatz in den Handels- und Gastgewerbestatistiken auch den Eigenverbrauch.

Zur Abgrenzung gegenüber dem *Nettoumsatz* (Handwerkszählung 1977) siehe dort.

7. Statistik der
Luftfahrtunter-
nehmen
ab 1968

B e g r i f f s i n h a l t : Erlöse für Leistungen, die von *Unternehmen* mit Genehmigung oder Erlaubnis zur Durchführung von Flügen in der Luftfahrt erbracht werden.

Dazu gehören die Umsätze aus Beförderungsleistungen einschl. Nebenleistungen mit Luftfahrzeugen (Personen- und Güterverkehr) sowie Umsätze aus Flügen für andere Zwecke (z.B. Reklame-, Bild-, land- und forstwirtschaftliche Flüge).

Als erbracht gelten die Leistungen, wenn sie in Rechnung gestellt sind ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.

Zur Ermittlung der Erlöse für erbrachte Leistungen werden Preise abzüglich gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) zugrundegelegt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nicht enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	UMSATZ	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 504
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Nicht enthalten sind die Umsätze dieser Unternehmen aus sonstiger verkehrswirtschaftlicher Tätigkeit und die Umsätze aus Tätigkeiten außerhalb der Verkehrswirtschaft.

8. Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt

ab 1969

B e g r i f f s i n h a l t : Erlöse für Leistungen, die von *Unternehmen* in der Binnenschifffahrt erbracht werden.

Dazu gehören die Umsätze aus Beförderungsleistungen mit eigenen oder gemieteten Schiffen (Güterverkehr, Tank-schifffahrt, Personenverkehr), Erlöse aus der Güterbe-förderung mit Hilfe von Unterfrachtführern sowie Erlöse für sonstige Leistungen in der Binnenschifffahrt.

In den Erlösen aus der Güterbeförderung mit Hilfe von Unterfrachtführern sind auch die innerhalb der Binnenschifffahrt getätigten Umsätze enthalten. Die von Haupt-frachtführern an Unterfrachtführer weitergereichten Be-träge sind damit im Umsatz doppelt erfaßt.

Als erbracht gelten Leistungen, wenn sie in Rechnung ge-stellt sind ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang.

Die Erlöse für erbrachte Leistungen werden um Preisnach-lässe (Skonti, Boni, Rabatte u. dgl.) vermindert. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nicht enthalten.

Nicht enthalten sind die Umsätze von Binnenschifffahrts-unternehmen aus sonstiger verkehrswirtschaftlicher Tätig-keit und aus Tätigkeiten außerhalb der Verkehrswirtschaft.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

UMWELTSCHUTZINVESTITIONEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

4824, 4825, 4827, 4841

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Investitionen
für Umweltschutz
im Produzierenden
Gewerbe
ab 1975

B e g r i f f s i n h a l t : Zugänge an Sachanlagen zum Schutz vor schädigenden Einflüssen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen, sowie zur Herstellung von Erzeugnissen, die bei Verwendung oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen.

Zu den Umweltschutzinvestitionen rechnen *Investitionen*, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, die dem Umweltschutz dienenden Teile von Investitionen, die anderen Zwecken dienen und Investitionen zur Herstellung umweltfreundlicherer Produkte, soweit diese aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erfolgt sind.

Die Zugänge an Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Anzahlungen sind nur einbezogen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

Nachgewiesen werden Umweltschutzinvestitionen der *Unternehmen* und der *Betriebe*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n):
UNBEZAHLT MITHELLENDE FAMILIENANGEHÖRIGE	4415
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Personen, die in Unternehmen (Personengesellschaften), die von einem Mitglied ihrer Familie als Tätiger Inhaber geleitet werden, mitarbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu beziehen.

Einbezogen werden im allgemeinen nur Personen, die mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind.

Bezahlt mithelfende Familienangehörige werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit den Angestellten (*kaufmännischen und technischen Angestellten*), den Arbeitern (*Gesellen und sonstigen Facharbeitern, angelernten und ungelernten Arbeitern*) oder den Auszubildenden (*kaufmännisch und technisch, Auszubildenden, gewerblich Auszubildenden*) zugeordnet.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Von der unterschiedlichen Berücksichtigung der geleisteten Arbeitszeit abgesehen, beschreiben die Begriffe unbezahlt mithelfende Familienangehörige und *Mithelfende Familienangehörige* (Volks- und Berufszählung 1970, Arbeitsstättenzählung 1970, Mikrozensus, Studentenstatistik) den gleichen Personenkreis.

Im Unterschied zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen umfassen die *Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat)* (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) sowie die *Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt* (Landwirtschaftszählung 1971) auch die Betriebsinhaber. Für die Zuordnung zu den Familienarbeitskräften ist außerdem ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Betriebsinhabers maßgebend und nicht die Frage, ob sie Lohn oder Gehalt beziehen: Familienangehörige, die z.B. in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen im Gegensatz zu den unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen ebenfalls zu den Familienarbeitskräften.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

UNIVERSITÄTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

-

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Studentenstatistik
ab Sommersemester
1967

B e g r i f f s i n h a l t : Universitäten einschl.
technischer Universitäten/Hochschulen und anderer gleich-
rangiger wissenschaftlicher Hochschulen, jedoch ohne
selbständige *pädagogische* und *theologische Hochschulen*.

Die Gesamthochschulen rechnen nicht zu den Universitäten;
sie werden gesondert ausgewiesen oder mit den vorstehend
genannten Hochschularten als "wissenschaftliche Hoch-
schulen" zusammengefaßt.

Voraussetzung für den Besuch der Universitäten ist die
allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	UNTERKÜNFTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5133
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Zu den Unterkünften zählen alle ständig bewohnten Behelfsheime, Baracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons und sonstige Fahrzeuge sowie Gebäudereste (Ruinenkeller); ferner rechnen zu den Unterkünften Wochenend- und Ferienhäuser unter 50 m² Wohnfläche.

In Unterkünften befinden sich ausschließlich Wohngelegenheiten, keine Wohnungen.

Als ständig bewohnt gelten Wohngelegenheiten, die am Zählungstichtag bewohnt und nicht als Zweitwohngelegenheit benutzt waren.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: UNTERMIETER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5179

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Als Untermieter gelten alle zweiten und weiteren Haushalte (auch Einzelpersonen und Schlafgänger) in einer Wohneinheit, denen Teile der Wohneinheit vom Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter) überlassen worden sind, gleichgültig ob gegen oder ohne Mietzahlung.

Der Begriff Untermieter stellt eine Sammelposition für all die Wohnparteien dar, die nicht als Wohnungsinhaber (s.o.) gelten.

Eine Wohnung kann auch vollständig untervermietet sein, z.B. einzelne Zimmer an verschiedene Untermieter.

Nachgewiesen werden Untermieterwohnparteien in *Wohnungen* und *Wohngelegenheiten*, gegliedert nach der Zahl der Personen, die zur Wohnpartei gehören und nach der beruflichen Stellung des Vorstandes der Wohnpartei.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: UNTERNEHMEN BZW. NEBENBETRIEBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 4400

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Handwerks-
zählung 1977

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung der
selbständigen Handwerksunternehmen und der handwerklichen
Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERARBEITENDE INDUSTRIE (OHNE NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIEN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2997
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik des
Auftragseingangs
in der Industrie
1962 bis 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Wirtschaftsbereich,
der die Industriebauptgruppen

Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien,

Investitionsgüterindustrien,
Verbrauchsgüterindustrien

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis
zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Im einzelnen rechnen dazu die Wirtschaftszweige

Industrie der Steine und Erden	IB-Nr. 25
Stahl- und Warmwalzwerke	" T.a.2710
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	" 2910
NE-Metallhalbzeugwerke	" 2850
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung	" 30
Stahl- und Leichtmetallbau	" 31
Maschinenbau	" 32
Straßenfahrzeugbau	" 33
Schiffbau	" 34
Elektrotechnische Industrie	" 36
Feinmechanische und optische Industrie	" 3710-60
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	" 38
Chemische Industrie einschl. Kohlen- wertstoffindustrie	" 40, 42
Herstellung von Büromaschinen, Daten- verarbeitungsgeräten und -einrichtungen	" 50
Feinkeramische Industrie	" 51
Glasindustrie	" 52
Holzmöbel- und Polstermöbelindustrie	" 5420
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie	" 55
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	" 56
Kunststoffverarbeitende Industrie	" 58
Ledererzeugende Industrie	" 61
Schuhindustrie	" 6250

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERARBEITENDE INDUSTRIE (OHNE NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIEN)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2997
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
<p> Textilindustrie IB-Nr. 63 Bekleidungsindustrie " 64 </p> <p> Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in diesen Wirtschaftszweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zur Industrie. </p> <p> Änderungen im Zeitablauf: Bis einschl. 1975 wurde die Kohlenwertstoffindustrie nicht erfaßt. Ferner ergaben sich zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik geringfügige Änderungen. </p> <p> Begriffsbeziehungen: Die Verarbeitende Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien) und die <i>Verarbeitende Industrie</i> (Produktions-Eilbericht) unterscheiden sich in einigen Wirtschaftszweigen. Nur zur Verarbeitenden Industrie beim Produktions-Eilbericht rechnen die Mineralölverarbeitung, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke, NE-Metallhütten, -umschmelzwerke und -scheidenanstalten, NE-Metallgießerei, Uhrenindustrie, Musikinstrumenten-, Spiel-, Schmuckwaren- und Sportgeräteindustrie, Sägewerke und holzbearbeitende Industrie, Teile der Holzverarbeitenden Industrie, Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie, gummi- und asbestverarbeitende Industrie, lederverarbeitende Industrie. </p> <p> Die Verarbeitende Industrie (ohne Nahrungs- und Genußmittelindustrien und das <i>Verarbeitende Gewerbe (ohne Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)</i> (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede entstehen im wesentlichen dadurch, daß zur Verarbeitenden Industrie Wirtschaftszweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Verarbeitenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur zum Verarbeitenden Gewerbe rechnen Herstellung und Montage von Fertigbauteilen aus Beton im Hochbau. </p>	

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERBRAUCHSGÜTERINDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2997 , 603

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Statistik des Auftragseingangs in der Industrie

B e g r i f f s i n h a l t : Industriehauptgruppe,
die die Wirtschaftszweige

1962 bis 1976	Feinkeramische Industrie	IB-Nr. 51
	Glasindustrie	" 52
	Holzmöbel- und Polstermöbel- industrie	" 5420
	Papier und Pappe verarbeitende Industrie	" 56
	Kunststoffverarbeitende Industrie	" 58
	Ledererzeugende Industrie	" 61
	Schuhindustrie	" 6250
	Textilindustrie	" 63
	Bekleidungsindustrie	" 64

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1971, umfaßt.

Handwerksunternehmen bzw. -betriebe, die in diesen Wirtschaftszweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zu den Verbrauchsgüterindustrien.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik ergaben sich geringfügige Änderungen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Zur Abgrenzung der Verbrauchsgüterindustrien in der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie und den Verbrauchsgüterindustrien im Produktions-Eilbericht siehe unter 2.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERBRAUCHSGÜTERINDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2997, 603
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Verbrauchsgüterindustrien und *Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe* im Zusammenhang mit dem Index des Auftragseingangs (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen dadurch, daß zu den Verbrauchsgüterindustrien Wirtschaftszweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien rechnet im wesentlichen die Schleifmittelindustrie.

Zur Abgrenzung gegenüber den *ausgewählten Zweigen der Verbrauchsgüterindustrien* (Statistik des Auftragsbestandes in der Industrie) siehe dort.

2. Produktions-
Eilbericht
1962 bis 1974

B e g r i f f s i n h a l t : Industriehauptgruppe,
die die Industriezweige
Feinkeramische Industrie,
Glasindustrie,
Holzverarbeitende Industrie,
Musikinstrumenten-, Spielwaren-, Sportgeräte-, Schmuck-
warenindustrie,
Papier und Pappe verarbeitende Industrie,
Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie,
Kunststoffverarbeitende Industrie,
Ledererzeugende Industrie,
Lederverarbeitende Industrie,
Schuhindustrie,
Textilindustrie,
Bekleidungsindustrie

in der Agrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1972 umfaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERBRAUCHSGÜTERINDUSTRIEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2997, 603
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Beim Index der industriellen Nettoproduktion ist statt der gesamten Glasindustrie lediglich die hohlglaserzeugende und -veredelnde Industrie einbezogen.

Handwerksunternehmen bzw.-betriebe, die in diesen Industriezweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zu den Verbrauchsgüterindustrien.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematiken ergaben sich geringfügige Änderungen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Verbrauchsgüterindustrien ist im Produktions-Eilbericht anders abgegrenzt als in der Statistik des Auftragseingangs in der Industrie. Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien in der Abgrenzung des Produktions-Eilberichts rechnen die Wirtschaftszweige Musikinstrumenten-, Spielwaren-, Sportgeräte-, Schmuckwarenindustrie, lederverarbeitende Industrie sowie Teile der Holzverarbeitenden Industrie (Holzbauten-, Holzteile-, Holzverpackungsmittel-, sonstige Holzwaren-, Korbmöbel-, Korb-, Flechtwaren-, Pinsel-, Besen-, Bürsten-, Kork-, Schnitzstoff-, Formstoffindustrie).

Die Begriffe Verbrauchsgüterindustrien und *Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe* (jeweils Produktions-Eilbericht) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich dadurch, daß zu den Verbrauchsgüterindustrien Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur zu den Verbrauchsgüterindustrien rechnen im wesentlichen die Schleifmittelindustrie sowie Herstellung und Montage von Fertigbauteilen aus Holz im Hochbau. Nur zum Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe rechnen Foto- und Filmlabors, Möbel- und Matratzenpolsterei, Maßanfertigung von Schuhen, Maßschneiderei.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VEREDLUNGSBETRIEBE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 2654
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Vollerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe* mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produktionsbereich *Landwirtschaft*, die in ihren Produktionszweigen Schweine und Geflügel Standarddeckungsbeiträge erwirtschaften, die zusammengenommen gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes sind.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich *Landwirtschaft*, wenn sie im Produktionsbereich *Landwirtschaft* einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich *Landwirtschaft* rechnen die Produktionszweige *Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau* und *Obstbau*.

Der Produktionszweig *Schweine* umfaßt die Haltung von Zuchtsauen und von zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht sowie von allen anderen Schweinen mit 20 kg und mehr Lebendgewicht.

Der Produktionszweig *Geflügel* umfaßt sämtliche Geflügelarten einschl. der Legehennen, der Masthähnchen und -hühnchen, der Enten, Gänse, Truthühner u. dgl.

Landwirtschaftliche Betriebe und *Forstbetriebe* sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VEREDLUNGSBETRIEBE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

2654

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter *Betriebssystematik*.

Für Ferkel (Schweine unter 20 kg Lebendgewicht) werden keine Standarddeckungsbeiträge berechnet. Die entsprechenden Erträge sind indirekt in den Standarddeckungsbeiträgen des Produktionszweiges Schweine - als naturale Erträge der Schweinezucht - enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERKEHR INNERHALB DES BUNDESGBIETES

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

903

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Eisenbahnstatistik **B e g r i f f s i n h a l t :** Beförderungen von Gütern (Statistik der Personen- und Gü- von einem Ort im Bundesgebiet zu einem anderen Ort im terbeförderung auf Bundesgebiet. Eisenbahnen)
ab 1966
Das Bundesgebiet umfaßt auch Berlin (West).
2. Statistik des ge- Der Verkehr zwischen Binnen- und Küstenhäfen des Bundes- werblichen Güter- gebietes wird sowohl in Statistik des Schiffs- und Gü- und Möbelfernver- terverkehrs auf den Binnenwasserstraßen als auch in der kehrs und des Statistik des Güterverkehrs über See als Verkehr inner- Werkfernverkehrs halb des Bundesgebietes erfaßt.
ab 1962
3. Statistik des ge- werblichen Luft- verkehrs auf ausge- wählten Flugplätzen
ab 1962
4. Rohrfernleitungs- statistik
ab 1962
5. Statistik des Schiffs- und Gü- terverkehrs auf den Binnenwasser- straßen
ab 1962
6. Statistik des Gü- terverkehrs über See
ab 1962

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERMÖGENSTEUER

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1131

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik
über den
Steuerhaushalt
ab 1972

B e g r i f f s i n h a l t : Steuer, die auf das Vermögen der unbeschränkt und beschränkt Vermögensteuerpflichtigen erhoben wird.

Vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (nichtnatürliche Personen). Unbeschränkte Vermögensteuerpflicht besteht, wenn sich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Geschäftsleitung oder Sitz im Inland befinden. Zu den nichtnatürlichen Personen rechnen u.a. Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine und Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

Von der Vermögensteuer sind u.a. die Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundesbank sowie die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften und Vermögensmassen befreit.

Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer ist

- bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das *Gesamtvermögen* (gemäß §§ 114 bis 120 Bewertungsgesetz), d.h. das *Rohvermögen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, sonstiges Vermögen)*, vermindert um die abzugsfähigen *Schulden und sonstigen Abzüge*,
- bei beschränkter Vermögensteuerpflicht das *Inlandsvermögen* (gemäß §§ 114 bis 120 Bewertungsgesetz).

Das Gesamtvermögen umfaßt das gesamte in- und ausländische Vermögen eines Steuerpflichtigen, soweit es nicht aufgrund besonderer Vorschriften (z.B. eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem ausländischen Staat) von der Vermögensteuer befreit ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	VERMÖGENSTEUER	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1131
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Zum Inlandsvermögen der beschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören u.a. das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das inländische Grund- und Betriebsvermögen sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Gesellschafter am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Nicht zum Inlandsvermögen rechnen u.a. Geld, Bankguthaben, Hypothekendarlehen und Schmuckgegenstände.

Das steuerpflichtige Vermögen der unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen ergibt sich nach Abzug verschiedener Freibeträge vom Gesamtvermögen. Allgemein ausgenommen von der Steuerpflicht sind Vermögensgegenstände, die auf das Währungsgebiet der DDR entfallen, sowie Nutzungsrechte an solchen Gegenständen. Steuerpflichtiges Vermögen der unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen ist in der Regel das Gesamtvermögen und bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen das Inlandsvermögen, sofern es jeweils 10 000 DM beträgt. Die Vermögensteuersätze betragen derzeit bei natürlichen Personen 0,5 %, sonst 0,7 % des steuerpflichtigen Vermögens.

Vorauszahlungen der Vermögensteuer erfolgen am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November (zugleich Termin für die in einem Betrag zu entrichtende Jahressteuer bis 500 DM) jeden Jahres in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuer, die bei der Hauptveranlagung - normalerweise im Abstand von drei Jahren - neu ermittelt wird. Das Finanzamt kann die Steuer auch an die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergebende Steuer anpassen. Abschlußzahlungen sind nach der Hauptveranlagung, die gewöhnlich ein bis zwei Jahre nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt erfolgt, zu leisten, so daß das Vermögensteueraufkommen der wirtschaftlichen Entwicklung mit Verzögerung von etwa 1 1/2 Jahren folgt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	VERMÖGENSTEUER	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1131
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Bei der Vermögensteuer handelt es sich um eine Landessteuer.¹⁾

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Das Vermögensteuerrecht ist im Zeitablauf häufig geändert worden. Die gesetzlichen Änderungen haben vor allem die Vermögensbewertung, die Freibeträge, der Steuervergünstigungen und die Steuersätze betroffen. Erwähnenswert sind folgende Änderungen:

Bis einschl. 1973 betrug der Vermögensteuersatz 1 %, 1974 0,7 % und von 1975 bis einschl. 1977 0,7 % für natürliche und 1,0 % für nichtnatürliche Personen. Soweit das steuerpflichtige Vermögen jedoch den Betrag der nach § 31 Lastenausgleichsgesetz festgesetzten Vermögensabgabeschuld nicht überstieg, ermäßigte sich im Einzelfall die Vermögensteuer bis einschl. 1973 auf 0,75 %, 1974 auf 0,55 % und von 1975 bis einschl. 1977 für natürliche Personen auf 0,55 % und nichtnatürliche Personen auf 0,75 %. Die Vermögensteuersätze betragen seit 1978 bei natürlichen Personen 0,5 %, sonst 0,7 % des steuerpflichtigen Vermögens.

1974 wurden die Freibeträge stark erhöht. So wurde der "Grundfreibetrag", der bei Zusammenveranlagung aller Personen gewährt wird, von 20 000 auf 70 000 DM heraufgesetzt und die unter bestimmten Voraussetzungen gewährten Altersfreibeträge auf 10 000 bzw. 50 000 DM verdoppelt. Ferner werden seitdem im Falle der Zusammenveranlagung je nach der Zahl der zusammen veranlagten Personen die Freibeträge bzw. Freigrenzen (u.a. für nichtgewerbliches Kapitalvermögen) vervielfacht, während zuvor nur eine Verdoppelung vorgesehen war.

1) Zu Einzelheiten siehe Vermögensteuergesetz (Art. 1 des Vermögensteuerreformgesetzes) i.d.F.v. 17.4.1974 (BGBl. I S. 949), u.a. geändert durch Steueränderungsgesetz 1977 vom 16.8.1977 (BGBl. I S. 1586), ferner Bewertungsgesetz i.d.F.v. 26.9.1974 (BGBl. I S. 2369), u.a. geändert durch Steueränderungsgesetz 1979 vom 30.11.1978 (BGBl. I S. 1849); vgl. auch Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Die Steuern des Bundes und der Länder, Bonn 1977, S. 57.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	VERMÖGENSTEUER	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1131
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Ende 1977 wurden die Vergünstigungen der Sparkassen gekürzt, ferner wurden die Steuerbefreiungen für das Kreditgewerbe (§ 121 b Bewertungsgesetz) 1974 gekürzt und 1977 gestrichen. Ebenfalls Ende 1977 liefen die Vergünstigungen für Betriebsvermögen aus, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Strom, Gas und Wärme zur öffentlichen Versorgung diente.

Zeitpunkt der Hauptveranlagungen waren der 1.1.1972, der 1.1.1974, der 1.1.1977 und der 1.1.1980. 1974 wurde wegen der Neuregelung durch das Vermögensteuerreformgesetz der dreijährige Rhythmus durchbrochen; die Hauptveranlagung zu diesem Termin verzögerte sich mit der Folge, daß das Vermögensteueraufkommen der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Entwicklung mit mehr als zweijähriger Verzögerung folgte.

1974 wurden bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes erstmals die nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964 festgestellten und ggf. fortgeschriebenen Einheitswerte angewendet; zuvor wurde nach den Wertverhältnissen des Jahres 1935 (Saarland 1936) ermittelt. Um die Wertsteigerungen zwischen 1964 und 1974 zu berücksichtigen, wurden der Vermögensteuer die Einheitswerte des Grundvermögens (einschl. der entsprechenden Betriebsgrundstücke) mit einem pauschalen Zuschlag von 40 % zugrunde gelegt, während sie beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unverändert blieben.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Das kassenmäßige Aufkommen an Vermögensteuer (Steuerhaushalt) ist von der *Vermögenssteuerschuld* (Vermögensteuerstatistik) zu unterscheiden. Bei der Vermögensteuer (d.i. das Vermögensteueraufkommen) handelt es sich um die von beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen (einschl. Einnahmen aus der Mindestbesteuerung), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Länder geflossen sind (Ist-Betrag), unabhängig davon, für welches Jahr die Zahlungen geleistet wurden oder wann die ihnen zugrundeliegende Steuerschuld entstanden ist.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERMÖGENSTEUER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1131
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Als Vermögensteuerschuld wird hingegen die aufgrund der Veranlagung zur Vermögensteuer festgesetzte Jahresschuld erfaßt (Soll-Betrag), die hier lediglich für unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige - ohne Mindestbesteuerungsfälle - nachgewiesen wird.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERPFLEGUNGSUMSATZ

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

1147

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gastgewerbe-
statistik

ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Entgelte für Verpflegungsleistungen, die von *Unternehmen* im Beherbergungsgewerbe erbracht werden.

Zu Einzelheiten der Abgrenzung des *Umsatzes* in der Gastgewerbestatistik siehe dort.

Der Verpflegungsumsatz umfaßt die Entgelte für Speisen und Getränke einschl. Bedienungsgeld, Getränke, Sekt- und Vergnügungssteuer, außerdem den Erlös aus dem Verkauf über die Straße.

Der bei Voll- oder Halbpension auf Übernachtung mit Frühstück entfallende Erlösanteil ist nicht im Verpflegungsumsatz enthalten.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1969 war das Entgelt aus dem von den Übernachtungsgästen eingenommenen Frühstück im Verpflegungsumsatz enthalten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Verpflegungsumsatz ist abzugrenzen vom *Übernachtungsumsatz* (Gastgewerbestatistik). Dazu zählen neben den Entgelten für die reinen Übernachtungsleistungen auch die bei Halb- und Vollpension auf das Frühstück entfallenden Erlösanteile.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VERSANDHANDELSUNTERNEHMEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1146, 4785
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Einzelhandels-
statistik
ab 1963

B e g r i f f s i n h a l t : Unternehmen des Einzelhandels, die den überwiegenden Teil ihres Umsatzes durch den Versand von Waren auf Bestellung des Kunden und nicht durch den Verkauf im offenen Ladengeschäft erzielen, sofern sie nicht *Konsumgenossenschaften* (einschl. sonstiger Verbraucherorganisationen) sind.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unternehmen werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschließlich bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.

Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.

Bestellungen können nach Katalogen, Anzeigen, Prospekten oder über Vertreter erfolgen. Die bestellten Waren können durch die Post oder auf anderem Wege zugestellt werden.

Zu den Versandhandelsunternehmen rechnen auch sonstige Verbraucherorganisationen, sofern sie andere Sortimente als "Waren verschiedener Art" und "Nahrungs- und Genußmittel verschiedener Art" führen und den überwiegenden Teil ihres Umsatzes durch den Versand von Waren auf Bestellung erzielen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERSANDHANDELSUNTERNEHMEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1146, 4785

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Versandhandelsunternehmen unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels durch die Rechtsform des Unternehmens und die Vertriebsform. Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als *Konsumgenossenschaft*. Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als Versandhandelsunternehmen. Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes, so gilt es als *Warenhausunternehmen*. Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Verkaufsstellen, so gilt es als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen)*. Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen)* zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERSAND NACH GEBIETEN AUSSERHALB DES BUNDESGBIETES

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

903

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Eisenbahn-
statistik
(Statistik der
Personen- und
Güterbeförde-
rung auf
Eisenbahnen)
ab 1966

B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern im
Warenladungsverkehr von Bahnhöfen im Bundesgebiet (einschl.
Berlin (West)) nach Bahnhöfen außerhalb des Bundesgebietes.

Zu den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes gehören auch
die DDR und Berlin (Ost).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 5.

2. Statistik des
grenzüberschrei-
tenden Güter-
kraftverkehrs
ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern durch
Lastkraftfahrzeuge von Einladeorten in der Bundesrepublik
Deutschland einschl. Berlin (West) über die Auslandsgrenzen der
Bundesrepublik Deutschland.

Zu den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland rechnen
alle Grenzen außer denen mit der DDR einschließlich Berlin
(Ost).

Zu den Lastkraftfahrzeugen zählen Lastkraftwagen mit oder ohne
Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge, Zugmaschinen mit Anhänger
und Anhänger, bei denen das Zugfahrzeug die Grenze nicht
überquert, gleichgültig, ob es sich um deutsche oder aus-
ländische Fahrzeuge handelt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zum
Versand nach Gebieten außerhalb des Bundesgebietes umfaßt
der *Versand im grenzüberschreitenden Verkehr* (Statistik
des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werk-
fernverkehrs) ausschließlich den Fernverkehr über die Auslands-
grenzen, nicht jedoch den Nahverkehr.

Siehe auch unter 5.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERSAND NACH GEBIETEN AUSSERHALB DES BUNDESGBIETES

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

903

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

3. Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern durch Luftfahrzeuge von Flughäfen im Bundesgebiet (einschließlich Berlin (West)) nach Flughäfen außerhalb des Bundesgebietes.

Zu den Flughäfen außerhalb des Bundesgebietes zählen auch Flughäfen in der DDR und Berlin (Ost).

Bezüglich der Luftfahrzeuge ist es gleichgültig, wo diese beheimatet sind; entscheidend ist, daß es sich um gewerblichen Luftverkehr handelt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 5.

4. Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen

ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern durch deutsche und ausländische Schiffe auf den Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes von Häfen im Bundesgebiet zu Häfen außerhalb des Bundesgebietes.

Zu den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes rechnen auch die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 5.

5. Statistik des Güterverkehrs über See

ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern durch Handelsschiffe von Küstenhäfen im Bundesgebiet nach Häfen außerhalb des Bundesgebietes.

Zu den Häfen außerhalb des Bundesgebietes rechnen auch Häfen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Versand nach der DDR und Berlin (Ost) ist von allen genannten Statistiken nur in der Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs nicht im Versand nach Gebieten außerhalb des Bundesgebietes enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VERWALTUNG

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5837

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : ' Alle Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben bzw. Einnahmen veranschlagt wurden.

Nachgewiesen werden Beschäftigte, die in der Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaft tätig sind. Beschäftigte in *rechtlichen unselbständigen Wirtschaftsunternehmen* werden gesondert nachgewiesen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: VETERINÄRMEDIZIN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5783

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche

ab 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Erfassung des
Studienbereichs "Veterinärmedizin" an Hochschulen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Ab-
schlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen,
Veterinärmedizin zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Studien-
bereich Veterinärmedizin ist bei der Statistik der
Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979, in der Fächer-
gruppe *Medizinische Wissenschaften* enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VOLLZEITLEHRER

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

2646

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1. Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Lehrer in einem Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis, die an Schulen der allgemeinen oder der beruflichen Aus- und Fortbildung mit 50 % oder mehr der festgelegten Pflichtstundenzahl hauptberuflich tätig sind. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

2. Statistik des Personals im beruflichen Schulwesen
ab 1967

Zu den Schulen der allgemeinen Aus- und Fortbildung rechnen Schulkindergärten, Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Behinderte, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Zu den Schulen der beruflichen Aus- und Fortbildung rechnen Berufsschulen, Berufsschulen für Behinderte, Berufsaufbau-schulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens.

Lehrer, die über ihr Pflichtstundenmaß hinaus an anderen Schulen unterrichten, werden in der Regel mehrfach gezählt - und zwar jeweils unter dem entsprechenden Beschäftigungs-verhältnis.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Vollzeitlehrer in der Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen entsprechen den *hauptberuflich voll- und teilbeschäftigten Lehrern* in der gleichen Statistik.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

VORSCHULISCHE EINRICHTUNGEN (OHNE KINDERGÄRTEN)

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3964

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Schulen der
allgemeinen
Ausbildung
ab 1967

B e g r i f f s i n h a l t : Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die organisatorisch überwiegend den Grundschulen oder den Schulen für Behinderte zugeordnet sind und die von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen und/oder schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden.

Zu den vorschulischen Einrichtungen rechnen z.B. Schulkindergärten für Behinderte, Vorklassen und Klassen der Eingangsstufe an Grundschulen. Nicht dazu rechnen Kindergärten, die von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schulbeginn besucht werden.

Erfasst werden öffentliche und private vorschulische Einrichtungen.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe vorschulische Einrichtungen (ohne Kindergärten) und *Schulkindergärten* (Statistik der Schulen der allgemeinen Ausbildung, Statistik des Personals im allgemeinen Schulwesen) sind synonym.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WAHLBERECHTIGTE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3864

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Bundestags-
wahlstatistik
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Alle Deutschen im Sinne des Art. 116, Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag (der Bundestagswahl)

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der genannten Voraussetzung auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Als Wohnung im Sinne des Bundeswahlgesetzes gilt jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Weitere Einzelheiten sind § 12, Abs. 3 und 4 Bundeswahlgesetz¹⁾ zu entnehmen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind z.B. Personen, die entmündigt sind oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, die nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, oder die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Zu weiteren Einzelheiten siehe § 13 Bundeswahlgesetz 1).

1) Bundeswahlgesetz i.d.F.v. 1.9.1975 (BGBl. I S. 2325).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	WAHLBERECHTIGTE	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 3864
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Die Wahlberechtigten werden getrennt nach Wahlkreisen und z.T. nach Wahlbezirken nachgewiesen. In jedem Wahlkreis/Wahlbezirk sind nur die Personen wahlberechtigt, die dort ins Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ins Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und deren Wohnung bzw. - bei mehreren Wohnungen - deren Hauptwohnung im Wahlkreis/Wahlbezirk liegt. Darüber hinaus werden besondere Regelungen für Bewohner von Seeschiffen, Binnenschiffen, Justizvollzugsanstalten und entsprechenden Einrichtungen getroffen. Bestimmte Personen können sich auch auf Antrag ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. Zu Einzelheiten siehe §§ 15 - 16 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 3.9.1975 (BGBl. I S. 2384).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WARENHAUSUNTERNEHMEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1146, 4785
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Einzelhandels- statistik ab 1963	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Unternehmen des Einzelhandels, die Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel betreiben, in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen beschäftigen und in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % ihres Gesamtumsatzes erzielen, sofern sie nicht <i>Konsumgenossenschaften</i> (einschl. sonstiger Verbraucherorganisationen) oder <i>Versandhandelsunternehmen</i> sind.</p> <p>Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die eigene Bücher zu führen und gesonderte Abschlüsse aufzustellen hat. Hierzu zählen auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Unternehmen werden in ihrer Gesamtheit erfaßt, einschließlich bereichsfremder Teile und Tätigkeiten, aber ohne land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und ohne Zweigniederlassungen im Ausland.</p> <p>Zum Einzelhandel wird ein Unternehmen gerechnet, wenn seine wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Handelsware zu beziehen und in eigenem Namen entweder an private Haushalte oder in einer sonst nur im Einzelhandel üblichen Form oder in kleinen Mengen an andere als Wiederverkäufer abzusetzen. Die Waren dürfen dabei nicht oder nur in handelsüblichem Maße be- oder verarbeitet werden. Nicht zum Einzelhandel zählen die rechtlich unselbständigen offenen Verkaufsstellen der Industrie.</p> <p>Ein Unternehmen betreibt Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel, wenn sein Sortiment im wesentlichen aus den Warengruppen Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf besteht, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umsatzanteil der Warengruppe Nahrungs- und Genußmittel nicht größer sein darf als der Umsatzanteil der Warengruppen Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf (sonst Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel),

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	WARENHAUSUNTERNEHMEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 1145, 4785
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

- der Umsatzanteil der Warengruppe Bekleidung, Wäsche, Ausstattungs- und Sportartikel, Schuhe nicht höher als 70 % sein darf (sonst Facheinzelhandel),

- der Umsatzanteil der Warengruppe Eisen- und Metallwaren, Hausrat, Wohnbedarf aus Kunststoff, Glas, Keramik und Holz, elektrotechnische Erzeugnisse, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Leuchten nicht höher als 50 % sein darf (sonst Facheinzelhandel).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Warenhausunternehmen unterscheiden sich von den anderen Betriebsformen des Einzelhandels durch die Rechtsform des Unternehmens, die Vertriebsform und das Warensortiment. Im einzelnen bestehen folgende Zusammenhänge: Schätzt ein Unternehmen des Einzelhandels sich selbst als Konsumgenossenschaft oder als sonstige Verbraucherorganisation ein, so gilt es in der Einzelhandelsstatistik, unabhängig von seinen sonstigen Merkmalen, als *Konsumgenossenschaft*. Erzielt von den verbleibenden Unternehmen eines seinen Umsatz überwiegend durch den Versand von Waren auf Bestellung, so gilt es als *Versandhandelsunternehmen*. Betreibt eines der danach verbleibenden Unternehmen Einzelhandel mit Waren verschiedener Art in der Hauptrichtung Nichtnahrungsmittel und beschäftigt in mindestens einer Niederlassung mindestens 25 Personen und erzielt in dieser(n) Niederlassung(en) mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes, so gilt es als *Warenhausunternehmen*. Unterhält eines der danach verbleibenden Unternehmen fünf oder mehr Verkaufsstellen, so gilt es als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen (Filialunternehmen)*. Die danach verbleibenden Unternehmen des Einzelhandels werden als *Facheinzelhandelsunternehmen mit 1 bis 4 Verkaufsstellen (übrige Betriebsformen)* zusammengefaßt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WASSERVERSORGUNG (DES GEBÄUDES)	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5102
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
Gebäude- und Wohnungszählung 1968	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Die Wasserversorgung eines Gebäudes kann erfolgen durch eine(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschluß an ein Wassernetz: Anschluß des Gebäudes an das öffentliche oder an ein genossenschaftliches oder werkseigenes Wassernetz. - Eigene Wasserversorgungsanlage mit Zapfstelle: Eine eigene Wasserversorgungsanlage liegt vor, wenn ein Gebäude nicht an das öffentliche, ein genossenschaftliches oder werkseigenes Netz angeschlossen ist, aber eine Einrichtung innerhalb des Gebäudes besteht, um es mit Wasser zu versorgen. Es muß jedoch in dem Gebäude eine Wasserzapfstelle vorhanden sein. Eine Druckerhöhungspumpe, die lediglich den Druck des Netzes erhöht, gilt nicht als eigene Wasserversorgungsanlage. - Sonstige Wasserversorgung im Gebäude: Dazu rechnen z.B. Pumpen, Handpumpen oder Brunnen im Gebäude.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	WERKFERNVERKEHR	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 908
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Statistiken des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs ab 1964

B e g r i f f s i n h a l t : Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens über die Nahzone hinaus oder außerhalb der Nahzone. Der Werkverkehr eines Unternehmens darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen seiner gesamten Tätigkeit darstellen.

Die Fahrzeuge, mit denen der Transport durchgeführt wird, müssen auf den Namen des Unternehmens zugelassen sein und ihm gehören bzw. von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

Im Werkfernverkehr deutscher Fahrzeuge werden Transporte mit Fahrzeugen mit 4 t oder weniger Nutzlast und mit Zugmaschinen bis einschl. 40 KW Motorleistung nicht berücksichtigt.

Die Nahzone umfaßt das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb dieses Umkreises liegt, zählen vollständig zur Nahzone.

Man unterscheidet zwischen Werkfernverkehr deutscher und Werkfernverkehr ausländischer Fahrzeuge. Entscheidend für diese Zuordnung ist das Heimatland des Fahrzeugs, d.h. das Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Zu den deutschen Fahrzeugen zählen alle Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beheimatet sind. Alle übrigen Fahrzeuge, außer denen, die in der DDR und Berlin (Ost) zugelassen sind, zählen zu den ausländischen Fahrzeugen. Beim Werkfernverkehr wird also der Verkehr mit Fahrzeugen aus der DDR und Berlin (Ost) nicht erfaßt.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Seit 1968 sind die Angaben über den Werkfernverkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge unvollständig und daher die Ergebnisse mit denen früherer Jahre jeweils nur bedingt vergleichbar.

Bis einschl. 1978 sind im Werkfernverkehr deutscher Fahrzeuge nur die Transporte mit Fahrzeugen mit 1 t oder weniger Nutzlast nicht berücksichtigt worden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

WERKFERNVERKEHR

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

908

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unterschied zum Werkfernverkehr stellt der *gewerbliche Fernverkehr* (Statistik des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs und des Werkfernverkehrs) keine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens dar, sondern erfolgt für andere gegen Entgelt.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5783
WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN	
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche
ab 1976

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Wirtschafts- und Gesellschaftslehre allgemein,
- Politik- und Sozialwissenschaften,
- Sozialwesen,
- Rechtswissenschaft,
- Verwaltungswissenschaft, Verwaltungswesen,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Wirtschaftsingenieurwesen.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Fächergruppe Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften umfaßt im Unterschied zur Fächergruppe *Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979) zusätzlich den Studienbereich *Rechtswissenschaft* (gleiche Statistik).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

3343

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der
Studien- und
Berufswünsche

1972 bis 1979

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung
folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Politik- und Sozialwissenschaften,
- Sozialwesen,
- Verwaltungswissenschaft, -wesen,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Wirtschafts- und Gesellschaftslehre allgemein.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der
Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beab-
sichtigen, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften
zu studieren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Im Unter-
schied zur Fächergruppe Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaften ist bei der Fächergruppe *Wirtschafts- und
Gesellschaftswissen* (Statistik der Studien- und Berufs-
wünsche, ab 1976) der Studienbereich Rechtswissenschaft
zusätzlich einbezogen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOCHENEND- UND FERIENHÄUSER	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5151, 5172
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Gebäude, die nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit dem Inhaber lediglich als "zweite Wohnung" dienen.

Wochenend- und Ferienhäuser mit 50 und mehr m² Wohnfläche gelten als *Wohngebäude*, während Wochenend- und Ferienhäuser mit weniger als 50 m² Wohnfläche zu den *Unterkünften* rechnen.

Die von Privatpersonen, Unternehmen oder Körperschaften als "Feriendörfer" oder "Feriensiedlungen" errichteten und zum Vermieten bestimmten Wochenend- und Ferienhäuser wurden nicht erfaßt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Wochenend- und Ferienhäuser mit 50 m² und mehr Wohnfläche ergeben zusammen mit den *landwirtschaftlichen Wohngebäuden* und den *nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäuden* die Gesamtheit der *Wohngebäude* (jeweils Gebäude- und Wohnungszählung 1968).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="993 285 1446 371">DFK - Nr:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="993 371 1446 475">GBK - Nr(n): 520</td> </tr> </table>	DFK - Nr:	GBK - Nr(n): 520
DFK - Nr:			
GBK - Nr(n): 520			
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen		
<p>Alle folgenden Statistiken</p>	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Bauten, die ausschließlich oder überwiegend <i>Wohnungen</i> zur selbständigen Haushaltsführung enthalten und somit überwiegend Wohnzwecken dienen.</p> <p>Zu den Wohnbauten zählen auch gemischt genutzte Bauten, sofern die Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoß, Wohnungen in den Obergeschossen; Bauernhäuser, bei denen die <i>Wohnfläche</i> größer ist als die <i>Nutzfläche</i>).</p> <p>Auch Wochenend- und Ferienhäuser sind als Wohnbauten anzusehen, sofern sie über 50 m² oder mehr Fläche verfügen, eine Wasserzapfstelle und eine eigene Küche oder Kochnische besitzen und beheizbar sind.</p> <p>Wohnheime ohne Gemeinschaftsverpflegung werden ebenfalls den Wohnbauten zugerechnet. Dagegen zählen Anstaltsgebäude nicht zu den Wohnbauten, da dort keine selbständigen Haushalte geführt werden.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Bis einschl. 1978 rechneten Bauernhäuser, die mindestens eine Wohnung für den Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes enthielten, auch dann zu den Wohnbauten, wenn die <i>Wohnfläche</i> kleiner war als die <i>Nutzfläche</i>.</p> <p>1. Statistik der Baugenehmigungen ab 1955</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Wohnbauten, für die die zuständigen Behörden eine Bauerlaubnis erteilt haben, auch wenn es sich um eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung handelt.</p> <p>Wohnbauten, die lediglich der Zustimmung der Baubehörden bedürfen (Baumaßnahmen des Bundes oder der Länder, die unter der erforderlichen qualifizierten Leitung stehen) gelten ebenfalls als genehmigte Wohnbauten.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 3.</p> <p>2. Statistik der Baufertigstellungen ab 1955</p> <p>B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden bezugsfertige Wohnbauten, an denen die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind.</p> <p>Wohnbauten, an denen lediglich noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind, gelten als fertiggestellt. Für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist nicht die baupolizeiliche Schlußabnahme, sondern die Ingebrauchnahme entscheidend.</p>		

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">WOHNBAUTEN</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: right;">520</p>

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Wohnbauten und *Wohngebäude* (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) sind synonym. Siehe auch unter 3.

3. Statistik des Bauüberhanges ab 1955

B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Wohnbauten, die genehmigt, aber noch nicht fertiggestellt sind. Zur Feststellung der Baugenehmigung und Baufertigstellung siehe unter 1. und 2.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Wohnbauten und *Wohngebäude* (Fortschreibung des Wohnungsbestandes) unterscheiden sich nicht bezüglich der technischen Abgrenzung, aber hinsichtlich des Erhebungsumfangs: Unter Wohnbauten sind genehmigt bzw. fertiggestellte Bauten während eines Jahres bzw. genehmigte, aber am Jahresende noch nicht fertiggestellte Bauten erfasst. Wohngebäude umfassen dagegen, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, den Gesamtbestand an Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

4. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden alle neu errichtete Wohnbauten (einschl. der Eigenleistungen durch die Eigentümer und ihre Angehörige u.dgl.) sowie werterhöhende Umbauten und Reparaturen.

Die Wohnbauten gehören zu den *Bauten* und sind damit Teil der *Anlageinvestitionen*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOHNBEVÖLKERUNG MIT HÖCHSTEM SCHULABSCHLUSS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3,2529
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Volks- und Berufs-
zählung 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Nachweis der *Wohnbevölkerung* nach dem höchsten Schulabschluß in der Rangordnung (von unten nach oben) *Volksschule, Mittlere Reife, Abitur, Berufsfach-/Fachschule, Ingenieurschule, Hochschule.*

Als Schulabschluß gilt der Besuch einer Schule oder Hochschule während der vorgeschriebenen Zeit bzw. bis zum erfolgreichen Abschluß der erforderlichen Prüfungen. Bei Volksschulen gilt bereits die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht als Schulabschluß.

Da eine Person mehrere Schulabschlüsse haben kann, wird nur der höchste Abschluß innerhalb der angegebenen Rangordnung berücksichtigt.

Zu den Personen mit Schulabschluß rechnen auch Personen, die nach Erreichen eines Abschlusses weiterhin eine Schule oder Hochschule besuchen.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOHNBEVÖLKERUNG OHNE SCHULABSCHLUSS	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 3,6997

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Volks- und Berufs-
zählung 1970

B e g r i f f s i n h a l t : Zusammenfassung der Personen der *Wohnbevölkerung*, die noch in Schulausbildung sind, ohne bisher einen Volksschul- oder höheren Abschluß erreicht zu haben (Schüler der ersten 9 Schuljahre), und der Personen der Wohnbevölkerung, die noch nicht in Schulausbildung sind (Kinder vor Beginn der Schulpflicht).

Dabei gilt als Volksschulabschluß bereits die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

WOHNFLÄCHE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

527, 5115,
5116, 5117, 5141Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

1.1 Statistik der
Baugenehmigungen
ab 1957

B e g r i f f s i n h a l t : Anrechenbare Fläche von Räumen in Wohnungen und von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen.

1.2 Statistik der
Baufertig-
stellungen
ab 1955

Als anrechenbar gelten z.B. auch die Flächen von Erkern, Einbaumöbeln und Raumteilen unter Treppen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m sowie z.B. die Flächen von Wandbekleidungen, Kaminen usw., nicht aber die Flächen von Treppen, Pfeilern u.ä.

Die für alle Wohn- und Schlafräume, Küchen und Nebenräume (Badezimmer, Toiletten, Dielen usw.) berechneten Flächen gehen in vollem Umfang in die Wohnfläche ein, wenn die Räume eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

Die Flächen von Räumen mit einer geringeren Höhe und von Wintergärten, Loggien und Balkonen werden bei der Ermittlung der Wohnfläche nur teilweise oder gar nicht in Ansatz gebracht: Zur Hälfte werden z.B. Flächen von Raumteilen mit einer lichten Höhe zwischen einem und zwei Metern angerechnet, zu einem Viertel werden Flächen von Balkonen angerechnet. ¹⁾

Außer Räumen hinter Wohnungsabschlüssen werden auch Einzelzimmer außerhalb von Wohnungen berücksichtigt. Dazu rechnen allerdings nicht Dachböden, Kellerräume, Treppenhäuser, unbewohnbare Mansarden und auch nicht die Räume für Gemeinschaftszwecke in Mehrfamilienhäusern.

Bei Baumaßnahmen an Gebäudeteilen wird entsprechend nur die Wohnfläche der neu gewonnenen Teile nachgewiesen.

1) Zu Einzelheiten der Berechnung der Wohnfläche siehe DIN 283 in der jeweils gültigen Fassung, hrsg. v. Deutschen Institut für Normung.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">WOHNFLÄCHE</p>	DFK-Nr.: GBK-Nr.(n): 527, 5115, 5116, 5117, 5141
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Die Wohnfläche umfaßt zu Wohnzwecken genutzte Flächen eines Gebäudes - je nach Statistik - zum Zeitpunkt der Baugenehmigung oder der Baufertigstellung. Werden Räume eines Gebäudes in der Zeit zwischen der Baugenehmigung und der Baufertigstellung umgewidmet (z.B. Flächen, die ursprünglich für Wohnzwecke bestimmt waren, später aber für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden), schlägt sich dies - soweit diese Fälle gemeldet werden - auch im Umfang der jeweils erfaßten Wohnfläche nieder.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Siehe unter 2.

2. Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Flächen der *Wohnungen*.

Die Fläche einer Wohnung setzt sich aus den Flächen aller Wohn- und Schlafräume, der Küche, der Nebenräume und der gewerblich genutzten Wohnräume zusammen.

Zu den Wohn- und Schlafräumen zählen auch zur jeweiligen Wohnung rechnende Zimmer außerhalb des Wohnungsabschlusses (z.B. Mansarden, separate Zimmer).

Hat der Inhaber eines Hotels, Gasthofs o. dgl. keine eigene Küche, sondern benutzt die Küche des Hotels, Gasthofs o. dgl., zählt die Fläche dieser Küche nicht zur Fläche der Wohnung.

Als Nebenräume zählen Räume innerhalb von Wohnungen, die zwar zu Wohnzwecken, nicht aber als Aufenthaltsräume (wie Wohnräume, Schlafräume und Küchen) bestimmt und geeignet sind. Hierzu gehören insbesondere Badezimmer, Toiletten, Besen-, Speise- und Abstellkammern, Flure, Veranden und Balkone.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: WOHNFLÄCHE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 527, 6115, 5116, 5117, 5141

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Nicht einbezogen werden die nicht zum Wohnen bestimmten Boden-, Keller- und Wirtschaftsräume.

Bei Räumen mit schrägen Wänden ist die unter einer Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen, die Grundfläche von Balkonen ist nur zu einem Viertel anzurechnen.

Nachgewiesen werden Wohnungen bzw. Wohnungstypen, gegliedert nach ihrer Größe (Wohnfläche von ... bis unter ... qm), die durchschnittliche Größe dieser Wohnungen (Fläche je Wohnung) sowie die Summen der Wohnflächen dieser Wohnungen insgesamt (Gesamtwohnfläche, Fläche).

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Der Begriff Wohnfläche ist in der Bautätigkeitsstatistik und der Gebäude- und Wohnungszählung im wesentlichen gleich abgegrenzt.

Während in der Bautätigkeitsstatistik zur Wohnfläche die Flächen von Räumen in Wohnungen und von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen rechnen, zählen zur *Nutzfläche* (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) die Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Zusammenfassung der beiden Flächen ergibt die *Wohn- und Nutzfläche* (Statistik des Bauüberhanges).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOHNGEBÄUDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 449, 3846
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
1.1 Gebäude- und Wohnungszählung 1968 1.2 Fortschreibung des Wohnungsbe- standes ab 1950	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen.</p> <p>Zu den Wohngebäuden rechnen nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude, landwirtschaftliche Wohngebäude und Wochenend- und Ferienhäuser mit 50 m² und mehr Wohnfläche.</p> <p>Wohngebäude, die von ausländischen Streitkräften, Botschaften oder Missionen in Anspruch genommen werden, sind nicht erfaßt. Hingegen sind Wohngebäude, die von ausländischen Streitkräften, Botschaften oder Konsulaten privatrechtlich gemietet werden, im Wohngebäudebestand enthalten.</p> <p>Die Basis der Fortschreibung bilden jeweils die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählungen. Die Fortschreibung erfolgt anhand der Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik und der Bestandsveränderungen bei den von ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohngebäuden. Die letzte Gebäude- und Wohnungszählung wurde 1968 durchgeführt.</p> <p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Basen der Fortschreibung in der Vergangenheit waren die Gebäude- und Wohnungszählungen 1950, 1956 und 1961.</p> <p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Wohngebäude und <i>Wohnbauten</i> (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen, Statistik des Bauüberhanges) unterscheiden sich nicht bezüglich der technischen Abgrenzung, aber hinsichtlich des Erhebungsumfanges: Die Gebäude- und Wohnungszählung und ihre Fortschreibung weisen den gesamten Bestand an Wohngebäuden nach, die Bautätigkeitsstatistiken jeweils die genehmigten, die fertiggestellten und die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Wohnbauten während bzw. am Ende eines jeden Jahres.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOHNGEBÄUDE	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 449, 3846

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

2.1 Statistik
der Baugenehmigungen
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Die Begriffe Wohngebäude und *Wohnbauten* (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) sind synonym. Zu Einzelheiten siehe dort.

2.2 Statistik
der Baufertigstellungen
ab 1962

3. Statistik der
Baupreise
ab 1958

B e g r i f f s i n h a l t : Gebäude, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen.

Dazu rechnen z.B. Einfamiliengebäude, Mehrfamiliengebäude und gemischtgenutzte Gebäude.

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">WOHNGEBIET</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): <p style="text-align: center;">4384</p>
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Statistik der Kauf-
werte für Bauland
ab 1962

B e g r i f f s i n h a l t : Gebiete, die ausschließ-
lich oder überwiegend dem Wohnen dienen.

Wohngebiete sind durch Wohnbauflächen in den Bebauungs-
plänen ausgewiesen.

Die Wohngebiete werden in reine Wohngebiete, allgemeine
und besondere Wohngebiete unterschieden (zu Einzelheiten
siehe Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763)).

Nachgewiesen werden *Kaufwerte für Bauland* in Wohngebieten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOHN-GELEGENHEITEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5143
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Wohneinheiten in *Wohnge-
bäuden* und *sonstigen Gebäuden* ohne eigene Küche oder
Kochnische sowie Wohneinheiten im Kellergeschoß und in
Unterkünften.

Als Kochnische gilt nur eine Nische, die baulich zum
Kochen vorgesehen ist. Behelfsmäßig zum Kochen einge-
richtete Zimmer oder Nischen gelten nicht als Küchen
oder Kochnischen.

Als "ständig bewohnt" gelten Wohngelegenheiten, die am
Zählungstichtag bewohnt und nicht als Zweitwohngelegen-
heit benutzt waren.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Wohnge-
legenheiten unterscheiden sich von den *Wohnungen* (Ge-
bäude- und Wohnungszählung 1968, Fortschreibung des
Wohnungsbestandes) in zweifacher Hinsicht: zum einen ver-
fügen Wohnungen über eine eigene Küche oder Kochnische,
zum anderen gelten Wohneinheiten im Kellergeschoß und
in Unterkünften generell (d.h. unabhängig von der Aus-
stattung) als Wohngelegenheiten und nicht als Wohnungen.
Wohnungen und Wohngelegenheiten ergeben also zusammen die
Gesamtzahl der Wohneinheiten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	WOHNPARTEIEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 5144, 5154
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen (Haushalt).

Auch eine allein wirtschaftende Einzelperson, z.B. ein Untermieter oder Schlafgänger, bildet eine Wohnpartei.

Zu einer Wohnpartei rechnen auch Personen, die am Erhebungsstichtag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (z.B. Studium, Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung) vorübergehend abwesend sind, aber normalerweise zum Haushalt gehören und dort wohnen.

Zur Wohnpartei gehören ferner auch Wirtschaftserinnen, Hausgehilfinnen, Kindermädchen, Gesellen und Lehrlinge, landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Pflegekinder, Altenteiler und Wohnpartner, sofern diese Personen dort Kost und Logis erhalten.

Nicht zu einer Wohnpartei zählen nur besuchsweise anwesende Personen.

Nicht erfaßt sind die Wohnparteien von Angehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, ausländischen Missionen u.ä.

Nachgewiesen werden Wohnparteien in Wohnungen - ohne die Mieter- und Eigentümerwohnparteien in *Zweitwohnungen* und -wohngelegenheiten - sowie die Wohnparteien in ständig bewohnten Wohngelegenheiten.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Wohnparteien (ohne Wohnparteien in Zweitwohnungen und -wohngelegenheiten) und *Privathaushalte* (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) bezeichnen etwa die gleichen Personengemeinschaften. Zu beachten ist jedoch, daß im Nachweis der Wohnparteien keine Eigentümer- und Mieterwohnparteien in Zweitwohnungen und

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

WOHNPARTEIEN

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

5144, 5154

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

-wohngelegenheiten enthalten sind. Dagegen wird bei der Ermittlung der Privathaushalte in der Bevölkerungsstatistik von der sog. Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wodurch z.T. auch Privathaushalte einbezogen sein können, die für die dort wohnenden Personen Zweitwohnsitze darstellen (z.B. Unterkünfte von Studenten am Studienort, von Handlungsreisenden usw.). Reine Wochenendwohnsitze sind weder in den Wohnparteien noch in den Privathaushalten enthalten.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: WOHNUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 450, 528

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Alle folgenden
Statistiken

B e g r i f f s i n h a l t : Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muß stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit (in der Gebäude- und Wohnungszählung eine baulich als solche vorgesehene Kochnische) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Ausguß und Abort.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m², sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

1. Statistik der
Baugenehmigungen
ab 1955

B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Wohnungen, für die die zuständigen Behörden eine Bauerlaubnis bzw. - bei bestimmten Baumaßnahmen des Bundes und der Länder - ihre Zustimmung erteilt haben.

Die zeitliche Erfassung erfolgt bei der Erteilung der Baugenehmigung, auch wenn es sich um eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung handelt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Zahlen für Wohnungen in neu errichteten Gebäuden und im Rahmen von Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ergeben zusammen die Zahl an *genehmigten Wohnungen* (Statistik der Baugenehmigungen).

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: <p style="text-align: center;">WOHNUNGEN</p>	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 450, 528
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
2. Statistik der	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Wohnungen in bezugsfertigen Gebäuden, bei denen die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind.</p>
Baufertig-	
stellungen	
ab 1955	<p>Für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme, nicht die baupolizeiliche Schlußabnahme entscheidend.</p>
	<p>B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Zahlen für Wohnungen in neu errichteten Gebäuden und im Rahmen von Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ergeben zusammen die Zahl an <i>fertiggestellten Wohnungen</i> (Statistik der Baufertigstellungen).</p>
3. Statistik des	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Erfasst werden Wohnungen in Gebäuden, die genehmigt, aber noch nicht fertiggestellt sind.</p>
Bauüberhanges	
ab 1955	<p>Zur Feststellung der Baugenehmigung und Baufertigstellung siehe unter 1. und unter 2.</p>
4.1 Gebäude- und	<p>B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen wird der Bestand aller Wohnungen im Bundesgebiet einschließlich der von ausländischen Streitkräften, Botschaften und Konsulaten</p>
Wohnungs-	privatrechtlich gemieteten Wohnungen, jedoch ohne die
zählung	von ihnen offiziell in Anspruch genommenen Wohnungen.
1968	
4.2 Fortschreibung	<p>Die Fortschreibung des Bestandes an Wohnungen erfolgt in den Zeiträumen zwischen zwei Gebäude - und Wohnungs-</p>
des Wohnungs-	zählungen mit Hilfe der Ergebnisse der Bautätigkeits-
bestandes	statistiken und den Bestandsveränderungen bei den von ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen.
ab 1950	<p>Die Fortschreibung erfolgt bis zum Vorliegen neuer Ergebnisse aus einer Gebäude- und Wohnungszählung (die nicht vor 1981 durchgeführt werden wird) auf der Basis der Gebäude- und Wohnungszählung 1968.</p>
	<p>Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f : Die Basen der Fortschreibung in der Vergangenheit waren die Gebäude- und Wohnungszählungen 1950, 1956 und 1961.</p>

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

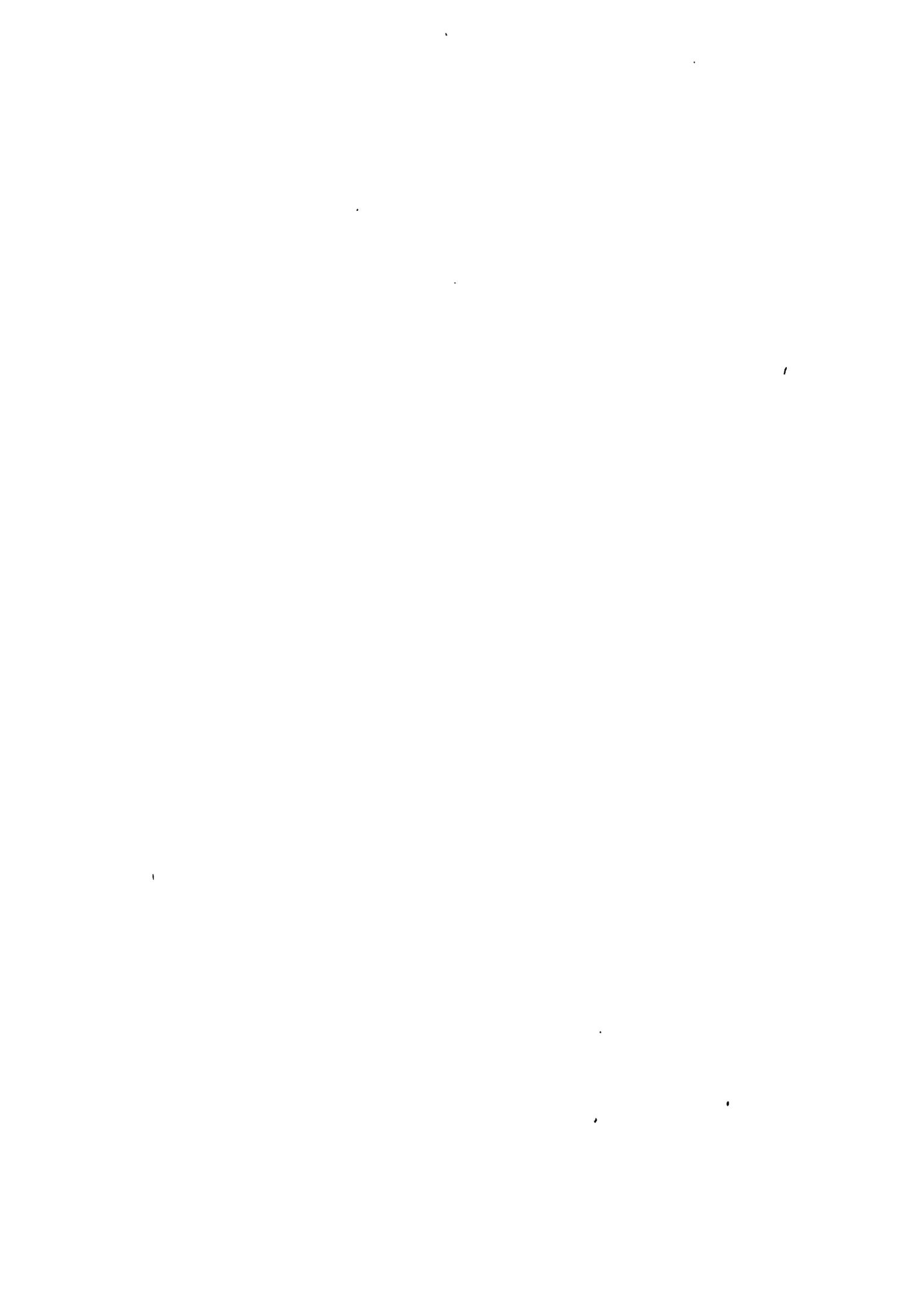
Begriff: WOHNUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 450, 528
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Wohnungen unterscheiden sich von den *Wohngelegenheiten* (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) in zweifacher Hinsicht: Zum einen verfügen Wohngelegenheiten nicht über eine eigene Küche oder Kochnische, zum anderen gelten Wohneinheiten im Kellergeschoß und in Unterkünften generell (d.h. unabhängig von der Ausstattung) als Wohngelegenheiten und nicht als Wohnungen. Wohnungen und Wohngelegenheiten ergeben also zusammen die Gesamtzahl an Wohneinheiten.

5. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ab 1960

B e g r i f f s i n h a l t : Nachgewiesen werden alle neu errichteten Wohnungen (einschl. der Eigenleistungen durch die Eigentümer und ihre Angehörigen u.dgl.) sowie werterhöhende Umbauten und Reparaturen.

Die Wohnungen sind Teil der *Bauten* und damit Teil der Anlageinvestitionen.



Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	ZUCHTSAUENHALTUNGEN	DFK-Nr.:
		GBK-Nr.(n): 725
Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen	

Landwirtschafts-
zählung 1971
(Gründerhebung)

B e g r i f f s i n h a l t : *Landwirtschaftliche Betriebe*, die Zuchtsauen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Zuchtsauen gelten zur Zucht bestimmte weibliche Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht einschl. der zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 und mehr kg Lebendgewicht. Eber zählen nicht zu den Zuchtsauen.

Als Halten von Zuchtsauen gilt das Unterbringen von Zuchtsauen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Zuchtsauen.

Nicht in den Nachweis der Zuchtsauenhaltungen sind *Forstbetriebe* einbezogen, die Zuchtsauen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

B e g r i f f s b e z i e h u n g e n : Die Begriffe Zuchtsauenhaltungen und *landwirtschaftliche Betriebe mit Zuchtsauen* (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 1853,4545,5830,5837

ZWECKVERBÄNDE

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

1. Jahresrechnungs-
statistik
ab 1974
2. Jährliche
Schuldenstatistik
ab 1974
3. Vierteljährliche
Schuldenstatistik
ab 1974
4. Statistik über den
Personalstand des
öffentlichen Dien-
stes
ab 1960
- B e g r i f f s i n h a l t :** Juristische Personen
zwischen-gemeindlicher Zusammenarbeit (Verbände und son-
stige Organisationen), soweit sie anstelle kommunaler
Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens
eine kommunale Gebietskörperschaft zum Mitglied haben.
Gemeinden und Gemeindeverbände müssen zur Wahrung öffent-
licher Interessen und nicht lediglich als Grundstücks-
eigentümer Mitglied sein.
- Im einzelnen gehören dazu alle Zweckverbände, soweit sie
dem Zweckverbandsgesetz 1) oder entsprechenden Landesge-
setzen unterliegen, sowie Schulverbände, gem. den Schul-
gesetzen der Länder, die der Wasserversorgung und Ab-
wasserbeseitigung dienenden Wasser- und Bodenverbände,
der Großraumverband Hannover, regionale Planungsverbände,
Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, die Gemeinde-
verwaltungsverbände in Baden-Württemberg und die Verwal-
tungsgemeinschaften in Bayern, Wirtschaftsförderungsge-
sellschaften sowie sonstige Organisationen mit kommunaler
Aufgabenerfüllung, wie sie nach Landesrecht festgelegt
sind.

Nicht zu den Zweckverbänden gehören Sparkassenzweck- und
Sparkassenschulverbände, die Organisationen ohne Erwerbs-
zweck, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die
Samtgemeinden in Niedersachsen, die Landschaftsverbände
und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Nordrhein-
Westfalen, der Bezirksverband Rheinland-Pfalz, die Lan-
deswohlfahrtsverbände in Hessen und Baden-Württemberg
sowie die sieben Bezirke in Bayern.

In den Finanzstatistiken rechnen außerdem Verbände mit un-
ternehmerischer Aufgabenstellung, sofern sie ihr Rech-
nungswesen nach der kaufmännischen doppelten Buchführung
organisieren, nicht zu den Zweckverbänden. In der Perso-

1) Zu Einzelheiten siehe Zweckverbandsgesetz vom
7.6.1939 (RGBl. I S. 979).

Statistisches Informationssystem des Bundes
- Definitionskatalog -

Begriff:

ZWECKVERBÄNDE

DFK-Nr.:

GBK-Nr.(n):

1853,4545,5830,5837

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

nalstandstatistik werden diese Verbände dagegen als Zweckverbände einbezogen, sofern sie in rechtlich un-selbständiger Form geführt werden.

Nachgewiesen werden in der Jahresrechnungsstatistik Aus-gaben und Einnahmen nach den Jahresrechnungen, in den Schuldenstatistiken der *Schuldenstand* und in der Perso-nalstandstatistik der Personalstand der Zweckverbände.

Ä n d e r u n g e n i m Z e i t a b l a u f :
Der mit Ablauf des Jahres 1978 aufgelöste Großraumver-band Braunschweig gehörte bis zu diesem Zeitpunkt zu den Zweckverbänden.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff:

ZWEITSTIMMEN

DFK - Nr:

GBK - Nr(n):

3898

Statistik/
Gültigkeitszeitraum

Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen

Bundestags-
wahlstatistik
1976

B e g r i f f s i n h a l t : Von Wählern bei der Bundes-
tagwahl abgegebene Stimmen für die Wahl einer Landesliste.

Die abgegebenen Zweitstimmen können gültig oder ungültig
sein. Ungültig sind sie z.B., wenn der Stimmzettel sich
nicht in einem amtlichen Wahlumschlag befindet, wenn er für
einen anderen Wahlkreis gilt, wenn für die Wahl einer Landes-
liste auf einem Stimmzettel keine oder mehrere Stimmen ab-
gegeben wurden usw.. Zu Einzelheiten siehe unter *abgegebene
Stimmen (einschl. Briefwähler)*.

Statistisches Informationssystem des Bundes

- Definitionskatalog -

Begriff: ZWEITWOHNUNGEN	DFK-Nr.:
	GBK-Nr.(n): 5113

Statistik/ Gültigkeitszeitraum	Begriffsinhalt/Änderungen im Zeitablauf/Begriffsbeziehungen
-----------------------------------	---

Gebäude- und
Wohnungszählung
1968

B e g r i f f s i n h a l t : Wohnungen, die einer Wohnpartei oder einzelnen Angehörigen einer Wohnpartei als zweite oder weitere Wohnung dienen.

Wohnungen in Wochenend- und Ferienhäusern mit 50 m² und mehr Wohnfläche werden generell als Zweitwohnungen ausgewiesen. (Wochenend- und Ferienhäuser mit weniger als 50 m² Wohnfläche rechnen zu den Unterkünften und sind demzufolge hier nicht einbezogen.)